

Brüssel, den 6.3.2024  
SWD(2024) 53 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**  
*Begleitunterlage zum*  
**BERICHT DER KOMMISSION**  
**Bericht über die Wettbewerbspolitik 2023**  
{COM(2024) 115 final}

## INHALT

EINLEITUNG .....	3
I. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN .....	3
1. Kartellrecht .....	3
1.1. Überprüfung der Kartellvorschriften und der entsprechenden Leitlinien.....	5
1.2. Wichtige Urteile der EU-Gerichte zur Durchsetzung der Antitrust-Vorschriften .....	8
1.3. Wichtige Urteile der EU-Gerichte zur Durchsetzung des Kartellrechts .....	14
1.4. Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität .....	15
1.5. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten.....	18
2. Fusionskontrolle.....	20
2.1. Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis.....	21
2.2. Überprüfung der Fusionskontrollvorschriften und der entsprechenden Leitlinien....	23
2.3. Wichtige Urteile der EU-Gerichte in Fusionskontrollsachen .....	24
3. Beihilfenkontrolle .....	25
3.1. Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels zur weiteren Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft.....	26
3.2. Auslaufen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft während der COVID-19-Pandemie.....	28
3.3. Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF).....	29
3.4. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele .....	29
3.5. Wichtige Urteile der EU-Gerichte zu staatlichen Beihilfen .....	38
3.6. Monitoring, Rückforderung und Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten .....	43
4. Entwicklung der internationalen Dimension der EU-Wettbewerbspolitik .....	45
4.1. Verordnung über den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen.....	45
4.2. Multilaterale Beziehungen .....	47
4.3. Bilaterale Beziehungen .....	48
5. Unterstützung der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts .....	50
5.1. Digitaler Wandel.....	50
5.2. Binnenmarktprogramm .....	52
5.3. Externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.....	53
5.4. Analyse des Nutzens der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts für die Bürgerinnen und Bürger .....	54
II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE.....	55
1. ENERGIE UND UMWELT.....	55
1.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	55
1.2. Wirksamer Wettbewerb in der grünen Wirtschaft .....	57
1.3. Sichere Energieversorgung .....	64
1.4. Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten.....	64
2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN .....	65
2.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	65
2.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen.....	66

2.3 Gesetz über digitale Märkte .....	73
<b>3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN .....</b>	<b>74</b>
3.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	74
3.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen .....	75
<b>4. BESTEUERUNG UND STAATLICHE BEIHILFEN .....</b>	<b>83</b>
4.1. Die größten Herausforderungen im Bereich der Steuerhinterziehung und -vermeidung und der steuerlichen Beihilfen im Überblick.....	83
4.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen .....	84
<b>5. GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE.....</b>	<b>88</b>
5.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	88
5.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen .....	89
<b>6. AGRAR- UND ERNÄHRUNGSINDUSTRIE .....</b>	<b>92</b>
6.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	92
6.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen .....	92
<b>7. ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN .....</b>	<b>98</b>
7.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	98
7.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen .....	98
<b>8. VERKEHR, POSTWESEN UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN .....</b>	<b>103</b>
8.1. Die größten Herausforderungen im Überblick .....	103
8.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen .....	103
ANHANG 1.....	114
ANHANG 2.....	114
ANHANG 3.....	115
ANHANG 4.....	131

## EINLEITUNG

Die vorliegende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil werden die wichtigsten rechtlichen und politischen Entwicklungen des Jahres 2023 in den drei Bereichen des Wettbewerbsrechts staatliche Beihilfen, Kartellrecht und Fusionskontrolle sowie Entwicklungen im Zusammenhang mit der Modernisierung der Organisation zur Optimierung der Durchsetzungskapazitäten dargelegt. Im zweiten Teil werden im Rahmen eines sektoralen Überblicks spezifische Durchsetzungsmaßnahmen ausführlich dargestellt. Die Anhänge 1 bis 4 enthalten eine Übersicht über die Beihilfebeschlüsse, die die Kommission auf Grundlage der Vorschriften für staatliche Beihilfen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erlassen hat.

### I. RECHTLICHE UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

#### 1. KARTELLRECHT

##### Artikel 101, 102 und 106 AEUV

Nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind wettbewerbswidrige Vereinbarungen mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten. Artikel 101 AEUV untersagt Vereinbarungen, die eine Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken und bei denen Unternehmen ihre Verhaltensweisen aufeinander abstimmen, statt unabhängig voneinander zu konkurrieren. Eine Vereinbarung, die den Wettbewerb beschränkt, kann jedoch nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV von diesem Verbot ausgenommen werden, wenn sie letztlich den Wettbewerb fördert (z. B. durch die Förderung des technischen Fortschritts oder die Verbesserung der Warenverteilung).

Artikel 102 AEUV verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung. Eine marktbeherrschende Stellung oder die Erlangung einer solchen Stellung stellt an sich keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht dar. Marktbeherrschende Unternehmen haben wie jedes andere Unternehmen auf dem Markt das Recht, mit anderen Unternehmen in Leistungswettbewerb zu treten. Artikel 102 AEUV untersagt jedoch missbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmen, die beispielsweise unmittelbar oder mittelbar unangemessene Einkaufs- oder Verkaufspreise bzw. sonstige unangemessene Geschäftsbedingungen erzwingen oder die Erzeugung, den Absatz oder die technische Entwicklung einschränken.

Nach Artikel 106 AEUV dürfen die Mitgliedstaaten in Bezug auf öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Verträgen widersprechenden Maßnahmen treffen oder beibehalten.

Die Erhaltung der Marktdisziplin durch eine wirksame Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften ist für den grünen und den digitalen Wandel der EU-Wirtschaft sowie für eine resiliente Erholung nach der COVID-19-Pandemie und angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine von entscheidender Bedeutung; die Durchsetzung des Kartellrechts kann dazu beitragen, verbleibende Hindernisse für den Binnenmarkt abzubauen und Beschränkungen für die Entwicklung sauberer Technologien und den freien Fluss von Ressourcen, die für die Kreislaufwirtschaft und die Ziele des Grünen Deals erforderlich sind, zu beseitigen.

In der vorliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen werden die jüngsten kartellrechtlichen Beschlüsse hervorgehoben, und die nachstehenden Grafiken bieten einen

Überblick über die kartellrechtlichen Durchsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren, einschließlich der Beschlüsse, mit denen Beschwerden abgewiesen wurden.

Neben der Durchsetzung sind auch Reformen entscheidend, um die volle Wirksamkeit der Wettbewerbspolitik zu gewährleisten: Die Kommission hat ihre Agenda zur Überprüfung des Wettbewerbsrechts, die eine Vielzahl ihrer wichtigsten Gruppenfreistellungsverordnungen, Leitlinien und Bekanntmachungen einschließt, sowie die Arbeit an einer Reihe laufender Initiativen zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs im Binnenmarkt fortgeführt.

Abbildung 1: Kartellrechtliche Beschlüsse 2014–2023

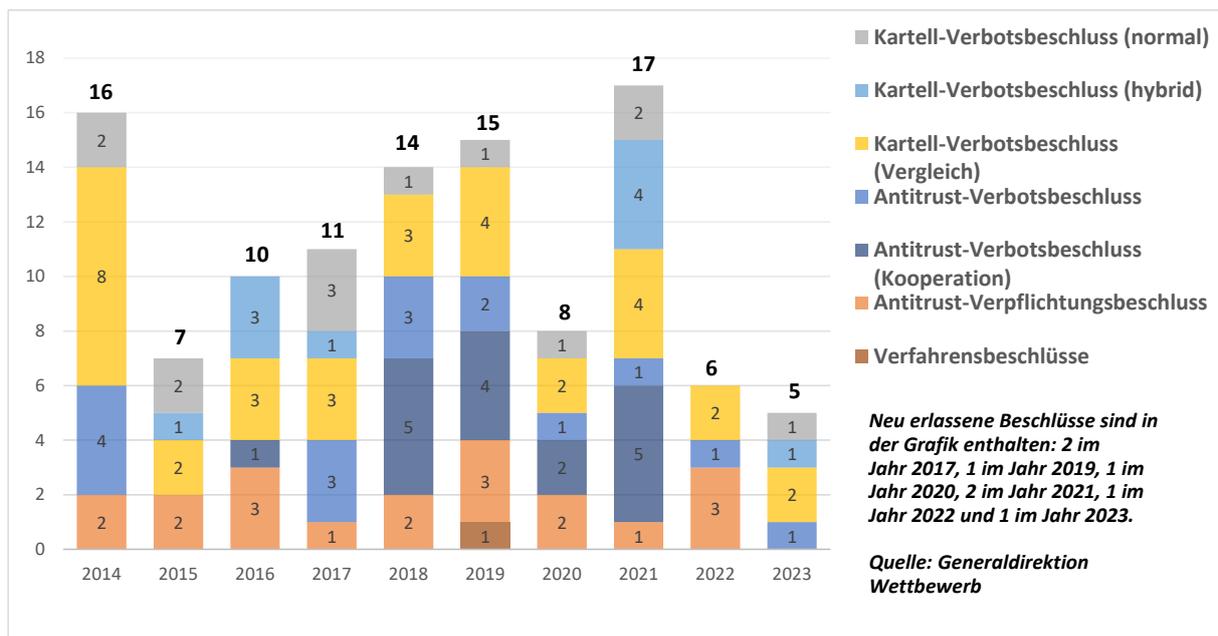


Abbildung 2: Beschlüsse zur Ablehnung von Beschwerden 2014–2023



## 1.1. Überprüfung der Kartellvorschriften und der entsprechenden Leitlinien

### *1.1.1. Vorschriften für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit Annahme der überarbeiteten horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung und für Spezialisierungsvereinbarungen sowie der überarbeiteten Horizontal-Leitlinien*

Im Juni 2023 nahm die Kommission die überarbeiteten Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung<sup>1</sup> (FuE-GVO) und für Spezialisierungsvereinbarungen<sup>2</sup> (Spezialisierungs-GVO) (zusammen Horizontal-GVO) und am 21. Juli 2023 die überarbeiteten Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit<sup>3</sup> (Horizontal-Leitlinien) an. Die Horizontal-GVO traten im Januar 2023 in Kraft.

Die Horizontal-GVO bieten einen rechtlich geschützten Bereich (Safe Harbour) für FuE- und Spezialisierungsvereinbarungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, indem sie sie vom Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV ausnehmen. Die Horizontal-GVO basieren weiterhin auf einer Marktanteilsschwelle, vereinfachen aber im Vergleich zu den vorherigen horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen die Regeln für die Berechnung der Marktanteile und gestalten sie flexibler. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Spezialisierungs-GVO auf weitere Arten von Produktionsvereinbarungen, die zwischen mehr als zwei Parteien geschlossen werden, ausgeweitet.

Wettbewerbsvorschriften spielen eine wichtige Rolle für die Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals.<sup>4</sup> Aus diesem Grund wurden die überarbeiteten Horizontal-Leitlinien aktualisiert, um den Marktentwicklungen, der jüngsten Rechtsprechung und der Durchsetzungspraxis Rechnung zu tragen und Orientierungshilfen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsvereinbarungen nach Artikel 101 AEUV zu geben. Das neue Kapitel über Nachhaltigkeitsvereinbarungen nennt Arten von Nachhaltigkeitsvereinbarungen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 101 Absatz 1 AEUV fallen, bietet einen Safe Harbour für Normenvereinbarungen im Bereich Nachhaltigkeit, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und erläutert, unter welchen Umständen Nachhaltigkeitsvereinbarungen die Voraussetzungen für eine Freistellung nach

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1066 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 9).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2023/1067 der Kommission vom 1. Juni 2023 über die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 143 vom 2.6.2023, S. 20).

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit des Artikels 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (ABl. C 259 vom 21.7.2023, S. 1).

<sup>4</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Competition policy brief, 2021-01, September 2021, siehe: <https://data.europa.eu/doi/10.2763/962262>.

Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllen können, indem insbesondere auf drei Kategorien von Nachhaltigkeitsvorteilen Bezug genommen wird.

Die überarbeiteten Horizontal-Leitlinien umfassen jetzt auch Leitlinien für gemeinsame Bieterkonsortien und Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Mobilfunkinfrastrukturen sowie eine eingehende Überarbeitung der Erläuterungen zum Informationsaustausch unter Berücksichtigung der Digitalisierung.

### *1.1.2. Verlängerung der Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor*

Im April 2023 verlängerte die Kommission die Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor<sup>5</sup> (Kfz-GVO) um fünf Jahre bis zum 31. Mai 2028.<sup>6</sup> Am gleichen Tag aktualisierte die Kommission die entsprechenden ergänzenden Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (Ergänzende Leitlinien)<sup>7</sup>.

In der Kfz-GVO sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Vereinbarungen über den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen sowie über Instandsetzung- und Wartungsdienstleistungen von der Anwendung des Artikels 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen sind. Die Ergänzenden Leitlinien enthalten detaillierte Erläuterungen für die Auslegung der Kfz-GVO.

### *1.1.3. Fortsetzung der Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003*

Im März 2023 setzte die Kommission die im März 2022 eingeleitete Evaluierung ihrer kartellrechtlichen Verfahrensvorschriften, der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>8</sup> und ihrer Durchführungsverordnung (EG) Nr. 773/2004<sup>9</sup> fort. Ziel der Evaluierung ist es, die Relevanz des kartellrechtlichen Verfahrensrahmens unter Berücksichtigung der in den letzten 20 Jahren eingetretenen Veränderungen der Wirtschaftslandschaft, beispielsweise der Digitalisierung der Weltwirtschaft, zu bewerten.

Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens organisierte die Kommission eine öffentliche Konsultation, die vom 30. Juni bis zum 6. Oktober 2022 lief, und gab 2023 eine Studie zur Unterstützung der Evaluierung in Auftrag. Darüber hinaus veranstaltete die Kommission im

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 461/2010 der Kommission vom 27. Mai 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 52), geändert durch die Verordnung (EU) 2023/822 der Kommission vom 17. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 461/2010 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer (ABl. L 102I vom 17.4.2023, S. 1).

<sup>6</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_2248](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2248).

<sup>7</sup> Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (ABl. C 138 vom 28.5.2010, S. 16), geändert durch die Mitteilung der Kommission – Änderung der Bekanntmachung der Kommission – Ergänzende Leitlinien für vertikale Beschränkungen in Vereinbarungen über den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen und den Vertrieb von Kraftfahrzeugersatzteilen (ABl. C 133I vom 17.4.2023, S. 1).

<sup>8</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7.4.2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

Juni 2023 eine Konferenz zum zwanzigjährigen Bestehen der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und am 12. Oktober 2023 einen interaktiven Workshop.<sup>10</sup> Die Kommission arbeitet während des gesamten Evaluierungsverfahrens auch mit den nationalen Wettbewerbsbehörden zusammen.

#### *1.1.4. Neue Initiative zu Artikel 102 AEUV*

Im März 2023 kündigte die Kommission die Einleitung einer Initiative an, die zur Annahme von Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen führen soll. Angesichts der Bedeutung der Durchsetzung von Maßnahmen gegen die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, um Verzerrungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt zu verhindern, und in Anbetracht der Zahl der Urteile der Gerichte der Europäischen Union (EU-Gerichte), die Behinderungsmissbrauch zum Gegenstand haben, beschloss die Kommission die Einleitung dieser Initiative, die zur Annahme von Leitlinien zur Systematisierung und Klärung der Rechtsprechung führen wird. Am selben Tag änderte die Kommission die Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten aus dem Jahr 2008<sup>11</sup>.

Das Paket zu Artikel 102 AEUV<sup>12</sup> umfasst: i) eine Aufforderung zur Stellungnahme<sup>13</sup> zur Einleitung der Initiative, die zur Annahme von Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen nach Artikel 102 AEUV führen wird, und ii) eine Mitteilung zur Änderung von Teilen der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten von 2008, die nicht mehr mit der Rechtsprechung und der Durchsetzungspraxis der Kommission im Einklang standen (Änderungsmitteilung)<sup>14</sup>. Die Interessenträger werden zu einem Entwurf der Leitlinien zu Behinderungsmissbrauch konsultiert werden.

#### *1.1.5 Evaluierung der Vorschriften für Technologietransfer-Vereinbarungen*

Technologietransfer-Vereinbarungen sind Vereinbarungen, mit denen ein Unternehmen einem anderen gestattet, bestimmte Technologierechte (z. B. Patente, Geschmacksmuster, Software-Urheberrechte und Know-how) für die Produktion von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen zu nutzen. Mit der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-

---

<sup>10</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/legislation/regulation-12003\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/legislation/regulation-12003_en).

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission – Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen (ABl. C 45 vom 24.2.2009, S. 7).

<sup>12</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/legislation/application-article-102-tfeu\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/legislation/application-article-102-tfeu_en).

<sup>13</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13796-EU-Wettbewerbsrecht-Leitlinien-zum-Behinderungsmissbrauch-durch-marktbeherrschende-Unternehmen\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13796-EU-Wettbewerbsrecht-Leitlinien-zum-Behinderungsmissbrauch-durch-marktbeherrschende-Unternehmen_de).

<sup>14</sup> Mitteilung der Kommission – Änderung der Mitteilung der Kommission – Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen (im Folgenden „Änderungsmitteilung“) und Anhang der Änderungsmitteilung (ABl. C 116 vom 31.3.2023, S. 1). Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-03/kdak23001enn\\_competition\\_policy\\_brief\\_1\\_2023\\_Article102\\_0.pdf](https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-03/kdak23001enn_competition_policy_brief_1_2023_Article102_0.pdf); darin werden weitere Einzelheiten zu den Änderungen der Erläuterungen zu den Durchsetzungsprioritäten, die mit der Änderungsmitteilung vorgenommen wurden, und zusätzliche Hintergrundinformationen zur Rechtsprechung der Unionsgerichte und zu den Erfahrungen der Kommission im Bereich der Durchsetzung dargelegt.

Vereinbarungen (TT-GVO)<sup>15</sup> werden bestimmte Technologietransfer-Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen vom Verbot des Artikels 101 Absatz 1 AEUV ausgenommen. Die TT-GVO tritt am 30. April 2026 außer Kraft.

Im November 2022 leitete die Kommission eine Evaluierung der TT-GVO und der begleitenden Leitlinien (Leitlinien für den Technologietransfer)<sup>16</sup> ein, die in die Entscheidung über das Auslaufen der TT-GVO bzw. über deren Verlängerung oder Überarbeitung einfließen sollte, um den seit ihrer Annahme im Jahr 2014 eingetretenen Marktentwicklungen Rechnung zu tragen.

Im April 2023 leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation ein, in der die Interessenträger aufgefordert wurden, sich zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und dem EU-Mehrwert der TT-GVO und der Leitlinien für den Technologietransfer zu äußern. Diese öffentliche Konsultation wurde im März 2023 abgeschlossen. Im Rahmen des Evaluierungsverfahrens gab die Kommission eine Evaluierungsstudie in Auftrag und veranstaltete am 6. Dezember 2023 einen Workshop, in dem bestimmte Themen, zu denen die Kommission im Rahmen der öffentlichen Konsultation Rückmeldungen erhalten hatte, vertiefend behandelt wurden.<sup>17</sup>

## **1.2. Wichtige Urteile der EU-Gerichte zur Durchsetzung der Antitrust-Vorschriften**

Im Jahr 2023 erließen die EU-Gerichte wichtige Urteile zur Durchsetzung der Antitrust-Vorschriften.

### *1.2.1 Wettbewerbswidrige Vereinbarungen nach Artikel 101 AEUV*

Am 29. Juni 2023 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache Super Bock Bebidas<sup>18</sup>, einem Vorabentscheidungsersuchen des Berufungsgerichts Lissabon betreffend eine angebliche Regelung zur Preisbindung für den Weiterverkauf, die Super Bock für den Vertrieb ihrer Getränke in bestimmten Gebieten Portugals eingeführt hatte. In dem Urteil bestätigte der Gerichtshof, dass eine vertikale Vereinbarung über die Festsetzung von Mindestpreisen für den Weiterverkauf eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen kann, wenn sie unter Berücksichtigung des Inhalts ihrer Bestimmungen, ihrer Ziele sowie des wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhangs eine hinreichende Beeinträchtigung erkennen lässt. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof auch klar, dass eine in einer Gruppenfreistellungsverordnung als „Kernbeschränkung“ eingestufte Beschränkung nicht automatisch als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung angesehen werden kann, sondern dass

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) Nr. 316/2014 der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. L 93 vom 28.3.2014, S. 17).

<sup>16</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. C 89 vom 28.3.2014, S. 3).

<sup>17</sup> Weitere Informationen zur Evaluierung der TT-GVO: [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2023-technology-transfer\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2023-technology-transfer_en).

<sup>18</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 29. Juni 2023, Super Bock Bebidas SA u. a./Autoridade da Concorrência, C-211/22, ECLI:EU:C:2023:529.

bei einer solchen Beschränkung eine Einzelfallprüfung nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV erforderlich ist.<sup>19</sup>

#### **Rechtssache Valve**

Am 27. September 2023 bestätigte das Gericht in vollem Umfang den Verbotsbeschluss der Kommission gegen Valve in der Rechtssache Videospiele, in dem diese festgestellt hatte, dass Valve und fünf Videospieleverlage durch wettbewerbswidrige Vereinbarungen/abgestimmte Verhaltensweisen die Parallelimporte bestimmter PC-Videospiele mittels Geoblocking von Aktivierungsschlüsseln auf der Steam-Plattform beschränkt hatten.<sup>20</sup> Das Gericht bestätigte die Einschätzung der Kommission hinsichtlich des Vorliegens wettbewerbswidriger Vereinbarungen/abgestimmter Verhaltensweisen zwischen Valve und den Videospieleverlagen und dass diese insoweit eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckten, als sie darauf abzielten, Parallelimporte einzuschränken; und dass der rechtliche und wirtschaftliche Kontext nicht geeignet sei, diese Einschätzung infrage zu stellen. In diesem Zusammenhang bestätigte das Gericht, dass sich Artikel 101 Absatz 1 AEUV allgemein auf alle Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beziehe, die den Wettbewerb verfälschen, unabhängig von dem Markt, auf dem die beteiligten Unternehmen tätig sind. Von den Bedingungen der fraglichen Absprachen müsse nur das Geschäftsgebaren einer der Parteien berührt werden. Ein aktiver Beitrag eines Unternehmens zu einer Wettbewerbsbeschränkung liegt auch dann vor, wenn sich dieser Beitrag nicht auf die wirtschaftliche Tätigkeit bezieht, die Teil des relevanten Marktes ist, auf dem die Beschränkung eintritt oder eintreten soll.<sup>21</sup> Das Gericht stellte zudem das Verhältnis zwischen dem EU-Wettbewerbsrecht und dem Urheberrecht klar. In diesem Zusammenhang bestätigte es, dass die Erteilung von Lizenzen, einschließlich Exklusivlizenzen, an sich zwar nicht gegen Artikel 101 AEUV verstoße, dass aber zusätzliche Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der territorialen Beschränkungen der Verwertung dieser Lizenzen sichergestellt werden soll, und insbesondere die Verpflichtung, Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu den geschützten Gegenständen von außerhalb des durch die betreffende Lizenzvereinbarung abgedeckten Gebiets unmöglich machen, einen wettbewerbswidrigen Zweck haben und unter Artikel 101 AEUV fallen könnten.<sup>22</sup> Das Urheberrecht solle den betroffenen Rechteinhabern nur den Schutz des Rechts zur kommerziellen Verwertung des geschützten Gegenstands durch die Erteilung von Lizenzen gegen Entgelt gewährleisten, ohne ihnen jedoch die Möglichkeit zu garantieren, die höchstmögliche Vergütung zu verlangen oder ein Verhalten an den Tag zu legen, das zu künstlichen Preisunterschieden zwischen den abgeschotteten nationalen Märkten führe.

Am 26. Oktober 2023 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache EDP/Modelo<sup>23</sup>. Dabei handelte es sich um ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen des Berufungsgerichts Lissabon in Bezug auf eine gegenseitige Wettbewerbsverbotsklausel, die in einem Marketingprogramm von EDP (im Energiesektor tätig) und Modelo (im Lebensmittelvertrieb und Konsumgütersektor tätig) enthalten war und das Ziel hatte, mittels Gewährung gegenseitiger Verbraucherrabatte neue Kunden zu gewinnen. Der Gerichtshof stellte klar, dass eine Vereinbarung, die zwischen zwei Unternehmen geschlossen worden ist, die auf unterschiedlichen, einander nicht vor- oder nachgelagerten Produktmärkten tätig sind, nicht unter die Gruppen der „vertikalen Vereinbarungen“ oder „Handelsvertreterverträge“ fällt, wenn sie darin besteht, die Entwicklung des Absatzes der Produkte der Unternehmen durch gegenseitige Rabatte zu begünstigen, und wenn jedes dieser Unternehmen einen Teil der

<sup>19</sup> Siehe C-211/22, Super Bock Bebidas SA, Rn. 27-43.

<sup>20</sup> Urteil des Gerichts vom 27. September 2023, Valve/Kommission, T-172/21, ECLI:EU: T:2023:587.

<sup>21</sup> Siehe T-172/21, Valve, Rn. 45-47.

<sup>22</sup> Siehe T-172/21, Valve, Rn. 199.

<sup>23</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2023, EDP – Energias de Portugal SA u. a./Autoridade da Concorrência, C-331/22, ECLI:EU:C:2023:812.

Kosten trägt.<sup>24</sup> Darüber hinaus entschied der Gerichtshof in Bezug auf den Begriff des „potenziellen Wettbewerbs“, dass das im Generics-Urteil<sup>25</sup> aufgestellte rechtliche Kriterium nicht allgemein auf alle Märkte anzuwenden ist<sup>26</sup>.

Am 18. Oktober 2023 bestätigte das Gericht auch den Beschluss der Kommission in der Rechtssache Teva/Cephalon<sup>27</sup> in vollem Umfang.<sup>28</sup>

### *1.2.2 Missbrauch einer beherrschenden Stellung nach Artikel 102 AEUV*

Am 12. Januar 2023 wies der Gerichtshof das Rechtsmittel von Lietuvos geležinkeliai AB (Litauische Eisenbahnen) gegen das Urteil des Gerichts zurück, das einen Beschluss der Kommission bestätigte, mit dem gegen die litauischen Eisenbahnen eine Geldbuße wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Schienengüterverkehrsmarkt verhängt wurde.<sup>29</sup> Das missbräuchliche Verhalten bestand in der Entfernung eines Gleisabschnitts zwischen Litauen und Lettland. In seinem Urteil entschied der Gerichtshof, dass die Zerstörung von Infrastruktur von einer Zugangsverweigerung zu unterscheiden und als eigenständige Form des Missbrauchs zu betrachten sei, sodass die in der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien für die Feststellung der Zugangsverweigerung nicht anwendbar seien.<sup>30</sup>

Am 19. Januar 2023 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache Unilever, ein Vorabentscheidungsersuchen des italienischen Staatsrats betreffend einen angeblichen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Speiseeissektor befasste.<sup>31</sup> Erstens führte der Gerichtshof aus, dass das Verhalten von Vertriebshändlern eines Herstellers in beherrschender Stellung diesem Hersteller zugerechnet werden könne, wenn dieses Verhalten von den Vertriebshändlern nicht selbstständig angenommen wurde, sondern Teil einer einseitig von diesem Hersteller beschlossenen Politik war.<sup>32</sup> Zweitens bestätigte der Gerichtshof, dass die Wettbewerbsbehörden nicht verpflichtet sind, für die Feststellung eines Missbrauchs auf den sogenannten Test des „ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers“ zurückzugreifen, und erläuterte, dass ein solcher Test bei bestimmten nicht tarifären Praktiken oder in Fällen, in denen der fragliche Markt durch hohe Zugangsschranken geschützt ist, unangemessen sein kann. Aber selbst in diesen Fällen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Test des ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers relevant ist, da er sich nämlich als nützlich erweisen kann, wenn die Folgen der in Rede stehenden Praxis quantifiziert werden können. Und schließlich stellte der Gerichtshof klar, dass die Wettbewerbsbehörden, selbst dann, wenn es um Exklusivitätsklauseln geht, verpflichtet sind, die von dem beherrschenden Unternehmen vorgelegten Beweise zu prüfen, und dass sie die

---

<sup>24</sup> Siehe Rechtssache C-331/22, EDP, Rn. 78-86.

<sup>25</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 30. Januar 2020, Generics (UK) u. a., C-307/18, ECLI:EU:C:2020:52.

<sup>26</sup> Siehe Rechtssache C-331/22, EDP, Rn. 59-77.

<sup>27</sup> Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023, Teva und Cephalon/Kommission, T-74/21, ECLI:EU:T:2023:651.

<sup>28</sup> Siehe Teil II Abschnitt 7.2.1.

<sup>29</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023, Lietuvos geležinkeliai AB, C-42/21 P, ECLI:EU:C:2023:12.

<sup>30</sup> Siehe Rechtssache C-42/21 P, Rn. 73-93.

<sup>31</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2023, Unilever Italia Mkt operations Srl/AGCM, C-680/20, ECLI:EU:C:2023:33.

<sup>32</sup> Siehe Rechtssache C-680/20, Unilever, Rn. 23-33.

Relevanz ihrer wirtschaftlichen Studien nicht ausschließen können, ohne eine Erklärung abzugeben<sup>33</sup>.

Am 4. Juli 2023 erließ der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache Meta/Bundeskartellamt,<sup>34</sup> einem Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf betreffend die Möglichkeit der nationalen Wettbewerbsbehörden, die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)<sup>35</sup> zu überprüfen. Diesbezüglich gelangte der Gerichtshof zu dem Schluss, dass eine Wettbewerbsbehörde im Rahmen der Prüfung eines angeblichen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung durch ein Unternehmen feststellen kann, dass die Allgemeinen Nutzungsbedingungen dieses Unternehmens, soweit sie sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, nicht mit der DSGVO vereinbar sind, wenn diese Feststellung erforderlich ist, um das Vorliegen eines solchen Missbrauchs zu belegen. In diesem Zusammenhang sind die Wettbewerbsbehörden verpflichtet, sich abzustimmen und loyal mit den betreffenden nationalen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten und, wenn diese bereits eine Entscheidung über das untersuchte Verhalten getroffen haben, an deren Feststellungen festzuhalten.<sup>36</sup>

Am 25. Oktober 2023 erließ das Gericht sein Urteil in der Rechtsache BEH, mit dem ein von der Kommission erlassener Beschluss über einen angeblichen Missbrauch einer beherrschenden Stellung durch die BEH-Gruppe aus materiell- und verfahrensrechtlichen Gründen für nichtig erklärt wurde.<sup>37</sup> Bezüglich des sachlichen Inhalts des behaupteten Missbrauchs<sup>38</sup> gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass die Kommission rechtlich nicht hinreichend nachgewiesen habe, dass die BEH-Gruppe den Zugang zu den maßgeblichen Infrastrukturen verweigert hat, was einen Verstoß gegen Artikel 102 AEUV darstellen könnte.

### *1.2.3 Vorschriften bezüglich der Organisation des Sports*

Am 21. Dezember 2023 erließ der Gerichtshof drei Urteile zu Vorschriften über die Organisation des Sports.

In der Rechtssache International Skating Union<sup>39</sup> wies der Gerichtshof das Rechtsmittel der International Skating Union (ISU) gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zurück und bestätigte damit den Beschluss der Kommission, in dem festgestellt wurde, dass bestimmte von der ISU erlassene Regeln den Wettbewerb beschränkten, da sie die wirtschaftliche Freiheit der Sportler einschränkten, an von Dritten veranstalteten

---

<sup>33</sup> Siehe Rechtssache C-680/20, Unilever, Rn. 34-62.

<sup>34</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juli 2023, Meta, Platforms Inc. u. a./Bundeskartellamt, C-252/21, ECLI:EU:C:2023:537.

<sup>35</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 119, S. 1).

<sup>36</sup> Siehe Rechtssache C-252/21, Meta, Rn. 36-63.

<sup>37</sup> Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023, Bulgarian Energy Holding EAD u. a./Kommission, T-136/19, ECLI:EU:T:2023:669. Die Kommission hat gegen dieses Urteil Rechtsmittel eingelegt.

<sup>38</sup> Siehe Teil I Abschnitt 1.2.4.

<sup>39</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, International Skating Union/Kommission, C-124/21 P, ECLI:EU:C:2023:1012.

internationalen Eisschnelllauf-Wettkämpfen teilzunehmen, und potenzielle Wettbewerber daran hinderten, solche Wettkämpfe zu veranstalten und zu vermarkten. Der Gerichtshof bestätigte, dass die Veranstaltung von Sportwettkämpfen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die den Wettbewerbsregeln entsprechen muss. Sportverbände können Regeln für die Veranstaltung von Wettkämpfen erlassen und deren Einhaltung sicherstellen, sofern diese Regeln transparent, objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sind. Andernfalls können solche Regeln Wettbewerber ausschließen und die Veranstaltung neuer Wettkämpfe einschränken, wodurch Sportler daran gehindert werden, an solchen Wettkämpfen teilzunehmen und Zuschauern die Möglichkeit genommen wird, sie zu sehen.

In der Rechtssache *European Superleague Company* erließ der Gerichtshof sein Urteil über ein Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Madrid betreffend die Vorschriften der FIFA und der UEFA über die vorherige Genehmigung von Fußballwettbewerben zwischen Vereinen.<sup>40</sup> Der Gerichtshof bestätigte zunächst, dass die Veranstaltung von Fußballwettkämpfen zwischen Vereinen und die Verwertung der Medienrechte wirtschaftliche Tätigkeiten sind, die dem Wettbewerbsrecht unterliegen. Weiter führte es aus, dass Unternehmen, die eine beherrschende Stellung innehaben und über die Macht verfügen, die Bedingungen festzulegen, unter denen potenzielle Wettbewerber in den Markt eintreten könnten, diese Macht nach transparenten, objektiven, diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Kriterien ausüben müssten. Der Gerichtshof entschied, dass die Vorschriften der FIFA und der UEFA mit keinem dieser Kriterien im Einklang stehen.

In der Rechtssache *Royal Antwerp* befasste sich der Gerichtshof mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Gerichts erster Instanz von Brüssel betreffend die Regelungen der UEFA und des Belgischen Fußballverbands, nach denen eine Mindestanzahl von „Nachwuchsspieler“ in Fußballmannschaften vorgeschrieben wird.<sup>41</sup> Der Gerichtshof bestätigte, dass solche Regelungen mit den Wettbewerbsregeln im Einklang stehen müssen, und erläuterte, wie sich die „Nachwuchsspieler“-Regelung auf den Wettbewerb zwischen Profifußballvereinen auswirken kann. Der Gerichtshof prüfte auch, unter welchen Umständen solche Regelungen nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV freigestellt werden können.<sup>42</sup>

#### *1.2.4 Kartellrechtliches Verfahren*

Am 9. März 2023 gelangte der Gerichtshof<sup>43</sup> in den Rechtssachen *Les Mousquetaires* und *ITM Enterprises, Kasino, Guichard-Perrachon* und *Intermarché Casino Achats* unter anderem zu dem Schluss, dass sich die Verpflichtung der Kommission zur Aufzeichnung von gemäß

---

<sup>40</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, *European Superleague Company SL/FIFA u. a.*, C-333/21, ECLI:EU:C:2023:1011.

<sup>41</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, *UL und SA Royal Antwerp Football Club/URBFA und UEFA*, C-680/21, ECLI:EU:C:2023:1010.

<sup>42</sup> Siehe C-680/21, *Royal Antwerpen*, Rn. 76-135.

<sup>43</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 9. März 2023, *Les Mousquetaires* und *ITM Entreprises/Kommission*, C-682/20 P, ECLI:EU:C:2023:170, *Casino, Guichard-Perrachon* und *Achats Marchandises Casino/Kommission*, C-690/20 P, ECLI:EU:C:2023:171, und *Intermarché Casino Achats/Kommission*, C-693/20 P, ECLI:EU:C:2023:172.

der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durchgeführten Befragungen auch auf Befragungen erstrecke, die vor der Einleitung einer förmlichen Untersuchung durchgeführt werden.

Am 24. Mai 2023 erließ das Gericht sein Urteil in der Rechtssache Meta (RFI), in dem es die Rechtmäßigkeit eines Auskunftsverlangens der Kommission unter Verwendung von Suchbegriffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sowie die Rechtmäßigkeit des Verfahrens eines virtuellen Datenraums für die Verarbeitung von Dokumenten, die sensible personenbezogene Daten enthalten, prüfte.<sup>44</sup> Das Gericht bestätigte, dass die von der Kommission angewendeten Verfahrensgarantien – einschließlich der Wahl der Suchbegriffe – in vollem Umfang mit den Verpflichtungen der Kommission nach den europäischen Datenschutzvorschriften im Einklang stehen und dass die Kommission nicht gegen das Recht von Meta auf Achtung des Privatlebens und auf eine gute Verwaltung verstoßen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet hat.

Im BEH-Urteil vom 25. Oktober 2023 stellte das Gericht fest, dass die Kommission gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und damit gegen die Verteidigungsrechte der BEH-Gruppe verstoßen hat.<sup>45</sup> Insbesondere sind die Protokolle der Gespräche mit einem Beschwerdeführer von der Kommission nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet und in die Untersuchungsakte aufgenommen worden (eine Verpflichtung, die sich auf Gespräche erstreckt, die nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte stattfinden); ferner ist sie zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass einige Informationen vertraulich seien.

### **1.3. Wichtige Urteile der EU-Gerichte zur Durchsetzung des Kartellrechts**

Im Jahr 2023 haben die EU-Gerichte die Durchsetzungspraxis der Kommission für das Kartellrecht einschließlich ihrer Politik zur Verhängung von Geldbußen weitgehend bestätigt. Insbesondere bestätigte der Gerichtshof in seinem Urteil vom 12. Januar 2023 in der Rechtssache HSBC die Verfahrensgarantien für zeitlich gestufte hybride Verfahren.<sup>46</sup> In dem Urteil klärte der Gerichtshof auch wichtige Aspekte hinsichtlich der Prüfung der wettbewerbsfördernden Auswirkungen rechtswidriger Verhaltensweisen im Rahmen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung und bestätigte den Beschluss der Kommission in der Sache.<sup>47</sup> Diese Grundsätze wurden vom Gericht im Dezember 2023 in parallelen getrennten Rechtsmitteln gegen denselben Kartellbeschluss (Euribor-Kartell) angewendet.<sup>48</sup>

---

<sup>44</sup> Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023, Meta Platforms Ireland/Kommission, T-451/20, ECLI:EU:T:2023:276, Rn. 219-222.

<sup>45</sup> Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023, Bulgarian Energy Holding u. a./Kommission, T-136/19, ECLI:EU:T:2023:669. Die Kommission hat gegen dieses Urteil Rechtsmittel eingelegt.

<sup>46</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023, HSBC Holdings u. a./Kommission, C-883/19 P, ECLI:EU:C:2023:11. Bei zeitlich gestaffelten hybriden Verfahren erlässt die Kommission im Rahmen des Vergleichsverfahrens einen Beschluss gegen die Vergleichsparteien und anschließend im Rahmen des Standardverfahrens einen Beschluss gegen die nicht am Vergleich beteiligten Parteien.

<sup>47</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Januar 2023, HSBC Holdings u. a./Kommission, C-883/19 P, ECLI:EU:C:2023:11, Rn. 139–143.

<sup>48</sup> Urteile des Gerichts vom 20. Dezember 2023, JPMorgan Chase u. a./Kommission, T-106/17, ECLI:EU:T:2023:832, und Crédit Agricole und Crédit Agricole Corporate and Investment Bank/Kommission, T-113/17, ECLI:EU:T:2023:847.

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2023 in der Rechtssache Clariant (Ethylen-Kartell)<sup>49</sup> befasste sich das Gericht mit einem Rechtsmittel eines der Adressaten eines Kartellvergleichsbeschlusses. Das Gericht bestätigte den Beschluss der Kommission über die Verhängung einer Geldbuße in vollem Umfang und erkannte den weiten Ermessensspielraum der Kommission bei der Erhöhung der Geldbuße an, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Clariant ein Wiederholungstäter war,<sup>50</sup> und um eine ausreichende Abschreckung zu gewährleisten, wenn Geldbußen in Käuferkartellen auf dem Wert der Einkäufe beruhen (ohne dass die tatsächlichen Auswirkungen analysiert werden müssen).<sup>51</sup> Die Kommission hatte in einem Anschlussrechtsmittel eine Erhöhung der Geldbuße um 10 % beantragt und machte geltend, dass das Rechtsmittel von Clariant in Punkten, die ihr bei der Einreichung ihrer Vergleichsausführung bekannt gewesen seien, die im Vergleichsverfahren erzielten Effizienzvorteile, die mit der Ermäßigung des Vergleichs um 10 % belohnt worden seien, zunichtegemacht habe. Das Gericht stellte jedoch fest, dass die Kommission im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen habe, dass die Zustimmung von Clariant zur Zahlung des Höchstbetrags der während der Vergleichsgespräche offengelegten Bandbreite an Geldbußen bedeute, dass es auch die beiden Erhöhungen der Geldbuße, die es in den Vergleichsgesprächen bestritten habe, verstanden und schließlich akzeptiert habe.<sup>52</sup>

#### **1.4. Kartellbekämpfung hat weiterhin höchste Priorität**

Kartelle fügen der EU-Wirtschaft immensen Schaden zu und schädigen die betroffenen Unternehmen und Verbraucher. Die Aufdeckung und Sanktionierung von Kartellen stellt daher nach wie vor ein Hauptanliegen der Kommission dar. Die Durchsetzung des Kartellrechts ist in einer Zeit, in der Unternehmen mit verschiedenen Krisenszenarien konfrontiert sind, umso wichtiger, als die Versuchung zu Absprachen zuzunehmen droht.

Im Jahr 2023 setzte die Kommission die Aufarbeitung neuer Kartellfälle fort und zog dazu zum einen Informationen heran, die ihr von Antragstellern auf Anwendung der Kronzeugenregelung übermittelt wurden, und zum anderen Indizien, die ihr aufgrund ihrer eigenen, von Amts wegen unternommenen Bemühungen vorlagen. In mehreren Sektoren wurden aus unterschiedlichen Gründen und mit Blick auf unterschiedliche Verhaltensweisen unangekündigte Nachprüfungen durchgeführt.<sup>53</sup> Die Kommission strebt ein diversifiziertes Portfolio von Aufdeckungsinstrumenten und Untersuchungen in verschiedenen Branchen an,

---

<sup>49</sup> Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023, Clariant et Clariant International/Kommission, T-590/20, ECLI:EU:T:2023:650.

<sup>50</sup> Ebda., Rn. 66-106.

<sup>51</sup> Ebda., Rn. 107-141.

<sup>52</sup> Ebda., Rn. 220-230.

<sup>53</sup> Siehe Pressemitteilungen zu unangekündigten kartellrechtlichen Nachprüfungen im Bauchemikaliensektor:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_23\\_5061](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_5061); in der Duftstoffbranche:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_1532](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1532); in der Modebranche:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_2352](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2352) und

im Bereich der Online-Lieferung von Lebensmitteln:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_4345](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4345).

um Abschreckungssignale an ein breiteres Publikum zu senden und eine Intensivierung der Anstrengungen zur Einhaltung der Vorschriften zu erreichen.

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre von Amts wegen verfolgte Strategie zur Aufdeckung von Kartellfällen außerhalb der Kronzeugenregelung fort. Die Strategie besteht aus mehreren Elementen, deren Ziel darin besteht, die Meldung verdächtiger Verhaltensweisen zu fördern (einschließlich Whistleblower-Tools und Informationskampagnen bei externen Interessenträgern) und durch Marktüberwachungsmaßnahmen sowie eine enge Zusammenarbeit mit anderen Nicht-Wettbewerbsbehörden Indizien aufzuspüren. Diese Strategie wird von dem speziellen Referat für forensische Analyse „Datenanalyse und Technologie“ (Team des leitenden Technologiebeauftragten (Chief Technology Officer, CTO)) unterstützt.<sup>54</sup> Dank dieser Investitionen wird eine wachsende Zahl von Untersuchungen auf Grundlage der von Amts wegen unternommenen Arbeit der Kommission eingeleitet. Als deutliches Signal für ihre engere Zusammenarbeit mit anderen Stellen, die für die Durchsetzung des Kartellrechts zuständig sind, koordinierte die Kommission 2023 mehrere ihrer Maßnahmen zur Beweiserhebung, unter anderem gemeinsame Nachprüfungen, mit anderen Wettbewerbsbehörden.<sup>55</sup>

Die Kommission investierte auch weiterhin in die Stärkung ihrer Kronzeugenregelung. Im Jahr 2023 stieg die Zahl der Anträge auf Kronzeugenbehandlung im dritten Jahr in Folge weiter an. Die Interessenträger begrüßten die im Jahr 2022 veröffentlichten häufig gestellten Fragen<sup>56</sup>, und die neuen praktischen Regelungen, wie die Möglichkeit, sich an benannte Ansprechpartner für Kronzeugenbeauftragte für informelle Ratschläge und Anleitungen zu wenden, und die Bereitschaft, potenzielle Anträge auf Kronzeugenbehandlung anonym zu erörtern, wurden genutzt.

Die Kommission setzte zudem den Ausbau ihres eLeniency-Instruments fort, um sicherzustellen, dass Anträge auf Kronzeugenbehandlung rund um die Uhr in einem sicheren Online-Umfeld eingereicht werden können, und um eine effiziente und sichere wechselseitige Interaktion mit den Parteien, auch im Rahmen von Vergleichsverfahren, zu erleichtern.

Im September 2023 sanktionierte die Kommission erstmals ein Kartell im Verteidigungssektor. Sie verhängte gegen Diehl eine Geldbuße in Höhe von 1,2 Mio. EUR, weil das Unternehmen gemeinsam mit seinem Wettbewerber RUAG im Hinblick auf den Verkauf von militärischen Handgranaten ein Kartell gebildet hatte.<sup>57</sup> Gegen RUAG wurde keine Geldbuße verhängt, da das Unternehmen die Kommission im Rahmen der Kronzeugenregelung von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Die Kommission stellte fest,

---

<sup>54</sup> Siehe Teil I Abschnitt 5.1.

<sup>55</sup> Siehe z. B. die behördenübergreifenden Kontakte mit dem US-Justizministerium, der britischen Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde und der schweizerischen Wettbewerbskommission vor den Nachprüfungen in der Duftstoffbranche (Verbrauchersparte) im März 2023, siehe:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_1532](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1532). Siehe die koordinierten Nachprüfungen mit zwei anderen Drittländern im Oktober 2023: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip\\_23\\_5061](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/ip_23_5061).

<sup>56</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_6373](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_6373).

<sup>57</sup> Sache AT.40760 – Handgranaten.

dass die Unternehmen fast 14 Jahre lang nationale Märkte im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) untereinander aufgeteilt hatten. Beide Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu. Dies ist eine der schnellsten Kartelluntersuchungen, die die Kommission bisher durchgeführt hat.

Im Oktober 2023 verhängte die Kommission gegen Alkaloids of Australia, Alkaloids Corporation, Boehringer, Linnea und Transo-Pharm in einem Vergleichsverfahren Geldbußen in Höhe von insgesamt 13,4 Mio. EUR, da die Unternehmen an einem Kartell in Bezug auf den pharmazeutischen Wirkstoff N-Butylscopolaminbromid (Butylscopolamin) beteiligt waren, der zur Herstellung von Arzneimitteln gegen Bauchkrämpfe benötigt wird.<sup>58</sup> Gegen C2 PHARMA wurde keine Geldbuße verhängt, da das Unternehmen die Kommission nach der Kronzeugenregelung von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Die Kommission stellte fest, dass die sechs Unternehmen Absprachen getroffen und die Festsetzung eines Mindestpreises für den Verkauf von Butylscopolamin an ihre Kunden (Vertriebshändler und Generikahersteller) und die gegenseitige Zuweisung von Quoten vereinbart hatten. Zudem tauschten sie sensible Geschäftsinformationen aus. Alle Unternehmen räumten ihre Kartellbeteiligung ein und stimmten einem Vergleich zu. Damit sanktionierte die Kommission erstmals ein Kartell in der Arzneimittelbranche in Bezug auf einen pharmazeutischen Wirkstoff. Die Kommission arbeitete mit den schweizerischen und australischen Wettbewerbsbehörden zusammen und koordinierte bestimmte Untersuchungstätigkeiten.

Auf der Grundlage ihrer soliden Durchsetzungsbilanz im Finanzsektor erließ die Kommission im November 2023 ferner einen Beschluss im Bereich des Anleihehandels<sup>59</sup> und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 26,6 Mio. EUR gegen die Rabobank, weil sie gemeinsam mit der Deutschen Bank an einem Kartell im Bereich des Handels mit bestimmten Euro-Anleihen beteiligt gewesen war. Gegen die Deutsche Bank wurde keine Geldbuße verhängt, da das Unternehmen die Kommission im Rahmen der Kronzeugenregelung von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte. Die Untersuchung ergab, dass die beiden Banken zwischen 2006 und 2016 über einige ihrer Händler sensible Geschäftsinformationen austauschten und ihre Handels- und Preisstrategien koordinierten. Dazu gehörten u. a. die Koordinierung der Preise, die auf Bloomberg-Monitoren (AllQ – alle Kursofferten für Anleihen) angeboten und angezeigt werden sollten, wobei es sich um eine elektronische Dealer-to-Client-Handelsplattform handelt, sowie gegenseitige Warnungen, wenn der Richtpreis der anderen Bank auf dem Monitor als zu niedrig oder zu hoch eingestuft wurde.

Im Dezember 2023 verhängte die Kommission eine Geldbuße von insgesamt 47,7 Mio. EUR gegen Lantmännen ek för und seine Tochtergesellschaft Lantmännen Biorefineries AB (vormals Lantmännen Agroetanol AB), weil diese Absprachen zur Beeinflussung des Preisbildungsmechanismus für Ethanol in Europa getroffen hatten. Ihre Ermittlungen gegen das andere mutmaßliche Unternehmen stellte sie ein.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> Sache AT.40636 – SNBB.

<sup>59</sup> Sache AT.40512 – Euro-Anleihen (EDB).

<sup>60</sup> Sache AT.40054 – Ethanol-Benchmarks.

Darüber hinaus teilte die Kommission im November 2023 den sechs Herstellern von Starterbatterien Banner, Clarios (ehemals JC Autobatterie), Exide Technologies, FIAMM Energy Technology (und dessen Vorgänger Elettra) und Rombat sowie dem Fachverband Eurobat und seinem Dienstleister Kellen ihre vorläufige Auffassung mit, dass sie gegen die Kartellvorschriften verstoßen hätten, indem sie Absprachen getroffen hätten, um die Preise für im EWR an Automobilhersteller verkaufte Starterbatterien zu erhöhen.<sup>61</sup>

Die Kommission ist auch nach wie vor entschlossen, mögliche wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu untersuchen, die die Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels beeinträchtigen. Nach unangekündigten Nachprüfungen im Juni 2023<sup>62</sup> setzte die Kommission ihre Untersuchung bezüglich der Kunstrasenindustrie in mehreren Mitgliedstaaten fort, um festzustellen, ob die in dieser Branche tätigen Unternehmen gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben. Zudem setzte die Kommission ihre Untersuchung bezüglich möglicher Absprachen über das Recycling von Altfahrzeugen (die im März 2022 durch unangekündigte Nachprüfungen in mehreren Mitgliedstaaten eingeleitet worden war) fort.<sup>63</sup>

## **1.5. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes und mit den Gerichten der Mitgliedstaaten**

### *1.5.1. Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes*

Seit 2004 arbeiten die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden aller EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Wettbewerbsnetz (ECN) zusammen.<sup>64</sup> Mit dem ECN soll sichergestellt werden, dass das EU-Wettbewerbsrecht wirksam und kohärent gegen wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken von Unternehmen angewendet wird, die den Handel zwischen EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten.

Im Jahr 2023 sorgte die Kommission im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN) weiter für die kohärente Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV. Zwei der wichtigsten, in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vorgesehenen Mechanismen für die Zusammenarbeit sind die Verpflichtungen der nationalen Wettbewerbsbehörden, i) die Kommission im Stadium der ersten förmlichen Ermittlungshandlung über jede neue Untersuchung zu unterrichten und ii) die Kommission zu bestimmten Arten in Betracht gezogener Beschlüsse zu konsultieren. Im Jahr 2023 wurden 140 neue Untersuchungen innerhalb des Netzes eingeleitet und 88 in Betracht gezogene Beschlüsse vorgelegt.

Zusätzlich zu diesen Mechanismen für die Zusammenarbeit gewährleisten auch andere Kooperationsbereiche des ECN eine kohärente Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften. Die Mitglieder des ECN treffen sich regelmäßig, um konkrete Fälle, politische Fragen und Aspekte von strategischer Bedeutung zu erörtern. Im Jahr 2023

---

<sup>61</sup> Sache AT.40545 – Starterbatterien, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_6146](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6146).

<sup>62</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3133](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3133).

<sup>63</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_1765](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1765).

<sup>64</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (ABl. C 101 vom 27.4.2004, S. 43 und ABl. C 374 vom 13.10.2016, S. 10).

fanden 48 Sitzungen horizontaler Arbeitsgruppen und sektorspezifischer Untergruppen statt, bei denen Wettbewerbsexperten verschiedener Behörden einen Meinungsaustausch führten und über bewährte Verfahren berieten.

### *1.5.2. ECN+-Richtlinie*

Mit der im Februar 2019 in Kraft getretenen ECN+-Richtlinie<sup>65</sup> soll sichergestellt werden, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden bei Anwendung derselben Rechtsvorschriften, d. h. des EU-Kartellrechts, über wirksame Durchsetzungsinstrumente und die erforderlichen Ressourcen verfügen, um Zuwiderhandlungen von Unternehmen gegen diese Vorschriften aufzudecken und zu sanktionieren. Ferner soll dafür gesorgt werden, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden ihre Entscheidungen in voller Unabhängigkeit entsprechend der Sach- und Rechtslage treffen können. Die mit der ECN+-Richtlinie eingeführten Änderungen leisten einen Beitrag zur Verwirklichung eines echten Binnenmarkts sowie zur Förderung des übergeordneten Ziels eines offenen, wettbewerbsorientierten und innovativen Binnenmarkts, der Arbeitsplätze und Wachstum schafft.

Die Mitgliedstaaten mussten die ECN-Richtlinie bis zum 4. Februar 2021 in nationales Recht umsetzen. Im März 2021 übermittelte die Kommission Aufforderungsschreiben, mit denen Vertragsverletzungsverfahren gegen 22 Mitgliedstaaten wegen Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Frist eingeleitet wurden. Im September 2022 übermittelte die Kommission vier Mitgliedstaaten, die bis dahin noch keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatten, eine mit Gründen versehene Stellungnahme, was den zweiten Schritt des Vertragsverletzungsverfahrens darstellt. Im Juli 2023 übermittelte die Kommission einem weiteren Mitgliedstaat eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen teilweiser Nichtumsetzung und verklagte einen anderen Mitgliedstaat wegen Nichtumsetzung vor dem Gerichtshof. Bis Ende 2023 hatten 26 Mitgliedstaaten die vollständige Umsetzung der Richtlinie mitgeteilt. Die Kommission überprüft die Vollständigkeit und Konformität ihrer nationalen Umsetzungsmaßnahmen. Im letzten Quartal 2023 stellte die Kommission sechs der 22 Vertragsverletzungsverfahren gegen bestimmte Mitgliedstaaten ein.<sup>66</sup>

### *1.5.3. Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten*

Neben ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes hat die Kommission 2023 auch ihre Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten fortgesetzt. Die Kommission unterstützt die nationalen Gerichte bei der wirksamen und kohärenten Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften, indem sie fallbezogene Informationen bereitstellt, zu wesentlichen inhaltlichen Fragen Stellung nimmt oder in Verfahren vor den nationalen Gerichten als *Amicus Curiae* auftritt.

---

<sup>65</sup> Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts (ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3).

<sup>66</sup> Die gegen Belgien, Italien, Bulgarien, Malta, Schweden und Slowenien eingeleiteten Verfahren wurden eingestellt.

#### 1.5.4. *Privatrechtliche Durchsetzung*

Die Schadensersatzrichtlinie<sup>67</sup> zielt insbesondere darauf ab, jedem, der durch Zuwiderhandlungen gegen die EU-Kartellvorschriften einen Schaden erleidet, die Geltendmachung seines Rechts auf Schadensersatz vor den nationalen Gerichten zu erleichtern. Seit dem Erlass der Schadensersatzrichtlinie im Jahr 2014 ist die Zahl der Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten erheblich gestiegen, und Schadensersatzklagen sind heute in der EU sehr weit verbreitet. Dies hat zu einer zunehmenden Zahl von Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof nach Artikel 267 AEUV geführt. Diese tragen zur weiteren Klärung zentraler Aspekte der privaten Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts sowie zur einheitlichen Auslegung der Schadensersatzrichtlinie bei. Eine beträchtliche Anzahl der Klagen besteht aus Folgeklagen, bei denen von der durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht geschädigten Person Schadensersatz nach einer rechtskräftigen Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde, die einen Verstoß gegen EU-Kartellvorschriften feststellte, verlangt wird. Auch „eigenständige“ Klagen, die sich nicht auf solche Entscheidungen stützen, werden vor den nationalen Gerichten erhoben. Bis Ende 2023 fielen mehr Schadensersatzklagen vollständig in den Anwendungsbereich der Schadensersatzrichtlinie, und in der Praxis wurden erste Erfahrungen mit allen Bestimmungen der Richtlinie gesammelt.

Die Kommission überwacht weiterhin die Anwendung der Schadensersatzrichtlinie durch die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten.

## 2. FUSIONS-KONTROLLE

Die **EU-Fusionskontrolle** soll gewährleisten, dass die Marktstrukturen wettbewerbsorientiert bleiben, und zugleich eine reibungslose Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ermöglichen. Dies gilt nicht nur für in der EU ansässige Unternehmen, sondern für alle auf den EU-Märkten tätigen Unternehmen. Die Umstrukturierung der Wirtschaftszweige ist eine wichtige Möglichkeit, um den effizienten Einsatz von Produktionsmitteln zu fördern. Es gibt allerdings auch Situationen, in denen sich eine Konsolidierung der Wirtschaftszweige angesichts der Marktmacht der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen und anderer Marktmerkmale negativ auf den Wettbewerb auswirken kann. Die EU-Fusionskontrolle gewährleistet, dass die Marktstruktur nicht so verändert wird, dass es zu nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb kommt.

Die EU-Fusionskontrolle stellt sicher, dass die auf den Märkten in der EU tätigen Unternehmen zu gleichen Bedingungen fair miteinander konkurrieren können. Zusammenschlussvorhaben, die möglicherweise zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen, werden von der Kommission nach der EU-Fusionskontrollverordnung<sup>68</sup> einer sorgfältigen Prüfung unterzogen. Wenn dies zum Schutz des Wettbewerbs erforderlich ist, kann die Kommission den fusionierenden Unternehmen die Möglichkeit geben, durch das

<sup>67</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.11.2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 5.12.2014, S. 1).

<sup>68</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20.1.2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Angebot von Verpflichtungszusagen die Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Werden keine ausreichenden Zusagen gefunden oder kann keine Einigung darüber erzielt werden, kann die Kommission das Vorhaben untersagen. In ihrer Beurteilung berücksichtigt die Kommission die Effizienzgewinne, die durch Zusammenschlüsse entstehen. Effizienzgewinne können sich beispielsweise positiv auf Kosten und Innovationen auswirken, wenn sie nachprüfbar und durch den betreffenden Zusammenschluss bedingt sind und ihre Weitergabe an die Verbraucher wahrscheinlich ist.

## **2.1. Aktuelle Entwicklungen in der Durchsetzungspraxis**

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission blieben mit insgesamt 333 Fusionskontrollbeschlüssen im Jahr 2023 auf hohem Niveau (356 Anmeldungen). Darüber hinaus erhielt die Kommission im Jahr 2023 25 begründete Anträge von Anmeldern in Form von Vorabmeldungen, mit denen die Verweisung eines Falls von der Kommission an eine nationale Wettbewerbsbehörde oder umgekehrt beantragt wurde. Die Kommission genehmigte die Prüfung von drei Zusammenschlussvorhaben nach einer Verweisung nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung und verwies ein Vorhaben nach Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung zur Prüfung durch die zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden.

Die überwiegende Mehrheit der 2023 angemeldeten Zusammenschlüsse gab keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken und konnte rasch überprüft werden. Ungeachtet dessen war die Durchsetzungstätigkeit der Kommission im Bereich der Fusionskontrolle aufgrund der großen Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse sowie aufgrund der Komplexität zahlreicher Fälle im Jahr 2023 auf einem hohen Niveau. Darüber hinaus intervenierte die Kommission in 11 Fällen. Eine zunehmende Zahl der angemeldeten Zusammenschlüsse betraf bereits konzentrierte Wirtschaftsbereiche. Die Kommission musste bei der Überprüfung dieser Vorhaben ihre potenziellen Auswirkungen auf den Wettbewerb besonders sorgfältig bewerten, wofür ausgefeilte quantitative Methoden und umfassende qualitative Untersuchungsinstrumente erforderlich waren.

Im Jahr 2023 leitete die Kommission in fünf Fällen ein eingehendes Prüfverfahren ein (Phase II). Diese Fälle betrafen verschiedene Wirtschaftszweige, darunter Passagier- und Frachtluftverkehr, satellitengestützte Kommunikationsdienste, Telekommunikation, Herstellung von Unterhaltungselektronik und interaktive Produktdesign-Software.

Entsprechend den Trends der letzten Jahre prüfte die Kommission im Jahr 2023 sechs Zusammenschlüsse, die digitale Aspekte beinhalteten. So erließ die Kommission beispielsweise nach eingehender Prüfung einen Genehmigungsbeschluss mit Verpflichtungszusagen bezüglich der Übernahme von Activision Blizzard durch Microsoft<sup>69</sup>.

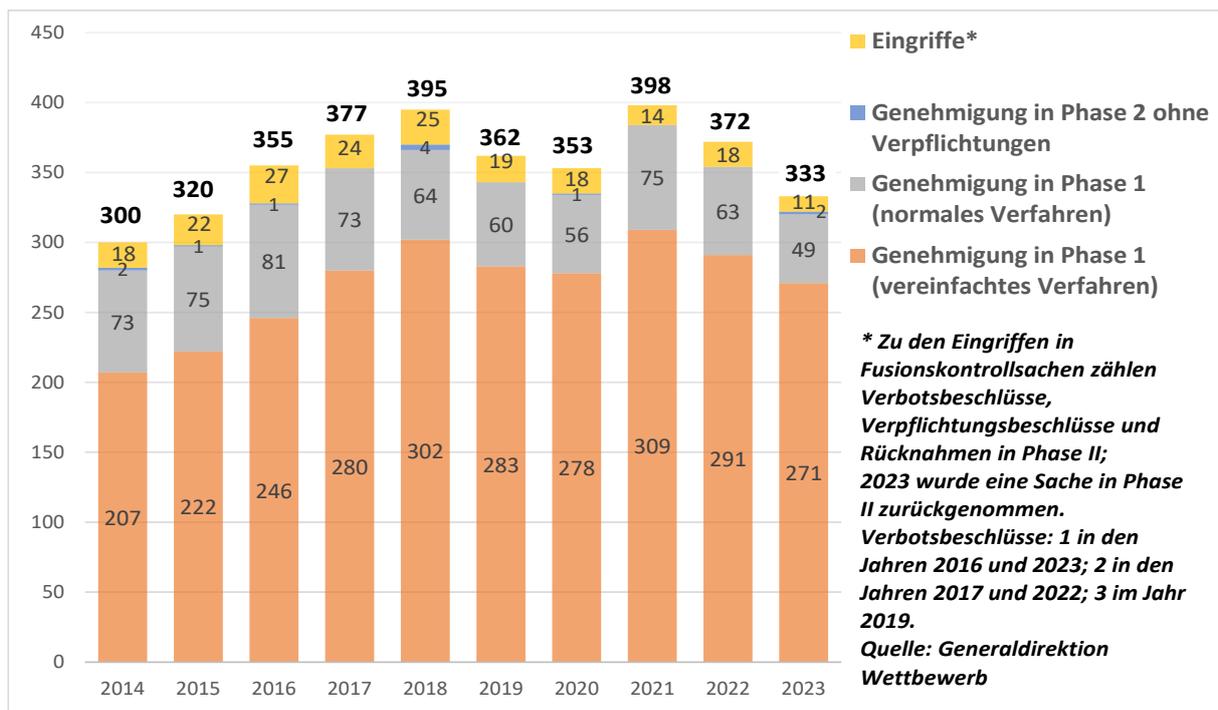
Die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung des Fusionskontrollrechts gingen im Vergleich zu den letzten Jahren leicht zurück. Im Jahr 2023 erließ die Kommission 333 Fusionskontrollbeschlüsse in verschiedenen Sektoren, von denen 271 nach einem

---

<sup>69</sup> Sache M.10646, Microsoft/Activision Blizzard, siehe Teil II Abschnitt 2.2.5. Weitere Informationen zu Zusammenschlüssen, die digitale Aspekte beinhalteten, finden sich in Teil II Abschnitt 2.2.

vereinfachten Verfahren genehmigt wurden (82 % aller angemeldeten Vorhaben im Jahr 2023 wurden nach dem vereinfachten Verfahren behandelt). Von den elf geplanten Übernahmen, bei denen die Kommission intervenierte, wurden neun Vorhaben unter Auflagen genehmigt. Eine angemeldete Übernahme wurde von den beteiligten Unternehmen aufgegeben und in Phase II während der eingehenden Prüfung zurückgezogen.<sup>70</sup> Schließlich untersagte die Kommission im Jahr 2023 ein Vorhaben.<sup>71</sup>

Abbildung 3: Ergebnisse von Zusammenschlüssen 2014–2023



Bei den von der Kommission im Jahr 2023 angenommenen Abhilfemaßnahmen handelte es sich mehrheitlich um die Veräußerung materieller oder immaterieller Vermögenswerte. Dies bestätigt, dass die Kommission in Fusionsfällen grundsätzlich strukturelle Abhilfemaßnahmen bevorzugt, da diese am besten geeignet sind, die bezüglich eines Zusammenschlusses aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken dauerhaft auszuräumen.

Zusätzlich zu den in Phase II angebotenen Abhilfemaßnahmen genehmigte die Kommission im Jahr 2023 auch Abhilfemaßnahmen, bei denen die Anmelder bereits in Phase I umfassende Pakete mit Abhilfemaßnahmen angeboten hatten, darunter auch einige komplexe Vorhaben wie die Übernahme der Sparte Ground Transportation Systems von Thales durch Hitachi Rail<sup>72</sup>.

<sup>70</sup> Sache M.11033 – Adobe/Figma, siehe:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT\\_23\\_6715](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_23_6715). Siehe Teil II, Abschnitt 2.2.3.

<sup>71</sup> Sache M.10615 – Booking Holdings/eTraveli Group, siehe Teil II Abschnitt 8.2.13.

<sup>72</sup> Sache M.10507 – Hitachi Rail/Sperte Ground Transportation von Thales. Siehe Teil II, Abschnitt 5.2.2.

## 2.2. Überprüfung der Fusionskontrollvorschriften und der entsprechenden Leitlinien

Am 20. April 2023 nahm die Kommission das Paket zur Vereinfachung und Straffung der Verfahren an, mit dem die Prüfung von Zusammenschlüssen im Rahmen der EU-Fusionskontrollverordnung vereinfacht werden soll.<sup>73</sup>

Kernstück dieses Pakets ist eine überarbeitete Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren<sup>74</sup>. Mit dieser Bekanntmachung wird die Zahl der Kategorien von Vorhaben, für die eine vereinfachte Behandlung in Betracht kommt, um zwei erhöht. Dies sind Vorhaben, bei denen nach allen plausiblen Marktabgrenzungen i) der individuelle oder gemeinsame Anteil der fusionierenden Unternehmen am vorgelagerten Markt unter 30 % liegt und ihr gemeinsamer Anteil an den bezogenen Vorleistungen weniger als 30 % beträgt und ii) die individuellen oder gemeinsamen Anteile der fusionierenden Unternehmen am vor- und nachgelagerten Markt unter 50 % liegen, der Index für die Marktkonzentration („HHI-Delta“) weniger als 150 beträgt und bei denen das Unternehmen mit dem kleinsten Marktanteil auf dem vor- und dem nachgelagerten Markt jeweils dasselbe ist.

Darüber hinaus räumt die Bekanntmachung der Kommission auch einen Ermessensspielraum ein, bestimmte Fälle nach dem vereinfachten Verfahren zu behandeln, auch wenn sie unter keine der Standardkategorien für eine solche Behandlung fallen (sogenannte Flexibilitätsklauseln). Es gibt nun i) eine Flexibilitätsklausel für horizontale Überschneidungen, bei denen der gemeinsame Marktanteil der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen 20-25 % beträgt, und für vertikale Beziehungen, bei denen der individuelle oder gemeinsame Anteil der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf den vor- und den nachgelagerten Märkten 30-35 % beträgt, ii) eine Flexibilitätsklausel für Gemeinschaftsunternehmen, deren Umsatz und Vermögenswerte im EWR zwischen 100 und 150 Mio. EUR liegen, und iii) eine Flexibilitätsklausel für vertikale Beziehungen, bei denen der individuelle oder gemeinsame Marktanteil der an dem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf einem Markt nicht über 50 % und auf dem anderen vertikal verbundenen Markt nicht über 10 % liegt. Die Bekanntmachung enthält auch eine klarer und ausführlicher gestaltete Liste von Schutzklauseln, mit denen die Umstände beschrieben werden, unter denen ein Zusammenschluss, der technisch für eine vereinfachte Behandlung in Frage kommt, dennoch im Rahmen des normalen Verfahrens geprüft werden könnte.

Das Paket umfasst ferner eine überarbeitete Durchführungsverordnung<sup>75</sup>, die unter anderem überarbeitete Anmeldeformulare enthält. Das neue Anmeldeformular im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann dank der Verwendung von Ankreuzfeldern einfacher und

---

<sup>73</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/mergers/publications/simplification-merger-control-procedures\\_en#background](https://competition-policy.ec.europa.eu/mergers/publications/simplification-merger-control-procedures_en#background).

<sup>74</sup> Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1).

<sup>75</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission vom 20. April 2023 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 22).

schneller ausgefüllt werden. Und schließlich führte die Kommission mit diesem Paket die elektronische Anmeldung von Zusammenschlüssen als Standard ein.<sup>76</sup>

Darüber hinaus setzte die Kommission 2023 ihre Arbeit an einer neuen Bekanntmachung über die Marktabgrenzung fort, um ihre Leitlinien mit den neuen Marktgegebenheiten in Einklang zu bringen.

### 2.3. Wichtige Urteile der EU-Gerichte in Fusionskontrollsachen

In der Rechtssache Towercast hat der Gerichtshof in einer Vorabentscheidung vom 16. März 2023 festgestellt, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden unter bestimmten Umständen Artikel 102 AEUV auf Zusammenschlüsse anwenden können. Nationale Behörden können Artikel 102 AEUV unmittelbar unter Rückgriff auf ihre eigenen Verfahrensvorschriften auf einen Zusammenschluss anwenden, der unter den nach EU-Recht und nationalem Recht geltenden Schwellen für die Fusionskontrolle liegt.<sup>77</sup>

Am 17. Juli 2023 erklärte der Gerichtshof das Urteil des Gerichts in der Rechtssache CK Telecoms<sup>78</sup> für nichtig. Diesem Rechtsstreit lag ein Beschluss der Kommission aus dem Jahr 2016 zugrunde, mit dem sie die Übernahme von Telefónica Europe durch Hutchison 3G UK (jetzt CK Telecoms UK) untersagte. Das Urteil des Gerichtshofs ist in vielerlei Hinsicht wichtig, da es den Ansatz der Kommission in sogenannten „Lückenfällen“<sup>79</sup> unterstützt. Insbesondere bestätigte der Gerichtshof die Auslegung der Kommission, wonach das Kriterium symmetrisch ist, d. h. die Kommission muss nachweisen, dass es „eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich“ ist, dass der betreffende Zusammenschluss wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde. Das Gericht entschied sich für einen höheren Standard der „ernsthaften Wahrscheinlichkeit“. Das Urteil enthält weitere nützliche Klarstellungen zur Nähe des Wettbewerbsverhältnisses, bei der der Gerichtshof die Messlatte von „besonders nah“ nach der Auslegung durch das Gericht auf „nah“ zurücksetzte; weitere Klarstellungen betrafen den Begriff der wichtigen Wettbewerbskraft und die Grenzen der gerichtlichen Kontrolle.

In der Rechtssache Altice entschied der Gerichtshof am 9. November 2023, dass die Kommission zu Recht festgestellt hatte, dass Altice dadurch, dass es seine Übernahme des portugiesischen Telekommunikationsunternehmens PT Portugal vor der Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission durchführte, sowohl gegen die Meldepflicht als auch

---

<sup>76</sup> Mitteilung der Kommission – Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3, Artikel 20 und Artikel 22 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/914 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission (ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1).

<sup>77</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 16. März 2023, Towercast/Autorité de la concurrence und Ministère de l'Économie, C-449/21, ECLI:EU:C:2023:207.

<sup>78</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 2023, Kommission/CK Telecoms UK Investments, C-376/20 P, ECLI:EU:C:2023:561.

<sup>79</sup> Lückenfälle sind Fälle, in denen ein Zusammenschluss zwischen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern keine beherrschende Stellung begründet oder verstärkt, aber durch sogenannte nichtkoordinierte Auswirkungen dennoch zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs führen könnte.

gegen die Stillhaltepflicht nach der EU-Fusionskontrollverordnung verstoßen habe.<sup>80</sup> In seinem Urteil bestätigte der Gerichtshof die Feststellung der Kommission in vollem Umfang, dass gewisse Bestimmungen des Kaufvertrags zur Folge hatten, dass Altice das Recht erwarb, bestimmenden Einfluss auf PT Portugal auszuüben, und dass das Unternehmen in bestimmten Fällen tatsächlich einen solchen Einfluss unter Verstoß gegen die EU-Fusionskontrollverordnung ausübte.

Am 21. Dezember 2023 wies der Gerichtshof ein Rechtsmittel von UPS zurück und bestätigte das Urteil des Gerichts über Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt 1,7 Mrd. EUR, die angeblich durch den Beschluss der Kommission vom Januar 2013, mit dem die geplante Übernahme von TNT durch UPS untersagt wurde, verursacht worden waren.<sup>81</sup> Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass das Gericht zu Recht festgestellt habe, dass zwischen dem behaupteten Schaden und dem Verfahrensfehler der Kommission kein Kausalzusammenhang bestehe.

### 3. BEIHILFENKONTROLLE

Die **Beihilfenkontrolle** ist ein wesentlicher Bestandteil der EU-Wettbewerbspolitik und ein notwendiges Instrument, um den wirksamen Wettbewerb und freien Handel im Binnenmarkt zu erhalten.

Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist der Grundsatz verankert, dass staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, verboten sind, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Absatz 1 AEUV). Bestimmte Arten staatlicher Beihilfen können jedoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden (nach Artikel 107 Absatz 3 AEUV).

Durch die Beihilfenkontrolle der Kommission soll sichergestellt werden, dass Beihilfen wachstumsfördernd, effizient und wirksam sind und in Zeiten knapper Haushaltsmittel gezielter eingesetzt werden und dass Beihilfen den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Ferner ergreift die Kommission Maßnahmen, um mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen zu verhindern bzw. zurückzufordern.

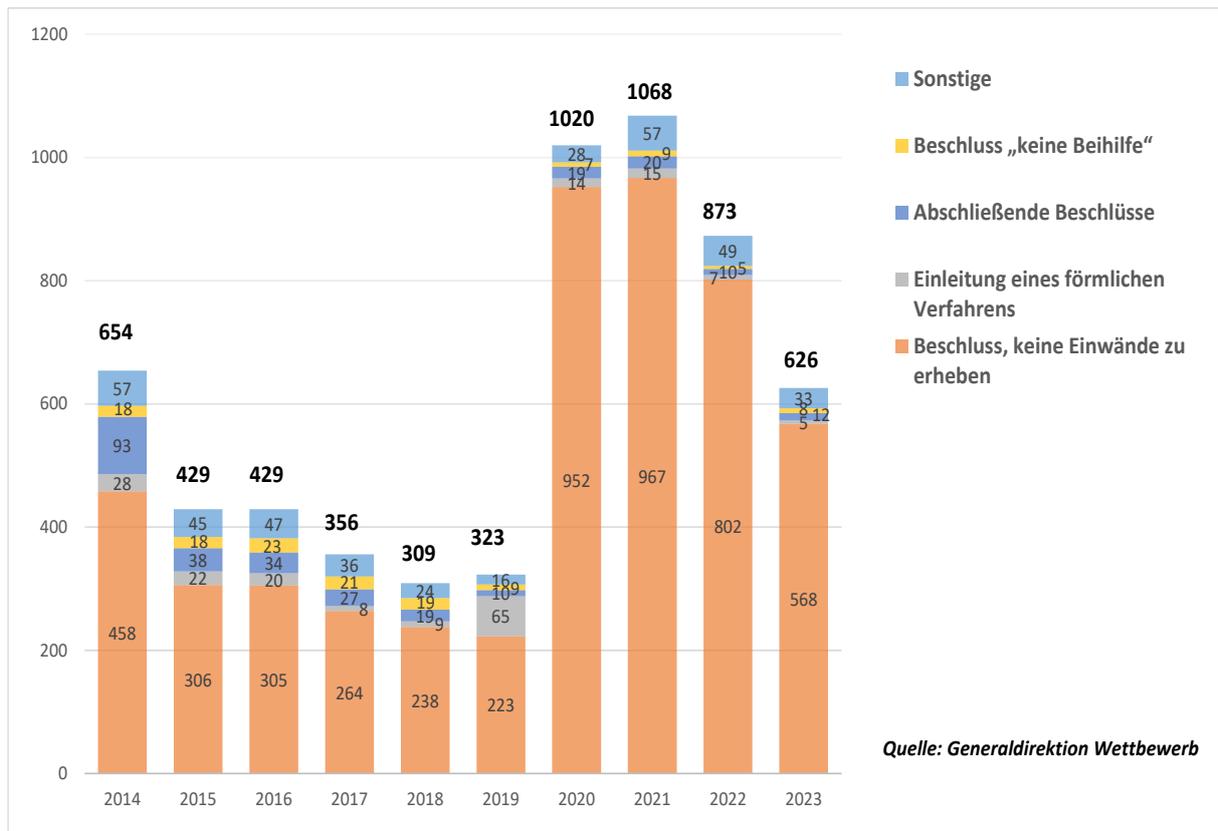
Obwohl die Zahl der Beschlüsse über staatliche Beihilfen im Jahr 2023 im Vergleich zu den vorangegangenen drei Jahren zurückgegangen ist, ist die Zahl nach wie vor fast doppelt so hoch wie vor der Krise.

---

<sup>80</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2023, Altice Group Lux Sàrl/Europäische Kommission und Rat der Europäischen Union, C-746/21 P, ECLI:EU:C:2023:836.

<sup>81</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, UPC Inc/Europäische Kommission, C-297/22 P, ECLI:EU:C:2023:1027.

Abbildung 4: Beschlüsse über staatliche Beihilfen 2014–2023



### 3.1. Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels zur weiteren Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft

Im März 2022 verabschiedete die Kommission einen Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.<sup>82</sup> Der Befristete Krisenrahmen ermöglichte Liquiditätshilfen für alle unmittelbar oder mittelbar von der Krise betroffenen Unternehmen und Beihilfen für Unternehmen, insbesondere energieintensive gewerbliche Verbraucher, um einen Teil des Anstiegs ihrer Energiekosten infolge des Preisschocks seit dem russischen Angriffskrieg auszugleichen, wobei eine Reihe von Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt vorgesehen wurden.

Im Juli 2022 wurde der Befristete Krisenrahmen geändert<sup>83</sup>, um das Wintervorsorgepaket<sup>84</sup> im Einklang mit den Zielen des REPowerEU-Plans<sup>85</sup> zu ergänzen. Im Oktober 2022 nahm die

<sup>82</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 131I vom 24.3.2022, S. 1).

<sup>83</sup> Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 280 vom 21.7.2022, S. 1). Diese erste Änderung umfasste Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten Unterstützung leisten können, um die Einführung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und die Dekarbonisierung industrieller Tätigkeiten zu erleichtern.

<sup>84</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (COM(2022) 361 final vom 20.7.2022).

Kommission eine Mitteilung an, mit der der vorherige Befristete Krisenrahmen durch einen aktualisierten ersetzt wurde<sup>86</sup>, der die wichtigsten Grundsätze für potenzielle Rekapitalisierungen festlegt, insbesondere für Energieunternehmen, die zulässigen Beihilfehöchstbeträge für kleine Beihilfebeträge erhöht und mehr Flexibilität bei Garantien für Energieunternehmen zur Deckung ihres Liquiditätsbedarfs bietet. Außerdem wurden die Vorschriften für Beihilfen vereinfacht und angepasst, um den gestiegenen Energiekosten Rechnung zu tragen.

Am 17. März 2023 nahm die Kommission einen neuen Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels<sup>87</sup> (Temporary Crisis and Transition Framework, im Folgenden auch „TCTF“) an, mit dem der Befristete Krisenrahmen (Temporary Crisis Framework, im Folgenden auch „TCF“) geändert und teilweise verlängert wurde und Möglichkeiten zur Förderung von Unterstützungsmaßnahmen in Sektoren geschaffen wurden, die unter Berücksichtigung des Industrieplans zum Grünen Deal für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind.

Der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels sah Folgendes vor: die Verlängerung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft erforderlich sind, weiter zu unterstützen, insbesondere Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Energiespeicherung und Regelungen für die Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse, die die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2025 einrichten können, die Änderung des Anwendungsbereichs dieser Maßnahmen, um die Ausgestaltung von Regelungen zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energiespeicherung sowie zur Dekarbonisierung industrieller Produktionsprozesse zu vereinfachen und ihre Wirkung zu erhöhen und die Einführung von Kriterien für die Genehmigung neuer, bis 31. Dezember 2025 anwendbarer Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung von Investitionen in Schlüsselsektoren für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft. Er ermöglicht im Rahmen von Beihilferegelungen oder in Form von Einzelbeihilfen Investitionsförderungen für die Herstellung von strategisch wichtiger Ausrüstung, d. h. Batterien, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseuren und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO<sub>2</sub>, sowie für die Herstellung von Schlüsselkomponenten und

---

<sup>85</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: REPowerEU-Plan (COM(2022) 230 vom 18.5.2022).

<sup>86</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 426 vom 9.11.2022, S. 1). Dieser Befristete Krisenrahmen ersetzte den am 23. März 2022 angenommenen und am 20. Juli 2022 geänderten Befristeten Krisenrahmen (im Folgenden „früherer Befristeter Krisenrahmen“). Der frühere Befristete Krisenrahmen wurde mit Wirkung vom 27. Oktober 2022 zurückgezogen.

<sup>87</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C 101 vom 17.3.2023, S. 3). Dieser Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ersetzte den am 28. Oktober 2022 angenommenen Befristeten Krisenrahmen, der bereits den früheren am 23. März 2022 angenommenen und am 20. Juli 2022 geänderten Befristeten Krisenrahmen ersetzt hatte. Der Befristete Krisenrahmen wurde mit Wirkung vom 9. März 2023 zurückgezogen.

für die Herstellung oder Rückgewinnung einschlägiger kritischer Rohstoffe. Der Beihilfebetrug darf nicht über die Höhe der Subvention hinausgehen, die der Beihilfeempfänger für eine gleichwertige Investition in einem Drittstaat außerhalb des EWR erhalten könnte, oder über den Betrag, der erforderlich ist, um den Beihilfeempfänger dazu zu bewegen, als Standort für die Investition den EWR zu wählen (die sogenannte „Finanzierungslücke“), je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die mit der Energiewende zusammenhängenden Abschnitte des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (Abschnitte 2.5, 2.6 und 2.8) gelten bis zum 31. Dezember 2025.

Am 20. November 2023 nahm die Kommission eine begrenzte Verlängerung der Abschnitte des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels bis zum 30. Juni 2024 an, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, weiterhin begrenzte Beihilfebeträge zu gewähren, zusammen mit einer angemessenen Anhebung der Beihilfeobergrenzen für die Heizperiode im Winter (Abschnitt 2.1 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels) und Beihilfen zum Ausgleich hoher Energiepreise (Abschnitt 2.4 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels), insbesondere angesichts der weiterhin bestehenden Anfälligkeit der Energiemärkte, dies sich besonders stark auf energieintensive Wirtschaftssektoren auswirkt.<sup>88</sup> Die übrigen Abschnitte des Rahmens blieben unverändert: die Abschnitte 2.5, 2.6 und 2.8 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels bleiben bis Ende 2025 in Kraft und die Abschnitte 2.2, 2.3 und 2.7 liefen am 31. Dezember 2023 aus.

2023 nahm die Kommission 220 Beschlüsse (davon 91 Änderungsbeschlüsse) nach dem Befristeten Krisenrahmen und dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels an, wovon 147 die Genehmigung nationaler Maßnahmen betrafen, die von den 27 Mitgliedstaaten angemeldet worden waren. Das Gesamtbudget, das die Mitgliedstaaten im Rahmen solcher Beihilfemaßnahmen bei der Kommission anmeldeten, belief sich auf rund 77,94 Mrd. EUR.

### **3.2. Auslaufen des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft während der COVID-19-Pandemie**

Die Kommission hatte im März 2020 einen Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (im Folgenden „Befristeter COVID-Rahmen“)<sup>89</sup> angenommen, damit die Mitgliedstaaten den in den Beihilfevorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang nutzen können, um die Wirtschaft zu stützen. Der Befristete Rahmen sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die

---

<sup>88</sup> Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels (ABl. C, C 2023/1188 vom 21.11.2023), siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/temporary-crisis-and-transition-framework\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/temporary-crisis-and-transition-framework_en).

<sup>89</sup> Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (ABl. C 91 I vom 20.3.2020, S. 1) in seiner durch folgende Mitteilungen der Kommission geänderten Form: C(2020) 2215 (ABl. C 112 I vom 4.4.2020, S. 1), C(2020) 3156 (ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3), C(2020) 4509 (ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3), C(2020) 7127 (ABl. C 340 I vom 13.10.2020, S. 1) und C(2021) 564 (ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6), C(2021) 8442 (ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1) und C(2022) 7902 vom 28. Oktober 2022.

Schwierigkeiten zu bewältigen, mit denen Unternehmen infolge der Pandemie konfrontiert waren, und gleichzeitig die Integrität des EU-Binnenmarkts wahren und einen freien und fairen Wettbewerb gewährleisten.

Die meisten Bestimmungen des Befristeten COVID-19-Rahmens liefen am 30. Juni 2022 aus. Investitionsförderungs- und Solvenzhilfemaßnahmen durften noch bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden. Mit Blick auf einen flexiblen Übergang ermöglichte der Befristete Rahmen verschiedene Optionen mit klaren Vorgaben, um bis zum 30. Juni 2023 Garantien oder Darlehen in direkte Zuschüsse umzuwandeln und umzustrukturieren.

Im Jahr 2023 erließ die Kommission zwei Beschlüsse zur Genehmigung einer neuen nationalen Maßnahme auf der Grundlage des Befristeten COVID-Rahmens. Die bei der Kommission im Rahmen solcher Beihilfemaßnahmen angemeldete Gesamtbudget belief sich auf rund 40,3 Mrd. EUR.<sup>90</sup>

### 3.3. Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Die Umsetzung der genehmigten nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (im Folgenden „ARP“) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „ARF“) kam gut voran. Darüber hinaus ergänzten die meisten Mitgliedstaaten ihre Aufbau- und Resilienzpläne durch neue REPowerEU-Kapitel, die zusätzliche Maßnahmen abdeckten.<sup>91</sup> Mit der Beihilfenkontrolle wird weiterhin sichergestellt, dass etwaige Wettbewerbsverzerrungen, die die in den ARP vorgesehenen Maßnahmen verursachen können, auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Im Jahr 2023 erließ die Kommission Beschlüsse in mindestens 55 ARF-Fällen.<sup>92</sup>

Um den Mitgliedstaaten die Arbeit zu erleichtern, stellte die Kommission frühzeitig Leitlinien zu den Rechtsvorschriften und Verfahren für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der ARF bereit, die auf der Website der GD Wettbewerb zur Verfügung gestellt wurden. Da viele einschlägige Rechtstexte wie die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen<sup>93</sup>, der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)<sup>94</sup> in den Jahren 2022 und 2023 aktualisiert wurden, überarbeitete die GD Wettbewerb die Standardvorlagen im Frühjahr 2023.<sup>95</sup> Die aktualisierten Leitlinien waren insbesondere für die Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der neuen REPowerEU-Kapitel relevant.

---

<sup>90</sup> Darüber hinaus erließ die Kommission nach der Nichtigerklärung der Beschlüsse der Kommission durch das Gericht im Mai 2023 zwei Beschlüsse über die Rekapitalisierung von SAS (siehe Teil II Abschnitt 8.2.4).

<sup>91</sup> Siehe Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021), geändert am 27. Februar 2023 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

<sup>92</sup> Weitere Informationen zu ARF-Sachen finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Sektoren.

<sup>93</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2023 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

<sup>94</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

<sup>95</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rff-guiding-templates\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rff-guiding-templates_en).

### 3.4. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele

Im Laufe der Jahre hat sich die Struktur der Beihilfenkontrolle weiterentwickelt. Heute wird ein erheblicher Teil der Beihilfen im Rahmen von Regelungen gewährt, die unter eine Gruppenfreistellung fallen. Staatliche Beihilfen für horizontale Ziele machen im Allgemeinen den größten Teil aller Beihilfen aus. Die Gruppenfreistellungsverordnungen (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft<sup>96</sup> und die Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor<sup>97</sup>) ermöglichen es den Mitgliedstaaten, ohne vorherige Anmeldung und sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ein breites Spektrum öffentlicher Fördermaßnahmen in Bereichen wie Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Breitbandanbindung, regionale Entwicklung oder Unterstützung von KMU durchzuführen. Wie die nachstehenden Abbildungen zeigen, fällt ein Großteil der horizontalen Beihilfen unter die AGVO.

Abbildung 5: Ausgaben für staatliche Beihilfen 2012–2022

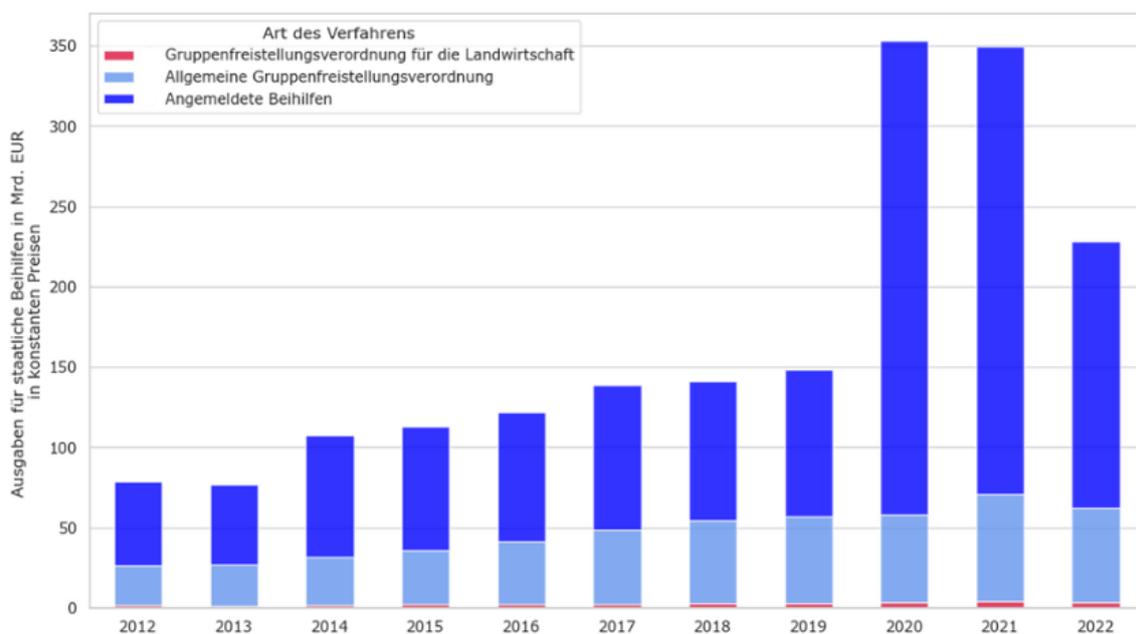
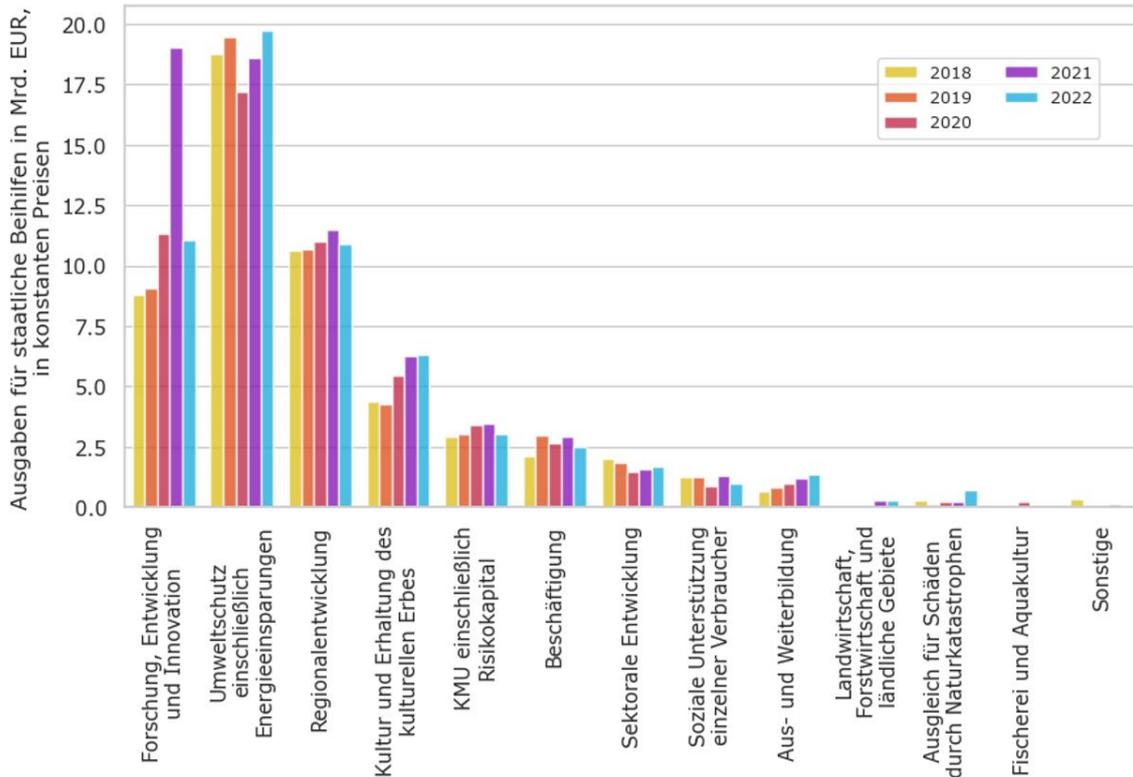


Abbildung 6: Ausgaben für staatliche Beihilfen unter der AGVO nach Zielen in der EU

<sup>96</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

<sup>97</sup> Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82). Sowohl die Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft als auch die Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor wurden überarbeitet (siehe Teil II Abschnitt 6.2.2).



### 3.4.1. Evaluierung von Beihilferegelungen

Die Evaluierung von Beihilferegelungen wurde 2012 durch die Modernisierung des Beihilferechts<sup>98</sup> eingeführt. Damit sollen Erkenntnisse gewonnen werden, die für eine bessere Erfassung der positiven und der negativen Auswirkungen von Beihilfen erforderlich sind und in Form von Anregungen in die künftige Politikgestaltung der Mitgliedstaaten und der Kommission einfließen sollen. Seit dem 1. Juli 2014 ist für umfangreiche nach der AGVO freigestellte Regelungen im Rahmen bestimmter Beihilfegruppen<sup>99</sup> und für ausgewählte Regelungen, die nach den neuesten Fassungen der Beihilfeleitlinien angemeldet wurden, eine Evaluierung vorgeschrieben.<sup>100</sup>

Bis Ende Dezember 2023 hat die Kommission Evaluierungspläne für 129 Beihilferegelungen genehmigt. Zehn weitere Regelungen, die insgesamt 20 Mitgliedstaaten<sup>101</sup> und das Vereinigte Königreich umfassen, befanden sich noch in der Prüfung. Die meisten dieser Beschlüsse betrafen entweder große Regionalbeihilfevorhaben oder Beihilferegelungen für Forschung,

<sup>98</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation_en).

<sup>99</sup> Regelungen mit einer durchschnittlichen jährlichen Mittelausstattung von mehr als 150 Mio. EUR für Regionalbeihilfen, KMU-Beihilfen und Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Energie- und Umweltbeihilfen und Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen.

<sup>100</sup> Eine Evaluierung kann auch bei angemeldeten Beihilferegelungen mit hoher Mittelausstattung und neuartigen Merkmalen oder in Fällen durchgeführt werden, in denen wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen vorgesehen sind.

<sup>101</sup> Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Entwicklung und Innovation (FEI) im Rahmen der AGVO oder angemeldete Energie- und Breitbandregelungen. Diese Regelungen machen insgesamt mehr als 70 Mrd. EUR der jährlichen Mittelausstattung für staatliche Beihilfen aus. Bis Ende 2023 hatten die Mitgliedstaaten der Kommission 36 Zwischenevaluierungsberichte und 43 abschließende Evaluierungsberichte vorgelegt. Sie wurden von den Kommissionsdienststellen bewertet und als von durchschnittlicher bis guter Qualität eingestuft.<sup>102</sup>

Im Jahr 2023 setzte die Kommission die Harmonisierung der Evaluierungsanforderung in allen Rechtsgrundlagen fort. Dieser Prozess wurde im Jahr 2021 eingeleitet, um den Erfahrungen der Vorjahre sowie der Eignungsprüfung und der Studie zur Untersuchung der Sachlage von 2020 Rechnung zu tragen und so die Umsetzung der in der AGVO und den einschlägigen Leitlinien vorgesehenen Evaluierungsanforderung zu bewerten. Die überarbeitete Evaluierungsanforderung ist bereits in den kürzlich angenommenen Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>103</sup>, Risikofinanzierungsleitlinien<sup>104</sup>, Breitbandleitlinien<sup>105</sup>, Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen, FuE-Leitlinien, der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, den Fischerei- und den EHS-Leitlinien<sup>106</sup> sowie in der neuen Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft und der Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor enthalten.

Die derzeitige Priorität der Kommission besteht darin, sowohl die Zwischenevaluierungsberichte als auch die abschließenden Evaluierungsberichte zu bewerten, um i) den Mitgliedstaaten angemessene Rückmeldungen zu geben, ii) sicherzustellen, dass die Ergebnisse für eine bessere Politikgestaltung genutzt werden, und iii) Belege zu liefern, die sie bei ihren Überlegungen zu künftigen rechtlichen Entwicklungen unterstützen.

### *3.4.2. Änderung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zur Erleichterung des grünen und des digitalen Wandels*

Am 23. Juni 2023 nahm die Kommission eine gezielte Änderung der AGVO an, um die Förderung grüner und digitaler Investitionen zu vereinfachen und zu beschleunigen (sogenannte Änderung der AGVO im Hinblick auf den Grünen Deal).<sup>107</sup> Mit dieser Änderung wird die AGVO bis Ende 2026 verlängert.

---

<sup>102</sup> Alle eingereichten Evaluierungsberichte werden von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen der GD Wettbewerb und der GFS über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsberichten im Bereich der staatlichen Beihilfen, 2018–2020“ geprüft. Die GFS unterstützte die GD Wettbewerb weiterhin im Rahmen der neuen Verwaltungsvereinbarung über die „Unterstützung der Qualitätsbewertung von Evaluierungsplänen und -berichten im Bereich der staatlichen Beihilfen 2021–2023 (EVALSA II)“.

<sup>103</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

<sup>104</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

<sup>105</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (2023/C 36/01) (ABl. C 36 vom 31.1.2023, S. 1).

<sup>106</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (ABl. C 317 vom 25.9.2020, S. 5).

<sup>107</sup> Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in

Die überarbeitete AGVO berücksichtigt die jüngsten Änderungen verschiedener Beihilfeleitlinien und enthält Bestimmungen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sowie Bestimmungen, die zur Erholung der europäischen Wirtschaft beitragen, die auch durch die COVID-19-Pandemie und die hohen Energiepreise beeinträchtigt ist.

Neben einer Reihe weiterer Änderungen bieten die überarbeiteten Vorschriften mehr und verbesserte Möglichkeiten zur Gewährung von Umweltschutz- und Energiebeihilfen, um den Ausbau erneuerbarer Energien, Dekarbonisierungsvorhaben, umweltfreundliche Mobilität und Biodiversität zu fördern und Investitionen in erneuerbaren Wasserstoff und die Steigerung der Energieeffizienz zu erleichtern. Durch die Erhöhung der Beihilfeintensitäten und Anhebung der Anmeldeschwellen erleichtern sie darüber hinaus die Durchführung bestimmter Vorhaben mit Beihilfeempfängern in mehreren Mitgliedstaaten, d. h. wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse („IPCEI“) in den Bereichen Forschung und Entwicklung. Ferner werden die Beihilfemaßnahmen der Mitgliedstaaten zur Regulierung der Energiepreise (z. B. der Preise für Strom, Gas und aus Erdgas oder Strom erzeugte Wärme) freigestellt und es wird eine deutliche Anhebung der Anmeldeschwellen für Umweltschutzbeihilfen sowie Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEI) vorgesehen. Auch die Bestimmungen für feste und mobile Breitbandnetze werden präzisiert und in Schlüsselbereichen erweitert. So besteht nun auch die Möglichkeit einer Förderung von aktiven mobilen Geräten und es werden neue Bestimmungen für Backhaul-Netze festgelegt.

### *3.4.3. Annahme der überarbeiteten allgemeinen De-minimis-Verordnung*

Am 13. Dezember 2023 nahm die Kommission die neue allgemeine De-minimis-Verordnung<sup>108</sup> an, da die Geltungsdauer der vorherigen De-minimis-Verordnung<sup>109</sup> am 31. Dezember 2023 endete. Durch die Verordnung können geringe Beihilfebeträge von der EU-Beihilfenkontrolle ausgenommen werden, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben und den Wettbewerb weder verfälschen noch zu verfälschen drohen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand für Unternehmen (insbesondere KMU) und die Mitgliedstaaten erheblich verringert. Die wichtigsten Änderungen sind eine Anhebung des Höchstbetrags, der über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden darf, auf 300 000 EUR, um der Inflation

---

Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1), siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_1523](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1523).

<sup>108</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023 vom 15.12.2023).

<sup>109</sup> Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Rechnung zu tragen, und die Einführung eines obligatorischen De-minimis-Registers auf nationaler oder EU-Ebene zur Erhöhung der Transparenz, wodurch Unternehmen von der Pflicht befreit werden, die von ihnen empfangene De-minimis-Beihilfe zu dokumentieren. Während die Unternehmen nach der vorherigen Verordnung verpflichtet waren, die erhaltenen De-minimis-Beihilfen selbst im Auge zu behalten, sieht die neue De-minimis-Verordnung vor, dass alle Mitgliedstaaten ab 2026 alle einschlägigen Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen in einem zentralen Register auf nationaler oder auf EU-Ebene erfassen und im Falle neuer Beihilfen prüfen müssen, ob dadurch der festgelegte Höchstbetrag nicht überschritten wird.

#### *3.4.4. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen*

Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden „FEI“) sind wichtige Triebkräfte des Wirtschaftswachstums und notwendig, um eine Vielzahl politischer Ziele zu erreichen, darunter die Ziele des europäischen Grünen Deals und der Digitalstrategie. Staatliche Unterstützung für riskante Investitionen dieser Art können erforderlich sein, um einem Marktversagen entgegenzuwirken, das dazu führen könnte, dass aus gesellschaftlicher Sicht zu wenige FEI-Tätigkeiten stattfinden.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission eine kroatische Beihilfemaßnahme in Höhe von 179,5 Mio. EUR zur Förderung der Entwicklung eines städtischen Mobilitätsdienstes auf der Grundlage eines vollständig autonomen Elektrofahrzeugs (sogenanntes Robo-Taxi)<sup>110</sup>. Ferner genehmigte sie zwei französische Maßnahmen, eine mit 1,5 Mrd. EUR ausgestattete Maßnahme und eine mit 659 Mio. EUR ausgestattete Maßnahme zur Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich Festkörperbatterien (Solid-State Batteries, SSB)<sup>111</sup> bzw. Lithium-Ionen-Batterien<sup>112</sup> für Elektrofahrzeuge. Und schließlich genehmigte die Kommission eine mit 52,3 Mio. EUR ausgestattete italienische Maßnahme zur Unterstützung von Leonardo S.p.A. bei der Entwicklung des Modells einer intelligenten Fabrik für Flugzeugkomponenten<sup>113</sup>.

#### *3.4.5. Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse*

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission zwei wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), die strategische Wertschöpfungsketten/Ökosysteme der EU-Wirtschaft unterstützen und sich auf Mikroelektronik und Cloud-Informationssysteme erstrecken.

#### **IPCEI ME/CT**

<sup>110</sup> Sache SA.101759, Kroatien – Entwicklung und Einführung eines völlig neuen städtischen Mobilitätssystems, das auf der neuen Technologie für autonome Elektrofahrzeuge beruht.

<sup>111</sup> Sache SA.106740, Frankreich – Beihilfe für ProLogium für das Vorhaben „Prometheus“.

<sup>112</sup> Sache SA.106361, Frankreich – Genehmigung einer mit 659 Mio. EUR ausgestatteten französischen Maßnahme zur Unterstützung von Verkor bei der Erforschung und Entwicklung neuer Herstellungsverfahren für Lithium-Ionen-Batterien für Elektrofahrzeuge.

<sup>113</sup> Sache SA.104370, Italien – Beihilfe für Leonardo S.p.A. für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojekts „NEMESI“.

Im Juni 2023 wurde ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse zur Unterstützung von Forschung, Innovation und der ersten gewerblichen Nutzung modernster Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien in der gesamten Wertschöpfungskette genehmigt.<sup>114</sup> Das Projekt mit der Bezeichnung „IPCEI ME/CT“ wurde von 14 Mitgliedstaaten gemeinsam vorbereitet und angemeldet: Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei, Spanien und Tschechien.<sup>115</sup> Diese Mitgliedstaaten werden bis zu 8,1 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch zusätzliche private Investitionen im Umfang von 13,7 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften. Im Rahmen dieses IPCEI werden 56 Unternehmen, darunter kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen, 68 innovative Projekte durchführen. Weitere 34 mit diesem IPCEI verbundene Vorhaben werden von den Mitgliedstaaten im Rahmen der AGVO gefördert.

### **IPCEI CIS**

Im Dezember 2023<sup>116</sup>, genehmigte die Kommission ein wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse zur Förderung der Forschung, Entwicklung und ersten gewerblichen Nutzung fortgeschrittener Multi-Provider-Cloud- und -Edge-Computing-Technologien in Europa (IPCEI CIS). Sieben Mitgliedstaaten<sup>117</sup> werden bis zu 1,2 Mrd. EUR an öffentlichen Mitteln bereitstellen, wodurch zusätzliche private Investitionen im Umfang von 1,4 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften. Im Rahmen dieses IPCEI werden 19 Unternehmen, darunter kleine und mittlere Unternehmen (KMU), 19 hochinnovative Projekte durchführen. Das IPCEI CIS ist das erste IPCEI im Bereich Cloud- und Edge-Computing. Dabei geht es um die Entwicklung des ersten interoperablen und offen zugänglichen europäischen Ökosystems für die Datenverarbeitung, d. h. eines Multi-Provider-Cloud-Edge-Kontinuums.

Nach der Genehmigung staatlicher Beihilfen für die ersten sechs integrierten IPCEI hatten die Mitgliedstaaten und die Kommission Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich der Prüfung staatlicher Beihilfen für IPCEI-Projekte gewonnen. Auf dieser Grundlage veröffentlichte die GD Wettbewerb am 17. Mai 2023 einen Verhaltenskodex für eine transparente, inklusive und schnellere Gestaltung und Prüfung von IPCEI<sup>118</sup>. Es handelt sich um ein Handbuch bewährter Verfahren, das sich an die nationalen Behörden, den von den nationalen Behörden ausgewählten koordinierenden Mitgliedstaat, an Unternehmen, die Beihilfen auf der Grundlage der IPCEI-Vorschriften erhalten (im Folgenden „direkte IPCEI-Teilnehmer“), und an die Kommissionsdienststellen richtet, um die Entwicklung und Prüfung von IPCEI zu erleichtern.

Darüber hinaus richtete die Kommission im Herbst 2023 das Gemeinsame Europäische Forum (Joint European Forum) für IPCEI (JEF-IPCEI) ein, das am 20. Oktober 2023 erstmals zusammentrat. Das Forum – eine Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten – deckt den gesamten IPCEI-Lebenszyklus ab und hat das Ziel, die

<sup>114</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3087](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3087).

<sup>115</sup> Beihilfesachen SA.101129 (Deutschland), SA.101143 (Finnland), SA.101193 (Frankreich), SA.101210 (Griechenland), SA.101151 (Irland), SA.101186 (Italien), SA.101201 (Malta), SA.101171 (Niederlande), SA.101202 (Österreich), SA.101175 (Polen), SA.101192 (Rumänien), SA.101200 (Slowakei), SA.101150 (Spanien) und SA.101141 (Tschechien).

<sup>116</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_6246](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_6246).

<sup>117</sup> Sachen SA.102517 (Deutschland), SA.102498 (Frankreich), SA.102519 (Italien), SA.102516 (Niederlande), SA.102527 (Polen), SA.102514 (Spanien) und SA.102520 (Ungarn).

<sup>118</sup> Praktische Informationen zu wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation/ipcei/practical-information\\_en#the-code-of-good-practices](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/modernisation/ipcei/practical-information_en#the-code-of-good-practices).

Gestaltung, Prüfung (auf der Grundlage der geltenden Beihilfenvorschriften) und Durchführung von IPCEI wirksamer zu gestalten und Bereiche von strategischem EU-Interesse für potenzielle künftige IPCEI zu ermitteln. Mit Blick auf diese Ziele soll über das JEF-IPCEI erreicht werden, dass potenzielle neue IPCEI besser mit den politischen Zielen der EU-Industriestrategie im Einklang stehen und dass das Verfahren, die Geschwindigkeit und die Gestaltung von IPCEI verbessert werden.<sup>119</sup> Das Forum wird mehrmals im Jahr zusammentreten.

#### *3.4.6. Beihilfen zur Unterstützung des Ökosystems für Halbleiter in der EU*

Im Einklang mit den in der Mitteilung über das Chip-Gesetz<sup>120</sup> dargelegten Grundsätzen genehmigte die Kommission im April 2023 eine mit 2,9 Mrd. EUR ausgestattete französische Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von STMicroelectronics und GlobalFoundries beim Bau einer neuen Produktionsstätte für Mikrochips in Frankreich.<sup>121</sup> Die Maßnahme wird die Versorgungssicherheit, Resilienz und digitale Souveränität Europas im Bereich der Halbleitertechnologien stärken. Mehrere Mitgliedstaaten stehen bei zusätzlichen Projekten zur weiteren Stärkung des Ökosystems für Halbleiter in der EU mit der GD Wettbewerb in Kontakt.

#### *3.4.7. Regionalbeihilfen*

Die überarbeiteten Leitlinien für Regionalbeihilfen<sup>122</sup> wurden im April 2021 angenommen und traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Im Laufe der Jahre 2021 und 2022 wurde für jeden Mitgliedstaat eine Fördergebietskarte angenommen.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission mehrere Änderungen dieser Fördergebietskarten, um beispielsweise der Ausweisung bestimmter Gebiete als für eine Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang<sup>123</sup> in Betracht kommende Gebiete Rechnung zu tragen. Darüber hinaus nahm die Kommission am 30. Mai 2023 eine Mitteilung über eine mögliche Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten unter Berücksichtigung aktualisierter Statistiken an.<sup>124</sup> In diesem Zusammenhang meldeten acht Mitgliedstaaten eine Änderung ihrer Karten an und die Kommission erließ dafür entsprechende Änderungsbeschlüsse.

Parallel dazu erließ die Kommission im Jahr 2023 mehrere Beschlüsse zu Regionalbeihilfen. So genehmigte die Kommission beispielsweise eine regionale Investitionsbeihilfe zugunsten von Samsung für den Ausbau seiner Batteriezellen-Produktionsanlage für Elektrofahrzeuge in

---

<sup>119</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/joint-european-forum-ipcei\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/ipcei/joint-european-forum-ipcei_en).

<sup>120</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Chip-Gesetz für Europa (COM(2022) 45 final).

<sup>121</sup> Sache SA.102430 – Frankreich – Projekt Liberty – Neues Halbleiterwerk von STMicroelectronics und GlobalFoundries.

<sup>122</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

<sup>123</sup> Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

<sup>124</sup> Mitteilung der Kommission zur Änderung der Randnummer 188 sowie der Anhänge I und IV der Leitlinien für Regionalbeihilfen hinsichtlich der Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2027 (ABl. C 194 vom 2.6.2023, S. 13).

Ungarn<sup>125</sup>, zugunsten von 3Sun für den Ausbau seiner Solarpaneelanlage in Italien<sup>126</sup> und zugunsten von Cobre Las Cruces für die Modernisierung seiner Raffinerie in Spanien<sup>127</sup>. Die Kommission genehmigte ferner eine rumänische Regelung zur Förderung von Investitionen im Bereich Elektrobatterien in Fördergebieten,<sup>128</sup> eine bulgarische Regelung zur Förderung von Investitionen in Gebieten mit hoher Arbeitslosigkeit<sup>129</sup> und eine französische Regelung zur Unterstützung von Unternehmen in fünf Gebieten in äußerster Randlage<sup>130</sup>.

#### *3.4.8. Beihilfen zur Risikofinanzierung*

Die Mitgliedstaaten können noch nicht lange bestehende KMU und bestimmte andere nicht große Unternehmen wie Start-up-Unternehmen oder bestimmte Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung (Midcap-Unternehmen), die in der Regel unter einem begrenzten Zugang zu Finanzmitteln leiden, durch Beteiligungskapital, Garantien, Darlehen oder steuerliche Anreize unterstützen, damit sie auch angesichts der asymmetrischen Informationen für die Investoren wachsen und ihr volles Potenzial entfalten können.

Die überarbeiteten Regionalbeihilfeleitlinien<sup>131</sup> traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Da diese Leitlinien die Rechtsgrundlage für die Genehmigung von Risikofinanzierungsbeihilferegelungen sind, die über die AGVO hinausgehen, änderte die Kommission am 23. Juni 2023 den Abschnitt „Erschließung von KMU-Finanzierungen“ der AGVO (Abschnitt 3, Artikel 21 bis 24), um die Kohärenz zwischen den beiden Vorschriften zu gewährleisten. Nach dieser Änderung können Risikofinanzierungsbeihilfen für KMU und Start-up-Unternehmen von bis zu 16,5 Mio. EUR (zuvor 15 Mio. EUR) pro Beihilfeempfänger nach der AGVO freigestellt werden. Beihilfen für innovative oder kleine Midcap-Unternehmen oder Beihilfen, die über die AGVO-Voraussetzungen hinausgehen, können dagegen von der Kommission auf der Grundlage der Risikofinanzierungsleitlinien genehmigt werden.<sup>132</sup>

#### *3.4.9. Infrastrukturmaßnahmen*

---

<sup>125</sup> Sache SA.48556, Ungarn – LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für Samsung SDI.

<sup>126</sup> Sache SA.104269, Italien – ARF – LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für 3SUN.

<sup>127</sup> Sache SA.100238, Spanien – LIP – Regionale Investitionsbeihilfe für Cobre Las Cruces.

<sup>128</sup> Sache SA.102924, Rumänien – ARF – Regelung für Investitionen in die industrielle Produktionskette, Montage und/oder Recycling von Batterien sowie Photovoltaikzellen und -paneelen.

<sup>129</sup> Sache SA.104266, Bulgarien – Befreiung von der Körperschaftsteuer nach Artikel 184 in Verbindung mit Artikel 189 des Körperschaftsteuergesetzes – Regionale Beihilferegelung 2022-2027.

<sup>130</sup> Sache SA.100513, Frankreich – Ermäßigung und Befreiung von der Sondersteuer „octroi de mer“ in bestimmten französischen Gebieten in äußerster Randlage (2022-2027).

<sup>131</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

<sup>132</sup> Weitere Änderungen betreffen die Umstrukturierung von Artikel 21 AGVO und die Einführung eines neuen Artikels 21a für Steueranreize, eine Änderung eines der Förderkriterien (die den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität gewährt), die Klärung bestimmter Schlüsselbegriffe, die Anpassung der Mindestschwellen für die private Beteiligung an Risikofinanzierungsinvestitionen für bestimmte Gebiete und Projekte und die Anhebung sowohl der Höchstbeträge als auch der förderfähigen Formen von Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Artikel 22.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission eine Beihilfe für den Bau einer Multifunktionshalle in Brno (Slowakei)<sup>133</sup>. Ferner genehmigte sie die 7. Änderung des Konzessionsvertrags über die Finanzierung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der istrischen Autobahn (istrisches Y) in Kroatien<sup>134</sup>. Darüber hinaus genehmigte die Kommission eine tschechische<sup>135</sup> und eine italienische Regelung<sup>136</sup> zur Förderung der Entwicklung von Gleisanschlüssen.

### 3.5. Wichtige Urteile der EU-Gerichte zu staatlichen Beihilfen

Im Jahr 2023 erließen die EU-Gerichte eine Reihe wichtiger Urteile im Bereich der staatlichen Beihilfen, insbesondere zu den Begriffen der Zurechenbarkeit und der Gewährung von Beihilfen, des Vorteils und der Selektivität sowie zur Prüfung der Vereinbarkeit von Schadensersatz mit dem Binnenmarkt nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV sowie nach dem Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft während der COVID-19-Pandemie.

#### 3.5.1. Zurechenbarkeit und Gewährung der Beihilfe

Am 12. Januar 2023 stellte die Große Kammer des Gerichtshofs in ihrer Entscheidung in der Rechtssache DOBELES HES<sup>137</sup> klar, dass ein nationales Gericht zwar anordnen kann, dass ein Unternehmen nach nationalem Recht einen Betrag erhalten muss, der eine staatliche Beihilfe darstellt, dass dies aber nicht bedeutet, dass dieses Gericht eine gesonderte staatliche Beihilfe gewährt. Vielmehr würde ein gerichtliches Verfahren vor einem solchen Gericht den Beihilfeanspruch betreffen und eher Anträge auf Zahlung der Beihilfe als Anträge auf Gewährung gesonderter staatlicher Beihilfen durch das Gericht darstellen. Die nationalen Gerichte müssen jedoch grundsätzlich einen Antrag auf Zahlung einer Beihilfe, die rechtswidrig ist, zurückweisen; das nationale Gericht kann die Auszahlungsanordnung davon abhängig machen, dass die zuständige nationale Behörde zuvor eine Genehmigung der Kommission erhält, damit die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert wird.

In seinem Urteil vom 13. September 2023 in der Rechtssache ITD und Danske Fragtmænd<sup>138</sup> kritisierte das Gericht die Beurteilung der Zurechenbarkeit durch die Kommission. Insbesondere vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Kommission die organisatorischen Verbindungen zwischen der Muttergesellschaft PostNord und Dänemark und Schweden näher hätte untersuchen müssen, da die beiden Mitgliedstaaten zusammen eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter jeweils einen Beamten, ernannt hätten. Das Gericht wies auch auf das Bestehen eines „Finanzierungsdialogs“ zwischen den Staaten und PostNord sowie auf

---

<sup>133</sup> Sache SA.58891, Slowakei – Beihilfe für den Bau einer Multifunktionshalle in Brno.

<sup>134</sup> Sache SA.103361, Kroatien – 7. Änderung des Konzessionsvertrags über die Finanzierung, den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der istrischen Autobahn (istrisches Y).

<sup>135</sup> Sache SA.101579, Tschechien – Entwicklung von Gleisanschlüssen.

<sup>136</sup> Sache SA.102422, Italien – Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gleisanschlüssen.

<sup>137</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 12. Januar 2023, DOBELES HES, C-702/20 und C-17/21, ECLI:EU:C:2023:1.

<sup>138</sup> Urteil des Gerichts vom 13. September 2023, ITD und Danske Fragtmænd/Kommission, T-525/20, ECLI:EU:T:2023:542.

die Tatsache hin, dass die PostNord-Gruppe über ihre Tochtergesellschaften landesweite Postdienste in Dänemark und Schweden erbringt, die daher der fraglichen Kapitalzuführung besondere Aufmerksamkeit widmen würden, um sicherzustellen, dass sie sich nicht auf die Erbringung dieser Dienstleistungen auswirkte. Unter anderem sah das Gericht diese als signifikante Zurechenbarkeitsindikatoren an, die von der Kommission nicht gebührend berücksichtigt worden seien. Daher erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission auf dieser Grundlage teilweise für nichtig.<sup>139</sup>

### *3.5.2. Vorteil und Selektivität*

In seinem Urteil vom 8. Februar 2023 in der Rechtssache *Carpatair*<sup>140</sup> entschied das Gericht, dass sich die Kommission bei der Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nur auf Informationen und vorhersehbare Entwicklungen stützen könne, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Vornahme der fraglichen Maßnahme verfügbar gewesen seien. Das Gericht beanstandete, dass die Kommission ihre Beurteilung vollständig auf einen ex-post erstellten Bericht gestützt habe, auch wenn dieser auf den zum Zeitpunkt des Abschlusses der fraglichen Vereinbarungen verfügbaren Informationen und vorhersehbaren Entwicklungen beruht habe. Nach Ansicht des Gerichts kommt ein solcher Ex-post-Bericht keine Ex-ante-Analyse gleich, die geeignet wäre, die Einhaltung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten nachzuweisen. Das Gericht war der Ansicht, dass ein solcher ex-post erstellter Bericht die vor dem Abschluss dieser Vereinbarungen zustande gekommenen Beweise nicht ersetzen, sondern nur ergänzen könne. In einem späteren Urteil vom 12. Oktober 2023 in der Rechtssache *Larko*<sup>141</sup> erkannte der Gerichtshof an, dass die Kommission bei der Feststellung, ob einem Mitgliedstaat die finanziellen Schwierigkeiten eines Begünstigten hätten bekannt sein müssen, zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärungen, in denen aber über Ereignisse berichtet wird, die dem Entscheidungsprozess vorausgingen oder gleichzeitig mit ihm eintraten, als Beweismittel heranziehen kann.

In seinem Urteil vom 15. November 2023 in der Rechtssache *European Gaming and Betting Association*<sup>142</sup> vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Kommission den potenziellen mittelbaren Vorteil, der den Einrichtungen gewährt wurde, an die die Lizenznehmer gemäß ihrer Verpflichtung einen Teil ihrer Einnahmen aus Glücksspieltätigkeiten abführen mussten, nicht geprüft habe. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass die Kommission ohne eine solche Prüfung nicht in der Lage gewesen sei, auszuschließen, dass in dieser Hinsicht ernsthafte Schwierigkeiten bestanden.

---

<sup>139</sup> Im Übrigen wies das Gericht die Klage ab, indem es die Anträge der Klägerinnen auf Quersubventionierung zurückwies.

<sup>140</sup> Urteil des Gerichts vom 8. Februar 2023, *Carpatair/Kommission*, T-522/20, ECLI:EU:T:2023:51. Gegen dieses Urteil ist derzeit in den verbundenen Rechtssachen C-244/23 P, C-245/23 P und C-246/23 P ein Rechtsmittel anhängig.

<sup>141</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 12. Oktober 2023, *Larko/Kommission*, C-445/22 P, ECLI:EU:C:2023:773.

<sup>142</sup> Urteil des Gerichts vom 15. November 2023, *European Gaming and Betting Association/Kommission*, T-167/21, ECLI:EU:T:2023:723.

In seinem Urteil vom 14. Dezember 2023 in der Rechtssache EDP España/Naturgy Energy Group und Kommission<sup>143</sup> hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts<sup>144</sup> auf und erklärte den Einleitungsbeschluss der Kommission wegen Verletzung der Begründungspflicht in Bezug auf die Selektivität der Maßnahme für nichtig. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass der Einleitungsbeschluss eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen und daher eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der staatlichen Maßnahme durch die Kommission enthalten sollte. Er wies darauf hin, dass die Feststellung des Vorliegens einer Beihilfe im Einleitungsbeschluss zwar nur vorläufig sei, die Kommission jedoch klar und eindeutig darlegen müsse, warum die fragliche Maßnahme möglicherweise eine staatliche Beihilfe darstelle. In Bezug auf die Selektivität erfordere dies, dass die Kommission bereits im Einleitungsbeschluss die Gründe – sei es auch nur knapp – darlegen müsse, aus denen sie der Ansicht ist, dass diese Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung bestimmte Unternehmen gegenüber anderen begünstigt, die sich im Hinblick auf das mit dieser Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden.

Im Jahr 2023 erließen die EU-Gerichte auch mehrere wichtige Urteile im Bereich der Besteuerung.<sup>145</sup>

### *3.5.3. Schadensersatz nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV*

In seinen Urteilen vom 28. September 2023 in der Rechtssache Ryanair (SAS I)<sup>146</sup> nahm der Gerichtshof wichtige Klarstellungen zur Bewertung des Schadensersatzes vor. Der Gerichtshof bestätigte zunächst, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV nicht verpflichtet sind, allen von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffenen Unternehmen staatliche Beihilfen zu gewähren. Die Auswahl des Begünstigten muss jedoch mit dem in Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV genannten Ziel des Ausgleichs der unmittelbar durch ein außergewöhnliches Ereignis verursachten Nachteile vereinbar sein und muss somit wirklich dem Anliegen entsprechen, dieses Ziel zu erreichen, und nicht anderen Erwägungen, die nichts damit zu tun haben. Der Gerichtshof billigte ferner die auf vorausschauenden Schätzungen Dänemarks und Schwedens beruhende Berechnung der auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführenden Schäden; diese wurde als akzeptabel angesehen, sofern ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden, um eine Ex-post-Bewertung des dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Schadens sowie einen Rückforderungsmechanismus zu gewährleisten, mit dem die Rückforderung etwaiger Überkompensationen sichergestellt wird. Und schließlich stellte der Gerichtshof klar, dass der allgemeine Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Artikel 18 AEUV nicht angewandt werden kann, da Artikel 107 Absätze 2 und 3 AEUV eine Ungleichbehandlung von Unternehmen

---

<sup>143</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2023, EDP España/Naturgy Energy Group und Kommission, C-693/21 P und C-698/21 P, ECLI:EU:C:2023:989.

<sup>144</sup> Urteil des Gerichts vom 8. September 2021, Naturgy Energy Group/Kommission, T-328/18, ECLI:EU:T:2021:548.

<sup>145</sup> Siehe Teil II Abschnitt 4.2.

<sup>146</sup> Urteile des Gerichtshofs vom 28. September 2023, Ryanair/Kommission, C-320/21 P, ECLI:EU:C:2023:712, und Ryanair/Kommission, C-321/21 P, ECLI:EU:C:2023:713.

zulässt, sofern die Voraussetzungen in diesen Bestimmungen erfüllt sind, die daher als „besondere Bestimmungen“ im Sinne von Artikel 18 AEUV anzusehen sind.

Im Jahr 2023 erließ das Gericht mehrere weitere Urteile zum Schadensersatz für Fluggesellschaften.

In seinen Urteilen vom 18. Oktober 2023 in den Rechtssachen Ryanair (Alitalia I)<sup>147</sup>, Wizz Air Hungary (TAROM)<sup>148</sup> und Ryanair (Alitalia II)<sup>149</sup> bestätigte das Gericht, dass die Mitgliedstaaten Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV Schadensersatz gewähren können. Was die Wahl der kontrafaktischen Fallkonstellation für die Schadensberechnung betrifft, so vertrat das Gericht die Auffassung, dass es in der Regel angemessen ist, die neuesten historischen Daten zu berücksichtigen, sofern diese Daten für den vorliegenden Fall keinen unzuverlässigen Vergleich darstellen.

In seinem Urteil vom 29. März 2023 in der Rechtssache Wizz Air Hungary (Blue Air)<sup>150</sup> akzeptierte das Gericht die Berechnung des auf Reisebeschränkungen zurückzuführenden Schadens auf der Grundlage der voraussichtlichen Einnahmen und Kosten für den betreffenden Zeitraum, wobei auch die bereits bestehenden Schwierigkeiten des Begünstigten berücksichtigt wurden.

Und schließlich erklärte das Gericht in seinem Urteil vom 24. Mai 2023 in der Rechtssache Ryanair bezüglich einer italienischen Entschädigungsregelung für Fluggesellschaften<sup>151</sup> den Beschluss zur Genehmigung der Beihilfe für nichtig, da die Kommission nicht erläutert habe, warum sie die Vereinbarkeit des Mindestentgelts mit dem Unionsrecht allein anhand von Artikel 8 der Rom-I-Verordnung und nicht insbesondere im Hinblick auf den in Artikel 56 AEUV verankerten Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs geprüft habe.

#### *3.5.4. Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19*

Das Gericht musste auch eine Reihe von Rechtssachen im Zusammenhang mit Rekapitalisierungsmaßnahmen für Fluggesellschaften nach Abschnitt 3.11 des Befristeten Rahmens entscheiden.<sup>152</sup>

In seinem Urteil vom 10. Mai 2023 in den verbundenen Rechtssachen Ryanair und Condor Flugdienst (Lufthansa)<sup>153</sup> erklärte das Gericht den Beschluss der Kommission, keine Einwände gegen eine Rekapitalisierung der Lufthansa durch Deutschland in Höhe von

---

<sup>147</sup> Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023, Ryanair/Kommission (Alitalia I; COVID-19), T-225/21, ECLI:EU:T:2023:644.

<sup>148</sup> Urteil des Gerichts vom 29. März 2023, Wizz Air Hungary/Kommission, (TAROM; COVID-19), T-332/21, ECLI:EU:T:2023:645.

<sup>149</sup> Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023, Ryanair/Kommission (Alitalia II; COVID-19), T-333/21, ECLI:EU:T:2023:646.

<sup>150</sup> Urteil des Gerichts vom 29. März 2023, Wizz Air Hungary/Kommission, T-142/21, ECLI:EU:T:2023:164.

<sup>151</sup> Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2023, Ryanair/Kommission, T-268/21, ECLI:EU:T:2023:279.

<sup>152</sup> Siehe auch die Urteile der EU-Gerichte im Luftfahrtsektor in Teil II Abschnitt 8.2.4.

<sup>153</sup> Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2023, Ryanair und Condor Flugdienst/Kommission (Lufthansa; COVID-19), T-34/21 und T-87/21, ECLI:EU:T:2023:248.

6 Mrd. EUR zu erheben, für nichtig. In Bezug auf die Förderfähigkeitsvoraussetzung nach Randnummer 49 Buchstabe c des Befristeten Rahmens, wonach der Beihilfeempfänger nicht in der Lage sein darf, sich zu erschwinglichen Bedingungen Finanzmittel auf den Märkten zu beschaffen, stellte das Gericht fest, dass die Kommission nicht geprüft habe, ob der Beihilfeempfänger – insbesondere angesichts der verfügbaren Sicherheiten – einen nicht unerheblichen Teil der notwendigen Finanzierung auf den Märkten hätte aufbringen können. Das Gericht stellte ferner fest, dass der Deutschland gewährte Abschlag auf den Aktienkurs nicht als alternativer Staffelnungsmechanismus im Sinne von Randnummer 61 des Befristeten Rahmens angesehen werden könne. Und schließlich beanstandete das Gericht die Beurteilung der erforderlichen wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen durch die Kommission nach Randnummer 72 des Befristeten Rahmens. Insbesondere vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Kommission bei der Beurteilung des Kriteriums der beträchtlichen Marktmacht ihre Bewertung nicht auf Indikatoren im Zusammenhang mit der Flughafenkapazität hätte beschränken dürfen, sondern auch die jeweiligen Marktanteile bei der Fluggastbeförderung hätte berücksichtigen müssen. Schließlich stellte das Gericht fest, dass die Kommission den Umfang und die Modalitäten der Übertragung von Zeitnischen, die erforderlich seien, um die festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, nicht hinreichend begründet habe.

In seinem späteren Urteil vom 18. Oktober 2023 in der Rechtssache Ryanair (airBaltic)<sup>154</sup> das Gericht die Bewertung beträchtlicher Marktmacht durch die Kommission und stellte fest, dass im angefochtenen Beschluss auch die (sehr hohen) Marktanteile von airBaltic bei der Fluggastbeförderung berücksichtigt worden seien.

Darüber hinaus hat das Gericht in seinen Urteilen vom selben Tag in den Rechtssachen Ryanair (Nordica)<sup>155</sup> und Ryanair (Brussels Airlines)<sup>156</sup> klargestellt, dass die Anforderung in Randnummer 49 Buchstabe b des Befristeten Rahmens, wonach eine Maßnahme zugunsten des Beihilfeempfängers im gemeinsamen Interesse liegen muss, weder den Nachweis verlangt, dass die Tätigkeiten des Beihilfeempfängers nicht ganz oder teilweise durch andere Wettbewerber ersetzt werden können, noch, dass das Ausscheiden des Beihilfeempfängers zum Zusammenbruch eines ganzen Sektors führen würde.

Schließlich erklärte das Gericht am 20. Dezember 2023 in seinem Urteil in der Rechtssache Ryanair und Air Malta (KLM und Air France)<sup>157</sup> den Beschluss der Kommission vom April 2021, in dem keine Einwände gegen eine Kapitalzuführung zugunsten von Air France erhoben wurden, für nichtig. Das Gericht beanstandete die Feststellung der Kommission zum Umfang des Begünstigten, dass KLM und ihre Tochtergesellschaften trotz der Belege für

---

<sup>154</sup> Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023, Ryanair/Kommission (airBaltic; COVID-19), T-737/20, ECLI:EU: T:2023:641.

<sup>155</sup> Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023, Ryanair/Kommission (Nordica; COVID-19), T-769/20, ECLI:EU: T:2023:642.

<sup>156</sup> Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2023, Ryanair/Kommission (Brussels Airlines; COVID-19), T-14/21, ECLI:EU: T:2023:643.

<sup>157</sup> Urteil des Gerichts vom 20. Dezember 2023, Ryanair und Air Malta/Kommission (KLM und Air France; COVID-19), T-494/21, ECLI:EU: T:2023:831.

Kapitalverflechtungen und das Bestehen organisatorischer, funktioneller und wirtschaftlicher Verbindungen zwischen Air France und KLM aus dem Kreis der Begünstigten ausgeschlossen werden könnten, was darauf hinweise, dass eine wirtschaftliche Einheit bestehe.

### **3.6. Monitoring, Rückforderung und Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten**

#### *3.6.1. Verstärktes Monitoring bestehender staatlicher Beihilfen zur Gewährleistung fairer und gleicher Wettbewerbsbedingungen*

Trotz der hohen Zahl von Beschlüssen der Kommission zur Genehmigung von Beihilferegulungen, die aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine eingeführt wurden, fallen 84 % der im Jahr 2022 durchgeführten neuen Beihilfemaßnahmen unter eine Gruppenfreistellungsverordnung.<sup>158</sup> Rund 82 % aller staatlichen Beihilfemaßnahmen, die im selben Jahr durchgeführt wurden, sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der AGVO, der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft und der Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor.<sup>159</sup> Diese Zahlen zeigen, dass die Kommission unbedingt prüfen muss, ob die Mitgliedstaaten die Regelungen korrekt anwenden und nur dann Beihilfen gewähren, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Überwachung durch die Kommission stellt das Gegengewicht zur „Selbstbeurteilung“ der Mitgliedstaaten aufgrund der Freistellung von der Anmeldepflicht (z. B. durch die AGVO) dar und ist zudem eine notwendige Ergänzung der Genehmigung staatlicher Beihilferegulungen durch die Kommission. Dabei handelt es sich um eine regelmäßige Ex-post-Kontrolle auf der Grundlage einer Stichprobe bestehender, sowohl freigestellter als auch genehmigter Beihilferegulungen. In den Jahren 2022/2023 führte die Kommission Überwachungen der von den Mitgliedstaaten in den Jahren 2019 und 2020 gewährten freigestellten und genehmigten Beihilfen durch. Die Stichprobe der Regelungen umfasste Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des COVID-19-Ausbruchs. Die Ergebnisse dieser Überwachungsmaßnahme zeigen, dass die Zahl der Regelungen mit geringfügigen Unregelmäßigkeiten, die zu einfachen Empfehlungen an die Mitgliedstaaten führen, nach wie vor hoch ist und dass es nur sehr wenige schwerwiegende Unregelmäßigkeiten gibt, die zur Einleitung förmlicher Verfahren führen.

#### *3.6.2. Wiederherstellung des Wettbewerbs durch die Rückforderung von Beihilfen, die unter Verstoß gegen die geltenden Vorschriften gewährt wurden*

Um die Integrität des Binnenmarkts zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfen zurückzufordern. Durch die Rückforderung soll die Marktlage wiederhergestellt werden, die vor Gewährung der betreffenden Beihilfe bestand. Dies ist

---

<sup>158</sup> Siehe den Anzeiger für staatliche Beihilfen 2023, abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard_en)

<sup>159</sup> Siehe den Anzeiger für staatliche Beihilfen 2023, abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/scoreboard_en)

notwendig, um einen wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt sicherzustellen.

Im Jahr 2023 erließ die Kommission zwei neue Rückforderungsbeschlüsse. In einem der beiden Fälle ist eine Beihilfe in Höhe von 400 Mio. EUR zurückzufordern.<sup>160</sup> Die Höhe des Beihilfebetrags im zweiten Fall ist noch nicht bestimmt worden.<sup>161</sup> Ende 2023 waren 45 Rückforderungsfälle (aufgrund zuvor erlassener Negativbeschlüsse, mit denen eine Rückforderung angeordnet wurde) anhängig.

Zum 31. Dezember 2023 belief sich die Summe der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen, die von Beihilfeempfängern zurückgefordert wurden, auf 29,7 Mrd. EUR.<sup>162</sup> Zum selben Zeitpunkt betrug die Summe der ausstehenden, noch zurückzufordernden Beträge 7 Mrd. EUR.<sup>163</sup>

Abbildung 7: Rückforderungsbeschlüsse 2023

Erlassene Rückforderungsbeschlüsse 2023	2
Am 31. Dezember 2023 anhängige Rückforderungsfälle	45

Im Jahr 2023 verhängte die Kommission Sanktionen gegen Griechenland und Italien auf der Grundlage von Gerichtsurteilen, in denen diese beiden Mitgliedstaaten wegen Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht verurteilt wurden.<sup>164</sup> In zwei Fällen waren die verhängten Sanktionen die letzten, da die Kommission zu dem Schluss kam, dass die jeweiligen Verstöße beendet sind.<sup>165</sup>

### *3.6.3. Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten mit Blick auf die Wirksamkeit der Beihilfavorschriften*

Die Kommission kann gemäß Artikel 29 der Verfahrensverordnung<sup>166</sup> und gemäß ihrer Bekanntmachung über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die

<sup>160</sup> Sache SA.55678, Italien – Neues Darlehen an Alitalia.

<sup>161</sup> Sache SA.20829, Italien – Regelung betreffend die Befreiung von der kommunalen Grundsteuer für Immobilien, die von nichtgewerblichen Einrichtungen für bestimmte Zwecke genutzt werden. Siehe Teil II Abschnitt 4.2.

<sup>162</sup> Bezugszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2023. In diesem Betrag sind auch die Beihilfen enthalten, die in anhängigen Insolvenzverfahren erfasst wurden. Darüber hinaus konnte der Betrag von 4,5 Mrd. EUR aus abgeschlossenen Insolvenzverfahren nicht zurückgefordert werden, weil die Liquidation der Vermögenswerte nicht ausreichte, um die Beihilfeforderungen abzugelten.

<sup>163</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid\\_de](https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_de).

<sup>164</sup> Sache SA.15525, Griechenland – Hellenic Shipyards. Sache SA.34572, Griechenland – Staatliche Beihilfe zugunsten der Larko General Mining & Metallurgical Company S.A., Sache SA.9398, Italien – Beschäftigungsmaßnahmen, Sache SA.14895, Italien – Hotelgewerbe auf Sardinien, Sache SA.9440, Italien – Ermäßigung und Befreiung von Sozialversicherungsabgaben in Venedig und Chioggia.

<sup>165</sup> Sache SA.14895, Italien – Hotelgewerbe auf Sardinien, Sache SA.9440, Italien – Ermäßigung und Befreiung von Sozialversicherungsabgaben in Venedig und Chioggia.

<sup>166</sup> Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

nationalen Gerichte<sup>167</sup> mit nationalen Gerichten zusammenarbeiten. In diesem Rahmen unterstützt die Kommission die nationalen Gerichte im Einzelfall bei der Anwendung des EU-Beihilferechts. Die nationalen Gerichte können die Kommission um Informationen zu einem Fall oder um Stellungnahme zur Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen ersuchen. Des Weiteren hat die Kommission die Möglichkeit, aus eigener Initiative Amicus-Curiae-Stellungnahmen abzugeben.

2023 erhielt die Kommission ein Ersuchen um rechtliche Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs in Lettland. In diesem Ersuchen wurde um Hinweise zur Bestimmung des Zeitpunkts der Gewährung einer Beihilfe auf der Grundlage des Befristeten COVID-Rahmens gebeten.

Auch im Jahr 2023 intervenierte die Kommission weiterhin als Amicus Curiae in nationalen Verfahren.<sup>168</sup> Um ihre Auffassungen öffentlich bekannt zu machen, veröffentlicht die Kommission ihre Amicus-Curiae- und sonstigen Stellungnahmen sowie ihre an andere Einrichtungen, wie beispielsweise an Schiedsgerichte, gerichteten Stellungnahmen auf ihrer Website.<sup>169</sup>

<b>4. ENTWICKLUNG DER INTERNATIONALEN DIMENSION DER EU-WETTBEWERBSPOLITIK</b>
---

Angesichts der kontinuierlichen Integration der Weltmärkte und der steigenden Zahl von Unternehmen, die auf globale Wertschöpfungsketten angewiesen sind, müssen die Wettbewerbsbehörden mehr denn je ihre Zusammenarbeit verstärken und sich auf gemeinsame Standards und Verfahren verständigen. Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hängt zunehmend von der Zusammenarbeit mit anderen Durchsetzungsbehörden ab sowie davon, dass wirksame Instrumente zur Verfügung stehen, um ein faires Geschäftsumfeld in der EU sicherzustellen.

#### **4.1. Verordnung über den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen**

Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen<sup>170</sup> trat im Januar 2023 in Kraft und gilt seit

---

<sup>167</sup> Mitteilung der Kommission – Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen durch die nationalen Gerichte (ABl. C 305 vom 30.7.2021, S. 1).

<sup>168</sup> Die Kommission reichte beim Oberlandesgericht Hamm (Deutschland) eine schriftliche Stellungnahme nach Artikel 29 Absatz 2 der Verfahrensverordnung betreffend eine Anordnung, RWE daran zu hindern, die Durchsetzung eines ICSID-Preises auf der Grundlage des Vertrags über die Energiecharta zu schützen, was zu einer Umgehung des Artikels 108 Absatz 3 AEUV führen würde, ein. Auch außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 29 Absatz 2 der Verfahrensverordnung interveniert die Kommission weiterhin als Amicus Curiae in beihilferechtlichen Angelegenheiten vor Gerichten außerhalb der EU und vor Schiedsgerichten innerhalb und außerhalb der EU.

<sup>169</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/national-courts\\_de](https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/national-courts_de).

<sup>170</sup> Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1). Die GD Wettbewerb ist für die Durchsetzung der Vorschriften der Verordnung über drittstaatliche Subventionen in Bezug auf Zusammenschlüsse und für die Einleitung von Verfahren von Amts wegen außerhalb öffentlicher

Juli 2023. Ziel der neuen Verordnung ist es, eine Regelungslücke im Binnenmarkt zu schließen, bei der Subventionen, die von Nicht-EU-Staaten gewährt werden, weitgehend unkontrolliert blieben, während Subventionen, die von den Mitgliedstaaten gewährt werden, nach den EU-Beihilfavorschriften einer genauen Kontrolle unterliegen.

Nach den neuen Vorschriften müssen die Unternehmen alle in den letzten drei Jahren von Behörden außerhalb der EU erhaltenen finanziellen Zuwendungen melden, bevor sie einen Zusammenschluss (Fusion, Übernahme oder Gemeinschaftsunternehmen) vollziehen oder bevor sie in einem öffentlichen Vergabeverfahren in der EU den Zuschlag erteilen, sofern bestimmte Schwellenwerte überschritten werden. Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen ermöglicht es der Kommission auch, von Amts wegen Überprüfungen durchzuführen, wenn Informationen darauf hindeuten, dass eine den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subvention vorliegt.

#### *4.1.1. Erlass der Durchführungsverordnung*

Die Durchführungsverordnung zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen, in der die anwendbaren Verfahren dargelegt werden und die Anmeldeformulare für Zusammenschlüsse und öffentliche Vergabeverfahren enthalten sind, wurde am 10. Juli 2023 angenommen<sup>171</sup>.

Vor der Annahme der Verordnung führte die Kommission u. a. mit den Mitgliedstaaten im Beratungsausschuss „drittstaatliche Subventionen“ ausführliche Konsultationen zu ihrem Entwurf durch. Im Mittelpunkt der eingegangenen Rückmeldungen standen die in den Anmeldeformularen festgelegten Berichtspflichten. Die in der endgültigen Fassung der Anmeldeformulare festgelegten Berichtspflichten gewährleisteten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Erfordernis, die für die Beurteilung der Fälle relevantesten Informationen einzuholen, und dem Erfordernis, sicherzustellen, dass der Regelungsaufwand die Anmelder nicht zu stark belastet.

Im Juli 2023 nahm die Kommission zudem eine Mitteilung an, in der sie die Regelungen für die Durchführung von Verfahren gemäß der Verordnung über drittstaatliche Subventionen, insbesondere die Übermittlung von Dokumenten, im Einzelnen darlegt.<sup>172</sup>

#### *4.1.2. Durchsetzung*

Seit Beginn der Anwendung am 12. Juli 2023 gingen bei der Kommission eine Reihe von Stellungnahmen gemäß der Verordnung über drittstaatliche Subventionen ein. Diese

---

Vergabeverfahren zuständig, während die GD Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) für die Durchsetzung dieser Verordnung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zuständig ist.

<sup>171</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1441 vom 10. Juli 2023 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Durchführung von Verfahren nach der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen durch die Kommission (ABl. L 177 vom 12.7.2023, S. 1).

<sup>172</sup> Mitteilung der Kommission – Mitteilung nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 25 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1441 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Durchführung von Verfahren nach der Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen durch die Kommission (2023/C 246/02) (ABl. C 246 vom 13.7.2023, S. 2).

Stellungnahmen können der Kommission als Grundlage für die Entscheidung dienen, von Amts wegen eine Vorprüfung einzuleiten oder eine Anmeldung im Rahmen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen zu verlangen.

Seit Beginn der Melde- bzw. Anmeldepflicht am 12. Oktober 2023 hat die GD Wettbewerb in 41 Fällen Vorabkontakte aufgenommen und 11 Zusammenschlussanmeldungen erhalten.<sup>173</sup>

## 4.2. Multilaterale Beziehungen

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihr aktives Engagement in internationalen wettbewerbsrelevanten Foren wie dem OECD-Wettbewerbsausschuss, dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) fort.

Auf der Sitzung des OECD-Wettbewerbsausschusses im Juni 2023 trug die Kommission zum Austausch experimenteller Nachweise über die Auswirkungen missbräuchlichen Verhaltens in digitalen Fällen und über die Bewertung und Mitteilung der Vorteile wettbewerbsrechtlicher Interventionen bei<sup>174</sup>. Die Kommission beteiligte sich ferner an den Diskussionen über die Wirksamkeit der Kronzeugenregelungen<sup>175</sup>, den algorithmischen Wettbewerb<sup>176</sup>, den Wettbewerb in der Kreislaufwirtschaft<sup>177</sup> und die Schadenstheorien für digitale Zusammenschlüsse<sup>178</sup>. Im Dezember 2023 beteiligte sich die Kommission an den Beratungen des Wettbewerbsausschusses über die optimale Gestaltung, Organisation und Befugnisse der Wettbewerbsbehörden<sup>179</sup>, die Rolle der Innovation in Durchsetzungsfällen<sup>180</sup>, außerhalb des Marktes erzielte Effizienzgewinne bei der Durchsetzung des Kartellrechts<sup>181</sup>, Alternativen zu Kronzeugenregelungen<sup>182</sup>, Serienerwerb und Branchenkonsolidierungen mittels Rollups<sup>183</sup> sowie die Ex-post-Bewertung von Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen<sup>184</sup>.

In der Arbeitsgruppe „Unilateral Conduct“ (UCWG) des Internationalen Wettbewerbsnetzes (ICN) steuerte die Kommission die abschließende Arbeit an dem Papier „Topics on Assessment of Dominance in Digital Markets“ (Themen im Zusammenhang mit der

---

<sup>173</sup> Zur Durchsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen in Bezug auf drittstaatliche finanzielle Zuwendungen bei öffentlichen Vergabeverfahren siehe: [https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation\\_en](https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/public-procurement/foreign-subsidies-regulation_en).

<sup>174</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/assessing-and-communicating-the-benefits-of-competition-interventions.htm>.

<sup>175</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/the-future-of-effective-leniency-programmes-advancing-detection-and-deterrence-of-cartels.htm>.

<sup>176</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/algorithmic-competition.htm>.

<sup>177</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/competition-in-the-circular-economy.htm>.

<sup>178</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/theories-of-harm-for-digital-mergers.htm>.

<sup>179</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/optimal-design-organisation-and-powers-of-competition-authorities.htm>.

<sup>180</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/the-relationship-between-competition-and-innovation.htm>.

<sup>181</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/daf/competition/out-of-market-efficiencies-in-competition-enforcement.htm>.

<sup>182</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/alternatives-to-leniency-programmes.htm>.

<sup>183</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/serial-acquisitions-and-industry-roll-ups.htm>.

<sup>184</sup> Siehe: <https://www.oecd.org/competition/ex-post-assessment-of-merger-remedies.htm>.

Beurteilung marktbeherrschender Stellungen im digitalen Bereich), das eines der großen Projekte war, die während des Ko-Vorsitzes der Kommission in der UCWG (bis Mai 2022) ins Leben gerufen wurden. Das Papier wurde im Oktober 2023 offiziell von der ICN-Lenkungsgruppe angenommen.<sup>185</sup> Darüber hinaus hatte die Kommission weiterhin den Ko-Vorsitz der Arbeitsgruppe „Merger“ (MWG) (eine Funktion, die sie im Mai 2022 übernommen hat) inne, beteiligte sich an der Organisation einer Reihe von Webinaren und legte einen Bericht über digitale Zusammenschlüsse vor.<sup>186</sup> Überdies schloss die Kommission eine Webinar-Reihe ab und arbeitete am Entwurf eines neuen Kapitels über nichthorizontale Zusammenschlüsse, das für die ICN-Empfehlungen für die Analyse von Zusammenschlussvorhaben vorgesehen ist.

Im Oktober 2023 nahm die Kommission ferner an der ICN-Jahreskonferenz<sup>187</sup> teil, bei der die Wettbewerbskommissarin eine Grundsatzrede über die internationale Zusammenarbeit in der Wettbewerbspolitik und die Beurteilung von Zusammenschlüssen im digitalen Bereich und von nichthorizontalen Zusammenschlüssen hielt. Generaldirektor Guersent sprach vor dem MWG-Plenum, und andere Redner der Kommission brachten sich in verschiedenen Breakout-Sitzungen der Konferenz ein.<sup>188</sup>

Im Februar und April 2023 nahm die Kommission an den Sitzungen der UNCTAD-Arbeitsgruppe zu grenzüberschreitenden Kartellen teil, in denen Fälle erörtert wurden, die Fragen der Gerichtsbarkeit in Bezug auf missbräuchliches Verhalten im Ausland betrafen. Im Juli 2023 nahm die Kommission an der 21. Sitzung der zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe der UNCTAD für Wettbewerbsrecht und -politik<sup>189</sup> teil. Dort lag der Schwerpunkt der Beratungen auf Fragen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, die durch Nachfragemonopol aufgeworfen werden, der Interaktion zwischen Wettbewerb und Industriepolitik sowie auf Wettbewerbsrecht, Politik und Nachhaltigkeit.

Schließlich setzte sie ihre Bemühungen zur Verbesserung der internationalen Regeln für Subventionen fort. Die Reform der Subventionsregeln ist eine der wichtigsten Prioritäten der EU bei der Modernisierung der WTO-Handelsregeln. Zu diesem Zweck beteiligte sich die Kommission im Jahr 2023 an sektorbezogenen Initiativen, die sich mit Subventionen im internationalen Kontext befassen, wie dem Globalen Forum der G20 zu Überkapazitäten im Bereich Stahl.

### **4.3. Bilaterale Beziehungen**

Im März 2023 hielten die Kommission und die US-Wettbewerbsbehörden das dritte hochrangige Treffen im Rahmen des gemeinsamen Dialogs über Wettbewerbspolitik im Technologiesektor ab, bei dem die Fortschritte bei ihren Bemühungen um Zusammenarbeit zur Gewährleistung und Förderung eines fairen Wettbewerbs im digitalen Sektor erörtert

---

<sup>185</sup> Das Papier wird auf der ICN-Website veröffentlicht werden.

<sup>186</sup> Das Papier wird auf der ICN-Website veröffentlicht werden.

<sup>187</sup> Siehe: <https://icn.cnmc.es/>.

<sup>188</sup> Siehe: [22. ICN-Jahreskonferenz – YouTube](#).

<sup>189</sup> Siehe: <https://unctad.org/meeting/intergovernmental-group-experts-competition-law-and-policy-twenty-first-session>.

wurden; ein besonderer Schwerpunkt lag dabei auf Schadenstheorien für digitale Zusammenschlüsse und den künftigen Durchsetzungsprioritäten auf den Technologiemarkten.<sup>190</sup>

Im Jahr 2023 setzte die Kommission zudem ihre Arbeit an der im Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich<sup>191</sup> vorgesehenen bilateralen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich fort. Im Mittelpunkt der Arbeit der Kommission standen die Kontrolle potenziell wettbewerbsverzerrender Subventionsregelungen im Vereinigten Königreich sowie die Überwachung und Berichterstattung über Subventions- und Wettbewerbsvorschriften und deren Durchsetzung.

Darüber hinaus setzte die Kommission ihre Zusammenarbeit mit der chinesischen Staatlichen Verwaltung für Marktregulierung sowie den koreanischen und japanischen Wettbewerbsbehörden im Bereich der Wettbewerbspolitik und bei der Überprüfung von Fällen fort. Die multilaterale technische Zusammenarbeit der GD Wettbewerb mit den chinesischen, japanischen, koreanischen und indischen Wettbewerbsbehörden sowie den Wettbewerbsbehörden des ASEAN wurde ebenfalls fortgesetzt.<sup>192</sup>

Die Kommission setzt sich dafür ein, dass Bestimmungen zum Wettbewerb und zur Kontrolle von Subventionen in auszuhandelnde Freihandelsabkommen aufgenommen werden. Im Jahr 2023 setzte die Kommission die Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Australien, Indien, Indonesien, Thailand und fünf Ländern im östlichen und südlichen Afrika<sup>193</sup> fort und bereitete Verhandlungen mit Malaysia und den Philippinen vor.

Was Kooperationsvereinbarungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs betrifft, so setzte die Kommission beispielsweise die Verhandlungen mit Kanada fort, um sicherzustellen, dass die Datenschutzvorschriften den Standards entsprechen, die im Gutachten des Gerichtshofs zum Abkommen zwischen der EU und Kanada über ein Fluggastdatensystem von 2014 festgelegt wurden.<sup>194</sup>

Im Hinblick auf die Bewerberländer<sup>195</sup> und möglichen Bewerberländer<sup>196</sup>, einschließlich der Ukraine, Moldaus und Georgiens, besteht das wichtigste politische Ziel der Kommission darin, diese Länder bei der Schaffung eines Rechtsrahmens mit gut funktionierenden und operativ unabhängigen Wettbewerbsbehörden und Behörden für staatliche Beihilfen zu

---

<sup>190</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_2019](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2019).

<sup>191</sup> Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

<sup>192</sup> Siehe: <https://asia.competitioncooperation.eu/>.

<sup>193</sup> Bei den fünf Ländern im östlichen und südlichen Afrika handelt es sich um Folgende: Komoren, Madagaskar, Mauritius, Seychellen und Simbabwe.

<sup>194</sup> Gutachten des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26.7.2017, Gutachten 1/15, Entwurf eines Abkommens zwischen Kanada und der EU – Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Kanada, ECLI:EU:C:2016:656.

<sup>195</sup> Länder, denen vom Europäischen Rat auf der Grundlage einer Empfehlung der Europäischen Kommission der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Türkei und die Ukraine.

<sup>196</sup> Mögliches Bewerberland für eine EU-Mitgliedschaft: Kosovo.

unterstützen, die eine solide Durchsetzungsbilanz aufbauen. Im Jahr 2023 überwachte die Kommission weiterhin die Einhaltung der von den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bzw. der vertieften und umfassenden Freihandelsabkommen eingegangenen Verpflichtungen und bewertete die rechtliche Angleichung ihrer nationalen Vorschriften an den EU-Besitzstand. Die Kommission arbeitet ferner an der Einrichtung von Unterstützungsfazilitäten für die Ukraine und die Länder des westlichen Balkans, um die rechtliche, administrative, aber auch wirtschaftliche Integration der Bewerberländer in den EU-Binnenmarkt zu fördern.

Im Jahr 2023 arbeitete die Kommission darüber hinaus aktiv mit mehreren nationalen und regionalen afrikanischen Behörden zusammen, um die Kooperation im Bereich des Wettbewerbs auszubauen.<sup>197</sup> Die Kommission organisierte zum zweiten Mal eine Wettbewerbswoche zwischen Afrika und der EU, um den Dialog mit den afrikanischen Wettbewerbsbehörden auf nationaler und regionaler Ebene zu fördern.

## **5. UNTERSTÜTZUNG DER DURCHSETZUNG DES EU-WETTBEWERBSRECHTS**

### **5.1. Digitaler Wandel**

Der digitale Wandel ist eine wichtige politische Priorität für das derzeitige Mandat der Kommission („Ein Europa für das digitale Zeitalter“), und zwar nicht nur dahin gehend, den Wandel auf den Märkten voranzutreiben, sondern auch, um die Modernisierung des öffentlichen Sektors zu ermöglichen. Die Umsetzung der IT-Strategie der GD Wettbewerb zur weiteren Digitalisierung der Geschäftsprozesse, zur Modernisierung digitaler Lösungen und zur Umwandlung der GD Wettbewerb in eine stärker datengesteuerte Organisation, damit die EU-Wettbewerbspolitik und ihre Durchsetzung unterstützt wird, wurde das ganze Jahr 2023 hindurch im Einklang mit der überarbeiteten Digitalstrategie der Kommission<sup>198</sup> fortgesetzt.

#### *5.1.1. Modernisierung des Fallmanagements*

Im Jahr 2023 durchlief das CASE@EC-Programm zwei wichtige Entwicklungen: erstens die Migration der horizontalen Projekte der GD Wettbewerb nach CASE@EC im Februar 2023 und zweitens die Einleitung der Unterstützung für die neue Verordnung über drittstaatliche Subventionen im Oktober 2023. Parallel dazu wurden zwei neue Abschnitte des Registers eingerichtet, um die 2023 begonnenen Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte<sup>199</sup> und der Verordnung über drittstaatliche Subventionen zu unterstützen.

Parallel dazu gingen die Arbeiten zur Ersetzung des in die Jahre gekommenen Fallbearbeitungssystems für Kartellrecht durch CASE@EC gut voran; sie werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen. Darüber hinaus wurde mit der

---

<sup>197</sup> Siehe: <https://africa.competitioncooperation.eu/>.

<sup>198</sup> Mitteilung an die Kommission – Digitalstrategie der Europäischen Kommission – Digitale Kommission der nächsten Generation (C(2022) 4388 final vom 30.6.2022).

<sup>199</sup> Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

Analyse zur Ersetzung des ebenfalls in die Jahre gekommenen Fallbearbeitungssystems für Zusammenschlüsse durch CASE@EC begonnen; zudem wurde der Sicherheitsplan von CASE@EC in wesentlichen Teilen aktualisiert.

### *5.1.2. Verbesserung des digitalen Austauschs mit Verwaltungen, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürgern der Mitgliedstaaten*

Im Jahr 2023 erweiterte die GD Wettbewerb ihre Bandbreite an digitalen Lösungen, um die Kommunikations- und Kooperationsprozesse mit externen Interessenträgern, insbesondere den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, den nationalen Wettbewerbsbehörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen und deren Rechtsvertretern, zu verbessern und vollständig zu digitalisieren.

Dieser Arbeitsschwerpunkt umfasste unter anderem die Einführung einer neuen digitalen Lösung, COMP Cases, mit der die Veröffentlichung von Daten zu Wettbewerbssachen auf der EUROPA-Website umfassend modernisiert wird, um den Zugang zu, die Suche nach und den Export von öffentlichen Daten über Wettbewerbssachen für Bürgerinnen und Bürgern und externe Interessenträger zu erleichtern.

Darüber hinaus wurde das Instrument, das die Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN2) ermöglicht, angepasst, um den Austausch mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen zu unterstützen. Des Weiteren wurden die Instrumente zur Unterstützung der Auskunftsverlangen der GD Wettbewerb zur Untersuchung von Märkten (eRFI), des Kronzeugenprogramms der Gemeinschaft (eLeniency)<sup>200</sup> der Verhandlungen über Anträge auf vertrauliche Behandlung im Rahmen des Verfahrens zur Akteneinsicht (eConfidentiality)<sup>201</sup> sowie die Instrumente für die Anmeldung staatlicher Beihilfen (SANI2)<sup>202</sup> und die Berichterstattung (SARI2) mehrfach verbessert.

Und schließlich leitete die GD Wettbewerb die Anlaufphase der folgenden beiden neuen Projekte ein: i) Digitalisierung der Anmeldung von Fusionsfällen und ii) Unterstützung neuer Erfordernisse, die sich aus den aktualisierten De-minimis-Vorschriften für staatliche Beihilfen ergeben.

### *5.1.3. Fortgeschrittene Datenunterstützung und digitale Lösungen für wettbewerbsrechtliche Untersuchungen*

Da die GD Wettbewerb nach wie vor mit einem exponentiellen Anstieg des Volumens der elektronischen Kommunikation mit den Parteien sowie der elektronischen Beweismittel konfrontiert ist, laufen mehrere Projekte, um die Bearbeitung großer Mengen fallbezogener Eingaben sowie den Vor-Ort-Zugang der betroffenen Parteien zu Dateien durch eine Reihe digitaler Lösungen zu verbessern.

---

<sup>200</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/leniency/eleniency\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/antitrust-and-cartels/leniency/eleniency_en).

<sup>201</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/index/it-tools/econfidentiality\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/index/it-tools/econfidentiality_en).

<sup>202</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting_en).

Erstens wurde das von den Sachbearbeiterteams zur Überprüfung großer Mengen von Unterlagen genutzte Tool (eDiscovery) umfassend modernisiert, wodurch dessen Funktionalität und Nutzererlebnis verbessert wurden. Außerdem wurde eine Marktstudie zur Bewertung kommerzieller eDiscovery-Lösungen mit KI-Fähigkeiten wie die technologiegestützte Überprüfung (Technology Assisted Review, TAR) durchgeführt, um die mögliche Auswahl und Beschaffung einer neuen Lösung vorzubereiten.

Die Sachbearbeiterteams erhielten weiterhin Unterstützung durch fortgeschrittene Datendienste, um die Verarbeitung und Nutzung nicht standardmäßig eingereicher großer Mengen von Dokumenten zu unterstützen.

Darüber hinaus wurde gemeinsam mit der Generaldirektion Digitale Dienste (DIGIT) der Kommission mit der Konfiguration einer sicheren Cloud-Umgebung für die Datenverwaltung begonnen, die für den Umgang mit sensiblen Daten geeignet ist und mit den einschlägigen Leitlinien der Kommission im Einklang steht.

Und schließlich wurden den Geschäftsbereichen und der breiten Öffentlichkeit moderne visuelle und interaktive Dashboards auf der Grundlage einer Datenanalyselösung bereitgestellt.

Das horizontale Referat „Datenanalyse und Technologie“ der GD Wettbewerb (Team des Chief Technology Officer (CTO)) unterstützt die GD Wettbewerb mit Fachkenntnissen bei der bestmöglichen Nutzung der technologischen Fortschritte in den Bereichen digitale Ermittlungen, Sammlung von Erkenntnissen und Marktbeobachtung, Forensik und eDiscovery.

## **5.2. Binnenmarktprogramm**

Die Anpassung an ein zunehmend digitales und schnelllebiges Umfeld stellt für die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik der EU eine ständige Herausforderung dar. Neue hoch entwickelte digitale Werkzeuge und Algorithmen, die von den Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden, bewirken zusammen mit der exponentiellen Zunahme der elektronischen Kommunikation, der schiereren Menge an Daten und der Zahl der Dokumente in den Fallakten, dass die wettbewerbsrechtlichen Untersuchungen immer komplexer werden. Daher bezeichnete die GD Wettbewerb den digitalen Wandel als eine der wichtigsten Prioritäten und konzentrierte ihre Bemühungen auf die Einführung innovativer und optimierter digitaler Lösungen, um durch die Arbeit an der Umsetzung ihres Modernisierungsplans für digitale Lösungen die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts wirksamer zu gestalten.

Mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027 wird auch auf diese neuen Herausforderungen reagiert, indem u. a. erstmals ein spezielles Wettbewerbsprogramm in das Binnenmarktprogramm aufgenommen wird, um eine stabile Finanzierung von Maßnahmen zu gewährleisten, mit denen die Durchsetzungskapazität der Kommission, politische Initiativen, internationale Zusammenarbeit sowie die wettbewerbspolitische Öffentlichkeitsarbeit gestärkt werden. Mit einem Beitrag von 20 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt für das Jahr 2023 werden über das Wettbewerbsprogramm Investitionen in Bereiche geleitet, die eine wirksame und aktuelle Durchsetzung der EU-Wettbewerbspolitik unterstützen.

Im Jahr 2023 verfolgte die GD Wettbewerb aktiv einen umfassenden Plan zur Umsetzung des Wettbewerbsprogramms. Sie investiert weiterhin in die Entwicklung digitaler Verwaltungslösungen, die der Modernisierung des Fallmanagements und der Interaktion mit externen Interessenträgern dienen und durch Datenverwaltungsprogramme und andere Software eine schnellere und effizientere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ermöglichen sollen.

### **5.3. Externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

Die GD Wettbewerb richtet ihre Öffentlichkeitsarbeit an eine Vielzahl von Interessenträgern, darunter Unternehmen, nationale Gerichte, Rechtsanwälte und andere Berater, politische Entscheidungsträger, Wissenschaftler, Studierende und die Zivilgesellschaft im Allgemeinen. Zu diesem Zweck werden verschiedene Kanäle genutzt, in erster Linie die Teilnahme der Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager und des Kommissionsmitglieds Reynders an Veranstaltungen, Pressekonferenzen und Reden, aber auch Pressemitteilungen, Newsletter, Konferenzen, Fachveröffentlichungen und eine aktive Präsenz in den sozialen Medien. Im Anschluss an die Konferenz der GD Wettbewerb vom Oktober 2022 „Making Markets Work for People“<sup>203</sup> wurde 2023 eine breit angelegte innovative Initiative zur Kontaktaufnahme mit der Öffentlichkeit ins Leben gerufen, die auf dem Narrativ der Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer europäischen sozialen Marktwirtschaft und der Rolle der Wettbewerbspolitik aufbauen soll. Diese Initiative trug die betreffende Debatte in Einrichtungen und an Standorte, die nicht von Spezialisten geprägt sind, und leistete damit einen Beitrag zu den Bemühungen der Kommission, sich mit der Öffentlichkeit über die eigentliche Bedeutung der EU im Allgemeinen und der Wettbewerbspolitik im Besonderen auszutauschen. Vier dieser Debatten fanden 2023 in Modena (IT), Salzburg (AT), Salamanca (ES) und Brno (CZ) statt. Im Mai 2023 startete die GD Wettbewerb die Reihe „Let’s Talk Competition“<sup>204</sup>, um einige der wichtigsten wettbewerbspolitischen Entwicklungen der Generaldirektion in diesem Jahr zu erörtern. Zu den von hochrangigen, bekannten Sachverständigen der Kommission, der Wissenschaft, der Rechtswelt und der Mitgliedstaaten bislang erörterten Themen gehören die neuen Leitlinien des Artikels 102 AEUV, die überarbeiteten Horizontal-GVO, das Gesetz über digitale Märkte und die Verordnung über drittstaatliche Subventionen. Weitere Folgen für 2024 werden bereits erstellt. Dank dieses Formats kann die GD Wettbewerb ein im Vergleich zu normalen Konferenzveranstaltungen sehr großes Publikum erreichen. Diese Folgen erzielten mehr als 1 000 Aufrufe (der neueren Folgen) und über 3 000 Aufrufe auf YouTube.

Im Jahr 2023 hielten Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager und Kommissionsmitglied Reynders 26 Ansprachen vor einem breiten Publikum sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas. Der Generaldirektor der GD Wettbewerb nahm ebenfalls an mehr als 40 internationalen Veranstaltungen teil und beteiligte sich zusammen mit anderen Führungskräften aktiv an der Pflege der Kontakte mit den EU-Organen und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vorteile einer starken und wirksamen Wettbewerbspolitik und Durchsetzung.

---

<sup>203</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/making-markets-work-people\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/making-markets-work-people_en).

<sup>204</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/lets-talk-competition\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/lets-talk-competition_en).

Die GD Wettbewerb stellte mehr als 800 Mal von ihrem „X“-Konto aus Informationen ins Netz und setzte auf ihrem LinkedIn-Konto 200 Posts ab; ferner erreichte sie mit ihrem elektronischen Newsletter 11 500 Abonnenten. Ihre Veröffentlichungen im EU Bookshop wurden etwa 73 000 Mal aufgerufen, heruntergeladen oder als gedruckte Exemplare bestellt. Im Jahr 2023 gab die GD Wettbewerb mehr als 165 Pressemitteilungen heraus. Einige der Fälle und politischen Initiativen führten zu einer breiten Medienberichterstattung, z. B. über das Inkrafttreten der Verordnung über drittstaatliche Subventionen und den Start des IPCEI zur Wasserstoffwertschöpfungskette.

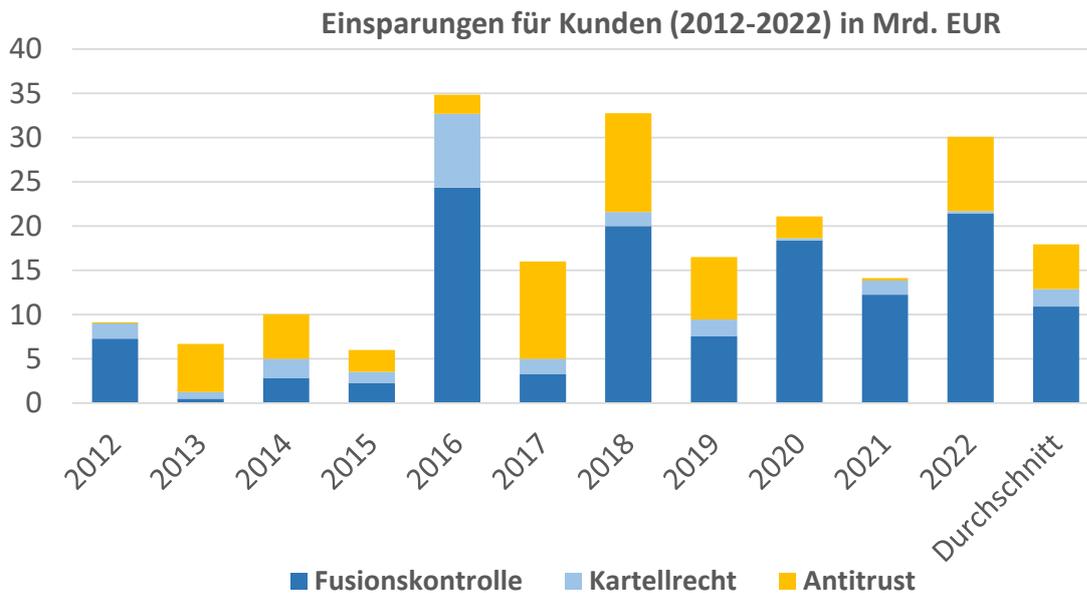
#### **5.4. Analyse des Nutzens der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts für die Bürgerinnen und Bürger**

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission in den Bereichen Kartellrecht und Fusionskontrolle bringen den Bürgerinnen und Bürgern direkte Vorteile. Die GD Wettbewerb schätzt die direkten Einsparungen, die sich für Kunden aus der Durchsetzung der Kartell- und Fusionskontrollvorschriften durch die Kommission ergeben, für den Zeitraum 2012–2022 auf 145 bis 250 Mrd. EUR. Die Durchsetzung der Kartell- und der Fusionskontrollvorschriften brachten somit durchschnittlich rund 13 bis 23 Mrd. EUR an unmittelbarem Kundennutzen pro Jahr. Zusätzlich zu diesen Schätzungen schließt der allgemeine Kundennutzen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auch die indirekten Auswirkungen und die abschreckende Wirkung der Durchsetzungsmaßnahmen sowie die positive Wirkung auf Innovation und Qualität ein. Beide Effekte sind zwar schwieriger zu beziffern, dürften jedoch nach übereinstimmender Einschätzung von Wirtschaftswissenschaftlern bedeutender sein als die unmittelbaren Einsparungen für die Kunden. Ergänzende jüngste Modellberechnungen zu den makroökonomischen Auswirkungen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zeigen, dass die Durchsetzung der Kartell- und Fusionskontrollvorschriften durch die Kommission in den vergangenen zehn Jahren im Vergleich zum Basisszenario mittel- bis langfristig eine positive Wirkung auf das reale BIP der EU in einer Größenordnung von 0,6 % bis 1,1 % haben dürfte; bezogen auf das BIP 2019 entspricht dies einer Erhöhung um 80 bis 150 Mrd. EUR.<sup>205</sup>

---

<sup>205</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, Gemeinsame Forschungsstelle, Archanskaia, E., Cai, M., Cardani, R., et al., Modelling the macroeconomic impact of competition policy: 2021 update and further development (Modellierung der makroökonomischen Auswirkung der Wettbewerbspolitik: Lagebericht 2021 und weitere Entwicklung), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

Abbildung 8: Einsparungen für Kunden (Midpoints) 2012–2022



Im Jahr 2023 setzte die GD Wettbewerb ihre Arbeit am Projekt „State of EU Competition“ fort. Ziel dieses Projekts ist es, die Entwicklung von Märkten und der Unternehmenskonzentration in verschiedenen Wirtschaftszweigen und Mitgliedstaaten zu untersuchen und festzustellen, in welchen Wirtschaftszweigen der Wettbewerb möglicherweise nicht gut funktioniert. Ferner sollen die Vorteile des Wettbewerbs bewertet und dokumentiert werden, unter anderem auf der Grundlage von Analysen der Preiskonzentration auf Sektorebene, makroökonomischer Modellierung und einer Umfrage bei Unternehmen. Dabei wird sich die GD Wettbewerb auf die Ergebnisse zweier vorbereitender Studien stützen, von denen eine von der OECD (Abschlussbericht voraussichtlich 2024) und eine von einem externen Berater (Abschlussbericht eingegangen im Dezember 2023) durchgeführt wurde.

Die GD Wettbewerb leitete ferner eine Umfrage unter praktischen Anwendern über die Abschreckungswirkungen der Durchsetzung des EU-Wettbewerbsrechts ein.

## II. ÜBERSICHT ÜBER DIE EINZELNEN WIRTSCHAFTSZWEIGE

### 1. ENERGIE UND UMWELT

#### 1.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Der anhaltende Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, die beständig hohen Energiepreise und die Unsicherheit auf den Energiemärkten, die Forderung nach einer verstärkten Elektrifizierung und Verringerung fossiler Brennstoffe im Rahmen des REPowerEU-Plans und die Diskussionen über die Entwicklung einer neuen Gestaltung des europäischen Energiemarkts<sup>206</sup> haben 2023 die Arbeit an den Energiedossiers weiterhin

<sup>206</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (COM/2023/148 final).

dominiert und zusätzliche Änderungen am Befristeten Krisenrahmen erforderlich gemacht, der am 9. März 2023 durch den Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels ersetzt wurde.

Der Befristete Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels sieht eine vereinfachte Prüfung von Fördermaßnahmen für erneuerbare Energien, die Dekarbonisierung industrieller Tätigkeiten und Energieeffizienzmaßnahmen vor, um die Abkehr von fossilen Brennstoffen zu beschleunigen (siehe Abschnitte 2.5 und 2.6 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels), und enthält einen zusätzlichen Abschnitt zur Unterstützung strategischer Teile der Lieferketten, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sind (Abschnitt 2.8 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels). Diese mit der Energiewende zusammenhängenden Abschnitte des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels gelten bis zum 31. Dezember 2025.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission acht nationale Regelungen, die im Einklang mit dem Industrieplan zum Grünen Deal Investitionen in Sektoren beschleunigen sollen, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind. Die von Spanien (2,5 Mrd. EUR)<sup>207</sup>, Ungarn (2,4 Mrd. EUR)<sup>208</sup>, Deutschland (3 Mrd. EUR)<sup>209</sup>, der Slowakei (1 Mrd. EUR)<sup>210</sup>, Italien (100 Mio. EUR)<sup>211</sup>, Österreich (60 Mio. EUR)<sup>212</sup> und Belgien (50 Mio. EUR)<sup>213</sup> aufgelegten Regelungen betreffen beispielsweise Batterien, Solarpaneele, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (Abschnitt 2.8 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels).

Am 9. März 2023 wurde die Änderung der AGVO im Hinblick auf den Grünen Deal von der Kommission zusammen mit der Annahme des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels gebilligt. Mit dieser gezielten Änderung, die von der Kommission am 23. Juni 2023 förmlich angenommen wurde, wird der Abschnitt über Energie

---

<sup>207</sup> Sache SA.107094, Spanien – ARF – TCTF – Integrierter Aktionsbereich zur industriellen Wertschöpfungskette – Batterien; Sache SA.108653, Spanien – ARF – TCTF – Regelung zur Unterstützung von Vorhaben zur Herstellung von Ausrüstung, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft erforderlich ist.

<sup>208</sup> Sache SA.107689 – Ungarn – TCTF – Regelung zur Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

<sup>209</sup> Sache SA.108068 – Deutschland – TCTF – Beihilfe zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft.

<sup>210</sup> Sache SA.109989 – Slowakei – TCTF – Beihilferegelung zur Bereitstellung von außerordentlichen Investitionsbeihilfen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

<sup>211</sup> Sache SA.108953 – Italien – TCTF – ARF – Investitionsbeihilferegelung für die Herstellung von Elektrolyseuren.

<sup>212</sup> Sache SA.109170 – Österreich – TCTF – Regelung zur Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind.

<sup>213</sup> Sache SA.109169 – Belgien – ARF – TCTF – Dekarbonisierung wallonischer Unternehmen – Förderung von Investitionen in Wertschöpfungsketten im Zusammenhang mit der Energiewende.

und Umwelt geändert, um Unterstützungsmaßnahmen für den grünen Wandel in der EU weiter zu vereinfachen und zu beschleunigen und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren.<sup>214</sup>

Neben dem Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels und der AGVO bieten die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen<sup>215</sup> die wichtigsten Orientierungshilfen für die Arbeit in den Bereichen Energie und Umweltschutz. Seit der Annahme dieser Leitlinien im Januar 2022 wurden in ihrem Rahmen 36 Fälle angenommen (12 im Jahr 2023 und 24 im Jahr 2022). Die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen bilden für die Kommission nach wie vor den wichtigsten Rahmen zur Prüfung der Vereinbarkeit von Unterstützungsmaßnahmen mit dem Binnenmarkt, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und gleichzeitig die ehrgeizigen Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen und die Abhängigkeit der EU von Einfuhren fossiler Brennstoffe zu verringern.

## **1.2. Wirksamer Wettbewerb in der grünen Wirtschaft**

Auch im Jahr 2023 trug die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Anwendung der Beihilfe-, Kartell- und Fusionskontrollvorschriften zur Verwirklichung der Umweltziele der EU bei.

### *1.2.2. E-Mobilität*

Der Übergang zu emissionsfreier Mobilität bleibt eines der Hauptziele der europäischen Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität und leistet einen bedeutenden Beitrag zum europäischen Grünen Deal. Er kann zudem dazu beitragen, die Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe zu verringern. Die großflächige Einrichtung von Elektroladestationen und Wasserstoffstationen in einem wettbewerbsorientierten Markt ist wichtig, um die Verbreitung von Elektrofahrzeugen und wasserstoffbetriebenen Fahrzeugen sicherzustellen und die Abkehr von fossilen Brennstoffen zu fördern.

Im April 2023 veröffentlichte die Kommission eine Studie zur Analyse des Wettbewerbs auf dem Markt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge in der EU-27 und im Vereinigten Königreich<sup>216</sup>. Die Studie wurde angesichts der zunehmenden Bedeutung der Branchen für Elektrofahrzeuge und Ladestationen im Hinblick auf die Verringerung der verkehrsbedingten Emissionen und das Erreichen der auf EU-Ebene festgelegten Netto-Null-Ziele durchgeführt. Die Gewährleistung gesunder Wettbewerbsbedingungen in diesen Branchen ist von entscheidender Bedeutung, da sie weiterhin wachsen und sich entwickeln und die meisten EU-Mitgliedstaaten Mittel für den Elektromobilitätssektor bereitstellen. Die Studie bietet Einblicke in die Entwicklung dieses Sektors, die industrielle Dynamik und die Regulierungsinitiativen und zeigt Wettbewerbsbedenken auf, die auftreten können, bis sich diese Branchen vollständig entwickelt haben; sie wird durch eine eingehende Bewertung einer

---

<sup>214</sup> Siehe Teil I Abschnitt 3.4.

<sup>215</sup> Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (siehe Teil I Abschnitt 3.3).

<sup>216</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/kd0523130enn\\_electric\\_vehicles\\_study\\_extended\\_executive\\_summary.pdf](https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/kd0523130enn_electric_vehicles_study_extended_executive_summary.pdf).

Reihe ausgewählter Länder (Irland, Italien, Kroatien und Belgien) ergänzt.

Am 10. August 2023 genehmigte die Kommission auf der Grundlage von Abschnitt 4.3.2 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen eine Beihilferegelung für den Aufbau einer Hochleistungsladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an den deutschen Autobahnen.<sup>217</sup> Die Regelung sieht die Errichtung von 952 Hochleistungsladestationen an etwa 200 Standorten entlang der Autobahnen vor. Die Beihilfeempfänger werden im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt. Die Kommission beriet außerdem die Mitgliedstaaten zu mehreren anderen Programmen, damit diese entweder in den Anwendungsbereich der AGVO einbezogen werden oder sichergestellt wird, dass sie keine staatlichen Beihilfen im Sinne der veröffentlichten einschlägigen Leitlinien beinhalten.<sup>218</sup>

### *1.2.3. Senkung von Industrieemissionen*

Die Verringerung und Vermeidung industrieller Treibhausgasemissionen ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des europäischen Grünen Deals und ebenso wichtig wie die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission im Rahmen der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen mehrere staatliche Beihilfemaßnahmen, die auf die Dekarbonisierung von Stahl- und Raffinerieanlagen durch die Einführung wasserstoffbasierter Technologien oder die Elektrifizierung der Wasserstoffherzeugung abzielen.

Einige dieser Fälle wurden ursprünglich von den Mitgliedstaaten im Rahmen eines offenen Verfahrens für die Teilnahme an einem IPCEI für Wasserstofftechnologien und -systeme ausgewählt, das zu den beiden IPCEI „Hy2Tech“ und „Hy2Use“ in der Wasserstoff-Wertschöpfungskette führte, die 2022 genehmigt wurden. In Anbetracht ihrer Merkmale und Ziele waren diese Fälle jedoch besser für eine Prüfung nach den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen geeignet und wurden daher von der Kommission auf der Grundlage einzelner Anmeldungen genehmigt. Diese Fälle betrafen insbesondere den Bau von Elektrolyseuren und mehrere Anlagen zur Stahlerzeugung<sup>219</sup>.

Solche Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie zielen darauf ab, die Verwendung der umweltschädlichsten fossilen Brennstoffe wie Öl, Braunkohle und Kohle, insbesondere in energieintensiven Industriezweigen (Stahl, Raffinerien, Zement, Chemikalien, Düngemittel usw.) rasch einzustellen und schrittweise von Erdgas auf erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff umzustellen, damit riesige Mengen an Treibhausgasemissionen vermieden werden und so ein Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals geleistet wird.

---

<sup>217</sup> Sache SA.105414 – Deutschland – Beihilferegelung für Hochleistungsladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge an den deutschen Autobahnen.

<sup>218</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/template\\_RRF\\_charging\\_stations\\_04042023.pdf](https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/template_RRF_charging_stations_04042023.pdf) und [Premiums acquisition low emission vehicles - updated 4.4.2023.docx \(europa.eu\)](https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-04/Premiums_acquisition_low_emission_vehicles_-_updated_4.4.2023.docx).

<sup>219</sup> Sache SA.105006, Polen – ARF – Beihilfe für LOTOS Green H2 Sp. z o.o., Sache SA.104897, Belgien – Projekt Arcelor Mittal (Gent), Sache SA.104904, Spanien – Arcelor Mittal Spain (Gijón), Sache SA.104903, Frankreich – Arcelor Mittal France, Sache SA.105244, Deutschland – Beihilfe für ThyssenKrupp für das Projekt tkH2Steel.

Die Herausforderung dabei besteht darin, dass die Märkte für erneuerbaren und CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff in der EU nach wie vor im Entstehen begriffen sind, was zu erheblichen Unsicherheiten und hohen Risiken für die Wirtschaftsbeteiligten führt, ob mittelfristig genügend erneuerbarer Wasserstoff zu erschwinglichen Preisen verfügbar sein wird. Dies rechtfertigt Maßnahmen der Mitgliedstaaten, um diesen hohen Risiken entgegenzuwirken und Anreize für die Dekarbonisierung industrieller Prozesse durch den Übergang zu sauberem Wasserstoff und zur Elektrifizierung zu schaffen.

Das Vorhaben mit dem höchsten Beihilfebetrug betraf eine mit 2,6 Mrd. EUR ausgestattete Maßnahme zur Unterstützung der deutschen Stahlhersteller AG der Dillinger Hüttenwerke, Saarstahl AG und ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH bei der Dekarbonisierung ihrer Stahlproduktion in Völklingen und Dillingen im Saarland. Mit der Beihilfe, die am 19. Dezember 2023 genehmigt wurde, wird unter anderem der Bau einer Direktreduktionsanlage und zweier neuer Lichtbogenöfen unterstützt, die die bestehenden Hochöfen und Sauerstoffkonverter ersetzen werden. Das ursprünglich in der neuen Direktreduktionsanlage verwendete Erdgas wird schrittweise aus den Stahlproduktionsprozessen zurückgezogen. Letztlich wird die neue Anlage hauptsächlich mit CO<sub>2</sub>-armem und erneuerbarem Wasserstoff betrieben werden. Die neuen Anlagen sollen 2026 in Betrieb genommen werden und werden voraussichtlich die Freisetzung von mehr als 53 Millionen Tonnen Kohlendioxid verhindern.<sup>220</sup>

Am 6. Oktober 2023 genehmigte die Kommission ferner eine mit 2,5 Mrd. EUR ausgestattete tschechische Regelung, mit der Unternehmen in den Sektoren mit den höchsten Emissionen dabei unterstützt werden sollen, ihre Energieeffizienz zu verbessern und ihre Produktionsprozesse zu dekarbonisieren, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft im Einklang mit dem Industrieplan zum Grünen Deal zu fördern. Die Regelung wurde im Rahmen des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels genehmigt.<sup>221</sup>

Darüber hinaus genehmigte die Kommission im Rahmen der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen eine von Dänemark angemeldete Regelung mit einer Mittelausstattung von insgesamt rund 1,1 Mrd. EUR (8,1 Mrd. DKK), mit der die Einführung von Technologien zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Speicherung (CCS) gefördert werden soll, die zur Verringerung der in die Atmosphäre freigesetzten Kohlendioxidemissionen (CO<sub>2</sub>) und zur Verwirklichung einer stärkeren Dekarbonisierung industrieller Prozesse eingesetzt werden. Mit der Maßnahme wird die CCS-Technologie als tragfähiges und wirksames Instrument zur Eindämmung des Klimawandels unterstützt. Im Rahmen der Regelung wird die Beihilfe im Wege eines Ausschreibungsverfahrens gewährt, das Unternehmen aus allen Industriezweigen, einschließlich der Abfall- und der Energiewirtschaft, offensteht. Im Rahmen eines Vertrags mit einer Laufzeit von 20 Jahren wird der Begünstigte ab 2026 jährlich mindestens

---

<sup>220</sup> Sache SA.105337, Deutschland – Staatliche Beihilfe zugunsten der AG der Dillinger Hüttenwerke, Saarstahl AG und ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH für das Projekt Power4Steel – Phase 1 in Völklingen und Dillingen.

<sup>221</sup> Sache SA.109055, Tschechien – TCTF – Modernisierungsfonds – Programm ENERGETS.

0,4 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> abscheiden und speichern. Die Beihilfe wird die Differenz zwischen den geschätzten Gesamtkosten für die Abscheidung und Speicherung einer Tonne CO<sub>2</sub> während der Laufzeit des Vertrags und der vom Begünstigten erwarteten Rendite decken.<sup>222</sup>

#### *1.2.4. Erneuerbare Energien und andere Technologien zur Verringerung und Beseitigung von Emissionen*

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission im Rahmen der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen zehn staatliche Beihilfemaßnahmen zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien, die verschiedene Technologien abdecken (z. B. Fotovoltaik, Onshore-Windenergie, Offshore-Windenergie, Wasserstoff, Biomasse).

Am 13. Februar 2023 genehmigte die Kommission die Maßnahme Frankreichs zur Unterstützung des Baus und des Betriebs eines schwimmenden Offshore-Windparks vor der Küste der Südbretagne, der ersten schwimmenden Offshore-Windenergiemaßnahme, die nach den Beihilfavorschriften genehmigt wurde.<sup>223</sup> Das Projekt des schwimmenden Offshore-Windparks wird das erste derartige gewerbliche Vorhaben in Frankreich sein, wo bisher nur kleine Pilotprojekte entwickelt wurden. Der Windpark soll eine Kapazität von 230 bis 270 MW aufweisen und über einen Zeitraum von 35 Jahren jedes Jahr 1 TWh erneuerbaren Strom erzeugen.

Am 10. Juli 2023 genehmigte die Kommission Änderungen der niederländischen Regelung für erneuerbare Energien, Stimulering Duurzame Energieproductie (SDE++).<sup>224</sup> Die mit insgesamt 30 Mrd. EUR ausgestattete Regelung unterstützt ein breites Spektrum von Projekten mit unterschiedlichen technologischen Ansätzen, darunter Projekte auf der Grundlage von Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen, CO<sub>2</sub>-armem und erneuerbarem Gas, einschließlich Wasserstoff, und Kraftstoffen. Im Jahr 2023 nahmen die Niederlande mehrere Änderungen an der bestehenden Regelung<sup>225</sup> vor, um insbesondere eine bestimmte Mittelausstattung für die Unterstützung von Projekten in Gebieten mit grünem Potenzial zu gewährleisten, in denen die Dekarbonisierung derzeit relativ teuer ist, wie i) Niedrigtemperatur-Wärmeprojekte (einschließlich Geothermie, Wärmepumpen und Solarthermie), ii) Hochtemperatur-Wärmeprojekte (Elektrifizierungsoptionen für die Industrie über Wärmepumpen und elektrische Heizkessel) und iii) Molekülprojekte (einschließlich Wasserstoffherzeugung durch Elektrolyse, Erzeugung von Biomethan und fortschrittliche erneuerbare Kraftstoffe). Darüber hinaus wurde die Regelung geändert, um auch Luft-Wasser-Wärmepumpen für die Beheizung von Gebäuden und die mögliche künftige Elektrifizierung von Offshore-Plattformen abzudecken.

---

<sup>222</sup> Sache SA.102777 – Dänemark – Beihilferegelung für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung in Dänemark.

<sup>223</sup> Sache SA.100269 (2022/N) – Frankreich – Schwimmender Windpark vor der Küste der Südbretagne.

<sup>224</sup> SDE Sache SA.104448, Niederlande – Änderung der SDE++-Regelung für Projekte zur Verringerung von Treibhausgasemissionen, einschließlich erneuerbarer Energien.

<sup>225</sup> Die SDE++-Regelung wurde von der Kommission im Dezember 2020 genehmigt (SA.53525) und erstmals im Dezember 2021 geändert (SA.100461).

Am 27. Juli 2023 genehmigte die Kommission eine weitere niederländische Regelung zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff zur Steigerung der Elektrolysekapazität des Landes.<sup>226</sup> Im Rahmen der Regelung wird der Aufbau einer Elektrolysekapazität von bis zu 60 MW gefördert. Die Begünstigten müssen die Einhaltung der EU-Kriterien für die Herstellung erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs nachweisen, die in der am 20. Juni 2023 angenommenen Delegierten Verordnung zu erneuerbarem Wasserstoff festgelegt sind.<sup>227</sup> Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 17. Juni 2023 eine dänische Regelung zur Förderung des Ausbaus der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und seinen Derivaten<sup>228</sup> wie Ammoniak aus erneuerbaren Quellen, Methanol und E-Kerosin unter Verwendung von PtX-Technologien<sup>229</sup>. Im Rahmen der Regelung wird der Aufbau einer Elektrolysekapazität von bis zu 100-200 MW gefördert.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission ferner zwei italienische Regelungen zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien, und zwar eine Maßnahme zur Unterstützung des Baus und Betriebs von Agrarvoltaikanlagen<sup>230</sup> und eine weitere Maßnahme zur Förderung der Erzeugung und des Eigenverbrauchs von erneuerbarem Strom in Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften<sup>231</sup> mit einer geschätzten Mittelausstattung von 1,7 Mrd. EUR bzw. 5,7 Mrd. EUR, die teilweise über die Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt wurde.

Zusätzlich zur Genehmigung der Förderung erneuerbarer Energien im Rahmen der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen genehmigte die Kommission gemäß Abschnitt 2.5 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels 13 Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien, wie die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Italien<sup>232</sup>, Änderungen einer Regelung für erneuerbare Energien in Irland<sup>233</sup>, die Förderung der Erzeugung von Methan und Methanol aus erneuerbaren Quellen in Finnland<sup>234</sup>, den Ausbau der Offshore-Windenergie in Litauen<sup>235</sup> und den Ausbau der Onshore-Windenergie in Frankreich<sup>236</sup>.

---

<sup>226</sup> Sache SA.101998, Niederlande – Wasserstoffherzeugung durch Elektrolyse.

<sup>227</sup> Siehe: [https://energy.ec.europa.eu/news/renewable-hydrogen-production-new-rules-formally-adopted-2023-06-20\\_en](https://energy.ec.europa.eu/news/renewable-hydrogen-production-new-rules-formally-adopted-2023-06-20_en).

<sup>228</sup> Sache 103648, Dänemark – PtX-Produktion in Dänemark.

<sup>229</sup> PtX steht für eine Gruppe von Technologien, mit denen Strom für die Herstellung CO<sub>2</sub>-neutraler synthetischer Kraftstoffe genutzt wird. Die wichtigste PtX-Technologie ist die Elektrolyse, bei der Wasser mithilfe von Strom in Sauerstoff und Wasserstoffgas zerlegt wird, das als Brennstoff oder in chemischen Prozessen genutzt werden kann.

<sup>230</sup> SA.107161, Italien – ARF – Förderung von Agrarvoltaikanlagen.

<sup>231</sup> SA.106777, Italien – ARF – Unterstützung der Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.

<sup>232</sup> SA.106007, Italien – TCTF – ARF – Unterstützung für die Entwicklung von Wasserstofftälern.

<sup>233</sup> SA.105135, Irland – Änderung der staatlichen Beihilfe SA.54683 (2020/N) – Irische Regelung zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Renewable Electricity Support Scheme – RESS).

<sup>234</sup> SA.105338, Finnland – TCTF – ARF – Unterstützung für den Ausbau der Erzeugung von erneuerbarem Methan und erneuerbarem Methanol.

<sup>235</sup> SA.102871, Litauen – TCTF – Regelung zur Förderung der Offshore-Windenergie.

<sup>236</sup> SA.107440, Frankreich – TCTF – Frankreich – Verlängerung der vorübergehenden Kapazitätserhöhung von Onshore-Windkraftanlagen.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 25. April 2023 die Verlängerung und Änderung einer spanischen und portugiesischen Maßnahme zur Senkung der Großhandelspreise für Strom auf dem iberischen Markt (MIBEL) mittels Senkung der Inputkosten von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken.<sup>237</sup> Die geänderte Maßnahme, die bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft war, wurde unmittelbar nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigt, wobei anerkannt wurde, dass in der spanischen und der portugiesischen Volkswirtschaft nach wie vor eine beträchtliche Störung vorliegt. Die geänderte Maßnahme ergänzt andere Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der Energiekrise auf die Stromverbraucher, die von den Mitgliedstaaten gemäß den Abschnitten 2.1 und 2.4 des Befristeten Krisenrahmens bzw. des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels getroffen wurden. Die Kommission war der Auffassung, dass die Maßnahme vorübergehend akzeptiert werden konnte, sofern sie den Stromhandel im Binnenmarkt nicht einschränkt.

Parallel dazu unterstützte die Kommission im Jahr 2023 durch ihre Arbeit im *Kartellbereich* die Energieziele der EU und den europäischen Grünen Deal. Die Kommission schloss ihre Untersuchung in Bezug auf Unternehmen ab, die im Verdacht stehen, Absprachen getroffen zu haben, um den Preisbildungsmechanismus für Ethanol in Europa zu beeinflussen, und erließ diesbezüglich eine Verbotsentscheidung mit Geldbußen gegen Lantmännen ek för und seine Tochtergesellschaft Lantmännen Bioraffineries AB (vormals Lantmännen Agroetanol AB).<sup>238</sup> Darüber hinaus setzte die Kommission nach unangekündigten Nachprüfungen im Juni 2023 ihre Untersuchung der Kunstrasenindustrie in mehreren Mitgliedstaaten fort, um festzustellen, ob die in diesem Sektor tätigen Unternehmen gegen die EU-Wettbewerbsvorschriften verstoßen haben<sup>239</sup>. Nach den im Jahr 2022 vorgenommenen unangekündigten Nachprüfungen in mehreren Mitgliedstaaten in den Räumlichkeiten von Unternehmen und Verbänden der Automobilbranche setzte die Kommission auch ihre Untersuchung möglicher Absprachen über das Recycling von Altfahrzeugen fort.<sup>240</sup>

### 1.2.5 Energieinfrastruktur

Im Jahr 2023 nahm die Kommission zwei Beschlüsse an, mit denen staatliche Beihilfen für LNG-Terminals genehmigt wurden, um zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beizutragen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland im Einklang mit dem REPowerEU-Plan zu beenden. Die erste Maßnahme betrifft eine Beihilfe in Höhe von 40 Mio. EUR für den Bau und Betrieb eines neuen landseitigen Flüssiggasterminals in Brunsbüttel (Deutschland) mit einer jährlichen Kapazität von 10 Mrd. Kubikmetern, das Ende 2026 den Betrieb aufnehmen soll.<sup>241</sup> Die zweite Maßnahme

---

<sup>237</sup> SA.106095, Spanien, und SA.106096, Portugal – Verlängerung des MIBEL-Kostenanpassungsmechanismus für fossile Brennstoffe.

<sup>238</sup> Siehe Teil I Abschnitt 1.4.

<sup>239</sup> Siehe Teil I Abschnitt 1.4.

<sup>240</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_1765](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1765).

<sup>241</sup> Sache SA.102163, Deutschland – LNG-Terminal Brunsbüttel.

betrifft eine Beihilfe in Höhe von 106 Mio. EUR zur Unterstützung der Fertigstellung des LNG-Terminals in Alexandroupolis (Griechenland).<sup>242</sup>

Am 7. Juli 2023 genehmigte die Kommission außerdem die Wiedereinführung einer niederländischen Regelung im Umfang von 370 Mio. EUR zur Unterstützung der Befüllung der Erdgasspeicheranlage Bergermeer in den Niederlanden.<sup>243</sup> Ziel der Maßnahme ist es, den Inhabern von Speicherkapazitäten angesichts der Preisschwankungen auf dem Markt Anreize zu bieten, die saisonalen Gasspeicher zu füllen, indem eine Versicherung gegen negative Winter-Sommer-Gaspreisspreads bereitgestellt wird.

Am 8. August 2023 genehmigte die Kommission eine mit 16 Mio. EUR ausgestattete bulgarische Maßnahme zur Unterstützung des Ausbaus der Erdgasspeicheranlage von Bulgartransgaz in Chiren, der einzigen Erdgasspeicheranlage in Bulgarien.<sup>244</sup> Infolge der Maßnahme wird sich die Speicherkapazität der Anlage fast verdoppeln, was zur Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit und zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem Gashandel in der Region erleichtert wird.

Im Einklang mit den strategischen Zielen der EU im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal können Stromspeicheranlagen zu einer reibungslosen Integration eines wachsenden Anteils erneuerbarer Energien in das Elektrizitätssystem beitragen. Im Jahr 2023 nahm die Kommission einen Beschluss über eine Maßnahme zur Unterstützung der Entwicklung von Stromspeicheranlagen in Rumänien an, die teilweise im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert wird.<sup>245</sup> Im Dezember 2023 genehmigte die Kommission eine mit 17,7 Mrd. EUR ausgestattete italienische Regelung<sup>246</sup> zur Unterstützung des Baus und Betriebs eines zentralen Stromspeichersystems. Die Maßnahme wird über einen Zeitraum von zehn Jahren durchgeführt und die Entwicklung von Stromspeicheranlagen mit einer gemeinsamen Kapazität von mehr als 9 GW/71 GWh erleichtern, um Flexibilität zu bieten und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen zu erleichtern.

### *1.2.6. Kohleausstieg*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Prüfungen der von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung fort.

Neben anderen Maßnahmen setzte die Kommission ihre eingehende Prüfung des deutschen Braunkohleausstiegs fort, d. h. einer mit 2,6 Mrd. EUR ausgestatteten Maßnahme zur Entschädigung der RWE Power AG (RWE) und 1,75 Mrd. EUR zur Entschädigung der Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAG) für den vorzeitigen Ausstieg aus

---

<sup>242</sup> Sache SA.105781, Griechenland – LNG Alexandroupolis – Unabhängiges Erdgassystem – Zusätzliche staatliche Beihilfe für SA.55526.

<sup>243</sup> Sache SA.106923, Niederlande – Verlängerung der Gasspeicherregelung Bergermeer (SA.103012).

<sup>244</sup> Sache SA 106120, Bulgarien – staatliche Garantie für „Bulgartransgaz“ EAD für den Ausbau der Kapazität der Erdgasspeicheranlage „Chiren“.

<sup>245</sup> Sache SA.102761, Rumänien – ARF – Staatliche Beihilferegulung zur Entwicklung der Stromspeicherkapazitäten in Rumänien.

<sup>246</sup> Sache SA.104106 – Italien – Unterstützung für die Entwicklung eines zentralen Stromspeichersystems in Italien.

Braunkohlekraftwerken. Im März 2023 weitete die Kommission ihr eingehendes Prüfverfahren auf die von Deutschland im Dezember 2022 angemeldeten neuen Elemente aus. Am 11. Dezember 2023 erließ die Kommission einen abschließenden positiven Beschluss, mit dem Deutschland die Gewährung einer RWE-Beihilfe in Höhe von 2,6 Mrd. EUR gestattet wurde.<sup>247</sup> Durch die Fördermittel soll RWE für die vorzeitige Stilllegung von Braunkohlekraftwerken im Rheinischen Revier entschädigt werden.

### 1.3. Sichere Energieversorgung

Im Dezember 2022 nahm der Rat eine Notfallverordnung an, die eine befristete Rechtsgrundlage für eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung durch Nachfragebündelung und gemeinsame Beschaffung von Gas bietet (Solidaritätsverordnung)<sup>248</sup>. Die Kommission richtete den Mechanismus für die Nachfragebündelung und die gemeinsame Beschaffung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern ein und unterstützte diese bei Bedarf durch informelle Beratung, um die Einhaltung der EU-Wettbewerbsregeln sicherzustellen.

Im Jahr 2023 stellte die Kommission den Mitgliedstaaten weiterhin Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit zur Verfügung.

Am 29. September 2023 genehmigte die Kommission eine Überarbeitung des belgischen Kapazitätsmechanismus (CM) gemäß Abschnitt 4.8 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen.<sup>249</sup> Die Überarbeitung folgt auf den Beschluss der belgischen Regierung, die Laufzeit von zwei Kernreaktoren, deren Stilllegung für Ende 2025 vorgesehen war, zu verlängern. Die Kommission stellte sicher, dass i) der Betrieb des Kapazitätsmechanismus weiterhin auf einem Wettbewerbsverfahren beruht, das allen Technologien offen steht, und ii) Auktionen auf aktuellen Daten beruhen, damit eine übermäßige Auftragsvergabe vermieden wird. Mit dem angepassten Kapazitätsmechanismus werden im Einklang mit den Zielen des Grünen Deals auch strengere CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte eingeführt.

### 1.4. Wirksamer Wettbewerb auf den Energiemärkten

Im Jahr 2023 führte die Kommission ihre *Kartelluntersuchungen* im Energiesektor fort.

Die Kommission setzte ihre Untersuchung bezüglich des etablierten griechischen Stromversorgers Public Power Corporation (im Folgenden „PPC“) wegen potenzieller Verdrängungspraktiken auf dem Stromgroßhandelsmarkt im griechischen Verbundnetz (vor allem auf dem griechischen Festland) fort. Die Untersuchung konzentriert sich auf das mutmaßliche strategische Bietverhalten von PPC, das dazu geführt haben könnte, dass seine

---

<sup>247</sup> Sache SA.53625 – Deutschland – Braunkohleausstieg.

<sup>248</sup> Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1).

<sup>249</sup> Sache SA.104336, Belgien – Änderungen des Kapazitätsvergütungsmechanismus.

Wärme- und Stromerzeugung ausgewählt wurden, wenn ihre durchschnittlichen variablen Kosten nicht gedeckt waren.<sup>250</sup>

Die Kommission setzte auch ihre Prüfung der Frage fort, ob Gazprom möglicherweise an wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen beteiligt war, die zu dem im Zeitraum 2021/2022 beobachteten drastischen Anstieg der Energiepreise im EWR beigetragen haben.<sup>251</sup>

Was *Unternehmenszusammenschlüsse* im Jahr 2023 betrifft, so war im Energiesektor ein leichter Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die meisten Fälle wurden im Rahmen des vereinfachten Verfahrens behandelt, das sich auf Bereiche wie Stromerzeugung (Gas, Kernenergie, Energie aus Abfällen, Wind, Solarenergie), Stromverteilung, Stromhandel und Gastransport erstreckte.

Die Kommission schloss zudem ihre Phase-II-Prüfung der Übernahme von OMV Slovenia durch MOL ab und genehmigte die geplante Übernahme nach der EU-Fusionskontrollverordnung unter Auflagen. Die Kommission stellte fest, dass die Übernahme i) zu höheren Preisen für die Verbraucher an Tankstellen führen und ii) die Preisabstimmung zwischen MOL und seinen Konkurrenten erleichtern würde. Mol bot an, 39 Tankstellen zu veräußern. Die Kommission stellte fest, dass mit der Veräußerung die Bedenken ausgeräumt werden, indem eine dritte Wettbewerbskraft geschaffen und Koordinierung verhindert wird.<sup>252</sup>

## **2. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN UND MEDIEN**

### **2.1. Die größten Herausforderungen im Überblick**

Die Märkte der Informations-, Kommunikations-, Technologie- und Medienbranche (im Folgenden „IKT“) sind weiterhin wichtige Triebkräfte für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Digitale Dienste haben die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher erhöht und die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit verbessert. Große Plattformen für die Bereitstellung digitaler Dienste sind wesentliche Grundelemente der heutigen Wirtschaft.

Gleichzeitig machen bestimmte Merkmale der IKT-Märkte wie beispielsweise Netzwerkeffekte und steigende Skalenerträge diese besonders anfällig dafür werden, dass Verbraucher von bestimmten marktbeherrschenden Unternehmen abhängig sind und diese Unternehmen eine fest etablierte Position hinsichtlich der Marktbeherrschung innehaben. IKT-Unternehmen nehmen häufig eine „Doppelfunktion“ ein, indem sie eine Plattform oder einen Marktplatz für Dritte betreiben und gleichzeitig eigene Produkte oder Dienstleistungen auf dieser Plattform oder diesem Marktplatz anbieten. Dies kann zur Bevorzugung des eigenen Unternehmens und anderen diskriminierenden Praktiken führen, einschließlich der vertikalen Abschottung von Plattformen mit Doppelfunktion.

Darüber hinaus sind Daten zu einem wichtigen Faktor bei der Erbringung digitaler Dienste geworden. Der Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der IKT-Betreiber hängen zunehmend

---

<sup>250</sup> Sache AT.40278 – Griechischer Stromgroßhandelsmarkt.

<sup>251</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_22\\_2202](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_2202).

<sup>252</sup> Sache M.10438 – MOL/OMV Slovenija.

vom zeitnahen Zugang zu einschlägigen Daten ab. Darüber hinaus können wettbewerbswidrige Praktiken wie die Nutzung von Daten zu Marktzutrittsschranken führen, kleine und innovative Wettbewerber abschrecken und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher einschränken.

Im Jahr 2023 untersuchte die Kommission, wie größere Wettbewerber die Daten ihrer kleineren Wettbewerber nutzen. Darüber hinaus prüfte die Kommission Geschäftspraktiken, die potenziell die Stellung marktbeherrschender Unternehmen und Platfformeigentümer stärken, z. B. unlautere Vertragsbedingungen oder die Bevorzugung des eigenen Unternehmens. Bei der Prüfung von Zusammenschlüssen konzentrierte sich die Kommission darauf, Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb eines dynamischen Wirtschaftszweigs der EU zu vermeiden.

## **2.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen**

### *2.2.1. Daten und Plattformen*

Das exponentielle Wachstum der digitalen Wirtschaft hat die Entstehung von Geschäftsmodellen ermöglicht, die auf der Erhebung und Verarbeitung von Daten beruhen. Die Nutzung von Daten hat das Potenzial, Effizienz- und Produktivitätsgewinne zu erzielen. Eine kleine Zahl großer Unternehmen verfügt jedoch über eine beträchtliche Wirtschaftskraft, die es ihnen ermöglicht, ihre Vorteile, wie z. B. ihren Zugang zu großen Datenmengen, verschiedene Tätigkeitsbereiche übergreifend zu nutzen. Die Bestreitbarkeit ist aufgrund des Fehlens von oder des eingeschränkten Zugangs zu einigen wichtigen Inputs in der digitalen Wirtschaft, wie z. B. Daten, eingeschränkt. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die zugrunde liegenden Märkte bereits heute nicht funktionieren oder aber in naher Zukunft nicht mehr gut funktionieren werden. Unternehmen sind zunehmend von einem zeitnahen Zugang zu einschlägigen Daten abhängig.

Die potenziellen Ungleichgewichte bei der Datenerfassung und -nutzung auf den digitalen Märkten geben nach wie vor Anlass zur Sorge. Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Untersuchung von Meta<sup>253</sup> fort, mit der die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom Dezember 2022<sup>254</sup> weiterverfolgt wurde, in der sie vorläufig zu dem Schluss gekommen war, dass Meta auf den Kleinanzeigenmärkten im Internet gegen Artikel 102 AEUV verstieß, indem es den Wettbewerbern von Facebook Marketplace unfaire Handelsbedingungen auferlegte. In dieser Sache geht es auch um einen weiteren Einwand, nämlich dass Meta den Facebook Marketplace zum Nachteil anderer Anbieter von Online-Kleinanzeigen mit seinem privaten sozialen Netzwerk Facebook verknüpft. Die Kommission prüft derzeit die Antwort von Meta auf beide Einwände.

Die Kommission setzte auch ihre Untersuchung in Bezug auf die Werbetechnologie und der

---

<sup>253</sup> Sache AT.40684, Facebook-Power-Effekte, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_2848](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_2848).

<sup>254</sup> Sache AT.40684, Nutzung von Daten durch Facebook, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7728](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7728).

datenbezogenen Praktiken von Google<sup>255</sup> fort. Am 14. Juni 2023 übermittelte die Kommission Google eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass das Unternehmen seine eigenen Technologiedienste für Online-Werbeanzeigen zum Nachteil konkurrierender Anbieter von Werbetechnologiediensten, Werbetreibenden und Online-Publishern bevorzugt und damit gegen Artikel 102 AEUV verstößt. Die Kommission kam ferner vorläufig zu dem Schluss, dass unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles eine verhaltensbezogene Abhilfemaßnahme unwirksam wäre, um der Gefahr einer Fortsetzung oder Wiederholung der Verhaltensweisen vorzubeugen, und dass die einzige Möglichkeit, die Gefahr einer Wiederholung des Missbrauchs zu vermeiden, darin besteht, dass Google einige dieser Dienste veräußert.<sup>256</sup> Die Kommission prüft derzeit die Antworten von Google.

Die Kommission prüft derzeit auch die Regeln von Apple für den Vertrieb von Musikstreaming-Apps. In ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte vom Februar 2023 vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass die von Apple vorgeschriebenen Anforderungen einen Missbrauch der beherrschenden Stellung von Apple auf dem Markt für den Vertrieb von Musikstreaming-Apps an iPhone- und iPad-Nutzer darstellen.<sup>257</sup> Die Kommission prüft derzeit die Antwort von Apple.

Was *Unternehmenszusammenschlüsse* betrifft, leitete die Kommission im Juli 2023 eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von iRobot durch Amazon ein.<sup>258</sup> Amazon bietet einen Online-Marktplatz an, der es Einzelhändlern ermöglicht, Produkte bei Kunden zu bewerben und zu verkaufen, und iRobot stellt Saugroboter her und verkauft diese auf dem Online-Marktplatz von Amazon. In ihrer im November 2023 an Amazon übermittelten Mitteilung der Beschwerdepunkte<sup>259</sup> vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass Amazon den Wettbewerb auf den Märkten der EU und/oder auf den nationalen Märkten für Saugroboter einschränken könnte, indem es die Wettbewerbsmöglichkeiten für konkurrierende Anbieter einschränkt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Amazon die Möglichkeit und den Anreiz haben könnte, Wettbewerber von iRobot vom Markt auszuschließen, indem es sie daran hindert, Saugroboter auf dem Online-Marktplatz von Amazon zu verkaufen.

### *2.2.2. Technologiemarkte*

Im Juli 2023 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren wegen des Verhaltens von Microsoft hinsichtlich der Kopplung oder Bündelung seines Kommunikations- und Kooperationsprodukts Teams mit seinen beliebten Paketen Office 365 und Microsoft 365

---

<sup>255</sup> Sache AT.40670, Google – Online-Werbetechnologie und Praktiken in Zusammenhang mit Daten, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_3143](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_3143).

<sup>256</sup> Sache AT.40670, Google – Online-Werbetechnologie und Praktiken in Zusammenhang mit Daten, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3207](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3207).

<sup>257</sup> Sache AT.40437 Apple – Praktiken des Apple App Store (Musikstreaming), siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_2061](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2061).

<sup>258</sup> Sache M.10920, Amazon/iRobot, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3702](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3702).

<sup>259</sup> Sache M.10920, Amazon/iRobot, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_5990](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_5990).

ein.<sup>260</sup> Die Kommission befürchtet, dass Microsoft seine Stellung auf dem Markt für Produktivitätssoftware missbrauchen könnte, indem es den Wettbewerb in der EU bei Kommunikations- und Kooperationsprodukten einschränkt, und dass Teams ein Vertriebsvorteil gewährt werden könnte, indem Kunden nicht die Wahl gelassen wird, ob sie beim Abonnement der Produktivitätspakete von Microsoft auch den Zugang zu Teams einschließen möchten. Microsoft könnte auch die Interoperabilität zwischen seinen Produktivitätspaketen und konkurrierenden Angeboten eingeschränkt haben.

Ebenfalls im Juli 2023 genehmigte die Kommission die Übernahme von VMware durch Broadcom unter Auflagen.<sup>261</sup> Broadcom ist ein Anbieter von Hardware, der unter anderem Fibre Channel Host-Bus-Adapter (FC HBA) anbietet. VMware ist ein Softwareanbieter, der hauptsächlich Virtualisierungssoftware anbietet. Die Kommission prüfte eingehend die Bedenken, dass Broadcom Marvell mittels Einschränkung oder Verschlechterung der Interoperabilität zwischen der Virtualisierungssoftware von VMware und der Hardware von Marvell vom Markt ausschließen könnte. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, bot Broadcom Zugangs- und Interoperabilitätsverpflichtungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren an. Daher kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Abhilfemaßnahmen den Wettbewerb nicht gefährdet.

Am 18. Dezember 2023 gaben Adobe und Figma die Kündigung ihrer Vereinbarung bekannt, wonach Adobe beabsichtigte, die alleinige Kontrolle über Figma zu erwerben.<sup>262</sup> Die Entscheidung der beteiligten Unternehmen, das Zusammenschlussvorhaben aufzugeben, erfolgte im Anschluss an eine eingehende Untersuchung der Kommission und die Übermittlung einer Mitteilung der Beschwerdepunkte am 17. November 2023. Zuvor, am 7. August 2023, hatte die Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Übernahme von Figma durch Adobe eingeleitet.<sup>263</sup> Adobe ist ein weltweit tätiges Softwareunternehmen, das unter anderem Tools für die Bearbeitung von Vektorgrafiken und Tools für die Bearbeitung von Rastergrafiken (z. B. Illustrator und Photoshop) sowie ein interaktives Produktdesigntool (Adobe XD) anbietet. Figma ist Anbieter eines webbasierten Tools für interaktives Produktdesign (Figma Design) sowie eines Online-Whiteboards. Die Kommission befürchtete, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf folgenden weltweiten Märkten einschränken könnte: i) Bereitstellung interaktiver Produktdesigntools, ii) Bereitstellung von Tools für die Bearbeitung von Vektorgrafiken und iii) Bereitstellung von Tools für die Bearbeitung von Rastergrafiken.

### *2.2.3. Sektor der elektronischen Kommunikation*

Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen zwischen Mobilfunkbetreibern können zu Effizienzgewinnen führen. Diese Art von Vereinbarungen

---

<sup>260</sup> Sache AT.40721, Microsoft Teams, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_3991](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_3991).

<sup>261</sup> Sache M.10806 – Broadcom/VMware.

<sup>262</sup> Sache M.11033, Adobe/Figma, siehe:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement\\_23\\_6715](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/statement_23_6715).

<sup>263</sup> Sache M.11033, Adobe/Figma, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_23\\_4082](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_4082).

kann sich jedoch auch wettbewerbsbeschränkend auswirken, da sie den Wettbewerb im Bereich der Infrastruktur einschränken können. Die überarbeiteten Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die am 1. Juni 2023 angenommen wurden, enthalten einen neuen Abschnitt über die Prüfung von Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Mobilfunkinfrastrukturen.<sup>264</sup>

Im Juli 2022 erließ die Kommission im Anschluss an ihre Prüfung der Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur zwischen den beiden größten Mobilfunkbetreibern in Tschechien O2/CETIN und T-Mobile einen Verpflichtungsbeschluss, mit dem die Verpflichtungszusagen der beteiligten Unternehmen sowie ihrer Muttergesellschaften Deutsche Telekom und PPF Group für rechtlich bindend erklärt wurden.<sup>265</sup> Im Jahr 2023 überwachte die Kommission die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Unternehmen mittels Austausch mit dem ernannten Überwachungstreuhänder und anhand regelmäßigem Berichte des Treuhänders.

Im September 2023 erließ die Kommission einen Beschluss, mit dem gegen Intel nach der teilweisen Nichtigklärung des ursprünglichen Beschlusses vom 13. Mai 2009 durch das Gericht im Jahr 2022 erneut eine Geldbuße in Höhe von 376,36 Mio. EUR wegen wettbewerbswidriger Praktiken auf dem Markt für Computerchips verhängt wurde.<sup>266</sup> Im Jahr 2009 verhängte die Kommission wegen eines Verstoßes gegen Artikel 102 AEUV eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Mrd. EUR gegen Intel, da das Unternehmen an Folgendem beteiligt war: i) bedingten Rabatten. Intel gewährte Computerherstellern ganz oder teilweise versteckte Rabatte unter der Bedingung, dass diese ihre x86-Prozessoren ausschließlich oder fast ausschließlich von Intel kauften, und ii) reine Beschränkungen: Intel leistete Direktzahlungen an Computerhersteller, um die Markteinführung bestimmter Produkte, die x86-Prozessoren von Wettbewerbern enthielten, zu stoppen oder zu verzögern. Nach dem Gerichtsverfahren vor den EU-Gerichten wurde die Rechtswidrigkeit der reinen Beschränkungen bestätigt, während der Teil des Beschlusses von 2009 über die bedingten Rabatte zusammen mit der Geldbuße in vollem Umfang für nichtig erklärt wurde. Mit dem neuen Beschluss wird eine Geldbuße nur in Bezug auf die reinen Beschränkungen verhängt.

Was *Unternehmenszusammenschlüsse* betrifft, genehmigte die Kommission am 20. März 2023 die Übernahme von VOO und Brutélé durch Orange unter Auflagen.<sup>267</sup> Orange erbringt Mobilfunk- und Festnetz-Telekommunikationsdienste für Endkunden in Belgien, und VOO und Brutélé sind führende Anbieter von Festnetz- und Mobilfunkdiensten für Endkunden in Belgien. Die Kommission nahm eine eingehende Prüfung der Bedenken vor, dass der geplante Zusammenschluss in bestimmten Gebieten Belgiens i) die Zahl der Betreiber von drei auf zwei verringern, ii) den Wettbewerb auf den Endkundenmärkten für die Bereitstellung von Festnetz-Internetdiensten, audiovisuellen Diensten und Multiple-Play-Paketen schwächen und iii) eine Koordinierung zwischen den übrigen Betreibern auf den

---

<sup>264</sup> Siehe Teil I Abschnitt 1.1.1.

<sup>265</sup> Sache AT.40305 – Gemeinsame Netznutzung – Tschechische Republik, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_4463](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_4463).

<sup>266</sup> Sache AT. 37990, Intel, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_4570](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4570).

<sup>267</sup> Sache M.10663, Orange/VOO/Brutélé.

betroffenen Endkundenmärkten wahrscheinlicher machen würde. Um diese wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, bot Orange Abhilfemaßnahmen mit einer Laufzeit von zehn Jahren an, die darin bestehen, Telenet Zugang zu i) der bestehende Festnetzinfrastruktur, die es von VOO und Brutélé in der wallonischen Region und Teilen Brüssels erwirbt, und ii) dem künftigen Glasfasernetz von Orange, das es in den kommenden Jahren einführen will, zu gewähren, wodurch die Verpflichtungen zukunftssicher gemacht werden. Daher kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Abhilfemaßnahmen den Wettbewerb nicht gefährdet.

Am 3. April 2023 leitete die Kommission eine eingehende Prüfung der geplanten Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Orange und MásMóvil ein.<sup>268</sup> Orange ist ein weltweit tätiger Telekommunikationsbetreiber auf dem spanischen Telekommunikationsmarkt. MásMóvil mit Sitz in Spanien erbringt Festnetz- und Mobilfunkdienste hauptsächlich für Privatkunden in Spanien. Die Kommission befürchtet, dass das Vorhaben den Wettbewerb auf den spanischen Märkten für den Einzelhandel mit i) Mobilfunkdiensten, ii) Festnetz-Breitbandzugangsdiensten, und iii) Multiple-Play-Paketen, einschließlich konvergenter Festnetz- und Mobilfunkdienste, beeinträchtigen würde.

Im August 2023 machte die Kommission ihre Zuständigkeit für die Prüfung der geplanten Übernahme von Autotalks durch Qualcomm geltend, nachdem mehrere Mitgliedstaaten einen Verweisungsantrag gestellt hatten. Bei den beiden Unternehmen handelt es sich um zwei große Anbieter von Halbleitern für die V2X-Kommunikation im EWR. Dies war das zweite Mal, dass die Kommission ihren neu kalibrierten Ansatz für Verweisungen von Zusammenschlussvorhaben nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung anwendete. Im Einklang mit dem Leitfaden zu Artikel 22<sup>269</sup> wurde dieses Zusammenschlussvorhaben, das in keinem Mitgliedstaat anmeldepflichtig war, an die Kommission verwiesen, nachdem diese die Mitgliedstaaten ersucht hatte, einen Verweisungsantrag zu stellen. Dementsprechend akzeptierte die Kommission die ursprünglichen Verweisungsanträge Belgiens, Frankreichs, Italiens, der Niederlande, Polens, Schwedens und Spaniens gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EU-Fusionskontrollverordnung. In der Folge schlossen sich Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, Portugal, Rumänien, die Slowakei und Tschechien den ursprünglichen Verweisungsanträgen an. Die Kommission prüft derzeit, wie die Kombination von zwei führenden Anbietern von V2X-Halbleitern im EWR, einer Technologie, die für die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit, das Verkehrsmanagement und die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie für den Einsatz autonomer Fahrzeuge von entscheidender Bedeutung ist, den Wettbewerb im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, die die Verweisungsanträge gestellt haben, beeinträchtigen könnte.

Angesichts der Bedeutung von Investitionen in die Glasfaser- und 5G-Infrastruktur hat die Kommission 2023 die Marktentwicklungen im Sektor der elektronischen Kommunikation

---

<sup>268</sup> Sache M. 10896, Orange/Masmovil/JV, siehe:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_2101](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2101).

<sup>269</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission – Leitfaden zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung auf bestimmte Kategorien von Vorhaben, 26.3.2021 (C(2021) 1959 final).

sowie nationale Finanzierungsmaßnahmen zur Unterstützung ihrer Einführung weiter beobachtet. Auch im Bereich der standardessenziellen Patente (SEP) wurden die Marktentwicklungen beobachtet, um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Ausschluss von Wettbewerbern oder zu einer Verringerung der Innovation durch konkurrierende Unternehmen kommt.

#### *2.2.4. Medien*

Die Tätigkeit der Kommission im Mediensektor zielt darauf ab, dass die Verbraucher sowohl von einer großen Auswahl an und unbeschränktem Zugang zu hochwertigen Inhalten zu wettbewerbsfähigen Preisen als auch von mehr technologischer Innovation profitieren können.

Am 15. Mai 2023 genehmigte die Kommission die Übernahme von Activision Blizzard durch Microsoft unter Auflagen.<sup>270</sup> Activision Blizzard ist Herausgeber und Vertreiber von Videospielen, einschließlich des beliebten Spiels „Call of Duty“. Microsoft ist ein Technologieunternehmen, das Videospiele veröffentlicht und vertreibt. Außerdem bietet es die Xbox-Spielkonsole und damit verbundene Dienstleistungen sowie das Windows-PC-Betriebssystem an. Die Kommission prüfte eingehend die Bedenken, dass Microsoft den Wettbewerb beim Vertrieb von Spielen über Cloud-Spielestreaming-Dienste beeinträchtigen könnte und dass seine Stellung auf dem Markt für PC-Betriebssysteme gestärkt würde. Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, bot Microsoft Lizenzverpflichtungen mit einer Laufzeit von zehn Jahren an. Diese Abhilfemaßnahmen umfassen i) die Erteilung einer kostenlosen Lizenz für Verbraucher im EWR, die es ihnen erlaubt, alle aktuellen und künftigen PC- und Konsolenspiele von Activision Blizzard, für die sie eine Spiel Lizenz besitzen, über einen Cloud-Gaming-Dienst ihrer Wahl zu spielen, und ii) die Erteilung einer entsprechenden kostenlosen Lizenz für Anbieter von Cloud-Gaming-Diensten, damit Spielernutzer im EWR alle PC- und Konsolenspiele von Activision Blizzard spielen können. Daher kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Abhilfemaßnahmen den Wettbewerb nicht gefährdet.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission am 9. Juni 2023 die Übernahme von Lagardère durch Vivendi unter Auflagen.<sup>271</sup> Vivendi und Lagardère sind zwei große französische Multimediakonglomerate. Die Kommission prüfte eingehend die Bedenken, dass das Vorhaben den Wettbewerb in den Bereichen i) Buchveröffentlichung, insbesondere auf den Märkten für den Erwerb von Urheberrechten an französischsprachigen Büchern und den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf französischsprachiger Bücher an Einzelhändler, und ii) Zeitschriften beeinträchtigen würde. Um diese wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, bot Vivendi Abhilfemaßnahmen an, die in der vollständigen Veräußerung i) des Verlagsgeschäfts von Vivendi, d. h. Editis und seine Tochtergesellschaften, zu denen auch bekannte Verlage wie Robert Laffont, Nathan, Le Robert und Pocket zählen, und ii) der in Frankreich veröffentlichten People-Zeitschrift von Vivendi Gala bestehen. Daher kam die

---

<sup>270</sup> Sache M.10646, Microsoft/Activision Blizzard.

<sup>271</sup> Sache M.10433, Vivendi/Lagardère.

Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss unter Berücksichtigung der Abhilfemaßnahmen den Wettbewerb nicht gefährdet.

Im Jahr 2023 befasste sich die Kommission ferner mit zahlreichen Beihilfefällen im Nachrichtenmediensektor, um dem Sektor dabei zu helfen, sich von der Krise zu erholen und ein gesundes Wettbewerbsumfeld aufrechtzuerhalten. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Tatsache gewidmet, dass die Medien eine Schlüsselrolle für die Demokratie einnehmen und dass die Unterstützung in einer Weise geleistet wird, die hochwertigen unabhängigen Journalismus, Medienfreiheit und Pluralismus achtet und fördert.<sup>272</sup> In diesem Zusammenhang genehmigte die Kommission eine Regelung zur Förderung des digitalen Wandels und der technologischen Innovation im Mediensektor.<sup>273</sup> Die Kommission genehmigte ferner Beihilfen für die Produktion von Filmen<sup>274</sup> und Videospiele<sup>275</sup>, soweit dies angebracht war, um die kulturelle Vielfalt der EU im audiovisuellen Sektor zu bewahren.

### *2.2.5. Erleichterung des digitalen Wandels*

Leistungsfähige, zuverlässige und sichere Netze für die elektronische Kommunikation sind eine wesentliche Voraussetzung für den digitalen Wandel in der EU. Sie sind ein entscheidender Faktor, um die digitale Kluft zu überwinden und den sozialen Zusammenhalt zu wahren sowie eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Wirtschaft zu erhalten. Die Kontrolle staatlicher Beihilfen spielt eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer koordinierten Investitionsstrategie in der gesamten EU und bei der Verwirklichung der im Politikprogramm für die digitale Dekade<sup>276</sup> festgelegten Digitalziele.

Im Anschluss an die Überprüfung der Leitlinien von 2013 für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau wurden die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen für Breitbandnetze am 12. Dezember 2022 angenommen und traten am 31. Januar 2023 in Kraft<sup>277</sup>. Die neuen Leitlinien sind an die neuesten Markt- und Technologieentwicklungen angepasst worden. Zu den wichtigsten Aktualisierungen gehören: i) ein Schwellenwert für die öffentliche Förderung von Festnetzen, der auf 1 Gbit/s Download-Geschwindigkeiten und 150 Mbit/s Upload-Geschwindigkeiten unter Spitzenlastbedingungen festgesetzt wurde, ii) Voraussetzungen für öffentliche Investitionen in Gebieten, in denen bereits zwei ultraschnelle Netze vorhanden sind, iii) ein neuer Bewertungsrahmen für den Ausbau von Mobilfunknetzen (einschließlich 5G-Netzen) und Backhaul-Netzen sowie nachfrageseitige Maßnahmen und iv) die Vereinfachung und

---

<sup>272</sup> Siehe u. a. Sache SA.104446, Dänemark – Wiedereinführung von Produktions- und Innovationsbeihilfen für schriftliche Medien, Sache SA.106115, Italien – Beihilfen für Zeitungs- und Zeitschriftenverleger, Sache SA.106019, Schweden – Beihilferegelung für Medien.

<sup>273</sup> Sache SA.106114, Italien – Beihilfen für den digitalen Wandel von Rundfunkveranstaltern, Verlagen und Presseagenturen.

<sup>274</sup> Siehe u. a. Sache SA.105988, Spanien – Spanischer Steuerabzug für Film- und audiovisuelle Produktionen – Änderung.

<sup>275</sup> Siehe u. a. Sache SA.109683 – Dänemark – Verlängerung der Regelung für Entwicklung, Produktion und Förderung digitaler Kultur- und Bildungsspiele.

<sup>276</sup> Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade.

<sup>277</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (ABl. C 36 vom 31.1.2023, S. 1).

Präzisierung bestimmter Vorschriften, u. a. in Bezug auf die Verpflichtungen für den Zugang auf Vorleistungsebene und die Kartierung.

Im Jahr 2023 erleichterte die Beihilfenkontrolle auch die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.<sup>278</sup> So genehmigte die Kommission beispielsweise Regelungen zur Förderung des Ausbaus hochleistungsfähiger Festnetze (in Portugal)<sup>279</sup> und mobiler Netze (in Spanien)<sup>280</sup>, die aus Mitteln der Aufbau- und Resilienzfazilität und/oder nationalen Mitteln finanziert werden. Insbesondere genehmigte die Kommission eine mit 680 Mio. EUR aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgestattete spanische Regelung, mit der Ausrüstung und Infrastruktur für den Aufbau hochleistungsfähiger eigenständiger 5G-Netze in unterversorgten ländlichen Gebieten bereitgestellt werden sollen.

### 2.3 Gesetz über digitale Märkte

Das „Gesetz über digitale Märkte“ ist ein Binnenmarktrechtsakt, mit dem die Verpflichtungen sogenannter „Torwächter“ (auch „Gatekeeper“) in der EU harmonisiert werden. Das Gesetz trägt zu einem gut funktionierenden Binnenmarkt bei, indem es Vorschriften festlegt, die die Bestreitbarkeit und Fairness auf digitalen Märkten gewährleisten; zudem ergänzt es das wettbewerbspolitische Instrumentarium. Das Gesetz über digitale Märkte trat im Mai 2023 in Kraft. Die Kommission (mit der GD Wettbewerb und der GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (GD CNECT) als federführenden Generaldirektionen) ist die zentrale Durchsetzungsbehörde für das Gesetz über digitale Märkte, arbeitet jedoch gemäß den Artikeln 37 und 38 des Gesetzes über digitale Märkte im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes eng mit den nationalen Wettbewerbsbehörden zusammen. Das Gesetz über digitale Märkte lässt die Durchsetzung der EU-Wettbewerbsvorschriften und der nationalen Wettbewerbsvorschriften für einseitige Verhaltensweisen unberührt. Im April 2023 nahm die Kommission Durchführungsbestimmungen an, in denen detaillierte Regelungen für die Durchführung bestimmter Verfahren im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte festgelegt wurden.<sup>281</sup> Ein umfassender Bericht über die Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Märkte im Jahr 2023 wird zeitgleich mit dem vorliegenden Bericht gemäß Artikel 35 desselben Gesetzes veröffentlicht.

#### Gesetz über digitale Märkte

Mit dem Gesetz über digitale Märkte werden die systematischen Praktiken auf digitalen Märkten angegangen, die auf die Macht großer digitaler Plattformen als Torwächter („Gatekeeper“) zurückzuführen sind. Im Gesetz

<sup>278</sup> Um den Mitgliedstaaten die beihilferechtliche Prüfung zu erleichtern, stellte die Kommission Leitlinien in Form einer Vorlage für Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus und der Nutzung von Festnetzen und Mobilfunknetzen bereit, siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-12/template\\_RRF\\_broadband\\_roll\\_out\\_and\\_demand\\_side\\_measures.pdf](https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-12/template_RRF_broadband_roll_out_and_demand_side_measures.pdf).

<sup>279</sup> Sache SA.105187 – Portugal – Ausbau fester Zugangsnetze.

<sup>280</sup> Beschluss der Kommission vom 21. Juli 2023 in der Sache SA.104933, Spanien – ARF – Spanien – Unterstützung für 5G-Ausrüstung und -Infrastruktur, Beschluss der Kommission vom 21. Juli 2023, geändert durch den Beschluss der Kommission vom 9. Oktober 2023 in der Sache SA.108821 – Spanien – Änderung der Maßnahme „Aufbau von 5G-Ausrüstung und -Infrastruktur“.

<sup>281</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/814 der Kommission vom 14. April 2023 zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Durchführung bestimmter Verfahren durch die Kommission nach der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 6).

über digitale Märkte sind Kriterien für die Identifizierung und Benennung von Torwächtern festgelegt. Erreicht ein Plattformanbieter die quantitativen Schwellenwerte hinsichtlich i) seiner Größe, ii) der Zahl seiner aktiven gewerblichen Nutzer und Endnutzer und iii) seiner festen und dauerhaften Position, wird er als Torwächter benannt. Die Kommission kann auch aufgrund einer qualitativen Bewertung Torwächter benennen, die diese Schwellenwerte nicht erreichen. Benannte Torwächter werden verpflichtet, eine Reihe von Vorschriften einzuhalten, die darauf abzielen, dass die zentralen Plattformdienste bestreitbar bleiben und unlauteres Verhalten gegenüber ihren Nutzern beschränkt wird. Torwächter müssen diese Verpflichtungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Benennung als Torwächter erfüllen. Hält ein Torwächter die Verpflichtungen nicht ein, können Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Umsatzes des Unternehmens verhängt werden. Im Falle einer systematischen Nichteinhaltung können solchen Unternehmen höhere Geldbußen und angemessene verhaltensbezogene oder strukturelle Abhilfemaßnahmen auferlegt werden.

Das Gesetz über digitale Märkte trat am 1. November 2022 in Kraft und gilt seit dem 2. Mai 2023. Am 3. Juli 2023 endete die Frist, innerhalb der potenzielle Gatekeeper der Kommission melden mussten, dass sie die Gatekeeper-Schwellenwerte erreicht haben. Bis zum Ablauf der Frist gingen bei der Kommission Meldungen von Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta, Microsoft und Samsung ein. Am 5. September 2023 benannte die Kommission sechs Gatekeeper – Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta und Microsoft. Insgesamt wurden 22 von Torwächtern bereitgestellte zentrale Plattformdienste benannt. Die benannten Gatekeeper haben sechs Monate Zeit (bis zum 7. März 2024), um die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Gesetzes über digitale Märkte für jeden ihrer benannten zentralen Plattformdienste zu gewährleisten.

Parallel dazu leitete die Kommission am 5. September 2023 vier Marktuntersuchungen zu den Stellungnahmen von Microsoft und Apple ein, nach denen einige ihrer zentralen Plattformdienste zwar die Schwellenwerte erreichten, aber nicht als Zugangstore einzustufen seien (bei Microsoft: Bing, Edge und Microsoft Advertising; bei Apple: iMessage). Die Kommission ist bestrebt, die Untersuchungen bis Februar 2024 abzuschließen.

Außerdem leitete die Kommission eine Marktuntersuchung ein, um zu prüfen, ob Apple in Bezug auf sein Betriebssystem iPadOS als Gatekeeper (Torwächter) benannt werden sollte, obwohl die Schwellenwerte nicht erreicht werden. Nach dem Gesetz über digitale Märkte sollte diese Untersuchung innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden.

Am 15. und 16. November 2023 legten drei der sechs im September 2023 benannten Gatekeeper (Apple<sup>282</sup>, ByteDance<sup>283</sup> und Meta<sup>284</sup>) Rechtsmittel gegen ihre jeweiligen Benennungsbeschlüsse ein. Darüber hinaus focht Apple die Einleitung der Marktuntersuchung in Bezug auf iMessage an.<sup>285</sup> Schließlich beantragte auch ByteDance einstweilige Anordnungen.

### **3. FINANZDIENSTLEISTUNGEN**

#### **3.1. Die größten Herausforderungen im Überblick**

Nach mehr als einem Jahrzehnt niedriger Zinssätze war der Zeitraum 2022-2023 durch einen starken Zinsanstieg gekennzeichnet, mit dem man dem Inflationsdruck begegnen wollte, der seit Beginn der COVID-19-Pandemie die EU erfasste und durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch verschärft wurde. Zentralbanken versuchen, durch die Erhöhung der Kreditkosten die Nachfrage abzukühlen, um die Inflation zu senken. Steigende Zinssätze können für die Banken von Vorteil sein, da sie die Möglichkeit erhalten, die Zinsmarge zwischen Kreditvergabe und Kreditaufnahme zu erhöhen und damit ihre Rentabilität zurückzugewinnen. Die gesamtwirtschaftlichen Aussichten sind derzeit ungewiss. Steigende

---

<sup>282</sup> Rechtssache T-1080/23, Apple/Kommission.

<sup>283</sup> Rechtssache T-1077/23, Bytedance/Kommission.

<sup>284</sup> Rechtssache T-1078/23, Meta Platforms/Kommission.

<sup>285</sup> Rechtssache T-1079/23, Apple/Kommission.

Zinssätze können dazu führen, dass schwächere Kreditnehmer Schwierigkeiten haben, ihre Schulden zu begleichen. Ihr Zugang zu Finanzmitteln kann ebenfalls eingeschränkt werden. Dies wiederum könnte zu Kreditverlusten für Banken führen und die Resilienz schwächerer Banken beeinträchtigen. In Verbindung mit einem hohen Zinsumfeld könnte dies zu einer Zunahme notleidender Kredite führen, was sich negativ auf die „Qualität“ der Kreditportfolios einer Bank auswirken würde.

Der Finanzdienstleistungssektor wandelt sich rasch. Die Digitalisierung und die Tatsache, dass bestimmte Unternehmen, die digitale Plattformen betreiben, jetzt in der Lage sind, die riesigen Datenmengen, über die sie verfügen, zu nutzen, haben die meisten Märkte für Finanzdienstleistungen grundlegend verändert. Diese Märkte sind durch rasche technologische Innovationen und starke Netzeffekte gekennzeichnet. Daher können Wettbewerbsverzerrungen durch Unternehmen oder Mitgliedstaaten besonders schwerwiegende Auswirkungen haben, indem beispielsweise innovative Wettbewerber am Markteintritt gehindert oder zum Ausscheiden aus dem Markt gezwungen werden. Im Jahr 2023 überwachte die Kommission die Marktentwicklungen für Kryptowerte, digitale Geldbörsen, Zahlungen im Zusammenhang mit Kryptowährungen und andere Arten von Geldtransfers.

Die zunehmende Bedeutung des Datenbesitzes und der Digitalisierung spiegelt sich in der Welle der Unternehmenskäufe wider, die auf den Erwerb von Daten, den Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Datenanalyse und die Verlagerung bestimmter Datenverarbeitungstätigkeiten in die Cloud abzielen. Im Versicherungssektor spielen die Nutzung von Massendaten (Big Data) für Risiko- und Schadensberechnungen, Digitalisierung und Automatisierung eine entscheidende Rolle. Der Zugang zu Daten steht nun im Mittelpunkt der Geschäftsmodelle von FinTech-Unternehmen. Die Initiative der Kommission für ein offenes Finanzwesen<sup>286</sup> trägt dazu bei, das Spektrum der verfügbaren Daten und Datenpools zu erweitern. Dies wird dadurch erreicht, dass regulierten Dritten – vorbehaltlich der Kundenerlaubnis – der Zugang zu Finanzdaten von Kunden auf transparente und diskriminierungsfreie Weise erleichtert wird.

Der Übergang zu einer nachhaltigeren und stärker dekarbonisierten EU-Wirtschaft wirkt sich auch auf die Marktentwicklungen im Finanzdienstleistungssektor aus. Immer mehr Finanzinstitute, darunter Banken, Versicherer sowie Eigentümer/Verwalter von Vermögenswerten haben sich zu Netto-Null-Initiativen und der gemeinsamen Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionszielen verpflichtet. Parallel dazu wächst der Markt für Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Daten (ESG-Daten) rasch.

### **3.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen**

Die Wettbewerbspolitik und die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften der EU tragen zu widerstandsfähigeren und wettbewerbsfähigeren Finanzdienstleistungsmärkten bei, indem sie den Wettbewerb zu fairen und gleichen Bedingungen schützen und fördern.

---

<sup>286</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 1095/2010 und (EU) 2022/2554 (COM(2023) 360 final).

Wettbewerbsorientierte Märkte kommen den Verbrauchern zugute und fördern die Schaffung innovativer Geschäftsmodelle und Finanzdienstleistungen. Im Jahr 2023 untersuchte die Kommission Marktkonsolidierung, wettbewerbswidriges einseitiges Verhalten und die Koordinierung zwischen konkurrierenden Unternehmen. Die Kommission prüfte auch staatliche Beihilfen, die Banken und anderen Finanzinstituten gewährt wurden, um mögliche wettbewerbsverzerrende Auswirkungen auf den Binnenmarkt so gering wie möglich zu halten.

### *3.2.1. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zu Innovation im Zahlungsverkehr*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Überwachung der Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte fort.<sup>287</sup> Eine externe Studie wurde im Dezember 2023 abgeschlossen. Sie befasst sich mit den Entwicklungen auf den Märkten für kartengebundene Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung über Interbankenentgelte. In der Studie wurden Markttrends untersucht, einschließlich innovativer digitaler Lösungen wie mobile Geldbörsen, bei denen Zahlungskarten verwendet werden. In der Studie wurden auch Entwicklungen bei den Einzelhändlergebühren analysiert.<sup>288</sup>

Im Juni 2023 veröffentlichte die Kommission eine Ausschreibung für eine Studie über den Wettbewerb bei Online-Zahlungsdiensten. Durch die Erhebung und Bereitstellung von Analysen von Wettbewerbszwängen und Wettbewerbspraktiken sowie der Auswirkungen von „Big Tech“<sup>289</sup> -Zahlungslösungen in der EU wird die Studie die Durchsetzung des Kartellrechts auf den Märkten für Online-Zahlungsdienste erleichtern.

### *3.2.2. Durchsetzung des Kartellrechts im Finanzdienstleistungssektor*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Untersuchung des Verhaltens von Apple auf dem Markt für mobile Zahlungsdienste (im Folgenden „mobile Geldbörsen“) fort. In einer Mitteilung der Beschwerdepunkte aus dem Jahr 2022<sup>290</sup> gelangte die Kommission zu dem vorläufigen Schluss, dass Apple den Wettbewerb beschränkte, indem es seine beherrschende Stellung auf dem Markt für mobile Geldbörsen auf iOS-Geräten missbrauchte. Apple beschränkte für Zahlungen in Einzelhandelsgeschäften den Zugang zur Nahfeldkommunikationsfunktion (NFC)<sup>291</sup> auf iPhones. Durch die Reservierung dieses

---

<sup>287</sup> Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

<sup>288</sup> Bei den Einzelhändlergebühren handelt es sich um Gebühren, die von Händlern für die Dienstleistungen von Kartenabrechnungsunternehmen entrichtet werden und die es dem Händler ermöglichen, Zahlungen von Zahlungskarten zu erhalten. Die Einzelhändlergebühr ist die Summe des Interbankenentgelts, der Systemgebühr des Abrechnungsunternehmens und der Abrechnungsmarge (Kosten und Gewinn des Abrechnungsunternehmens).

<sup>289</sup> BigTechs sind große etablierte Technologieunternehmen mit nichtfinanziellen Kerngeschäftsbereichen wie beispielsweise Plattformen für soziale Medien oder Suchmaschinen. Alle der zehn nach Marktkapitalisierung größten BigTechs bieten heute Zahlungsdienste an.

<sup>290</sup> Sache AT.40452, Apple – Mobile Zahlungen.

<sup>291</sup> Die NFC-Technologie „Tap & Go“ ermöglicht die Kommunikation zwischen Mobiltelefonen und Zahlungsterminals in Geschäften. NFC ist standardisiert, in fast allen Zahlungsterminals in Geschäften verfügbar und ermöglicht die sichersten und reibungslosesten mobilen Zahlungen.

Zugangs für Apple Pay könnten andere Wettbewerber ausgeschlossen werden, was zu weniger Innovationstätigkeit und weniger Auswahl für die Verbraucher bei mobilen Geldbörsen auf iPhones führen könnte.

Darüber hinaus schloss die Kommission am 16. Februar 2023 ihre vorläufige Untersuchung in Bezug auf mögliche Zugangsbeschränkungen ab, die sich aus der Politik von Visa in Bezug auf „Staged-Wallets“ ergeben. Die Untersuchung wurde eingestellt, nachdem Visa und Curve gemeinsam bestätigt hatten, dass die beiden Parteien ihre Kartellstreitigkeit beigelegt hatten. Eine Aktualisierung der Visa-Regeln im Januar 2023 ermöglicht es Curve, sein zweistufiges Modell für Transaktionen mit Live-Load-Karten in der EU und im Vereinigten Königreich zu verwenden.

Am 17. Juli 2023 schloss die Kommission ihre Voruntersuchung in Bezug auf das Verhalten des Erbringers von MwSt-Erstattungsdienstleistungen Global Blue ab. Die Kommission prüfte, ob Global Blue versuchen würde, konkurrierende Anbieter innovativer kundenzentrierter MwSt-Erstattungsdienstleistungen vom Markt auszuschließen, indem Händler davon abgehalten werden, mit solchen Anbietern Verträge zu schließen, und Regulierungsbehörden durch Lobbyarbeit dazu bewegt werden, deren Geschäftsmodell zu blockieren.

Die Kommission setzte auch 2023 die Überwachung der Verpflichtungen in Bezug auf Interbankenentgelte für interregionale Kartenzahlungsvorgänge, die für Visa und Mastercard für bindend erklärt worden waren, fort.<sup>292</sup>

Im November 2023 erließ die Kommission ferner einen Beschluss, mit dem der Handel mit auf Euro lautenden SSA-Anleihen und staatlich garantierten Anleihen im EWR verboten wurde.<sup>293</sup>

Ferner untersuchte die Kommission in Bezug auf Reisekrankenversicherungen einen mutmaßlichen Verstoß Tschechiens gegen das Wettbewerbsrecht. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass die Rechtsvorschriften, die einem öffentlichen Unternehmen das ausschließliche Recht verliehen, auf dem tschechischen Markt Reisekrankenversicherungen für Ausländer anzubieten, möglicherweise einen Verstoß gegen Artikel 102 AEUV in Verbindung mit Artikel 106 AEUV darstellten. Das vom Staat gewährte ausschließliche Recht schloss konkurrierende Versicherungsanbieter aus. Die kartellrechtliche Untersuchung der GD Wettbewerb wurde eng mit der parallelen Untersuchung der Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA) abgestimmt. Im Juli 2023 richtete die Kommission ein Aufforderungsschreiben an Tschechien, in dem sie feststellte, dass die tschechischen Rechtsvorschriften gegen Artikel 56 AEUV und die Richtlinie „Solvabilität II“<sup>294</sup> verstießen. Daraufhin änderte Tschechien die Rechtsvorschriften und hob das ausschließliche Recht des öffentlichen Unternehmens auf.

---

<sup>292</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_19\\_2311](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_2311).

<sup>293</sup> Siehe Teil I Abschnitt 1.4.

<sup>294</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (Neufassung), (ABl. L 335 vom 17.12.2009).

Im Privatkundengeschäft der Banken überwachte die Kommission in Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden der EU das Beharrungsvermögen der Einlagenzinsen bei Banken in mehreren Mitgliedstaaten genau. Einleger beschwerten sich darüber, dass die Banken die Zinssätze rasch anheben, während sie die Zinsen für Sparkonten nur langsam anheben. Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden blieben das gesamte Jahr 2023 über wachsam, um potenzielle kartellrechtliche Bedenken frühzeitig aufdecken und ausräumen zu können.

Im Bereich der Kfz-Versicherungen setzte die Kommission 2023 die Überwachung der Verpflichtungen, die für Insurance Ireland in Bezug auf den Zugang eines Wettbewerbers zu deren Datenaustauschsystem für bindend erklärt worden waren, fort.<sup>295</sup> Infolge dieser Verpflichtungen erhielten neue Unternehmen Zugang zu Insurance Ireland und zum Datenaustauschsystem. Die Verpflichtungen gelten bis 2032.

Im Bereich der Lizenzierung von Inputs für den Handel mit Kreditausfall-Swaps überwachte die Kommission 2023 weiterhin, ob die International Swaps and Derivatives Association und der Anbieter von Rohstoff- und Finanzdaten, IHS Markit (jetzt Teil von S&P Global) die 2016 für sie für bindend erklärten Verpflichtungen einhalten.<sup>296</sup>

### *3.2.3. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Finanzdienstleistungssektor*

Im Jahr 2023 überprüfte die Kommission geplante Zusammenschlüsse auf mehreren Märkten, unter anderem in den Bereichen Banken, Versicherungen und Zahlungsdienste sowie anderen spezialisierten Finanzdienstleistungen.

Im Mai 2023 genehmigte die Europäische Kommission den Zusammenschluss von Credit Suisse und UBS ohne Auflagen.<sup>297</sup> Die Kommission stellte auf der Grundlage ihrer Marktuntersuchung fest, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb auf den Märkten, auf denen sich die Tätigkeiten der Beteiligten im EWR überschneiden, nicht erheblich einschränken würde. Die Untersuchung der Kommission folgte auf einen Beschluss der Kommission vom April 2023, mit dem den beteiligten Unternehmen eine Ausnahme vom Durchführungsverbot gewährt wurde, wonach fusionierende Unternehmen einen Zusammenschluss erst nach der Genehmigung durch die Kommission durchführen dürfen. Angesichts der finanziellen Schwierigkeiten, mit denen Credit Suisse konfrontiert war, und des daraus resultierenden Risikos finanzieller Instabilität beantragten die Parteien die Ausnahmeregelung, um UBS die Durchführung bestimmter Maßnahmen, einschließlich des Vollzugs des Zusammenschlusses, zu ermöglichen. Die Kommission stellte fest, dass das durch den vorzeitigen Vollzug verursachte Risiko eines systemischen Schadens für den Bankensektor die daraus entstehenden potenziellen Bedrohungen für den Wettbewerb überwiegt.

---

<sup>295</sup> Sache AT.40511, Insurance Ireland: Datenbank für Schadensfälle und Zugangsbedingungen.

<sup>296</sup> Sache AT.39745 – CDS Information Market.

<sup>297</sup> Sache M.11111, UBS/Credit Suisse.

Im Jahr 2023 überwachte die Kommission Zusammenschlüsse im Finanzdienstleistungssektor im Hinblick auf Vorhaben, die eine Verweisung an die Kommission gemäß Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung rechtfertigen könnten.

Im August 2023 übernahm die Kommission auf Antrag von drei Mitgliedstaaten und eines EFTA-Landes die Prüfung der geplanten Übernahme des europäischen Stromhandels- und Clearinggeschäfts von Nasdaq durch die European Energy Exchange AG (EEX) nach der EU-Fusionskontrollverordnung.<sup>298</sup> Die Kommission war der Auffassung, dass das Vorhaben die Kriterien für eine Verweisung nach Artikel 22 der EU-Fusionskontrollverordnung erfüllte. Insbesondere schienen die beiden einzigen Anbieter von Dienstleistungen für den börslichen Handel mit nordischen Stromverträgen und das anschließende Clearing durch das Vorhaben zusammengeführt zu werden. Dienstleistungen dieser Art ermöglichen langfristige Energieverträge mit festgelegten künftigen Preisen und sind daher für stabilere und vorhersehbarere Energiepreise von entscheidender Bedeutung. Es ist äußerst wichtig, ein starkes, vom Wettbewerb bestimmtes Handels- und Clearing-Ökosystem zu erhalten, um, insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Energiekrise, das reibungslose Funktionieren der Energiemärkte zu unterstützen. Die Untersuchungen der Kommission dauern an.

#### *3.2.4. Beihilferechtliche Untersuchungen im Finanzdienstleistungssektor*

Im Oktober 2022 genehmigte die Kommission eine Beihilfe zur Unterstützung der Abwicklung der Getin Noble Bank<sup>299</sup>, einer der zehn größten polnischen Banken, im Einklang mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen für Banken im Zusammenhang mit der Finanzkrise. Dem Abwicklungsplan zufolge wurden die wichtigsten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Bank auf eine neu gegründete Brückenbank übertragen. Die staatlichen Beihilfemaßnahmen dienten dem Ziel, einen unverzüglichen Verkauf der Brückenbank in einem offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Veräußerungsverfahren zu ermöglichen und gleichzeitig die Finanzstabilität und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu wahren. Bestehende Anteilseigner und Inhaber nachrangiger Schuldtitel trugen einen Teil der Abwicklungskosten, sodass im Einklang mit dem Grundsatz der Lastenteilung der Bedarf an Unterstützung vonseiten des polnischen Abwicklungsfonds reduziert wurde. Im November 2023 genehmigte die Kommission eine Änderung der 2022 genehmigten Unterstützungsmaßnahmen, um das laufende Veräußerungsverfahren zu erleichtern und den Verwertungswert des polnischen Abwicklungsfonds durch die Ausgliederung eines Portfolios wertgeminderter Vermögenswerte zu maximieren.<sup>300</sup>

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission zudem die Verlängerung bestimmter bestehender staatlicher Beihilferegulungen, nach denen die Mitgliedstaaten im Bedarfsfall Beihilfen zur Förderung der Umstrukturierung oder des geordneten Marktaustritts von notleidenden Unternehmen gewähren können. Für Polen genehmigte die Kommission beispielsweise die

---

<sup>298</sup> Sache M.11241, EEX/NASDAQ POWER.

<sup>299</sup> Sache SA.100687, Polen – Liquidationsbeihilfe für Getin Noble Bank S.A. in Abwicklung.

<sup>300</sup> Sache SA.109418 – Polen – Änderung der Liquidationsbeihilfe für die in Abwicklung befindliche Getin Noble S.A. (SA.100687).

Verlängerung der (seit Februar 2014 geltenden) Beihilferegelung für die Liquidation von Kreditgenossenschaften<sup>301</sup> und die Verlängerung der (seit Dezember 2016 geltenden) Beihilferegelung für die Abwicklung von Genossenschaftsbanken und kleinen Geschäftsbanken<sup>302</sup>. Was Irland betrifft, so genehmigte die Kommission zwei Verlängerungen der (seit Oktober 2014 geltenden) Umstrukturierungsregelung für Kreditgenossenschaften<sup>303</sup> und die Verlängerung der (seit Dezember 2011 geltenden) Regelung zur geordneten Abwicklung von Kreditgenossenschaften.<sup>304</sup> Für Dänemark genehmigte die Kommission die zweite Wiedereinführung der Beihilferegelung für die Abwicklung kleiner Banken.<sup>305</sup>

Am 6. Juli 2023 genehmigte die Kommission eine Änderung der Liquidationsbeihilfe für den geordneten Marktaustritt der Cyprus Cooperative Bank (CCB).<sup>306</sup> Die Änderung ermöglicht Kedipes – dem verbleibenden Unternehmensteil der CCB – den Betrieb der Regelung zur Umwandlung von Hypotheken- in Mietverträge („Mortgage-to-Rent“) zum Schutz des Hauptwohnsitzes sozial schwacher Schuldner, die nicht in der Lage waren, ihre Schulden zu bedienen. Die Zweck-Tochtergesellschaft von Kedipes wird die Regelung in folgender Weise betreiben: sie erwirbt die Immobilien dieser schutzbedürftigen Schuldner von Finanzinstituten und vermietet sie an die Schuldner, während der Staat die Miete subventioniert. Letztlich haben die Schuldner die Möglichkeit, die Immobilie zurückzukaufen. Die Regelung wird auch den Banken helfen, ihren Bestand an notleidenden Krediten zu verringern.

Am 28. November 2023 genehmigte die Kommission ferner die Wiedereinführung der Herkules-Regelung, die der Absicherung von Vermögenswerten in Griechenland dient.<sup>307</sup> Die Regelung wurde erstmals im Oktober 2019 genehmigt und lief nach einer Verlängerung im Oktober 2022 aus. Die erneut eingeführte Regelung wird bis Ende 2024 laufen und Banken die Verbriefung notleidender Kredite und deren Ausgliederung aus der Bilanz erleichtern. Im Rahmen der Regelung wird ein separates privates Verbriefungsvehikel notleidende Kredite von den Banken kaufen und Anleihen an Anleger verkaufen. Griechenland erleichtert das Verfahren, indem es im Austausch gegen eine marktconforme Vergütung Garantien für die vorrangige Tranche dieser Anleihen gewährt.

---

<sup>301</sup> Sache SA.108852 Polen – 13. Verlängerung der Regelung zur geordneten Liquidation von Kreditgenossenschaften.

<sup>302</sup> Sache SA.108989 – Polen – Achte Verlängerung der Abwicklungsregelung für Genossenschaftsbanken und kleine Geschäftsbanken und Änderung der Verpflichtungszusagen.

<sup>303</sup> Sache SA.106983 – Irland – 17. Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Kreditgenossenschaftssektor, Sache SA.109639, Irland – 18. Verlängerung der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsregelung für den Kreditgenossenschaftssektor.

<sup>304</sup> Sache SA.107306, Irland – 19. Verlängerung der Regelung zur Abwicklung von Kreditgenossenschaften 2023–2024.

<sup>305</sup> Sache SA.106526 – Dänemark – Verlängerung der zweiten Wiedereinführung der Regelung zur Abwicklung kleiner Banken.

<sup>306</sup> Sache SA.107455, Zypern – Dritte Änderung der Liquidationsbeihilfe für den geordneten Marktaustritt der Cyprus Cooperative Bank (CCB) Ltd.

<sup>307</sup> Sache SA.109635 – Griechenland – Wiedereinführung der „Hercules“-Regelung.

Am 21. September 2023 erließ die Kommission einen neuen Beschluss über die Maßnahmen des Einlagensicherungssystems FITD zur Unterstützung der Banca Tercas.<sup>308</sup> Dieser neue Beschluss folgt auf die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission aus dem Jahr 2015 durch den Gerichtshof.<sup>309</sup> In ihrem neuen Beschluss gelangte die Kommission auf der Grundlage der vom Gerichtshof festgelegten Kriterien zu dem Schluss, dass die Unterstützung der Banca Tercas durch das FITD nicht Italien zuzurechnen war und daher keine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstellte.

Im Versicherungsbereich genehmigte die Kommission am 6. Februar 2023 einen mit 1,5 Mrd. EUR ausgestatteten französischen Staatsfonds zur Unterstützung des Schutzes von Reisenden im Falle der Insolvenz von Reiseveranstaltern.<sup>310</sup> Der Fonds wurde angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Tourismusbranche als notwendig erachtet, um den Verbraucherschutz vor dem Hintergrund unzureichender Versicherungen privater Versicherer zu gewährleisten.

Im Bereich der Risikofinanzierung wurden 2023 die überarbeiteten Leitlinien<sup>311</sup>, die am 1. Januar 2022 in Kraft traten und mit denen vereinfachte Anforderungen für die Prüfung von Regelungen für KMU und bestimmte andere Unternehmen mit mittlerer Kapitalisierung eingeführt wurden, dreimal angewendet. In Bezug auf Zypern im Zusammenhang mit der Verlängerung einer Steuerermäßigung für Investitionen juristischer Personen in innovative KMU<sup>312</sup>, in Frankreich bei der dritten Änderung der IR-PME-Regelung zur Einkommensteuerermäßigung für die Zeichnung des Kapitals von KMU<sup>313</sup> und im Fall Deutschlands über die Verlängerung und Änderung der Anreizregelung für Beteiligungsinvestitionen privater Investoren in kleine, junge und innovative Unternehmen<sup>314</sup>.

Im Rahmen der Mitteilung über die kurzfristige Exportkreditversicherung<sup>315</sup> genehmigte die Kommission zwei Regelungen in Lettland: eine Verlängerung der bestehenden Regelung bis Ende 2023<sup>316</sup> und eine Änderung und weitere Verlängerung der Regelung bis Ende 2028<sup>317</sup>.

---

<sup>308</sup> Sache SA.39451, Italien – Beihilfe für die Banca Tercas

<sup>309</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 2. März 2021, Kommission/Italien u. a., C-425/19 P, ECLI:EU:C:2021:154.

<sup>310</sup> SA.104022, Frankreich – Staatlicher Garantiefonds für Reiseunternehmen.

<sup>311</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

<sup>312</sup> Sache SA.107886, Zypern – Risikofinanzierung: Verlängerung der Steuerermäßigung für Investitionen juristischer Personen in innovative kleine und mittlere Unternehmen.

<sup>313</sup> Sache SA.104703, Frankreich – Dritte Änderung der Regelung „IR-PME“ zur Ermäßigung der Einkommensteuer bei Investitionen in Fonds zur Beteiligung an innovativen Unternehmen (FCPI) und Fonds zur Beteiligung an regionalen Unternehmen (FIP).

<sup>314</sup> Sache SA.105224, Deutschland – INVEST-Regelung – Direktzuschüsse für Risikokapitalinvestitionen – Verlängerung und Änderung der INVEST-Leitlinien.

<sup>315</sup> Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (C(2021) 8705 final) (ABl. C 497 vom 10.12.2021, S. 5).

<sup>316</sup> Sache SA.104979, Lettland – Änderung von SA.47233: Vorübergehende nicht marktfähige Risiken kurzfristiger Exportkreditbürgschaften des Entwicklungsfinanzierungsinstituts Altum in der Republik Lettland.

<sup>317</sup> Sache SA.105152, Lettland – Verlängerung und Änderung der Regelung für kurzfristige Exportkredite (SA.47233).

Auf dieser Grundlage deckt die staatliche Versicherung in Lettland i) exportbezogene Risiken von KMU mit einem exportbezogenen Umsatz von bis zu 5 Mio. EUR und ii) vereinzelte Risiken mit einem Risikozeitraum von mindestens 121 Tagen und bis zu zwei Jahren für alle Ausführer unabhängig von ihrer Größe.

Im Hinblick auf staatliche Beihilfen in Form staatlicher Garantien erließ die Kommission 2023 zwei Beschlüsse<sup>318</sup> auf der Grundlage der Garantiemitteilung, in denen sie Methoden zur Bestimmung marktkonformer Garantieprämien genehmigte; die Garantieprämien dienen als Bezugsgrundlage für die Berechnung des Beihilfeelements in staatlichen Garantien.

Darüber hinaus erließ die Kommission einen Beschluss über den Aufgabenbereich der nationalen dänischen Entwicklungsbank, mit dem durch Vorkehrungen gegen die Verdrängung privater Investoren, falls diese bereit sind, die Zielunternehmen zu finanzieren, sichergestellt wird, dass es nicht zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen kommt.<sup>319</sup>

### *3.2.5. Evaluierung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Finanzsektor*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Evaluierung der Vorschriften über staatliche Beihilfen für Banken fort, um zu bewerten, wie die Vorschriften funktionieren und welche Rolle die Beihilfenkontrolle bei der Wahrung der Finanzstabilität im EU-Binnenmarkt und der Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen durch die Eindämmung von Wettbewerbsverzerrungen spielt. Im Jahr 2022 hatte die Kommission eine öffentliche Konsultation durchgeführt und die Zusammenfassung der im Rahmen dieser Konsultation eingegangenen Antworten am 11. Oktober 2022 veröffentlicht.<sup>320</sup> Eine ökonomische Analyse der im Zeitraum 2008–2022 genehmigten staatlichen Beihilfen wurde von einem externen Berater durchgeführt. Der Abschlussbericht wurde der Kommission im November 2023 übermittelt. Diese Analyse wird zusammen mit den im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Beiträgen in eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über die Evaluierung einfließen.

Im Rahmen der laufenden Evaluierung der Garantiemitteilung<sup>321</sup> veröffentlichte die Kommission im Februar 2023 eine Zusammenfassung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Antworten und Beiträge in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert der Mitteilung.<sup>322</sup>

---

<sup>318</sup> Sache SA.109147, Slowakei – Berechnung des Beihilfeelements von Garantien für KMU, Sache SA.109413, Dänemark – Verlängerung und Änderung der Berechnungsmethode für dänische Garantieregelungen (SA.60070).

<sup>319</sup> Sache SA.105087, Dänemark – Errichtung des dänischen Export- und Investitionsfonds.

<sup>320</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2022-sa-banking-rules\\_en#policy-field](https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2022-sa-banking-rules_en#policy-field).

<sup>321</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl. C 155 vom 20.6.2008, S. 10).

<sup>322</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13466-State-aid-rules-for-assessing-State-guarantees-on-loans-evaluation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13466-State-aid-rules-for-assessing-State-guarantees-on-loans-evaluation_de).

## **4. BESTEUERUNG UND STAATLICHE BEIHILFEN**

### **4.1. Die größten Herausforderungen im Bereich der Steuerhinterziehung und -vermeidung und der steuerlichen Beihilfen im Überblick**

Die Kommission setzt die Vorschriften über staatliche Beihilfen im Steuerbereich durch; dies betrifft beispielsweise aggressive Praktiken bei der Steuerplanung, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sowie Maßnahmen, die zu einer diskriminierenden Behandlung von Unternehmen führen.

Die direkte Besteuerung fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Außerhalb der Bereiche, in denen das EU-Steuerrecht harmonisiert wurde, können die Mitgliedstaaten selbst entscheiden, wie wirtschaftliche Tätigkeiten besteuert werden, welche zu besteuern sind, welche Steuersätze anzuwenden sind und welche Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist. Die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten ist jedoch nicht unbeschränkt. Diese Zuständigkeit muss im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen, ausgeübt werden. In den jüngsten Urteilen des Gerichtshofs und des Gerichts wurde die Befugnis der Kommission bestätigt, das Vorliegen selektiver Vorteile im Bereich der direkten Steuern zu prüfen.

Im Kontext steuerlicher Maßnahmen bezieht sich der wichtigste Aspekt für die Feststellung einer staatlichen Beihilfe auf das Vorliegen eines selektiven Vorteils, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem selektiven Charakter der Maßnahme liegt. Es ist Sache der Kommission zu prüfen, ob steuerliche Maßnahmen bestimmte Unternehmen oder bestimmte Wirtschaftszweige selektiv begünstigen.<sup>323</sup> Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass sich die Kommission für die Bestimmung des Bezugssystems (bei der direkten Besteuerung) auf das nationale Recht stützen muss.<sup>324</sup>

Aggressive Steuerplanungsstrategien können unterschiedliche Formen annehmen. Unternehmen können individuelle sogenannte „Sweetheart-Deals“ mit den Steuerbehörden eingehen, mit denen sie eine Vorzugsbehandlung in Form einer niedrigeren als der für andere Steuerpflichtige geltenden Besteuerung erreichen. Sie können auch von umfassenderen Regelungen profitieren, die steuerliche Vorteile bieten und aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verwaltungspraktiken verfügbar sind. In beiden Fällen wirken sich solche Praktiken verzerrend auf den Binnenmarkt aus, da sie die Wettbewerbsposition bestimmter Unternehmen auf unangemessene Weise stärken, die anderer Unternehmen aber nicht. Durch diese Praktiken werden auch öffentliche Mittel abgezogen, die andernfalls für Investitionen zur Verfügung stünden, die vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Erholung in Europa besonders notwendig sind.

Während auf globaler Ebene Gesetzgebungsinitiativen eingeleitet und ausgearbeitet und kürzlich auf EU-Ebene angenommen wurden, um gegen aggressive Steuerplanung

---

<sup>323</sup> Siehe Urteile des Gerichtshofs vom 4. Juni 2015, Kommission/MOL, C-15/14 P, ECLI:EU:C:2015:362, und vom 30. Juni 2016, Belgien/Kommission, C-270/15 P, ECLI:EU:C:2016:489.

<sup>324</sup> Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 8. November 2022, Fiat Chrysler Finance Europe und Irland/Europäische Kommission, C-885/19 P und C-898/19 P, ECLI:EU:C:2022:859.

vorzugehen,<sup>325</sup> können die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung der Beihilfavorschriften auch zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und der Gewinnverlagerung beitragen, insbesondere wenn international mobilen Tätigkeiten eine günstige steuerliche Behandlung gewährt wird. Im Jahr 2023 gab es maßgebliche Entwicklungen in der Rechtsprechung der EU-Gerichte, wie nachstehend erörtert wird.

## 4.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Im Jahr 2023 setzte die Kommission die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sowohl in direkten als auch in indirekten Steuerangelegenheiten fort, indem sie Maßnahmen prüfte, die möglicherweise staatliche Beihilfen beinhalten.

### 4.2.1. Beihilferechtliche Untersuchungen und Beschlüsse zur aggressiven Steuerplanung

Die Kommission setzte die Untersuchung anhängiger Verfahren wegen mutmaßlicher Beihilfen der Niederlande für Inter Ikea<sup>326</sup>, Starbucks<sup>327</sup> und Nike<sup>328</sup> sowie wegen mutmaßlicher staatlicher Beihilfen Luxemburgs für Huhtamäki<sup>329</sup> und Gibraltars für die Mead Johnson Nutrition Group<sup>330</sup> fort.

Gleichzeitig setzte die Kommission ihre Untersuchung der Rechtsvorschriften und der Praxis einiger Mitgliedstaaten in Bezug auf Steuervorbescheide fort. Bislang hat sich die Kommission mit mehr als eintausend Urteilen befasst und prüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen weiterhin eingehend.

### 4.2.2. Wichtige Urteile in Bezug auf aggressive Steuerplanung

Im Jahr 2023 erließen die EU-Gerichte mehrere wichtige Urteile im Zusammenhang mit aggressiver Steuerplanung.

#### Die belgischen Fälle von Gewinnüberschüssen

In seinen Urteilen vom 20. September 2023 bestätigte das Gericht den Beschluss der Kommission vom Januar 2016, in dem die Praxis Belgiens, Steuervorbescheide über Gewinnüberschüsse zu erteilen, zu einer

<sup>325</sup> Siehe z. B. Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 15. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 1). Siehe auch die Vorschläge der Kommission für Richtlinien zur Vereinfachung der Steuervorschriften und zur Senkung der Kosten für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, einschließlich des BEFIT-Vorschlags („Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“) und einen Vorschlag zur Harmonisierung der Vorschriften zur Verrechnungspreisgestaltung innerhalb der EU (weitere Informationen unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_4405](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4405)).

<sup>326</sup> Sache SA.46470, Niederlande – Potenzielle Beihilfe der Niederlande für IKEA – NL, siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_17\\_5343](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_17_5343).

<sup>327</sup> Die Untersuchung wurde 2022 wieder aufgenommen, nachdem der abschließende Beschluss vom Gericht in den verbundenen Rechtssachen T-760/15, T-636/16, Königreich der Niederlande u. a./Europäische Kommission, ECLI:EU:T:2019:669, für nichtig erklärt worden war.

<sup>328</sup> Sache SA.51284, Niederlande – Mutmaßliche Beihilfe für Nike, siehe:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_19\\_322](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_322). Staatliche Beihilfen: Prüfung der steuerlichen Behandlung von Nike in den Niederlanden (europa.eu)

<sup>329</sup> Sache SA.50400, Luxemburg – Huhtamäki, siehe:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_19\\_1591](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_1591).

<sup>330</sup> SA.34914, Vereinigtes Königreich – Körperschaftsteuerregelung Gibraltars.

Beihilferegelung erklärt wurde, die gegen die EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen verstößt.<sup>331</sup> Die Regelung über Gewinnüberschüsse beruhte auf der beständigen fehlerhaften Anwendung einer Bestimmung des belgischen Steuerrechts. Das Gericht bestätigte zwar, dass diese Bestimmung selbst Teil des Bezugsrahmens ist, gelangte aber zu dem Schluss, dass die beständige fehlerhafte Anwendung dieser Bestimmung als Abweichung vom Bezugssystem anzusehen ist. Die Befreiung von Gewinnüberschüssen im Rahmen dieser Regelung sei daher nicht gesetzlich vorgesehen und stelle einen Vorteil dar. Das Gericht räumte ein, dass der Vorteil selektiv sei, da er nur bestimmten multinationalen Unternehmen gewährt werde, die im Rahmen der Regelung in Betracht kämen, nicht aber vergleichbaren Unternehmen. Da es keine stichhaltige Rechtfertigung gab, erkannte das Gericht an, dass die Regelung über Gewinnüberschüsse als rechtswidrige Beihilfe einzustufen sei. Hinsichtlich der Feststellung eines selektiven Vorteils stützte sich die Entscheidung auf zwei verschiedene Argumentationslinien. Im Rahmen der ersten Argumentationslinie wird in dem Beschluss vorgetragen, dass die Befreiung von Gewinnüberschüssen vom normalen belgischen Körperschaftsteuersystem (missbräuchlich angewandt) abweiche. In der subsidiären Argumentationslinie wird in dem Beschluss dargelegt, dass die Befreiung von Gewinnüberschüssen vom Fremdvergleichsgrundsatz abweiche. Das Gericht bestätigte die Hauptargumentation der Kommission und hielt es daher für nicht erforderlich, das Vorbringen Belgiens zur subsidiären Argumentation zu prüfen.

### **Engie**

Am 5. Dezember 2023 hob der Gerichtshof das Urteil des Gerichts auf und erklärte den Beschluss der Kommission für nichtig, in dem festgestellt wurde, dass Luxemburg der Engie-Gruppe im Zusammenhang mit Steuervorbescheiden über konzerninterne Finanzierungsgeschäfte eine staatliche Beihilfe gewährt hatte.<sup>332</sup> Der Gerichtshof stellte fest, dass die Kommission Fehler bei der Bestimmung des Bezugssystems begangen habe, das den Ausgangspunkt für die vergleichende Prüfung darstelle, die im Zusammenhang mit der Beurteilung der Selektivität dieser steuerlichen Maßnahmen zu erfolgen habe. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass das Bezugssystem oder die „normale“ Steuerregelung, auf deren Grundlage die Selektivität eines Steuervorbescheids zu prüfen ist, – in der jeweiligen Fallsituation – die Befreiungsbestimmungen einschließen müsse, die die nationale Steuerverwaltung für anwendbar gehalten hat, wenn diese Bestimmungen für sich genommen keinen selektiven Vorteil verschaffen. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die Kommission in einer solchen Situation grundsätzlich gehalten ist, die Auslegung der Bestimmungen des nationalen Rechts durch den Mitgliedstaat im Rahmen eines Meinungsaustauschs zu akzeptieren, sofern diese Auslegung mit dem Wortlaut dieser Bestimmungen vereinbar ist.

### **Amazon**

Am 14. Dezember 2023 bestätigte der Gerichtshof das Urteil des Gerichts, mit dem der Beschluss der Kommission von 2017 für nichtig erklärt wurde, in dem die Rückforderung einer staatlichen Beihilfe angeordnet worden war, die die luxemburgischen Behörden Amazon-Tochtergesellschaften in Form eines Steuervorbescheids gewährt hatten.<sup>333</sup> Nach Ansicht der Kommission wurde mit dem Steuervorbescheid die Steuerbemessungsgrundlage der betreffenden Tochtergesellschaft und letztlich die der Amazon-Gruppe in Luxemburg und in Europa künstlich verkleinert.

Im Mai 2021 stellte das Gericht fest, dass die Kommission nicht rechtlich hinreichend nachgewiesen habe, dass die betreffende Tochtergesellschaft der Amazon-Gruppe von einer ungerechtfertigten Verringerung ihrer Steuerlast profitiert habe, und erklärte daher den Beschluss der Kommission für nichtig.

<sup>331</sup> Urteile des Gerichts vom 20. September 2023, Belgien/Kommission, T-131/16 RENV, und 9 weiteren Rechtssachen und verbundenen Rechtssachen ECLI:EU:T:2023:561 bis ECLI:EU:T:2023:570. Gegen diese Urteile legte eine Reihe von Begünstigten der Regelung Berufung ein.

<sup>332</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 5. Dezember 2023, Luxemburg, Engie/Kommission, C-451/21 P und C-454/21 P, ECLI:EU:C:2023:948.

<sup>333</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 14. Dezember 2023, Kommission/Amazon.com u. a., C-457/21 P, ECLI:EU:C:2023:985.

In seinem Urteil, mit dem das Rechtsmittel der Kommission zurückgewiesen wurde, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Fremdvergleichsgrundsatz zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Unionsrecht nicht autonom existiert. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass sich die Kommission nur dann auf diesen Grundsatz berufen kann, wenn er in das betreffende nationale Steuerrecht aufgenommen wurde. Dem Gerichtshof zufolge war dieser Grundsatz in Luxemburg vor 2017 nicht in nationales Recht übernommen worden. Ebenso könnten entgegen der Feststellung des Gerichts die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zu diesen Umsätzen im vorliegenden Fall nur dann von praktischer Bedeutung sein, wenn das luxemburgische Steuersystem auf sie verweist. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass sich die Kommission auf einen autonomen Fremdvergleichsgrundsatz gestützt und das „Bezugssystem“ falsch bestimmt habe.

#### *4.2.3. Wichtige Fälle im Zusammenhang mit Steuerregelungen*

Die jüngste Rechtsprechung bestätigt die übliche Methode zur Bewertung der Selektivität in Bezug auf steuerliche Maßnahmen, d. h. die sogenannte Prüfung in drei Schritten: i) Bestimmung des Bezugssystems, ii) Feststellung einer Abweichung und iii) Rechtfertigung durch die Logik des Steuersystems, wobei weiterhin betont wird, wie wichtig eine angemessene Begründung und korrekte Bestimmung des Bezugsrahmens sind, da das Vorliegen eines selektiven Vorteils nur im Vergleich zur „normalen“ Besteuerung festgestellt werden kann.<sup>334</sup>

Unter anderem stellte das Gericht in seinem Urteil vom 27. September 2023 in den verbundenen Rechtssachen Banco Santander und Santusa/Kommission<sup>335</sup> die Relevanz administrativer Leitlinien bei der Bestimmung des Bezugssystems für die Beurteilung der Selektivität einer spanischen steuerlichen Maßnahme in Frage. Nach Ansicht des Gerichts ist die korrekte Auslegung der fraglichen nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Maßnahme eingeführt wurde, Sache der nationalen Gerichte. Die Maßnahme hätte nicht durch bloße Verwaltungsanweisungen der Steuerbehörden, die nur für die Steuerbehörde selbst verbindlich sind, geändert werden können.

#### **Spanisches True-Lease-Modell**

Am 2. Februar 2023 bestätigte der Gerichtshof den Beschluss der Kommission über die Anwendung des spanischen True-Lease-Modells (STL) auf bestimmte Finanzierungsleasingverträge im Allgemeinen, erklärte ihn aber auch in Teilen für nichtig.<sup>336</sup> In dem im Juli 2013 erlassenen Beschluss hatte die Kommission festgestellt, dass drei der fünf steuerlichen Maßnahmen, die das True-Lease-Modell umfassten, staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellten, die in Form eines selektiven Steuervorteils erfolgten und teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbar waren.

In seinem Urteil bestätigte der Gerichtshof den selektiven Charakter des spanischen True-Lease-Modells, da die

<sup>334</sup> Siehe die Urteile des Gerichtshofs vom 16. März 2021, Kommission/Polen, C-562/19 P, ECLI:EU:C:2021:201, und Kommission/Ungarn, C-596/19 P, ECLI:EU:C:2021:202, siehe auch die Urteile des Gerichtshofs vom 6. Oktober 2021, Sigma Alimentos Exterior/Kommission, C-50/19 P, ECLI:EU:C:2021:792, World Duty Free Group SA u. a./Kommission, C-51/19 und C-64/19 P, ECLI:EU:C:2021:793, , Banco Santander SA/Kommission, C-52/19 P, ECLI:EU:C:2021:794, Banco Santander und Santusa/Kommission, C-53/19 P und C-65/19 P, ECLI:EU:C:2021:795.

<sup>335</sup> Urteil des Gerichts vom 27. September 2023, Banco Santander und Santusa/Kommission, T-12/15, T-158/15 und T-258/15, ECLI:EU:T:2023:583.

<sup>336</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 2. Februar 2023, Spanien/Kommission, C-649/20 P, Lico Leasing und Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión/Kommission, C-658/20 P und Caixabank u. a./Kommission, C-662/20 P, ECLI:EU:C:2023:60.

spanischen Steuerbehörden bei der Auswahl der Begünstigten der Regelung über einen Ermessensspielraum verfügten. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass ein Genehmigungssystem selektiv sein kann, wenn die zuständige Behörde bei der Bestimmung der Begünstigten über einen weiten Ermessensspielraum verfügt; insbesondere wies er auf die Ungenauigkeit der für die Genehmigung herangezogenen Kriterien und das Fehlen eines Rahmens für deren Auslegung hin. Die Kommission war daher nicht verpflichtet, die dreistufige Prüfung der Selektivität durchzuführen.

In Bezug auf die Rückforderung der strittigen Beihilfen stellte das Gericht jedoch fest, dass die Kommission einen Fehler begangen habe, als sie die wirtschaftlichen Interessengruppen und ihre Investoren als einzige Begünstigte der Regelung bezeichnete und die Rückforderung des vollen Beihilfebetrags ausschließlich von diesen Begünstigten anordnete. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die wirtschaftlichen Interessengruppen aufgrund der mit den Schifffahrtsgesellschaften geschlossenen Verträge verpflichtet waren, einen Teil des Vorteils auf die Schifffahrtsgesellschaften zu übertragen, und dass diese Verträge der Überprüfung durch die Steuerbehörden unterlagen. Mehrere Anträge auf Nichtigkeitserklärung bezüglich desselben Beschlusses der Kommission sind noch beim Gericht anhängig, da nur zwei der 60 Anträge vom Gericht ausgewählt wurden und zu Urteilen des Gerichts und des Gerichtshofs (im Rechtsmittelverfahren) führten.

### **Spanien: Goodwill III**

Der Fall betrifft eine 2002 eingeführte Körperschaftsteuerregelung, die die steuerliche Abschreibung des Erwerbs von Anteilen an ausländischen Unternehmen unter Ausschluss inländischer Unternehmen ermöglicht. Die spanischen Steuerbehörden vertraten damals den Standpunkt, dass der Anwendungsbereich auf unmittelbare Erwerbe beschränkt wäre, und verwarfen damit indirekte Geschäftsabschlüsse. Die Regelung wurde in den abschließenden negativen Beschlüssen von 2009 (Goodwill I) und 2011 (Goodwill II) als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe eingestuft. Diese Entscheidungen, in denen das Bestehen eines berechtigten Vertrauens anerkannt wurde, wurden vom EuGH in wegweisenden Urteilen von 2021 (Rechtssache C-51/19 P u. a.) bestätigt.

Im Jahr 2012 veröffentlichte Spanien neue Verwaltungsleitlinien, in denen indirekte Geschäftsabschlüsse (die über eine Holdinggesellschaft getätigt werden) akzeptiert wurden, jedoch nur rückwirkend und innerhalb des Zeitraums, in dem die Kommission bereits ein berechtigtes Vertrauen eingeräumt hatte. Dies führte zum Erlass des Beschlusses von 2014 (Goodwill III), in dem die Kommission feststellte, dass die neuen Verwaltungsleitlinien von 2012 eine neue Maßnahme zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelung darstellten, auf die das in den früheren Beschlüssen anerkannte berechnete Vertrauen nicht anwendbar ist.

Am 27. September 2023 erließ das Gericht eine Reihe von Urteilen, mit denen der Beschluss von 2014 für nichtig erklärt wurde.<sup>337</sup> Das Gericht war der Auffassung, dass die Kommission zu Unrecht die Rückforderung aus indirekten Geschäftsabschlüssen angeordnet habe, da das Gericht die früheren Beschlüsse von 2009 und 2011 bereits dahin gehend interpretiert habe, dass sich diese bereits sowohl auf direkte als auch indirekte Geschäftsabschlüsse erstreckten. Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass der Anwendungsbereich der Rechtsvorschrift für die Regelung nicht durch bloße administrative Leitlinien geändert werden kann, die für die Begünstigten/Steuerzahler nicht bindend sind. In diesem Zusammenhang kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Kommission nicht befugt war, den Beschluss von 2014 zu erlassen, da ein solcher Erlass einer Rücknahme von Rechtsakten (der Beschlüsse von 2009 und 2011) gleichkäme, mit denen sowohl Spanien als auch den betroffenen Begünstigten subjektive Rechte eingeräumt worden waren. Unabhängig von der Auslegung der Beschlüsse von 2009 und 2011 vertrat das Gericht der Europäischen Union außerdem die Auffassung, dass indirekte Geschäftsabschlüsse dasselbe berechnete Vertrauen genießen sollten wie direkte Geschäftsabschlüsse.

Vor diesem Hintergrund setzte die Kommission im Jahr 2023 ihre Untersuchungstätigkeiten in Bezug auf steuerliche Beihilfen fort.

Insbesondere erließ die Kommission am 3. März 2023 einen Beschluss über eine

---

<sup>337</sup> Urteil des Gerichts vom 27. September 2023, Spanien/Kommission, Banco Santander und Santusa/Kommission, Abertis Infraestructuras und Abertis Telecom Satélites/Kommission, Ferrovial u. a./Kommission, Sociedad General de Aguas de Barcelona/Kommission, Telefónica/Kommission, Arcelormittal Spain Holding/Kommission, Axa Mediterranean/Kommission und Iberdrola/Kommission, T-826/14, T-12/15, T-158/15, T-252/15, T-253/15, T-256/15, T-257/15, T-258/15 und T-260/15. Die Kommission legte gegen diese Urteile Rechtsmittel ein.

Grundsteuerbefreiung, die Italien bestimmten nichtgewerblichen Einrichtungen gewährte,<sup>338</sup> nachdem der Gerichtshof den Beschluss von 2012 teilweise für nichtig erklärt hatte. In ihrem Beschluss vom Dezember 2012 stellte die Kommission fest, dass eine Befreiung von der italienischen Grundsteuer (imposta comunale sugli immobili) für nichtgewerbliche Einrichtungen, die zwischen 2006 und 2011 bestimmte soziale Tätigkeiten wirtschaftlicher Art ausübten, mit den EU-Beihilfavorschriften unvereinbar war. Damals wies die Kommission Italien nicht an, die rechtswidrige Beihilfe von den Begünstigten zurückzufordern, da die Durchführung der Rückforderung absolut unmöglich war, weil in den Steuer- und Katasterdatenbanken Angaben zur Identifizierung der Begünstigten fehlten. Im Jahr 2018 erklärte der Gerichtshof den Beschluss der Kommission von 2012 jedoch teilweise für nichtig und stellte fest, dass die Kommission hätte prüfen müssen, ob es alternative Methoden zur – wenn auch nur teilweisen – Rückforderung der Beihilfe gab. Am 3. März 2023 erließ die Kommission einen neuen abschließenden Beschluss über die genannte Befreiung von der italienischen Grundsteuer, mit dem Italien angewiesen wurde, die rechtswidrige Beihilfe insoweit zurückzufordern, als die steuerbefreiten einzelnen Immobilien für wirtschaftliche Tätigkeiten eingesetzt wurden. Die Kommission räumte zwar ein, dass es für die italienischen Behörden schwierig war, die Empfänger der rechtswidrigen Beihilfe zu ermitteln, kam aber zu dem Schluss, dass diese Schwierigkeiten nicht ausreichten, um die Möglichkeit einer zumindest teilweisen Rückforderung der Beihilfe unter Verwendung mehrerer alternativer Rückforderungsmethoden auszuschließen, auch wenn in den Steuer- und Katasterdatenbanken keine entsprechenden Informationen zur Verfügung standen.

## **5. GRUNDSTOFFINDUSTRIEN UND VERARBEITENDES GEWERBE**

### **5.1. Die größten Herausforderungen im Überblick**

Das verarbeitende Gewerbe, das fast ein Fünftel der EU-Wirtschaft ausmacht, dient als Motor für Wachstum und Innovation und beschäftigt rund 30 Millionen Menschen (ungefähr 15 % der Erwerbsbevölkerung in der EU). In diesem Wirtschaftszweig tätige europäische Unternehmen stehen vor erheblichen Herausforderungen in Form von steigenden Energiepreisen, Handelsspannungen, der Einführung fortschrittlicher Technologien und der Notwendigkeit, ihre Geschäftsmethoden und -verfahren anzupassen, damit ihre Erzeugnisse klimafreundlich werden. Dies wurde durch die COVID-19-Pandemie und den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine noch verschärft. Beide Ereignisse wirkten sich nachteilig auf die Lieferketten aus und führten zu Preissteigerungen bei Energie, Rohstoffen und Komponenten, die im gesamten Jahr 2023 anhielten. Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität und dem REPowerEU-Plan sollen diese Herausforderungen bewältigt werden, indem die Investitionen während der Erholung von der Pandemie und des Übergangs zu einer digitalisierten, sauberen Wirtschaft, die von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig ist, weiterhin angekurbelt werden.

Die Durchsetzung von Kartell- und Fusionskontrollvorschriften im verarbeitenden Gewerbe und in der Grundstoffindustrie erleichtert diesen Wandel im Sinne der Ziele für den

---

<sup>338</sup> Sache SA.20829, Italien – Regelung betreffend die Befreiung von der kommunalen Grundsteuer für Immobilien, die von nichtgewerblichen Einrichtungen für bestimmte Zwecke genutzt werden.

Binnenmarkt, indem sichergestellt wird, dass Innovationen nicht behindert werden und Unternehmen zu fairen und gleichen Bedingungen miteinander konkurrieren können. In der Zwischenzeit wird mit der Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen sichergestellt, dass der Wettbewerb nicht durch rein nationale Interessen verfälscht wird.

## **5.2 Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen**

### *5.2.1. Durchsetzung des Kartellrechts in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission die Durchsetzung der Kartellvorschriften in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe fort.

So übermittelte die Kommission beispielsweise im Juli 2023 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an das Modehaus Pierre Cardin und dessen Lizenznehmer Ahlers, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass die Unternehmen gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hätten, indem sie den Parallelhandel und den Verkauf von Produkten der Marke Pierre Cardin an bestimmte Kunden im EWR beschränkten.<sup>339</sup>

### *5.2.2. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe*

Die EU-Fusionskontrolle leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik des europäischen Grünen Deals, einschließlich der CO<sub>2</sub>-Neutralität in Europa. Im Jahr 2023 maß die Kommission Nachhaltigkeitsfragen in ihrer wettbewerbsrechtlichen Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, insbesondere in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe, besondere Bedeutung bei. Zu diesen Fragestellungen zählen beispielsweise i) die Notwendigkeit, z. B. bei „grünen Produkten“ als Unterscheidungsfaktor im Allgemeinen und bei der Marktabgrenzung im Besonderen Verbraucherpräferenzen zu berücksichtigen, ii) die Bedeutung der Durchsetzung und Verfolgung von Schadenstheorien im Zusammenhang mit Innovationen, um den Verlust „grüner Innovationen“ zu verhindern, iii) die Bedeutung der Berücksichtigung des sozialen und ökologischen Nutzens und somit der Anerkennung dieses Nutzens als aus einem Zusammenschluss hervorgegangenem Effizienzgewinn und iv) die Notwendigkeit, in Bezug auf „grüne“ Killerakquisitionen wachsam zu bleiben, insbesondere angesichts der Tatsache, dass „grüne Innovation“ häufig von kleineren Akteuren ausgeht, die eine Bedrohung für etablierte Unternehmen darstellen, und angesichts des Umstandes dass solche Zusammenschlüsse die Anmeldeschwellen auf EU- und nationaler Ebene möglicherweise unterschreiten.

Daher besteht ein deutlicher Trend zu nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten der Fusionskontrolle der Kommission, wie mehrere Untersuchungen im Jahr 2023 im Rahmen der EU-Fusionskontrollverordnung zeigen<sup>340</sup>.

---

<sup>339</sup> Sache AT.40642, Pierre Cardin. Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_4031](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4031).

<sup>340</sup> Siehe die Kurzinformation der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/597b5940-5ceb-11ee-9220-01aa75ed71a1/language-de/format-PDF/source-293456857>

Im Februar 2023 genehmigte die Kommission die Übernahme von MBCC durch Sika unter Auflagen.<sup>341</sup> Beide Unternehmen produzieren ein breites Spektrum an Baumaterialien, darunter chemische Zusatzmittel für Betonmischungen. In ihrer Untersuchung konzentrierte sich die Kommission auf die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Anstrengungen, die in diesem Wirtschaftszweig zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Betonproduktion unternommen werden. Die von den Beteiligten hergestellten innovativen chemischen Zusatzmittel können dazu beitragen, in Betonmischungen den Gehalt an CO<sub>2</sub>-intensiven Materialien wie Zement zu minimieren. Die Kommission stellte fest, dass sowohl Sika als auch MBCC in der Forschung und Entwicklung chemischer Zusatzmittel weltweit führend sind und dass sie aufgrund ihrer Fähigkeit, innovative Produkte und Lösungskonzepte zu entwickeln, ihren Wettbewerbern voraus sind. Der Zusammenschluss der beiden Unternehmen hätte den Wettbewerb beeinträchtigen können, indem er ihre Innovationsanreize in diesem Bereich verringert. Um diese Bedenken auszuräumen, verpflichtete sich Sika, die mit den Zusatzmitteln verbundenen Vermögenswerte von MBCC in Europa und anderen Ländern der Welt einschließlich des globalen FuE-Zentrums zu veräußern.

Im Oktober 2023 genehmigte die Kommission die geplante Übernahme von Thales GTS durch Hitachi Rail unter Auflagen.<sup>342</sup> Beide Unternehmen sind Anbieter von Stellwerken und streckeninstallierten automatischen Zugsicherungssystemen (Parallelsysteme, Signalerneuerung). Die Kommission stellte fest, dass der Zusammenschluss zu höheren Preisen, geringerer Qualität und weniger Innovation zum Nachteil der Infrastrukturbetreiber und letztlich der Kunden führen würde. Der Beschluss ist an die Bedingung geknüpft, dass Hitachi Rail alle seine Signalgebungsplattformen für Hauptstrecken in Frankreich und Deutschland für Stellwerke, Parallelsysteme und Signalerneuerung veräußert, damit ein unabhängiger Marktteilnehmer dauerhaft neuen Wettbewerbsdruck auf dem Markt ausüben kann.

Im Mai 2023 genehmigte die Kommission nach der Einleitung einer eingehenden Untersuchung die Übernahme von Alumetal durch Norsk Hydro, beide große europäische Hersteller von Aluminiumgießereilegierungen, die als Halbzeug hauptsächlich von der Automobilindustrie zum Gießen von Autoteilen verwendet werden, ohne Auflagen.<sup>343</sup> Alumetal stellt diese aus wiederaufbereitetem Material her, während Norsk Hydro nicht rezykliertes Material verwendet und für seine Erzeugung erneuerbare Energien nutzt. Im Rahmen ihrer eingehenden Prüfung prüfte die Kommission, ob das Vorhaben i) die führende Stellung von Norsk Hydro als Anbieter von Aluminiumgießereilegierungen stärken könnte und ii) starke Konkurrenz durch einen wachsenden Anbieter, der in der Lage ist, billigere und fortschrittliche Recycling-Aluminiumprodukte auf den Markt zu bringen und insbesondere an die Automobilkunden zu verkaufen, beseitigen könnte. Zur Prüfung dieser Bedenken, führte die Kommission eine spezifische Beurteilung durch, um zu untersuchen, ob nach der Transaktion neben den beteiligten Unternehmen genügend CO<sub>2</sub>-arme Hersteller verbleiben

---

<sup>341</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_23\\_598](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_598).

<sup>342</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_23\\_5323](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_5323).

<sup>343</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_2566](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_2566).

würden. Die Kommission stellte schließlich fest, dass die gemeinsamen Marktanteile der beteiligten Unternehmen auf dem EWR-Markt für moderne feste Aluminiumgießereilegierungen moderat sind und es eine Reihe bedeutender alternativer Anbieter, darunter umweltfreundliche Marktteilnehmer, gibt. Darüber hinaus kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Parteien keine engen Wettbewerber auf dem Markt für moderne feste Aluminiumgießereilegierungen sind.

### *5.2.3. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften in der Grundstoffindustrie und im verarbeitenden Gewerbe*

Am 7. Juli 2023 genehmigte die Kommission eine Änderung einer bereits genehmigten Beihilfemaßnahme für den Wiederaufbau und die Modernisierung einer multimodalen Plattform im rumänischen Hafen Galati.<sup>344</sup> Das Investitionsvorhaben zielt darauf ab, die Hafen- und Zugangsinfrastruktur zu verbessern und die Verlagerung auf alternative Verkehrsträger zu fördern. Die in Form von Zuschüssen gewährten Beihilfen belaufen sich auf 112,28 Mio. EUR.

Am 13. Oktober 2023 genehmigte die Kommission im Rahmen des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels eine rumänische Beihilferegelung zur Deckung des unmittelbaren Investitionsbedarfs in See- und Binnenhäfen. Diese mit einem Budget von bis zu 24 Mio. EUR ausgestattete Regelung soll den Marktteilnehmern dabei helfen, die im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, den von der EU und ihren internationalen Partnern verhängten Sanktionen und den von Russland ergriffenen Gegenmaßnahmen, die die Handelsströme und Lieferketten weltweit unterbrochen haben, erheblich zugenommenen Ströme von Getreide und anderen Waren, die sich in rumänischen Häfen ansammeln, zu verarbeiten.<sup>345</sup> Die Regelung ist Teil umfassenderer Anstrengungen, mit denen ein Beitrag zum EU-Aktionsplan für Solidaritätskorridore geleistet werden soll.<sup>346</sup> Der zweite Teil dieser umfassenderen Anstrengungen (in Höhe von bis zu 126 Mio. EUR) soll auch dazu beitragen, unter anderem im Güternahverkehr und bei der vorübergehenden Lagerung Kapazitätsdefizite zu beheben.<sup>347</sup>

Am 17. November 2023 genehmigte die Kommission eine Beihilfe in Höhe von 1 675 Mio. SEK (rund 143 Mio. EUR), die Schweden in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für ein Investitionsvorhaben im Hafen von Göteborg gewähren will.<sup>348</sup> Ziel der Maßnahme ist es, den Verkehrsfluss und die Sicherheit auf der Fahrwasserstraße, die zum und durch den Hafen von Göteborg führt, zu erhöhen und die Hafeninfrastruktur zu verbessern.

---

<sup>344</sup> Sache SA.101033, Rumänien – Änderung der staatlichen Beihilfe SA. 40926 – Multimodale Plattform Galati.

<sup>345</sup> Sache SA.107101, Rumänien – TCTF – rumänische Häfen – Solidaritätskorridore EU-Ukraine.

<sup>346</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein Aktionsplan für Solidaritätskorridore zwischen der EU und der Ukraine zur Erleichterung der Agrarexporte der Ukraine und ihres bilateralen Handels mit der EU.

<sup>347</sup> Sache SA.109965, Rumänien – rumänische Häfen – Solidaritätskorridore EU-Ukraine.

<sup>348</sup> Sache SA.103466, Schweden – Ausbaggern und Hafeninfrastruktur im Hafen Göteborg.

## 6. AGRAR- UND ERNÄHRUNGSINDUSTRIE

### 6.1. Die größten Herausforderungen im Überblick

Auch im Jahr 2023 war der Agrar- und Lebensmittelsektor vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seinen Auswirkungen auf die Energie-, Düngemittel- und Futtermittelpreise sowie von der daraus resultierenden Inflation der Lebensmittelpreise in der gesamten EU betroffen.<sup>349</sup> Obwohl die Energie- und Düngemittelpreise 2023 im Vergleich zu 2022 zurückgingen, so überstiegen auch die gesunkenen Rohstoffpreise und Betriebsmittelkosten nach wie vor den langjährigen Durchschnitt.<sup>350</sup> Aufgrund der hohen Inflation bei Lebensmitteln zeigten die Verbraucher eine Tendenz, auf einfachere und preiswertere Lebensmittel umzusteigen.<sup>351</sup> Dadurch wurde eine Umstellung auf Eigenmarken der Einzelhändler oder der Ersatz durch vergleichsweise preiswertere Produkte innerhalb derselben Kategorie (z. B. Fleisch und Öle) oder zwischen Kategorien (z. B. weniger frisches Obst und Gemüse) gefördert.<sup>352</sup>

Im Sommer 2023 wies die Inflation der Lebensmittelpreise in der EU erstmals seit Januar 2021 Anzeichen einer Stabilisierung auf, blieb aber weiterhin hoch und lag über dem allgemeinen Inflationsniveau.<sup>353</sup> Im Herbst 2023 gingen die Preise für Energie, Düngemittel und Futtermittel weiter zurück, was auch zu einer Verlangsamung des Anstiegs der Verbraucherpreise führte.<sup>354</sup> Gegen Ende 2023 stieg die Inflation der Lebensmittelpreise in der EU nicht mehr weiter an, blieb aber auf einem historisch hohen Niveau und leistete den höchsten Beitrag zur Gesamtinflation.<sup>355</sup> Die Preise bereiten den Verbrauchern weiterhin große Sorgen, weil die Lebenshaltungskosten nach wie vor hoch sind und die Preise in Abhängigkeit von der künftigen Ernte und der ungewissen Entwicklung auf den internationalen Märkten weiter steigen könnten.

### 6.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

#### 6.2.1. Leitlinien für Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft

Am 7. Dezember 2023 nahm die Kommission die Leitlinien für die Anwendung von Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO-Verordnung) an, der eine Ausnahme von der Anwendung des Artikels 101 AEUV auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen in der Landwirtschaft vorsieht.<sup>356</sup> Artikel 210a der GMO-Verordnung ermöglicht es

---

<sup>349</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-04/short-term-outlook-spring-2023\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-04/short-term-outlook-spring-2023_en.pdf).

<sup>350</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-07/short-term-outlook-summer-2023\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-07/short-term-outlook-summer-2023_en.pdf).

<sup>351</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-04/short-term-outlook-spring-2023\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-04/short-term-outlook-spring-2023_en.pdf).

<sup>352</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-07/short-term-outlook-summer-2023\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-07/short-term-outlook-summer-2023_en.pdf).

<sup>353</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-07/short-term-outlook-summer-2023\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-07/short-term-outlook-summer-2023_en.pdf).

<sup>354</sup> Siehe: [https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-10/short-term-outlook-autumn-2023\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-10/short-term-outlook-autumn-2023_en.pdf).

<sup>355</sup> Siehe: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/17766951/2-31102023-AP-EN.pdf/e9580ea0-3933-6700-41ad-4bd54f4b9ce0?version=1.0&t=1698672837709>.

<sup>356</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien der Kommission zur Ausnahme von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Bezug auf Nachhaltigkeitsvereinbarungen für landwirtschaftliche Erzeuger gemäß Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, siehe:

[https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-12/2023\\_EC\\_guidelines\\_for\\_sustainability\\_agreements\\_of\\_agricultural\\_producers.pdf](https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2023-12/2023_EC_guidelines_for_sustainability_agreements_of_agricultural_producers.pdf).

Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse und anderen Marktteilnehmern der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette, höhere Nachhaltigkeitsstandards anzuwenden, als sie durch das Unionsrecht oder nationales Recht vorgeschrieben sind, sofern mit den höheren Standards bestimmte Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden (Umweltziele, verringerter Einsatz von Pestiziden und antimikrobiellen Wirkstoffen, Tiergesundheit oder Tierwohl). Mithilfe der neuen Leitlinien soll die Annahme von Nachhaltigkeitsvereinbarungen erleichtert werden, indem die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung erläutert und anhand einiger konkreter Beispiele illustriert werden. Seit dem 8. Dezember 2023 können die Erzeuger die Kommission um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit von Nachhaltigkeitsvereinbarungen mit Artikel 210a ersuchen.

Die Annahme der Leitlinien erfolgte im Anschluss an eine öffentliche Konsultation im ersten Halbjahr 2023<sup>357</sup> und eine Konferenz am 12. Juni 2023, auf der die bei der Konsultation der Interessenträger aufgeworfenen Fragen weiter erörtert wurden<sup>358</sup>.

### *6.2.2. Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschriften für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor sowie im Fischerei- und Aquakultursektor*

Am 1. Januar 2023 traten die überarbeitete Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft<sup>359</sup> und die überarbeitete Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor<sup>360</sup> sowie die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten<sup>361</sup> in Kraft.

Die Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft und die Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor erklären bestimmte Gruppen von Beihilfen für mit den EU-Beihilfenvorschriften vereinbar und befreien sie von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Zu den wichtigsten Änderungen der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft und die Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor gehört eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der freigestellten Maßnahmen. Auf der Grundlage der Erfahrungen der Kommission sind im Rahmen der neuen Vorschriften bis zu 50 % der Maßnahmen, die zuvor angemeldet werden mussten, freigestellt.

---

<sup>357</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_102](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_102).

<sup>358</sup> Siehe: [https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/sustainability-guidelines-agri-food-supply-chain\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/about/reaching-out/sustainability-guidelines-agri-food-supply-chain_en).

<sup>359</sup> Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82).

<sup>360</sup> Mitteilung der Kommission – Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).

<sup>361</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1).

Zu den wichtigsten Änderungen in den überarbeiteten Leitlinien gehören i) ein neues, vereinfachtes Verfahren für die Genehmigung staatlicher Beihilfen für im Rahmen der GAP kofinanzierte Maßnahmen, ii) ein erweiterter Anwendungsbereich von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen, sodass Beihilfen für neu auftretende Tierseuchen und bestimmte invasive gebietsfremde Arten gewährt werden können, und iii) neue Anreize für Landwirte, sich zu Regelungen zu verpflichten, bei denen sie strengere Umweltstandards einhalten, als gesetzlich vorgeschrieben.

### *6.2.3. Annahme der überarbeiteten Fischereileitlinien*

Im März 2023 nahm die Kommission die überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischereisektor<sup>362</sup> an, die ab dem 1. April 2023 gelten.

Die überarbeiteten Fischereileitlinien umfassen mehr Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen in der Aquakultur, sodass auch Beihilfen im Zusammenhang mit neu auftretenden Tierseuchen und bestimmten invasiven gebietsfremden Arten gewährt werden können; ferner werden darin neue Beihilfekategorien eingeführt wie Beihilfen für Flottenmaßnahmen und die Einstellung der Fangtätigkeit (im Einklang mit dem EMFAF) sowie Beihilfen für Investitionen in Ausrüstungen, die zur Sicherheit von Fischereifahrzeugen in den Gebieten in äußerster Randlage der Union beitragen.

### *6.2.4. Annahme der De-minimis-Verordnung für den Fischereisektor*

Am 4. Oktober 2023 nahm die Kommission eine Änderung der De-minimis-Verordnung für den Fischerei- und Aquakultursektor an.<sup>363</sup>

Mit der überarbeiteten Verordnung, die am 25. Oktober 2023 in Kraft trat, wurde – vorbehaltlich der Einrichtung eines zentralen nationalen Registers – eine Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags pro Unternehmen über einen Zeitraum von drei Jahren von 30 000 EUR auf 40 000 EUR eingeführt.

Zu den weiteren Änderungen zählt unter anderem die Tatsache, dass die Verarbeitung und die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen nun nicht mehr unter die De-minimis-Verordnung für den Fischereisektor, sondern unter die allgemeine De-minimis-Verordnung fällt.

Die überarbeitete De-minimis-Verordnung für den Fischereisektor bleibt bis zum 31. Dezember 2029 gültig.

---

<sup>362</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 107 vom 23.3.2023, S. 1).

<sup>363</sup> Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte (ABl. L, 2391 vom 5.10.2023, S. 1).

### 6.2.5. Durchsetzung des Kartellrechts im Agrar- und Lebensmittelsektor

Im Jahr 2023 führte die Kommission bei Herstellern von Getränken, Schokolade, Keksen und Kaffeeprodukten, Lebensmitteleinzelhändlern und Online-Lebensmittelplattformen Untersuchungen durch.

Die Kommission setzte ihre Untersuchung zu möglichen Beschränkungen des Parallelhandels durch Mondelez in den Märkten für Schokolade, Kekse und Kaffeeprodukte fort.<sup>364</sup>

Darüber hinaus setzte die Kommission ihre von Amts wegen eingeleitete Prüfung in Bezug auf den Markt für die Online-Bestellung und Lieferung von Lebensmitteln und sonstigen Verbrauchsgütern fort. Im November 2023 führte sie Nachprüfungen in Bezug auf mögliche Abwerbeverichtsvereinbarungen („No-Poach“-Vereinbarungen) und den Austausch sensibler Geschäftsinformationen<sup>365</sup> im Rahmen der ursprünglichen Untersuchung in Bezug auf eine mutmaßliche Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise zur Aufteilung geografischer Märkte in der EU durch.<sup>366</sup>

Im Jahr 2023 leitete die Kommission ferner eine Untersuchung zu mutmaßlichen Verhaltensweisen der Abschottung der Energydrinks-Märkte ein. Im März 2023 führte die Kommission unangekündigte Nachprüfungen bei dem Unternehmen Red Bull durch, das in der Herstellung von und dem Großhandel mit Energydrinks tätig ist.<sup>367</sup> Red Bull beantragte beim Gericht die Nichtigerklärung des Nachprüfungsbeschlusses und stellte gleichzeitig einen Antrag auf einstweilige Anordnung, um die fortgesetzten Nachprüfungen bis zur Entscheidung des Gerichts über das Rechtsmittel einzustellen.

Darüber hinaus schloss die Kommission ihre Voruntersuchungen zu den Verhaltensweisen zweier internationaler Lebensmitteleinzelhandelsallianzen, AgeCore und Coopernic, und ihrer Mitglieder ab.<sup>368</sup> Die Kommission hatte Bedenken, dass AgeCore und Coopernic Handelsbedingungen mit Herstellern ausgehandelt haben könnten, die gegen das EU-Kartellrecht verstoßen, und untersuchte auch, ob solche Verhandlungen den Wettbewerb durch Beeinträchtigung der Innovation oder der Verbraucher in Bezug auf die Auswahl oder den Preis einschränken. Die vorläufigen Untersuchungen der Kommission ergaben keine Hinweise auf wettbewerbswidrige Auswirkungen solcher Verhandlungen. Insbesondere stellte die Kommission fest, dass i) die von internationalen Einzelhandelsallianzen unterzeichneten Einzelverträge untrennbar mit dem Einkauf von Waren durch Einzelhändler bei Herstellern verbunden waren und einigen der auf nationaler Ebene für dieselben Geschäfte verwendeten Bedingungen ähnelten, ii) Einzelhändler über die Allianzen eine größere Verhandlungsmacht ausübten und iii) die Rabatte zu den allgemeinen Preisgestaltungstrategien der Einzelhändler beitrugen, die es ihnen ermöglichten, die Endkundenpreise zu senken, um die Preise der Wettbewerber anzugleichen oder zu unterbieten. Der Umfang solcher Preissenkungen hing insbesondere vom Grad des Wettbewerbs auf den relevanten nachgelagerten

---

<sup>364</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_21\\_281](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_281).

<sup>365</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_5944](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_5944).

<sup>366</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_22\\_4345](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_4345).

<sup>367</sup> Siehe [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_1802](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_1802).

<sup>368</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex\\_23\\_3847](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/mex_23_3847).

Endkundenmärkten ab. Die Aufrechterhaltung der Fähigkeit der Einzelhändler, die Verbraucherpreise zu senken, sowie die Gewährleistung des Wettbewerbs zwischen den Einzelhändlern sind zentrale Ziele der Wettbewerbspolitik und angesichts der derzeitigen hohen Inflation von besonderer Bedeutung.

Die Kommission schloss außerdem ihre Voruntersuchung zu möglichen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen von The Coca-Cola Company und ihren Abfüllern, Coca-Cola Europacific Partners und Coca-Cola Hellenic, ab. Die Kommission hatte Bedenken, dass Coca-Cola und seine Abfüller ihre beherrschende Stellung dadurch missbrauchen könnten, dass sie Einzelhändlern in mehreren Mitgliedstaaten eine Reihe von bedingten Rabatten gewährten, um den Markteintritt neuer Getränke auszuschließen oder deren Expansion zu behindern. Auf der Grundlage der gesammelten Beweise kam die Kommission zu dem Schluss, dass keine ausreichenden Gründe für eine weitere Untersuchung vorliegen.<sup>369</sup>

#### *6.2.6. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Agrar- und Fischereisektor*

Staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Agrar- und Fischereisektors sind in den größeren Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) eingebettet. Staatliche Beihilfen spielen eine wichtige Rolle bei der Erleichterung der wirtschaftlichen Tätigkeiten in diesen Sektoren mit dem Ziel, die Ernährungssicherheit zu verbessern und Landwirte und Fischer beim grünen und digitalen Wandel – u. a. im Einklang mit der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – zu begleiten.

Im Jahr 2023 nahmen die Mitgliedstaaten 1 238 Regelungen auf der Grundlage der sektorspezifischen Gruppenfreistellungsverordnungen (1 119 im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft und 119 im Rahmen der Gruppenfreistellungsverordnung für den Fischereisektor) an, und die Kommission genehmigte 132 Beihilfemaßnahmen in diesen Sektoren (104 in der Landwirtschaft und 28 im Fischereisektor), davon 65 im Rahmen des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (hauptsächlich in Abschnitt 2.1).<sup>370</sup>

In der Landwirtschaft genehmigte die Kommission staatliche Beihilfen, die für ein breites Spektrum an Zielen gewährt wurden. So wurden beispielsweise Beihilfen gewährt, um Umwelt- und Klimaziele zu erreichen<sup>371</sup> und Landwirten den Übergang zu nachhaltigeren landwirtschaftlichen Verfahren zu ermöglichen<sup>372</sup>.

Auch Beihilfen zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Agrarsektor wurden von der Kommission genehmigt. Dies betraf insbesondere eine Änderung der italienischen Regelung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Unterstützung von Investitionen

---

<sup>369</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX\\_23\\_1281](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEX_23_1281).

<sup>370</sup> Beispielsweise Beihilfen für Getreideerzeuger (SA.107274), für den Viehzuchtsektor (SA.107895) oder als Ausgleich für den Anstieg der Düngemittelpreise (SA.106431).

<sup>371</sup> Die Kommission genehmigte beispielsweise Beihilfen zur Schließung der Schweineställe in Belgien (SA.103681) und der Produktionskapazitäten für Viehzuchtbetriebe in den Niederlanden (SA.106555 und SA.106559).

<sup>372</sup> Siehe z. B. SA.107268, Deutschland – Hamburg – Richtlinie über die Gewährung von Fördermitteln für den Vertragsnaturschutz und als Ausgleich von Nachteilen in Natura 2000-Gebieten.

in Photovoltaikpaneele, die auf Gebäuden für die produktive Nutzung im Agrar-, Vieh- und Agroindustriesektor<sup>373</sup> installiert werden sollen, sowie Beihilfen zur Förderung energiesparender Investitionen in den Unterglasanbau<sup>374</sup>.

Darüber hinaus genehmigte die Kommission Beihilfen zum Ausgleich von Schäden durch geschützte Tiere (wie Wölfe, Biber und Luchse<sup>375</sup>), zur Verhütung von Pflanzenschädlingen<sup>376</sup> oder Tierseuchen<sup>377</sup> sowie zum Ausgleich von Schäden, die durch Naturkatastrophen und widrige Witterungsverhältnisse<sup>378</sup> verursacht wurden.

Die Kommission genehmigte zudem Qualitätsregelungen<sup>379</sup>, Beihilfen für Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>380</sup> oder zugunsten des Agrarsektors in den Gebieten in äußerster Randlage<sup>381</sup>.

Im Fischereisektor genehmigte die Kommission Beihilfen, die unter anderem zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Sektors gewährt wurden. So meldeten die Mitgliedstaaten beispielsweise Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung ihres Fischereisektors an, um den Übergang zum Szenario nach dem Brexit zu erleichtern,<sup>382</sup> und Beihilferegulungen wurden auch für die Flottenerneuerung in den Gebieten in äußerster Randlage genehmigt, um Sicherheitsbedenken aufgrund des veralteten Zustands der Flotten und der hohen Gefährdung durch extreme Wetterereignissen auszuräumen<sup>383</sup>.

#### *6.2.7. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Forstsektor*

Die neue EU-Waldstrategie für 2030<sup>384</sup> ist eine der Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals und baut auf der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030<sup>385</sup> auf. Die Strategie wird zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele der EU sowie des Ziels einer Verringerung der

---

<sup>373</sup> Siehe z. B. SA.107302, Italien – ARF – Bau von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden für die produktive Nutzung in den Bereichen Landwirtschaft, Viehzucht und Agroindustrie, die im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans, Mission 2, Komponente 1, Investition 2.2 (Parco Agrisolare) finanziert werden sollen.

<sup>374</sup> Siehe z. B. SA.106646, Niederlande – NL\_LNV\_AGRO\_PAV – energieeffizienter Unterglasanbau.

<sup>375</sup> Siehe z. B. SA.108078, Deutschland – Sachsen – Naturerbe – Projekte zur Verhütung von Schäden durch Wolf, Biber und Luchs.

<sup>376</sup> Siehe z. B. SA.108775, Frankreich – Beihilfe für die präventive Entfernung von Weinreben im Rahmen eines Programms zur Entdichtung und zur Eindämmung der Goldgelben Vergilbung auf den Rebflächen der Gironde.

<sup>377</sup> Siehe z. B. SA.106787, Frankreich – Entschädigungsregelung für den Zeitraum 2023-2025 für große Zuchtbetriebe, deren Tiere auf Anordnung der Verwaltung zum Zwecke der Bekämpfung der Vogelgrippe getötet wurden.

<sup>378</sup> Siehe z. B. SA.108744, Griechenland – Verordnung über staatliche Beihilfen (Schadenausgleichsregelung aufgrund von Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen).

<sup>379</sup> Siehe z. B. SA.107099, Österreich – AMA-Qualitätsregelungen.

<sup>380</sup> Siehe z. B. SA.108359, Slowenien – Beihilfen für Absatzförderungs- und Informationsmaßnahmen im Obstsektor.

<sup>381</sup> Siehe z. B. SA.107610, Frankreich – Änderung der Regelung SA.45273 (2016/N) „Verringerung der Abgaben und Beiträge nicht angestellter Landwirte in den Übersee-Departements (DOM)“.

<sup>382</sup> Siehe z. B. SA.108160, Irland – Brexit-spezifische Regelung zur Umstellung der Muschelfangflotte.

<sup>383</sup> Siehe z. B. SA.106493, Frankreich – Beihilfen für die Erneuerung der Fischereiflotte von 12 bis 40 m langen Schiffen aus Réunion.

<sup>384</sup> Siehe: [Waldstrategie \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/waldstrategie).

<sup>385</sup> Siehe: [Biodiversitätsstrategie für 2030 \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economy_finance/biodiversitaetsstrategie-fuer-2030).

Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % bis 2030 und der Klimaneutralität bis 2050 beitragen.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission auch staatliche Beihilfen zum Schutz und zur Erhaltung der Wälder in der EU, z. B. zwei irische staatliche Beihilferegulungen, die Teil des irischen Forstprogramms 2023–2027<sup>386</sup> sind, sowie eine finnische Regelung<sup>387</sup> und eine tschechische Beihilferegulung für die Forstwirtschaft, mit der die Anpassung der Wälder an die negativen Auswirkungen des Klimawandels verbessert und die nachhaltige Waldbewirtschaftung unterstützt werden sollen<sup>388</sup>.

## **7. ARZNEIMITTELSEKTOR UND GESUNDHEITSWESEN**

### **7.1. Die größten Herausforderungen im Überblick**

Der Zugang der Patienten zu innovativen und erschwinglichen Arzneimitteln ist eine der Säulen der Arzneimittelstrategie der Kommission für Europa.<sup>389</sup>

Als Beitrag zu diesen Zielen haben die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden im Jahr 2023 die EU-Wettbewerbsvorschriften im Arzneimittelsektor und im Gesundheitswesen weiterhin energisch durchgesetzt. Eine solche Durchsetzung ergänzt den Rechtsrahmen in diesen Sektoren<sup>390</sup> und fördert sowohl einen dynamischen Wettbewerb, der zu innovativeren Arzneimitteln führt, als auch einen wirksamen Preiswettbewerb, der wiederum zu erschwinglicheren und leichter zugänglichen Arzneimitteln und Behandlungen beiträgt.

### **7.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen**

#### *7.2.1. Durchsetzung des Kartellrechts im Arzneimittelsektor*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission ihre Untersuchungen möglicher wettbewerbswidriger Verhaltensweisen von Teva und Vifor Pharma fort. In ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte von 2022 an Teva vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass Teva seine beherrschende Stellung seit Februar 2015 missbraucht hatte.<sup>391</sup> Die Kommission stellte vorläufig fest, dass Teva nach Ablauf des ursprünglichen Grundpatents für Copaxone mehrere Teilpatente mit sich überschneidenden Inhalten erschuf, ihre Anmeldung absichtlich staffelte

---

<sup>386</sup> Siehe z. B. SA.107220, Irland – Forstprogramm 2023–2027 und SA.104922, Irland, Forstprogramm 2023–2027, das folgende Teilregelungen umfasst: Waldverbesserung – Baumschutz gegen Verbiss durch Rotwild und Schutzzäune gegen Verbiss durch Hasen und Rotwild – Waldbewirtschaftungspläne – Native Walderhaltung – Umweltschutz – Offener Wald – Klimaresiliente Wiederaufforstung.

<sup>387</sup> SA.106581, Finnland – Befristete Anreizregelung für den Forstsektor.

<sup>388</sup> SA.103979, Tschechien – Beihilfe zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

<sup>389</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine Arzneimittelstrategie für Europa (COM(2020) 761 final).

<sup>390</sup> Am 26. April 2023 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie und eine neue Verordnung an, mit denen die bestehenden allgemeinen Arzneimittelvorschriften der Union überarbeitet und ersetzt werden, siehe [https://health.ec.europa.eu/medicinal-products/pharmaceutical-strategy-europe/reform-eu-pharmaceutical-legislation\\_de](https://health.ec.europa.eu/medicinal-products/pharmaceutical-strategy-europe/reform-eu-pharmaceutical-legislation_de)

<sup>391</sup> Sache AT.40577, Teva Copaxone. Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_22\\_6062](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_6062).

und sie wiederholt und strategisch zurückzog, um einen begründeten Beschluss über ihre Gültigkeit zu vermeiden. Teva hat somit möglicherweise eine wirksame rechtliche Überprüfung behindert und die Rechtsunsicherheit in Bezug auf seine verbleibenden Patente (ein Verhalten, das in der Branche als „Patenttrickserei“ bezeichnet wird) verlängert, während diese Patente gegenüber einem Wettbewerber aggressiv durchgesetzt wurden. Die Kommission stellte auch vorläufig fest, dass Teva eine systematische Diskreditierungskampagne durchgeführt hat, die sich an Angehörige der Gesundheitsberufe richtete und Zweifel an der Sicherheit und Wirksamkeit eines konkurrierenden Glatiramacetat-Arzneimittels und seiner therapeutischen Gleichwertigkeit mit Copaxone säte.

Darüber hinaus setzte die Kommission ihre eingehende Prüfung fort, um zu untersuchen, ob Vifor Pharma durch rechtswidrige Diskreditierung seines engsten Wettbewerbers in Europa, Pharmacosmos, den Wettbewerb gegen das Blockbuster-Medikament Ferinject, ein hochdosiertes intravenöses Eisenpräparat von Vifor Pharma, behindert hat.<sup>392</sup>

Darüber hinaus setzte die Kommission nach Abschluss der Nachprüfungen in den Bereichen Tiergesundheit und Medizinprodukte<sup>393</sup> ihre Voruntersuchungen zu diesen Fällen fort.

#### **Teva/Kommission (Cephalon „Pay-for-delay“-Fall)**

Am 18. November 2023 bestätigte das Gericht<sup>394</sup> in vollem Umfang den Beschluss der Kommission vom 26. November 2020<sup>395</sup>, mit dem festgestellt wurde, dass Teva und Cephalon gegen Artikel 101 AEUV verstoßen hätten, indem sie eine Vergleichsvereinbarung geschlossen hätten, mit der sich Teva bereit erklärte, die Markteinführung seines Generikums im Austausch gegen eine Wertübertragung von Cephalon zu verzögern. Anders als in früheren „Pay-for-delay“-Fällen (Fentanyl<sup>396</sup>, Lundbeck<sup>397</sup> und Servier<sup>398</sup>) erfolgte die Zahlung (Wertübertragung) an Teva überwiegend über ein Paket von für Teva sehr lukrativen Handelsgeschäften und nicht als einfache Barzahlung. Indem die Kommission feststellte, dass diese Nebenvereinbarungen unter normalen Marktbedingungen nicht (oder zumindest nicht zu den gleichen Bedingungen) geschlossen worden wären, d. h. wenn Teva den Wettbewerbsverbots- und Nichtangriffsklauseln in der Vergleichsvereinbarung nicht zugestimmt hätte, kam sie zu dem Schluss, dass die Nebenvereinbarungen tatsächlich eine rechtswidrige Wertübertragung darstellten. Das Gericht wies das Rechtsmittel in vollem Umfang zurück und bestätigte damit den Beschluss der Kommission, dass die Vergleichsvereinbarung sowohl nach Zweck als auch nach Wirkung eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV darstellt.

### *7.2.2. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Arzneimittelsektor*

<sup>392</sup> Sache AT.40577, Vifor (intravenöse Eisenpräparate). Siehe:

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_3882](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_3882).

<sup>393</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_5543](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_5543) und

[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_4517](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4517).

<sup>394</sup> Urteil des Gerichts vom 18. November 2023, Teva Pharmaceutical Industries und Cephalon/Kommission, T-74/21, ECLI:EU:T:2023:651.

<sup>395</sup> Sache AT.39686, Cephalon.

<sup>396</sup> Sache AT.39685, Fentanyl.

<sup>397</sup> Sache AT.39226, Lundbeck.

<sup>398</sup> Sache AT.39612, Perindopril (Servier).

Im Jahr 2023 sorgte die Kommission weiterhin dafür, dass Zusammenschlüsse im Arzneimittelsektor nicht dazu führen, dass die Verbraucher höhere Preise zahlen, weniger Auswahl haben oder dass weniger Innovationen stattfinden.

#### **Illumina/Grail**

Am 6. September 2022 hatte die Kommission die Übernahme von GRAIL durch Illumina untersagt, weil sie Bedenken hatte, dass der Zusammenschluss Innovationen behindern und die Auswahl auf dem neu entstehenden Markt für Bluttests zur Krebsfrüherkennung einschränken würde.<sup>399</sup> Die beteiligten Unternehmen haben den Zusammenschluss jedoch während der eingehenden Prüfung durch die Kommission rechtswidrig abgeschlossen und damit gegen die EU-Fusionskontrollvorschriften und das Durchführungsverbot verstoßen, das einer der verfahrensrechtlichen Eckpfeiler der Ex-ante-Fusionskontrollregelung der EU ist.

Am 12. Juli 2023 verhängte die Kommission daher gegen Illumina und GRAIL Geldbußen in Höhe von etwa 432 Mio. EUR bzw. 1 000 EUR: Beide Unternehmen verstießen während der eingehenden Untersuchung der Kommission wissentlich und vorsätzlich gegen das Durchführungsverbot.<sup>400</sup> Dies war das erste Mal, dass die Kommission gegen ein Zielunternehmen eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot („Gun-Jumping“) verhängte.<sup>401</sup>

Am 12. Oktober 2023 erließ die Kommission einen Beschluss über Wiederherstellungsmaßnahmen nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung, in dem Illumina aufgefordert wurde, GRAIL zu veräußern und den vor dem Abschluss der Übernahme bestehenden Zustand wiederherzustellen.<sup>402</sup> In diesem Beschluss ordnete die Kommission Veräußerungsmaßnahmen, mit denen Illumina zur Rückabwicklung des Zusammenschlusses mit GRAIL verpflichtet wurde, sowie Übergangsmaßnahmen an, die Illumina und GRAIL einhalten müssen, bis Illumina die Übernahme rückgängig gemacht hat.

Zu den Veräußerungsmaßnahmen: Illumina kann die Veräußerungsmethoden frei bestimmen, z. B. im Wege eines Trade-Sales oder einer Kapitalmarkttransaktion, sofern sämtliche folgenden Grundsätze eingehalten werden: i) durch die Rückabwicklung der Übernahme muss gewährleistet werden, dass GRAIL wieder genauso unabhängig von Illumina wird wie vor der Übernahme, ii) GRAIL muss nach der Veräußerung genauso rentabel und wettbewerbsfähig sein wie vor der Übernahme durch Illumina, wodurch sichergestellt wird, dass der Innovationswettbewerb zwischen GRAIL und seinen Wettbewerbern unter ähnlichen Bedingungen wie vor dem Zusammenschluss fortgesetzt werden kann, und iii) die Veräußerung muss innerhalb strenger Fristen und mit hinreichender Sicherheit durchgeführt werden können, damit der vor dem Zusammenschluss bestehende Zustand zeitnah wiederhergestellt werden kann. Illumina muss einen konkreten Veräußerungsplan vorlegen, der von der Kommission zu genehmigen ist.

Die Übergangsmaßnahmen sollen i) sicherstellen, dass Illumina und GRAIL bis zur Rückabwicklung des Zusammenschlusses getrennt bleiben, damit eine weitere Integration von GRAIL in die Geschäftstätigkeit von Illumina und somit eine nicht wiedergutzumachende Beeinträchtigung des Wettbewerbs verhindert wird, ii) Illumina dazu verpflichten, die Rentabilität von GRAIL aufrechtzuerhalten, indem es den Liquiditätsbedarf von GRAIL weiterhin kontinuierlich finanziert, damit das Unternehmen seinen Krebsfrüherkennungstest Galleri

---

<sup>399</sup> Sache M.10188 – Illumina/GRAIL, siehe:

[https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=2\\_M\\_10188](https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_10188). Am 15. Dezember 2022 wurde beim Gerichtshof eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission über das Verbot des Erwerbs erhoben, die noch anhängig ist.

<sup>400</sup> Sache M.10438 – Illumina/GRAIL, siehe: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/M.10483>.

<sup>401</sup> Im Juli 2023 leitete die Kommission eine Untersuchung wegen eines weiteren potenziellen Verstoßes gegen das Durchführungsverbot durch Vivendi beim Erwerb von Lagardère sowie eines möglichen Verstoßes gegen die Anmeldepflicht und die Genehmigungsbedingungen und -auflagen ein. Im November 2023 bestätigte der Gerichtshof weitgehend den Beschluss der Kommission, Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen die EU-Fusionskontrollvorschriften in einem anderen Fall zu verhängen – den Verstoß von Altice gegen die Anmeldepflicht und das Durchführungsverbot.

<sup>402</sup> Sache M.10939 – Illumina/GRAIL, siehe: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/M.10939>.

weiterentwickeln und auf dem Markt einführen kann, und iii) die von der Kommission am 28. Oktober 2022 erlassenen und zum damaligen Zeitpunkt geltenden einstweiligen Maßnahmen ersetzen.<sup>403</sup>

Im Jahr 2023 prüfte die Kommission mehrere andere Vorhaben im Arzneimittelsektor, von denen einige nach dem vereinfachten Verfahren genehmigt wurden, während zwei Vorhaben nach einer Phase-I-Marktuntersuchung ohne Auflagen genehmigt wurden.<sup>404</sup>

So genehmigte die Kommission beispielsweise am 19. Oktober 2023 die geplante Übernahme von Seagen durch Pfizer, beide US-amerikanische Pharmaunternehmen, die in der Erforschung, Herstellung und Vermarktung von Arzneimitteln im Bereich der Onkologie tätig sind, im Rahmen der EU-Fusionskontrollverordnung ohne Auflagen.<sup>405</sup> Die Kommission stellte auf der Grundlage ihrer Marktuntersuchung fest, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb auf den Märkten, auf denen sich die Tätigkeiten von Seagen und Pfizer im EWR überschneiden, nicht erheblich einschränken würde. Darüber hinaus konzentrierte sich die Kommission bei ihrer Untersuchung auf den potenziellen Wettbewerb zwischen den vermarkteten Produkten und den im Entwicklungsstadium befindlichen Produkten der beteiligten Unternehmen und stellte fest, dass die Übernahme weder i) zur Einstellung, Verzögerung oder Neuausrichtung der laufenden und sich überschneidenden Forschungsprojekte oder möglichen künftigen Projekte der beteiligten Unternehmen führen würde, da ihre Tätigkeiten nicht substituierbar sind, weil sie auf unterschiedliche Arten von Patienten und Behandlungslinien abzielen und unterschiedliche Wirkungsweisen haben, noch ii) zu einem Innovationsverlust führen würde, der sich aus einer strukturellen Verringerung des Innovationsniveaus insgesamt ergäbe, da es eine beträchtliche Zahl von Akteuren gibt, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem breiteren Gebiet der Onkologie und insbesondere der Antikörper-Wirkstoff-Konjugate betreiben, einem Gebiet, in dem Seagen stark ist und Pfizer wachsen möchte. Und schließlich stellte die Kommission fest, dass die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die Preise haben dürfte, da die Angebote der beteiligten Unternehmen differenziert sind und einander ergänzen und da die Märkte für die Behandlung der verschiedenen untersuchten Krebsarten hinreichend wettbewerbsorientiert sind. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass der geplante Zusammenschluss keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, und genehmigte den Zusammenschluss vorbehaltlos.

---

<sup>403</sup> Am 29. Oktober 2021 führte die Kommission einstweilige Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Bedingungen für einen wirksamen Wettbewerb für einen Zeitraum von 12 Monaten ein, nämlich die Anordnung, die Trennung zwischen GRAIL und Illumina beizubehalten. Am 28. Oktober 2022 erließ die Kommission einen neuen Beschluss zur Verlängerung und Verstärkung der bestehenden einstweiligen Maßnahmen, die bis zum Erlass der Wiederherstellungsmaßnahmen gültig blieben (Beschluss vom 12. Oktober 2023). Sache M.10938 – Illumina/GRAIL, siehe:

[https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=2\\_M\\_10938](https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_10938).

<sup>404</sup> Siehe z. B. Sache M.10997, NB/ARDIAN/MEDIOLANUM/NEOPHARMED, siehe: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/M.10997>.

<sup>405</sup> Sache M.11177, Pfizer/Seagen, siehe: <https://competition-cases.ec.europa.eu/cases/M.11177>.

### *7.2.3. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Gesundheits- und Sozialwesen*

Die Kommission will durch die Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Gesundheits- und Sozialwesen sicherstellen, dass Beihilfen für Anbieter von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen ihre Wettbewerber nicht übermäßig benachteiligen.

Am 27. Juli 2023 genehmigte die Kommission eine österreichische Beihilfemaßnahme in Höhe von 28,8 Mio. EUR zur Förderung der Modernisierung des Produktionsstandorts der Sandoz GmbH für Penicillin in Tirol.<sup>406</sup> Die Maßnahme wird dazu beitragen, die letzte vollständig integrierte Herstellung von Amoxicillin in der EU aufrechtzuerhalten und so zur Versorgungssicherheit bei lebenswichtigen und lebensrettenden Arzneimitteln beizutragen.<sup>407</sup> Sie wird im Einklang mit der Arzneimittelstrategie für Europa die Kontinuität und Sicherheit der Arzneimittelversorgung stärken.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission auch staatliche Beihilfemaßnahmen zur Soforthilfe für Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen im Rahmen des Befristeten Krisenrahmens und des Befristete Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels. Im Einzelnen genehmigte die Kommission eine wallonische<sup>408</sup> und eine dänische Regelung<sup>409</sup>, mit der bestimmte Arten von Anbietern im Gesundheitswesen für den drastischen Preisanstieg bei Erdgas, Strom, Brennstoffen und Rohstoffen infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine entschädigt werden.

Darüber hinaus setzte die Kommission die Vorschriften über staatliche Beihilfen im Wohnungssektor durch, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und sicherzustellen, dass staatliche Beihilfen bestimmte Marktteilnehmer nicht übermäßig begünstigen und private Investitionen nicht abgeschreckt werden, wobei sie die Besonderheiten des Sektors in verschiedenen Mitgliedstaaten berücksichtigte. Am 6. Februar 2023 genehmigte die Kommission eine irische Beihilferegelung nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV zur Förderung des Baus von Wohnungen in mehreren irischen Städten mit dem Ziel, das Angebot an Wohnungen zu erhöhen und das Eigentum an Wohnraum zu fördern. In diesem Zusammenhang erklärten die irischen Behörden, dass die derzeitigen Marktpreise nicht ausreichen, um die steigenden Erstellungskosten für Wohnungen zu decken, die zu einem Wohnungsmangel geführt hätten.<sup>410</sup>

---

<sup>406</sup> Sache SA.62915, Österreich – Beihilfe zur Aufrechterhaltung der Sandoz-Penicillinproduktion in Kundl (Tirol).

<sup>407</sup> Amoxicillin ist das weltweit am häufigsten verwendete Antibiotikum zur Behandlung bakterieller Infektionen und wird in der Liste der unentbehrlichen Arzneimittel der Weltgesundheitsorganisation aufgeführt, mit denen die dringlichsten Bedürfnisse zur medizinischen Versorgung gedeckt werden können. In vielen EU-Mitgliedstaaten gibt es jedoch immer wieder Lieferengpässe, die unter anderem auf Produktionsverzögerungen und Probleme bei den Produktionskapazitäten zurückzuführen sind.

<sup>408</sup> Sache SA.103842, Belgien – TCF – Wallonische Regelungen mit befristeten begrenzten Beihilfebeträgen, staatlichen Garantien und zinsvergünstigten Darlehen für vom Konflikt in der Ukraine betroffene wallonische Unternehmen.

<sup>409</sup> Sache SA.107407, Dänemark – TCTF – Dänische Beihilfemaßnahme zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit kritischen Arzneimitteln.

<sup>410</sup> Sache SA.102927, Irland – Croí Cónaithe (Städte) Regelung.

## **8. VERKEHR, POSTWESEN UND SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN**

### **8.1. Die größten Herausforderungen im Überblick**

Verkehr, Postwesen und sonstige Dienstleistungen wie Reisedienstleistungen spielen in der EU-Wirtschaft eine Schlüsselrolle. Insbesondere der Verkehr ist sowohl für einen integrierten Binnenmarkt als auch für eine offene, in die Weltwirtschaft integrierte Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, wie die während der COVID-19-Pandemie beobachteten Lieferkettenunterbrechungen zeigten. Mobilität ist ein Wegbereiter für das wirtschaftliche und soziale Leben der Bürgerinnen und Bürger in der EU. Wie in der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität<sup>411</sup> dargelegt wird, ist die Ökologisierung des Verkehrs von entscheidender Bedeutung für den Übergang der EU zur Klimaneutralität, während die Digitalisierung eine große Herausforderung und Chance für den Verkehrssektor darstellt. Postdienste haben einen erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Wert.

### **8.2. Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen**

#### *8.2.1. Staatliche Beihilfen im Luftverkehr*

Der Luftverkehrssektor, den die COVID-19-Pandemie sehr hart traf, erholte sich 2023 stark. Zwar ist die Erholung nicht in der gesamten Branche homogen, hinsichtlich der Fluggastzahlen ist der Luftverkehrssektor jedoch fast wieder auf den Stand von 2019 zurückgekehrt.

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission sechs Maßnahmen, mit denen staatliche Beihilfen zugunsten von im Luftfahrtsektor tätigen Unternehmen gewährt wurden.<sup>412</sup> Diese Beihilfemaßnahmen wurden im Rahmen des Befristeten Krisenrahmens nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV als Ausgleich für durch die COVID-19-Pandemie infolge der COVID-19-Reisebeschränkungen erlittene Schäden sowie nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV in Verbindung mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften von 2014<sup>413</sup> genehmigt.

Darüber hinaus erließ die Kommission am 27. März 2023 einen abschließenden Beschluss über rechtswidrige staatliche Beihilfen für die italienische Fluggesellschaft Alitalia.<sup>414</sup> Nach der Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens im Februar 2020 in Bezug auf ein staatliches Darlehen in Höhe von 400 Mio. EUR, das Alitalia im Jahr 2019 im Rahmen des Insolvenzverfahrens der Fluggesellschaft gewährt wurde, kam die Kommission zu dem

---

<sup>411</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen (COM(2020) 789 final).

<sup>412</sup> Sachen SA.57543 und SA.58324, Dänemark und Schweden – COVID-19: Rekapitalisierung der SAS; SA.62161, Litauen – Beihilfe für den Flughafen Vilnius; SA.104639, Italien – COVID-19: Entschädigungsregelung für Bodenabfertigungsdienstleister, die auf sardischen Flughäfen tätig sind; SA.105331, Slowenien – Staatliche Beihilferegulung zur Verbesserung der Luftverkehrsanbindung in Slowenien; SA.104957, Frankreich – Beihilfe in Form eines Ausgleichs für Air France; SA.105987, Bulgarien – TCF: Stundung der Konzessionsgebühren für die Flughäfen Burgas und Varna.

<sup>413</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3).

<sup>414</sup> Sache SA.55678, Italien – Neues Darlehen an Alitalia.

Schluss, dass Italien durch die Gewährung dieses Darlehens nicht wie ein privater Kapitalgeber unter Marktbedingungen gehandelt hätte, sondern darauf abzielte, die Kontinuität der Inlands- und Auslandsflüge von Alitalia sicherzustellen, ohne eine angemessene wirtschaftliche und finanzielle Bewertung vorzunehmen. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass das Darlehen von 2019 nicht mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten im Einklang stand. Tatsächlich hatte Alitalia bereits im Jahr 2017 zwei Darlehen erhalten – die die Kommission in einem Beschluss vom September 2021 für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar befunden hatte<sup>415</sup> –, sodass das Darlehen von 2019 gegen den Grundsatz der einmaligen Beihilfe gemäß den Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien<sup>416</sup> verstieß.

### *8.2.2. Verlängerung des Übergangszeitraums für Betriebsbeihilfen für Regionalflughäfen auf der Grundlage der Luftverkehrsleitlinien von 2014*

Die Luftverkehrsleitlinien von 2014 sehen einen Übergangszeitraum (der im April 2024 ausläuft) vor, in dem Betriebsbeihilfen für Flughäfen mit weniger als 3 Millionen Fluggästen zulässig sind. Die COVID-19-Pandemie hat den Luftfahrtsektor schwer getroffen und zu einem starken Rückgang des Verkehrsaufkommens an EU-Flughäfen geführt. Daher beschloss die Kommission am 7. Juli 2023, die in den Luftverkehrsleitlinien enthaltenen Bestimmungen über Betriebsbeihilfen bis zum 4. April 2027 zu verlängern, um es den Flughäfen zu ermöglichen, sich an die veränderten Marktgegebenheiten anzupassen, auch in der Phase nach COVID-19. Die übrigen Luftverkehrsleitlinien gelten ohne weitere Änderungen weiter.<sup>417</sup>

### *8.2.3. Überarbeitung der Luftverkehrsleitlinien von 2014*

Im August 2023 leitete die Kommission eine Überarbeitung der Luftverkehrsleitlinien von 2014 ein. Die 2019 und 2020 durchgeführte Eignungsprüfung des Pakets zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts von 2012 hatte ergeben, dass die Luftverkehrsleitlinien mittelfristig geändert werden müssen, um sicherzustellen, dass sie vollständig mit den Zielen des Grünen Deals und der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität im Einklang stehen.

### *8.2.4. Ausgewählte Gerichtsurteile in Beihilfesachen im Luftverkehr*

Im Jahr 2023 entschied das Gericht in mehreren Rechtssachen im Zusammenhang mit Rekapitalisierungsmaßnahmen für Fluggesellschaften auf der Grundlage des Befristeten Rahmens.<sup>418</sup>

Insbesondere erklärte das Gericht im Mai 2023 den Beschluss der Kommission zur Genehmigung der Rekapitalisierung von SAS in Höhe von 1 Mrd. EUR durch Dänemark und

---

<sup>415</sup> Sache SA.48171, Italien – Beschwerden über mutmaßliche staatliche Beihilfen zugunsten von Alitalia.

<sup>416</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

<sup>417</sup> Mitteilung der Kommission zur Verlängerung des in den Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften vorgesehenen Übergangszeitraums für Regionalflughäfen (ABl. C 244 vom 11.7.2023, S. 1).

<sup>418</sup> Siehe Teil I Abschnitt 3.5.

Schweden für nichtig.<sup>419</sup> In seinem Urteil bestätigte das Gericht das Vorbringen von Ryanair, dass es bei der Maßnahme keinen Staffelungsmechanismus zur Erhöhung des Eigenkapitalinstruments gebe.<sup>420</sup> Im Anschluss an das Urteil ersuchte die Kommission Dänemark und Schweden um zusätzliche Informationen. Anschließend genehmigte die Kommission im November 2023 auf der Grundlage des Befristeten COVID-Rahmens die Rekapitalisierung in Höhe von 833 Mio. EUR unter der Bedingung, dass der Mechanismus innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingeführt wird.<sup>421</sup>

#### *8.2.5. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften im Luftverkehr*

Im Januar 2023 erhielt die Kommission eine Anmeldung der geplanten Übernahme von Asiana Airlines (Asiana) durch Korean Air Lines (Korean Air).<sup>422</sup> Nach der Einleitung einer eingehenden Prüfung unterrichtete die Kommission Korean Air am 17. Mai 2023 von ihrer vorläufigen Auffassung, dass der geplante Zusammenschluss den Wettbewerb bei der Erbringung von Personenverkehrsdiensten auf vier Strecken zwischen der gesamten EU und Südkorea sowie bei der Erbringung von Frachtbeförderungsdiensten zwischen der EU und Südkorea verringern könnte. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Korean Air und Asiana sowohl auf dem Passagier- als auch auf dem Frachtmarkt zwischen der EU und Südkorea in sehr engem Wettbewerb zueinander stehen und dass andere Fluggesellschaften aufgrund verschiedener Hindernisse wahrscheinlich keinen ausreichenden Wettbewerbsdruck auf das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen ausüben könnten. Korean Air übermittelte der Kommission im November 2023 Verpflichtungszusagen.

Im Dezember 2023 gingen bei der Kommission zwei zusätzliche Anmeldungen im Luftfahrtsektor ein. Diese betrafen erstens den Erwerb der gemeinsamen Kontrolle über die zuvor zu 100 % in staatlichem Eigentum stehende italienische Netzwerkfluggesellschaft Italia Trasporto Aereo (ITA) durch die deutsche Netzwerkfluggesellschaft Deutsche Lufthansa AG und die italienische Regierung. Die zweite Anmeldung betraf den Erwerb der spanischen Netzwerkfluggesellschaft Iberia durch die International Airlines-Gruppe, zu der auch die spanische Netzwerkfluggesellschaft Iberia gehört, mit der Air Europa im spanischen Netz konkurriert. Diese Anmeldung folgte auf eine frühere Beurteilung desselben Vorhabens durch die Kommission im Jahr 2021, die angesichts der von der Kommission geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken und des Fehlens geeigneter Abhilfemaßnahmen zur Aufgabe des Zusammenschlussvorhabens führte.

#### *8.2.6. Kartellvorschriften im Seeverkehr – Beschluss über das Außerkrafttreten der Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien*

Am 10. Oktober 2023 beschloss die Kommission, den EU-Rechtsrahmen, der Seeschiffahrtskonsortien von den EU-Kartellvorschriften ausnimmt

---

<sup>419</sup> Sachen SA.57543 und SA.58324, Dänemark und Schweden – COVID-19 – Rekapitalisierung von SAS

<sup>420</sup> Urteil vom 10. Mai 2023, Ryanair/Kommission, T-238/21, ECLI:EU:T:2023:247.

<sup>421</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP\\_23\\_6096](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_23_6096).

<sup>422</sup> Sache M.10149 – Korean Air Lines/Asiana Airlines.

(Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien<sup>423</sup>), nicht zu verlängern. Die Kommission war der Auffassung, dass die Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien den Wettbewerb im Schifffahrtssektor nicht mehr fördert; aus diesem Grund wird sie sie zum 25. April 2024 auslaufen lassen.<sup>424</sup>

Der Beschluss folgte auf ein im August 2022 eingeleitetes Überprüfungsverfahren, mit dem Nachweise über die Funktionsweise der Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien seit 2020 gesammelt werden sollten. Die Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien ermöglicht es Schifffahrtsunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen, Kooperationsvereinbarungen zur Erbringung gemeinsamer Gütertransportdienste, die auch als „Konsortien“ bezeichnet werden, zu schließen; die Verordnung sollte 2024 auslaufen.

Ebenfalls am 10. Oktober 2023 wurde eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen veröffentlicht, in der die Ergebnisse der Evaluierung zusammengefasst sind. Insgesamt deuten die bei den Interessenträgern eingeholten Nachweise auf eine geringe oder begrenzte Wirksamkeit und Effizienz der Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien während des Evaluierungszeitraums 2020-2023 hin.

Das Auslaufen der Gruppenfreistellungsverordnung für Konsortien bedeutet nicht, dass die Zusammenarbeit zwischen Reedereien nach den EU-Kartellvorschriften rechtswidrig wird. Stattdessen werden Seeschifffahrtsunternehmen, die Transporte in die oder aus der EU anbieten, künftig auf der Grundlage der umfassenden Leitlinien in der Horizontal-Gruppenfreistellungsverordnung und der Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen selbst prüfen, ob ihre Kooperationsvereinbarungen mit den EU-Kartellvorschriften vereinbar sind.

#### *8.2.7. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Seeverkehr*

Im Jahr 2023 genehmigte die Kommission im Rahmen des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels staatliche Beihilfemaßnahmen zur Soforthilfe für Fährunternehmen, die Beförderungsleistungen zwischen Malta und der Insel Gozo<sup>425</sup> sowie zwischen dem schwedischen Festland und der Insel Gotland<sup>426</sup> erbringen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Liquiditätsengpässe dieser Unternehmen zu beheben, die durch den drastischen Anstieg der Kraftstoffpreise aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine verursacht wurden.

---

<sup>423</sup> Mitteilung an die Kommission – Auslaufen der Verordnung (EG) Nr. 906/2009 der Kommission vom 28. September 2009 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschifffahrtsunternehmen (Konsortien) (C(2023) 6700 final vom 10.10.2023).

<sup>424</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_23\\_4742](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_4742).

<sup>425</sup> Sache SA.108217, Malta – TCTF – Staatliche Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Unternehmen, die im Seeverkehr mit Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen zwischen Malta und Sizilien tätig sind (Änderung von SA.104238, geändert durch SA.104983).

<sup>426</sup> Sache SA.109577, Schweden – TCTF – Staatliche Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Unternehmen, die Fährverbindungen zwischen dem schwedischen Festland und Gotland betreiben.

### *8.2.8. Durchsetzung des Kartellrechts im Schienenverkehr*

Der Eisenbahnsektor war in den letzten Jahren Gegenstand mehrerer kartellrechtlicher Eingriffe, und die Kommission setzte 2023 ihre kartellrechtlichen Untersuchungen in diesem Sektor fort.

Am 28. April 2023 leitete die Kommission ein Verfahren gegen Renfe-Operadora, E.P.E. und ihre Tochtergesellschaft Renfe Viajeros, S.M.E., S.A. (zusammen Renfe), den in staatlichem Eigentum stehenden etablierten spanischen Eisenbahnbetreiber, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen Artikel 102 AEUV in der Form, dass sich Renfe weigerte, seine sämtlichen Inhalte und Echtzeit-Daten (RTD) an Fahrschein-Verkaufsplattformen Dritter (TPTP)<sup>427</sup> zu liefern, ein. Die Kommission übermittelte Renfe ihre vorläufige Beurteilung am selben Tag.<sup>428</sup> Am 30. Mai 2023 legte Renfe förmliche Verpflichtungszusagen vor, um die von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Die im Entwurf vorgelegten Verpflichtungszusagen wurden im Juni und August 2023 einem Markttest unterzogen.

### *8.2.9. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Schienenverkehr und intermodalen Verkehr*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission die Durchsetzung der für den Schienenverkehr und intermodalen Verkehr geltenden Beihilfavorschriften fort. Die Kommission genehmigte 25 Beihilfemaßnahmen für die Koordinierung des Verkehrs in Höhe von insgesamt 6,8 Mrd. EUR, davon 13<sup>429</sup> auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen an

---

<sup>427</sup> TPTP sind Unternehmen, die Angebote verschiedener Eisenbahnunternehmen anzeigen und Kunden über Apps oder Websites Online-Fahrscheinverkaufsdienste (z. B. Such-, Vergleichs-, Buchungs- und Zahlungsdienste) anbieten. Um ihre Dienstleistungen in wettbewerblicher Weise erbringen zu können, müssen TPTP Zugang zum vollständigen Inhalt von Renfe (Fahrscheine, Rabatte und Merkmale) und Echtzeitdaten (vor, während und nach der Fahrt) haben.

<sup>428</sup> Siehe: [Kartellrecht: Kommission leitet Untersuchung ein \(europa.eu\)](#).

<sup>429</sup> Sachen SA.107235, Slowenien – Verlängerung einer Beihilferegelung zur Förderung des Schienengüterverkehrs in Slowenien; SA.102707, Italien – italienische Regelung zur Förderung der ERTMS-Aufrüstung; SA.103325, Tschechien – Gewährleistung der Interoperabilität im Schienenverkehr 2023-2028; SA.103967, Bulgarien – ARF – Unterstützung für die Installation von ERTMS-Ausrüstung in emissionsfreiem rollendem Material; SA.104642, Niederlande – Änderung der ERTMS-Regelung; SA.104723, Spanien – Änderungen der bestehenden Regelung; SA.100486– Spanien – ARF – TRTEL, Unterstützungsprogramm für nachhaltigen und digitalen Verkehr – Mitreize zur Förderung des Schienengüterverkehrs auf der Grundlage ökologischer und sozioökonomischer Vorteile; SA.104781, Ungarn – Regelung für Verbrauchsteuerbefreiungen und -erstattungen für Kraftstoff, der im Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr 2023-2029 verwendet wird; SA.104980, Italien – Wiedereinführung der Beihilferegelung für den kombinierten Verkehr in der Provinz Trient; SA.105120 – Deutschland – Strompreisbremse für den Schienenverkehr – Vorübergehende Senkung der Kosten von Strompreiserhöhungen – Schienenverkehrsunternehmen; SA.105221, Deutschland – Verlängerung der Beihilferegelung zur Förderung des Schienengüterverkehrs; SA.105477, Belgien – Gesetz zur Unterstützung der Beförderung von Reisenden mit Nachtzügen; SA.105511, Italien – Wiedereinführung einer Beihilferegelung für den kombinierten Verkehr in der Provinz Bozen; SA.109261, Deutschland – Richtlinie zur Förderung von Schienenpersonenfernverkehrsdiensten durch Senkung der Wegegeltel.

Eisenbahnunternehmen von 2008<sup>430</sup> und 12<sup>431</sup> unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 93 AEUV; die Maßnahmen umfassen Beihilfen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur, Beihilfen zur Verringerung externer Kosten bzw. Beihilfen für die Interoperabilität, insbesondere zur Unterstützung der Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS), sowie Beihilfen zur Förderung der Erneuerung des rollenden Materials im Güterverkehr.

All diese Maßnahmen unterstützen die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene, die Binnenschifffahrt oder den Seeverkehr als sicherere und umweltfreundlichere Verkehrsträger, was eine Priorität für die Umsetzung des europäischen Grünen Deals darstellt und mit der Strategie der Kommission für nachhaltige und intelligente Mobilität in Einklang steht.

Am 18. Januar 2023 leitete die Kommission ein förmliches Prüfverfahren gegen Fret SNCF, eine 100%igen Tochtergesellschaft des in staatlichem Eigentum stehenden französischen Eisenbahnunternehmens SNCF SA., ein. Im Mittelpunkt des Prüfverfahrens standen eine mögliche Beihilfe aus einem gruppeninternen Finanzgeschäft zwischen Fret SNCF und SNCF SA, der Erlass der Finanzschulden von Fret SNCF sowie eine Kapitalzuführung.<sup>432</sup>

Im Juni 2023 nahm die Kommission überarbeitete Auslegungsleitlinien zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße<sup>433</sup> an, um den Aktualisierungen des vierten Eisenbahnpakets und der einschlägigen Rechtsprechung zur Vereinbarkeit von Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen mit den Beihilfavorschriften Rechnung zu tragen. Während der Übergangszeitraum für die Direktvergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Eisenbahnsektor, auch mit

---

<sup>430</sup> Mitteilung der Kommission – Gemeinschaftliche Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen (ABl. C 184 vom 22.7.2008, S. 13).

<sup>431</sup> Sachen SA.109419, Slowakei – Änderung der slowakischen Förderregelung für den kombinierten Verkehr (SA.64465); SA.109142, Frankreich – Investitionsbeihilfe für die Errichtung eines multimodalen Güterterminals (Schiennenautobahn) in Bayonne-Mouguerre; SA.105210, Polen – Bau eines multimodalen Terminals in Zduńska Wola Karsznicach; SA.104156, Italien – Anreiz für die Verlagerung auf den Seeverkehr; SA.104357, Frankreich – Unterstützungsplan für die Modernisierung und Innovation (Plan d’Aide à la Modernisation et à l’Innovation – PAMI) der Binnenschifffahrtsflotte 2023 – 2027; SA.104364, Frankreich – Unterstützungsplan für die Verkehrsverlagerung (Plan d’aide au report modal – PARM) für den Zeitraum 2023-2027; SA.104987, Österreich – Wiedereinführung eines Programms zur Unterstützung der Entwicklung von Anschlussbahnen und Umsteigeterminals im intermodalen Verkehr 2023–2027; SA.106393, Deutschland – Intermodales Servicezentrum Horb-Heiligenfeld [BW, Deutschland]; SA.106519, Deutschland – Änderung und Verlängerung der Beihilferegelung für die Modernisierung der Binnenschifffahrtsflotte; SA.64726, Italien – Beihilferegelung zur Förderung der Erneuerung von rollendem Material im Güterverkehr; SA.32179, Italien – Staatliche Beihilfemaßnahmen zugunsten von Trenitalia und FS Logistica (Ferrovie dello Stato) in Form der Übertragung von Infrastrukturvermögen; SA.32953, Italien – Staatliche Beihilfe für Trenitalia in Form eines Ausgleichs für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Schienengüterverkehr.

<sup>432</sup> Sache SA.61880, Frankreich – Mutmaßliche staatliche Beihilfe für Fret SNCF.

<sup>433</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Auslegungsleitlinien zu der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (ABl. C 222 vom 26.6.2023, S. 1).

Ausgleichsleistungen, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>434</sup> im Dezember 2023 endete, setzte die Kommission ihre Fürsprache und die Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Anwendung der Verordnung fort.

#### *8.2.10. Überarbeitung der Leitlinien für staatliche Beihilfen an Eisenbahnunternehmen*

Im Jahr 2023 setzte die Kommission die Überarbeitung der Eisenbahnleitlinien fort. Mit der Überarbeitung sollen das Ziel der Verlagerung auf alternative Verkehrsträger und die Multimodalität in den Mittelpunkt gerückt und Fördermöglichkeiten in der gesamten Wertschöpfungskette des nachhaltigen Landverkehrs präzisiert und erweitert werden. Darüber hinaus sollen die Verfahren vereinfacht werden, indem nach der Annahme der Verordnung (EU) 2022/2586 des Rates vom 19. Dezember 2022 über die Anwendung der Artikel 93, 107 und 108 AEUV auf bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen im Eisenbahn-, Binnenschiffs- und multimodalen Verkehr erstmals eine Gruppenfreistellung für den Landverkehr und den multimodalen Verkehr eingeführt wird.

#### *8.2.11. Durchsetzung der Beihilfenvorschriften im Kraftverkehrssektor*

Durch die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Kraftverkehrssektor stellt die Kommission unter anderem sicher, dass Ausgleichsleistungen für Unternehmen, die mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten betraut sind, nicht über das für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderliche Maß hinausgehen, gegebenenfalls auch im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Im Jahr 2023 erließ die Kommission mehrere Beschlüsse über die Soforthilfe für Kraftverkehrsunternehmen im Rahmen des Befristete Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Liquiditätsengpässe dieser Unternehmen zu beheben, die durch den drastischen Preisanstieg bei Erdgas, Strom, Kraftstoffen und Rohstoffen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verursacht wurden.

So hat die Kommission beispielsweise Beschlüsse über Liquiditätshilfen für Personenkraftverkehrsunternehmer und Güterkraftverkehrsunternehmer in Italien<sup>435</sup>, für Güterkraftverkehrsunternehmer in Irland<sup>436</sup> und für Personenkraftverkehrsunternehmer in Griechenland<sup>437</sup> erlassen. Die Kommission hat ferner die Wiedereinführung von zwei

---

<sup>434</sup> Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

<sup>435</sup> Sache SA.108572, Italien – TCTF – Soforthilferegelung für Güterkraftverkehrsunternehmer (Änderung an SA.103480, geändert durch SA.103966).

<sup>436</sup> Sache SA.106873, Irland – Forststraßen-Beihilfe für Investitionen in die Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung des Forstsektors (Artikel 49).

<sup>437</sup> Sache SA.107565, Griechenland – TCTF – Beihilfe für die Busunternehmen von KTEL und KTEL SA sowie einzelne Beförderungsunternehmen, die aufgrund des Anstiegs der Preise für Dieselkraftstoff unrentable Inselstrecken betreiben.

Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung von Personenkraftverkehrsunternehmen in Italien mit Änderungen genehmigt.<sup>438</sup>

Darüber hinaus erließ die Kommission am 30. November 2023 einen Beschluss zur Genehmigung einer Beihilfe für die RATP nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV als Ausgleich für die Schäden, die in der Île de France aufgrund der während der COVID-19-Pandemie eingeführten Beschränkungen entstanden sind.<sup>439 440</sup>

#### *8.2.12. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Sektor der Postdienste*

Die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Sektor der Postdienste durch die Kommission gewährleistet, dass Anbieter in diesem Sektor, insbesondere diejenigen, die mit der Erbringung des Universaldienstes betraut sind, fair mit anderen Marktteilnehmern konkurrieren, dass die Empfänger staatlicher Beihilfen nicht gegen Marktentwicklungen und Wettbewerbsdruck abgeschirmt werden und dass Anreize zur Förderung von Innovation, Produktivität und Effizienz in diesem Sektor bestehen.

Am 7. Dezember 2023 genehmigte die Kommission eine Ausgleichsleistung für La Poste für die Erbringung der Universaldienstverpflichtung in Frankreich für den Zeitraum 2021-2025.<sup>441</sup> Mit dieser Beihilfe soll sichergestellt werden, dass La Poste die Universaldienstverpflichtung in dem betreffenden Zeitraum erfüllt, einschließlich der Zustellung von Postsendungen bis zu zwei Kilogramm, Postpaketen bis zu 20 kg und Einschreiben am Wohnsitz eines jeden Bürgers an sechs Tagen in der Woche.

#### *8.2.13. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften in der Reisebranche*

Am 25. September 2023 untersagte die Kommission die geplante Übernahme der Flugo Group Holdings AB (eTraveli) durch Booking Holdings (Booking).<sup>442</sup> Beide Unternehmen sind führende Online-Reisebüros. Online-Reisebüros erbringen wichtige Vermittlungsdienstleistungen, da sie Angebot und Nachfrage zusammenführen. Sie vermitteln u. a. Unterkünfte, Flüge, Mietwagen und Leistungen für den Besuch von Sehenswürdigkeiten. Bei Booking handelt es sich hauptsächlich um eine Online-Hotelvermittlung, während sich eTraveli auf Flüge konzentriert.

Die Kommission stellte fest, dass Booking durch die Übernahme von eTraveli die Möglichkeit erhalten hätte, seine beherrschende Stellung auf dem Markt für Online-Hotelvermittlungsdienste im EWR zu stärken und einen bedeutenden Kanal für die Kundenakquise zu erwerben, da Online-Flugvermittlungsdienste zu einer höheren Besucherfrequenz führen und häufig den ersten Schritt bei der Planung einer Reise darstellen.

---

<sup>438</sup> Sache SA.107706, Italien – TCTF – Soforthilfe für Busunternehmen (2. Wiedereinführung der Regelung SA.104566).

<sup>439</sup> Sache SA.108576, Frankreich – COVID-19 – Entschädigung für die RATP durch die COVID-19-Pandemie entstandenen Schäden.

<sup>440</sup> Weitere Entscheidungen sind Teil 2 Abschnitt 1.2.2 E-Mobilität zu entnehmen.

<sup>441</sup> Sache SA.100746, Frankreich – Staatliche Beihilfe zugunsten von La Poste für die Erbringung des Universal-Postdienstes im Zeitraum 2021-2025.

<sup>442</sup> Sache M.10615, Booking Holdings/eTraveli Group.

Dadurch hätte Booking in größerem Umfang von der Trägheit der Kunden profitieren können, da ein erheblicher Teil dieser zusätzlichen Nutzer dann weiter die Plattformen von Booking genutzt hätte. Folglich hätte die geplante Übernahme Booking ermöglicht, sein Dienstleistungsökosystem zu erweitern; ferner hätte sie Netzwerkeffekte verstärkt und die Marktzutritts- und Expansionschranken erhöht, sodass es für konkurrierende Online-Reisebüros schwieriger geworden wäre, einen Kundenstamm für die Online-Hotelvermittlung aufzubauen. Die Stärkung der marktbeherrschenden Stellung von Booking hätte seine Verhandlungsposition gegenüber Hotels weiter gestärkt und die Nachfrage von billigeren Vertriebskanälen auf Booking umgeleitet. Dies hätte höhere Kosten für Hotels und möglicherweise für die Verbraucher zur Folge haben können.

#### *8.2.14. Durchsetzung der Fusionskontrollvorschriften in der Marktforschungsbranche*

Im Juli 2023 genehmigte die Kommission die Übernahme der GfK SE (GfK) durch ihren US-amerikanischen Konkurrenten NielsenIQ unter Auflagen.<sup>443</sup> NielsenIQ und GfK sind zwei der wichtigsten Marktforschungsunternehmen im EWR. NielsenIQ wird von Advent International kontrolliert, einem Investmentfonds mit Sitz in den Vereinigten Staaten.

In Vorprüfverfahren ermittelte die Kommission i) Bedenken bezüglich des horizontalen Wettbewerbs im Hinblick auf Deutschland und Italien, wo der Zusammenschluss zu einem Monopol bei Verbraucherpanel-Diensten geführt hätte, ii) Bedenken bezüglich des vertikalen Wettbewerbs im Hinblick auf Deutschland, Italien und die Niederlande, wo NielsenIQ die Möglichkeit gehabt hätte, seine Wettbewerber von der Bereitstellung von Verbraucherpaneldaten über Verbraucherkäufe bei bestimmten Discountern auszuschließen, die einen wichtigen Input für die Einzelhandelsdatendienste dieser Wettbewerber darstellen, und iii) Bedenken im Hinblick auf eine Konglomeratbildung, da NielsenIQ nach dem Zusammenschluss die Möglichkeit und den Anreiz gehabt hätte, Einzelhandelsdatendienste und Verbraucherpaneldatendienste als gebündeltes Angebot – insbesondere für multinationale Großkunden innerhalb desselben Mitgliedstaates oder in verschiedenen Mitgliedstaaten im gesamten EWR – anzubieten, um damit seinen Konkurrenten vom Zugang zu multinationalen Großkunden auszuschließen.

Die Genehmigung war an die Bedingung geknüpft, dass GfK sein weltweites Geschäft mit Verbraucherpaneldatendiensten veräußert (zur Erleichterung der Veräußerung wurde Russlands ausgenommen). Die Veräußerung umfasste alle GfK-Verbraucherpanels und einschlägigen Daten, Know-how, Personal und Büros, wodurch alle von der Kommission ermittelten Bedenken ausgeräumt wurden.

#### *8.2.15. Annahme der überarbeiteten DAWI-De-minimis-Verordnung*

Am 13. Dezember 2023 nahm die Kommission die Verordnung (EU) 2023/2832 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem

---

<sup>443</sup> Sache M.10860, Advent/GfK.

wirtschaftlichem Interesse erbringen<sup>444</sup> (DAWI-De-minimis-Verordnung) an. Diese Verordnung trat am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Verordnung (EU) Nr. 360/2012<sup>445</sup>, deren Geltungsdauer am 31. Dezember 2023 endete.

Mit der Annahme der neuen Verordnung hob die Kommission die De-minimis-Schwelle für DAWI, die ein einziges Unternehmen je Mitgliedstaat über einen Zeitraum von drei Jahren erhalten kann, von 500 000 EUR auf 750 000 EUR an, um der Inflation Rechnung zu tragen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 360/2012 eingetreten ist.

Darüber hinaus passte die Kommission bestimmte Konzepte an die allgemeine De-minimis-Verordnung<sup>446</sup> an, um die Kohärenz zwischen der allgemeinen De-minimis-Verordnung und der DAWI-De-minimis-Verordnung zu gewährleisten und die Durchsetzung beider Verordnungen zu vereinfachen. Und schließlich verschärfte die Kommission die Transparenzanforderungen durch die Einführung eines obligatorischen öffentlichen Registers auf nationaler Ebene oder EU-Ebene.

#### *8.2.16. Durchsetzung der Beihilfavorschriften im Bildungssektor*

Durch die Durchsetzung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Bildungssektor stellt die Kommission sicher, dass der Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Anbietern von Dienstleistungen im Bildungswesen nicht verzerrt wird, und ermöglicht den Mitgliedstaaten, die Einrichtung und den Ausbau von Bildungseinrichtungen in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen und das Niveau der angebotenen Bildungsdienstleistungen zu verbessern.

In einem Beschluss vom 10. Juli 2023 kam die Kommission zu dem Schluss, dass die öffentliche Förderung der Merz-Akademie, einer privaten Hochschuleinrichtung für Kunst, Design und Medien mit Sitz in Stuttgart, keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellt.<sup>447</sup> Die Kommission stellte fest, dass die Merz-Akademie kein Unternehmen ist, das wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, da ihre Tätigkeiten überwiegend aus öffentlichen Mitteln und nicht aus Nutzungsentgelten oder anderen kommerziellen Mitteln finanziert werden und sie Teil des öffentlichen Hochschulsystems ist und unter staatlicher Aufsicht steht.

Am 20. Juli 2023 genehmigte die Kommission auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV eine slowakische Regelung, mit der Investitionsbeihilfen für

---

<sup>444</sup> Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023).

<sup>445</sup> Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

<sup>446</sup> Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

<sup>447</sup> Sache SA.53750, Deutschland – Mutmaßliche Beihilfe für die Merz Akademie in Baden-Württemberg.

nichtstaatliche Bildungseinrichtungen gewährt werden sollen, die Kindergärten und Grundschulen betreiben, die in bestimmten Gebieten gelistet sind, um ihnen die Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten zu ermöglichen und zusätzliche Kapazitäten zu schaffen, die die vom Staat erbrachten Bildungsdienstleistungen ergänzen.<sup>448</sup> Alle im Staatshaushalt für die Regelung vorgesehenen Mittel werden über die Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellt.

---

<sup>448</sup> Sache SA.104356, Slowakei – ARF – Beihilfen für Infrastruktur, Ausrüstung und Einrichtungen von Kindergärten und Grundschulen.

## ANHANG 1

### Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft während der COVID-19-Pandemie: Beschlüsse der Kommission 2023 (nach Ländern)

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Titel	Datum des Beschlusses
1	Dänemark	SA.103141	COVID-19 – DK – Staatliche Garantie des Reisegarantiefonds für Reiseveranstalter	12. Januar 2023
2	Dänemark	SA.57543	Dänemark – COVID19: Rekapitalisierung von SAS	29. November 2023
3	Rumänien	SA.106181	COVID-19-Pandemie: Verlängerung der Regelung SA.103503 (2022/N) in der bereits geänderten Fassung	13. Februar 2023
4	Schweden	SA.58342	Schweden – COVID19: Rekapitalisierung von SAS	29. November 2023

## ANHANG 2

### Beschlüsse über staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft während der COVID-19-Pandemie, die 2023 direkt auf der Grundlage des Vertrags erlassen wurden (nach Ländern)

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Titel	Datum des Beschlusses
1	Österreich	SA.108173	COVID-19-Pandemie: Entschädigungsregelung nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV	10. August 2023
2	Frankreich	SA.104957	SA.104957 – Beihilfe in Form eines Ausgleichs für Air France	16. Februar 2023
3	Frankreich	SA.103744	Air Austral – Ausgleich für die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schäden	2. Mai 2023
4	Frankreich	SA.108576	RATP – Beihilfe zum Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Schäden	20. November 2023
5	Frankreich	SA.109142	Investitionsbeihilfe für die Errichtung eines multimodalen Güterterminals (Schienenautobahn) in Bayonne-Mouguerre	11. Dezember 2023
6	Italien	SA.104639	COVID-19-Pandemie: Entschädigungsregelung für Bodenabfertigungsdienstleister, die auf sardischen Flughäfen tätig sind	5. April 2023
7	Italien	SA.104304	COVID-19-Pandemie: Beihilfen für Reisebüros und Reiseveranstalter	24. November 2023

8	Niederlande	SA.105783	COVID-19-Pandemie: Änderung der garantierten Entschädigungsregelung für annullierte Veranstaltungen (Änderung an SA.62743 und SA.100223)	27. Januar 2023
---	-------------	-----------	--	-----------------

### ANHANG 3

#### **Befristeter Krisenrahmen (TCF)/Befristeter Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (TCTF) für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine: Beschlüsse der Kommission 2023 (nach Ländern)**

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Titel	Datum des Beschlusses
1	Österreich	SA.105069	TCF – Österreich: Beihilfen zur Senkung des Stromverbrauchs	19. Januar 2023
2	Österreich	SA.105348	TCF/TCTF: Kreditlinienverträge zwischen der Wiener Stadtwerke GmbH und der Stadt Wien	4. April 2023
3	Österreich	SA.106782	TCTF: Sonderrichtlinie über Stromkostensubventionen im Agrar- und Aquakultursektor	4. April 2023
4	Österreich	SA.106615	TCTF – Österreich – Änderung an SA.104439 – Energiekostenzuschuss für Unternehmen	24. April 2023
5	Österreich	SA.107960	TCTF – Österreich – Zweite Änderung an SA.104439 – Energiekostenzuschuss für Unternehmen	10. Juli 2023
6	Österreich	SA.108877	TCTF 2.2: Überbrückungsgarantien für Energiekosten nach dem KMU-Fördergesetz	18. Oktober 2023
7	Österreich	SA.109170	TCTF – Regelung für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind	3. November 2023
8	Österreich	SA.109223	TCTF – Österreich – Dritte Änderung an SA.104439 – Energiekostenzuschuss für Unternehmen (in der durch SA.106615 und SA.107960 geänderten Fassung)	17. November 2023
9	Österreich	SA.109337	TCTF – Österreich – Energiekostenzuschuss für Unternehmen II (für 2023 entstandene Kosten)	17. November 2023
10	Österreich	SA.110312	TCTF – Österreich – Energiekostenzuschuss für Unternehmen I und II – Vierte Änderung an SA.104439 (2022/N) (in der durch SA.106615 (2023/N), SA.107960 (2023/N) und SA.109223 (2023/N) geänderten Fassung) und Änderung an SA.109337 (2023/N)	20. Dezember 2023

11	Belgien	SA.106234	TCF – Beihilferegelung für Energiekosten der Region Brüssel-Hauptstadt für Unternehmen, die von den direkten und indirekten wirtschaftlichen Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind	13. Februar 2023
12	Belgien	SA.105315	Belgien – TCF – Unterstützungsmaßnahmen als Reaktion auf die steigenden Energiepreise im Gesundheits- und Sozialwesen in Wallonien.	15. Februar 2023
13	Belgien	SA.105513	TCF: Beihilfen für Unternehmen im Rahmen der Energiekrise im vierten Quartal 2022 in der Wallonischen Region	17. Februar 2023
14	Belgien	SA.106461	TCF – Brüsseler Zuschussregelung für Energieeinsparungsinvestitionen	2. März 2023
15	Belgien	SA.106390	TCTF – ÄNDERUNG – Belgien – Beihilfen für Unternehmen, die mit höheren Energiekosten konfrontiert sind	31. März 2023
16	Belgien	SA.106960	TCTF: Wiedereinführung der Regelung SA.103842 (2022/N) „TCF: Wallonische Regelung für Beihilfen, Garantien und zinsvergünstigte Darlehen in begrenztem Umfang“	8. Mai 2023
17	Belgien	SA.107275	TCTF: Beihilfen für Unternehmen im Rahmen der Energiekrise in der Wallonischen Region	26. Mai 2023
18	Belgien	SA.109169	TCTF – ARF – Dekarbonisierung der wallonischen Unternehmen – Förderung von Investitionen in die mit der Energiewende verbundenen Wertschöpfungsketten	15. Dezember 2023
19	Bulgarien	SA.105987	TCF: Stundung der Konzessionsgebühren für die Flughäfen Burgas und Varna	8. Februar 2023
20	Bulgarien	SA.106681	TCTF: Beihilfe zur Unterstützung der Liquidität von Landwirten zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine	24. März 2023
21	Bulgarien	SA.107863	TCTF: Beihilfen zur Deckung der Wasserkosten für die Bewässerung beim Anbau von Nutzpflanzen	14. Juni 2023
22	Bulgarien	SA.109279	TCTF: Beihilfe zur Unterstützung der Liquidität von Landwirten zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine (Änderung an SA.106681 (2023/N))	20. September 2023
23	Bulgarien	SA.109409	TCTF: Beihilfe zur Unterstützung der Liquidität von Landwirten zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Aggression	27. September 2023

			gegen die Ukraine (Änderung an SA.106681 (2023/N))	
24	Bulgarien	SA.107425	TCF: Gewährung eines Darlehens an Bulgargaz EAD für den Kauf von Erdgas und die Bereitstellung von Betriebskapital	10. Oktober 2023
25	Bulgarien	SA.110212	TCTF: Beihilfe zur Unterstützung der Liquidität von Landwirten zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine (Änderungen an SA.106681 (2023/N))	29. November 2023
26	Bulgarien	SA.109910	TCTF: Staatliche Garantien zur Besicherung von Darlehen zugunsten von Bulgargaz	19. Dezember 2023
27	Zypern	SA.105732	TCF: Staatliche Beihilferegelung für den Zitrusfrüchtesektor	16. Januar 2023
28	Zypern	SA.107895	TCTF: Staatliche Beihilferegelung für den Schaf- und Ziegenzuchtsektor	20. Juni 2023
29	Zypern	SA.109516	TCTF: Staatliche Beihilferegelung zur Unterstützung von Landwirten in West-Nikosia aufgrund gestiegener Erzeugungskosten	16. Oktober 2023
30	Tschechien	SA.106203	TCF: Opex – Nahrungsmittelerzeuger – Senkung der Hauptforderung bei Darlehen	16. Februar 2023
31	Tschechien	SA.106204	TCF: Wiedereinführung der Regelung SA.103619 (2022/N) „TCF: Opex 2022 – Senkung der Hauptforderung bei Darlehen“	24. Februar 2023
32	Tschechien	SA.106657	TCTF – Tschechien: Verlängerung der Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise (Änderung an SA.104342)	27. März 2023
33	Tschechien	SA.107597	TCTF: Programm zur Unterstützung von Kunden in der Heizungsbranche im Zusammenhang mit dem hohen Wärmeenergiepreis auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft nach der Aggression Russlands gegen die Ukraine	19. Juni 2023
34	Tschechien	SA.103703	TCF: Darlehensregelung zur Unterstützung von Erzeugern, die auf dem Energiemarkt tätig sind	26. Juli 2023
35	Tschechien	SA.107138	Tschechien – TCTF: Befristete Preisregelung zur Verringerung der Auswirkungen von Erdgas- und Strompreiserhöhungen auf Unternehmen	23. August 2023
36	Tschechien	SA.109055	TCTF: Modernisierungsfonds – Programm ENERG ETS	6. Oktober 2023

37	Deutschland	SA.108068	TCTF: Beihilfen zur Unterstützung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft	19. Juli 2023
38	Deutschland	SA.110452	TCTF: Verlängerung und Änderung der Regelungen SA.102542 (geändert durch SA.104019 und SA.104756)	12. Dezember 2023
39	Deutschland	SA.108499	TCTF – Deutschland: Erzeugung von grünem Wasserstoff in Regionen, die unter den Fonds für einen gerechten Übergang fallen	19. Dezember 2023
40	Dänemark	SA.107801	TCTF: Begrenzte Beihilfebeträge für Endverbraucher, die mit hohen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Stundungsregelung für Strom, Gas und Heizung konfrontiert sind	31. Juli 2023
41	Dänemark	SA.108195	TCTF: Änderung an SA.104461 (2022/N) – Stundungsregelung für Strom-, Gas- und Wärmeverbraucher	31. Juli 2023
42	Dänemark	SA.107407	TCTF – dänische Beihilfemaßnahme zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit kritischen Arzneimitteln	21. September 2023
43	Estland	SA.106614	TCTF: Außerordentliche Unterstützung für Agrar- und Lebensmittelerzeuger	7. Juli 2023
44	Estland	SA.108671	TCTF: Unterstützung von Investitionen in die Lebensmittelindustrie zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit 2023	31. Juli 2023
45	Estland	SA.109165	TCTF: Unterstützung von Investitionen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit (EBIA)	18. September 2023
46	Estland	SA.110542	TCTF – ARF: Unterstützung von Investitionen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit (EBIA)	15. Dezember 2023
47	Griechenland	SA.105295	TCF: Staatliche Beihilfen für landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der Energiekrise und des Anstiegs der Düngemittelkosten	31. Januar 2023
48	Griechenland	SA.105829	TCF – Beihilfen für Zeitungsverlage (Änderungen an SA.104056)	2. Februar 2023
49	Griechenland	SA.106710	TCTF: Beihilfen im Agrarsektor, insbesondere in den Sektoren Äpfel und Kastanien, landesweit	31. März 2023
50	Griechenland	SA.107303	TCTF: Staatliche Beihilfen im Agrarsektor, insbesondere in den Sektoren Birnen, Krokus (Safran), Tabak, Korinthen, Spargel und Imkereierzeugnisse (insbesondere Honigerzeugnisse) landesweit	12. Mai 2023

<b>51</b>	Griechenland	SA.106574	TCTF – Griechenland: Wiedereinführung einer Beihilferegelung für nicht gewerbliche Stromverbraucher bis 35 kVA, die als Bäckereien oder zu einem landwirtschaftlichen Tarif betrieben werden	16. Mai 2023
<b>52</b>	Griechenland	SA.107565	TCTF – Beihilfe für die Busunternehmen von KTEL und KTEL SA sowie einzelne Beförderungsunternehmen, die aufgrund des Anstiegs der Preise für Dieselkraftstoff unrentable Inselstrecken betreiben	24. Juli 2023
<b>53</b>	Griechenland	SA.107301	TCTF – Finanzielle Unterstützungsregelung für Anbieter von landesweit frei empfangbarem digitalem terrestrischem Fernsehen	16. Oktober 2023
<b>54</b>	Griechenland	SA.109792	TCTF: Wiedereinführung von Zuschüssen für Unternehmen, die vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und von den verhängten internationalen Sanktionen betroffen sind	1. Dezember 2023
<b>55</b>	Griechenland	SA.107915	TCTF – Unterstützungsregelung für energieintensive Verbraucher	19. Dezember 2023
<b>56</b>	Spanien	SA.106281	Dritte Änderung der nationalen Garantieregelung (SA.102711)	17. Februar 2023
<b>57</b>	Spanien	SA.106016	TCTF – Spanien – Beihilferegelung zum Ausgleich von Mehrkosten aufgrund außergewöhnlich starker Erdgaspreiserhöhungen	24. April 2023
<b>58</b>	Spanien	SA.107094	ARF – TCTF: INTEGRIERTER AKTIONSBEREICH ZUR INDUSTRIELLEN WERTSCHÖPFUNGSKETTE – BATTERIEN	11. Mai 2023
<b>59</b>	Spanien	SA.108920	TCTF – ARF – Änderung an SA.107094 (spanische TCTF-Regelung 2.8)	21. September 2023
<b>60</b>	Spanien	SA.108653	TCTF – ARF – Stärkung der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energien und Speicherung	28. November 2023
<b>61</b>	Spanien	SA.110430	TCTF: Änderungen der Beihilfesache SA.102771 „TCF: Rahmenregelung“ (geändert durch SA.104884 und SA.103941)	12. Dezember 2023
<b>62</b>	Spanien	SA.110744	ARF – TCTF: Integrierter Handlungsschwerpunkt zur industriellen Wertschöpfungskette – Batterien (PERTE: Elektrofahrzeuge und vernetzte Fahrzeuge) (Verlängerung von SA.107094)	19. Dezember 2023
<b>63</b>	Spanien	SA.110472	TCTF: Vierte Änderung der nationalen Garantieregelung (SA.102711)	20. Dezember 2023
<b>64</b>	Finnland	SA.105251	TCF: Änderungen an SA.103159, SA.103386 und SA.104224	6. Januar 2023

65	Finnland	SA.105915	TCF: Unterstützung in Form von Garantien für Stromhandelsunternehmen in der Region Åland	7. Februar 2023
66	Finnland	SA.106431	TCF: Befristete Beihilfen für Landwirtschaft und Aquakultur zur Deckung gestiegener Strom- und Düngemittelkosten	1. März 2023
67	Finnland	SA.106260	TCTF-Maßnahmen zur Unterstützung der Stromendkunden	23. März 2023
68	Finnland	SA.108296	TCTF: Befristete Kostenausgleichsbeihilfe für Unternehmen, die im Agrar- und Aquakultursektor tätig sind	26. Juli 2023
69	Finnland	SA.105338	SA.105338 TCTF – ARF: Unterstützung für den Ausbau der Erzeugung von erneuerbarem Methan und erneuerbarem Methanol	30. Oktober 2023
70	Finnland	SA.110320	TCTF: Befristete Soforthilfe für Milchviehhalter als Reaktion auf die durch die russische Invasion in der Ukraine verursachte Kostenkrise in der Landwirtschaft	21. Dezember 2023
71	Frankreich	SA.105134	TCF: Außerordentliche Steuergutschrift zur Unterstützung der Glyphosatbeseitigung im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten, mit denen der Agrarsektor aufgrund der Aggression Russlands gegen die Ukraine konfrontiert ist	10. Januar 2023
72	Frankreich	SA.106481	TCF: Befristete Rahmenregelung für Beihilfemaßnahmen zur Begrenzung des Strompreisanstiegs für KMU in Frankreich im Jahr 2023 („Amortisseur électrique“)	4. April 2023
73	Frankreich	SA.106802	TCTF: Beihilferegulung für Fischereiu Unternehmen zur Bewältigung des Anstiegs der Rohstoffpreise und insbesondere der Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Änderungen an SA.102839 (2022/N))	14. April 2023
74	Frankreich	SA.107474	TCTF: Sonderregelung zur Deckung der wirtschaftlichen Verluste im Lavendelsektor aufgrund der Folgen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine	23. Mai 2023
75	Frankreich	SA.107440	TCTF – Frankreich: Verlängerung der vorübergehenden Kapazitätserhöhung von Onshore-Windkraftanlagen	13. Juni 2023
76	Frankreich	SA.108091	TCTF: Sonderregelung zur Deckung der zusätzlichen Betriebsmittelkosten für Stärkekartoffeln erzeugende Betriebe	6. Juli 2023
77	Frankreich	SA.108694	TCTF: Sonderregelung zur Deckung der wirtschaftlichen Einbußen in landwirtschaftlichen Sektoren, die auf die	3. August 2023

			ökologische/biologische Erzeugung spezialisiert sind	
<b>78</b>	Frankreich	SA.108916	TCTF: Sonderregelung für Obst- und Gemüsebetriebe in den französischen Gebieten in äußerster Randlage aufgrund des Preisanstiegs bei Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln	28. August 2023
<b>79</b>	Frankreich	SA.107668	TCTF – Frankreich: Befristete Regelung für Beihilfen zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energien durch Investitionen zur Förderung des Einsatzes fester Sekundärbrennstoffe	6. Oktober 2023
<b>80</b>	Frankreich	SA.109672	TCTF: Beihilferegelung für Fischereiunternehmen zur Bewältigung des Anstiegs der Rohstoffpreise und insbesondere der Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Änderungen an SA.102839 (2022/N))	20. Oktober 2023
<b>81</b>	Frankreich	SA.109962	TCTF: Sonderregelung für Obst- und Gemüsebetriebe in den französischen Gebieten in äußerster Randlage aufgrund des Preisanstiegs bei Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln (Änderung an SA.108916 (2023/N))	14. November 2023
<b>82</b>	Frankreich	SA.105381	Frankreich – TCTF – Förderregelung für zwei schwimmende Windparks im Golfe du Lion	7. Dezember 2023
<b>83</b>	Frankreich	SA.110282	Außerordentliche Maßnahme zur Übernahme der wirtschaftlichen Verluste von auf die biologische Produktion spezialisierten landwirtschaftlichen Betrieben	8. Dezember 2023
<b>84</b>	Frankreich	SA.110574	TCTF: Sonderregelung für Obst- und Gemüsebetriebe in den französischen Gebieten in äußerster Randlage aufgrund des Preisanstiegs bei Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln (Änderungen an SA.108916 (2023/N))	13. Dezember 2023
<b>85</b>	Frankreich	SA.110576	TCTF: Ausnahmeregelung für die Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft und Aquakultur, die stark von den Folgen der russischen Aggression gegen die Ukraine betroffen sind (Änderung an SA.102783 (2022/N))	13. Dezember 2023

<b>86</b>	Frankreich	SA.110526	TCTF: Beihilferegelung für Fischereiunternehmen zur Bewältigung des Anstiegs der Rohstoffpreise und insbesondere der Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Änderung an SA.102839 (2022/N))	20. Dezember 2023
<b>87</b>	Frankreich	SA.110832	TCTF: : Verlängerung und Änderung der Regelung SA.106481	21. Dezember 2023
<b>88</b>	Kroatien	SA.104708	TCF: Staatliches Beihilfeprogramm zum Ausgleich des Energiepreisanstiegs in landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeitenden Branchen.	12. Januar 2023
<b>89</b>	Kroatien	SA.107858	TCTF: Staatliches Beihilfeprogramm zum Ausgleich des Anstiegs der Produktionskosten in den Sektoren Viehzucht und Pflanzenbau	12. Juni 2023
<b>90</b>	Kroatien	SA.107869	TCTF: Portfolio- und Einzelversicherungspolice für Liquiditäts- und Investitionsdarlehen für Ausführende (Änderungen an SA.103167 und SA.105227)	30. Juni 2023
<b>91</b>	Kroatien	SA.108270	TCTF – HR – Staatliches Beihilfeprogramm zum Ausgleich von Milchsammelkosten für Molkereien mit geringer Kapazität	25. Juli 2023
<b>92</b>	Ungarn	SA.106542	TCF: Änderungen an SA.103089 (in der geänderten Fassung) und SA.104515 (in der geänderten Fassung)	9. März 2023
<b>93</b>	Ungarn	SA.104385	TCTF – Ungarn – Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise	13. April 2023
<b>94</b>	Ungarn	SA.107379	Antrag auf Änderung der ungarischen TCTF-Dachregelung SA.103089 (in der geänderten Fassung)	13. Juni 2023
<b>95</b>	Ungarn	SA.102428	TCTF – ARF: Beihilfen für Energiespeicheranlagen zur Integration wettervariabler Quellen erneuerbarer Energie	21. Juni 2023
<b>96</b>	Ungarn	SA.107772	TCTF: Betriebskapitaldarlehen der ungarischen Entwicklungsbank für Landwirtschaft, Fischerei und Nahrungsmittelindustrie in Form von zinsvergünstigten Darlehen	26. Juni 2023
<b>97</b>	Ungarn	SA.107689	TCTF: Ungarische TCTF-Regelung für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind	28. Juli 2023

<b>98</b>	Ungarn	SA.110218	Gruppenanmeldung TCTF: Antrag auf Änderung an SA.103089 (geändert durch SA.104009, SA.104850, SA.106542, SA.107379) und SA.104385 TCTF-Regelungen zur Unterstützung von Unternehmen im Zusammenhang mit der Invasion der Ukraine durch Russland	6. Dezember 2023
<b>99</b>	Irland	SA.106462	TCF: Nothilfeprogramm für zugelassene gewerbliche Güterkraftverkehrsunternehmen (Wiedereinführung der Regelung SA.102559)	9. März 2023
<b>100</b>	Irland	SA.105803	Regelung zur Unterstützung von Mikroelektronikherstellern in der Ukraine Krise	20. März 2023
<b>101</b>	Irland	SA.106523	TCTF – Irland: Änderung der befristeten Regelung zur Unterstützung der Energieversorgung von Unternehmen	31. März 2023
<b>102</b>	Irland	SA.105135	TCTF – Änderung der staatlichen Beihilfe SA.54683 (2020/N) – Irische Regelung zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Renewable Electricity Support Scheme – RESS)	13. Juni 2023
<b>103</b>	Irland	SA.107951	TCTF: Anreizregelung zur Förderung der Bodenbearbeitung 2023	12. Juli 2023
<b>104</b>	Irland	SA.108461	TCTF: Regelung zur Unterstützung gewerblicher Kerosinnutzer	26. Juli 2023
<b>105</b>	Irland	SA.110813	TCTF: Verlängerung der Regelungen SA.103569 in der bereits geänderten Fassung, SA.105803 und SA.107951	20. Dezember 2023
<b>106</b>	Italien	SA.105254	TCF: Änderungen der Regelung SA.103947 (2022/N) „Italien. TCF: Regelung zur Unterstützung von Unternehmen, die in der Lombardei tätig sind und von der Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind“	13. Januar 2023
<b>107</b>	Italien	SA.105350	Unterstützung des Erzeugungssystems in der Region Kampanien	23. Januar 2023
<b>108</b>	Italien	SA.105118	SA.105118 – Italien – TCF– Unterstützung für Anbieter von Touristenbeförderung mit geschlossenen Bussen (keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen)	31. Januar 2023
<b>109</b>	Italien	SA.105004	TCF: FVG-Rahmenregelung (Wiedereinführung der SA.102721)	2. Februar 2023
<b>110</b>	Italien	SA.105509	TCF: Entwurf der Rahmenregelung für die Region Emilia-Romagna gemäß Abschnitt 2.1 des TCF	16. Februar 2023
<b>111</b>	Italien	SA.106254	TCF – Begrenzte Beihilfebeträge für Kunstkeramik- und Kristallhersteller in Murano	1. März 2023
<b>112</b>	Italien	SA.106575	TCTF – Soforthilfe für Busunternehmen (Wiedereinführung der Regelung SA.104566)	31. März 2023

<b>113</b>	Italien	SA.106007	TCTF – ARF – Italien: Förderung der Entwicklung von Wasserstofftälern	3. April 2023
<b>114</b>	Italien	SA.106008	TCTF: Befreiung von der Zahlung von Sozialbeiträgen für die Einstellung von Frauen	19. Juni 2023
<b>115</b>	Italien	SA.106009	TCTF: Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Einstellung junger Arbeitnehmer	19. Juni 2023
<b>116</b>	Italien	SA.107149	TCTF: DIREKTZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMEN MIT GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU DER UKRAINE, RUSSLAND UND BELARUS, DIE VON DER DERZEITIGEN KRISE BETROFFEN SIND – 2023	19. Juni 2023
<b>117</b>	Italien	SA.107150	TCTF: DIREKTZUSCHÜSSE FÜR UNTERNEHMEN, DIE VON LIEFERUNGEN AUS DER UKRAINE, RUSSLAND UND BELARUS ABHÄNGIG SIND UND DIE VON DER DERZEITIGEN KRISE BETROFFEN SIND – 2023	19. Juni 2023
<b>118</b>	Italien	SA.107706	TCTF – Italien TCTF: Soforthilfe für Busunternehmen (2. Wiedereinführung der Regelung SA.104566)	17. Juli 2023
<b>119</b>	Italien	SA.108624	TCTF: Unterstützung des Erzeugungssystems in der Region Kampanien (Änderungen an SA.105350)	27. Juli 2023
<b>120</b>	Italien	SA.108084	TCTF: Garantien für Darlehen, die Agrar- und Fischereiunternehmen für den Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gewährt werden	31. Juli 2023
<b>121</b>	Italien	SA.108490	TCTF: Abruzzen – Regionale Rahmenregelung	1. August 2023
<b>122</b>	Italien	SA.108572	TCTF: Soforthilferegelung für Güterkraftverkehrsunternehmer (Änderung an SA.103480, geändert durch SA.103966 und SA.105007)	3. August 2023
<b>123</b>	Italien	SA.107711	TCTF: Sardinien – Regionale Rahmenregelung	8. August 2023
<b>124</b>	Italien	SA.107640	TCTF – Italien – Sizilianischer Energiebonus	9. August 2023
<b>125</b>	Italien	SA.108573	TCTF: Beihilfen für Unternehmen, die auf eigene Rechnung im Güterkraftverkehr tätig sind	7. September 2023
<b>126</b>	Italien	SA.108575	TCTF: Soforthilfe für Busunternehmen beim Kauf von Kraftstoffen	8. September 2023
<b>127</b>	Italien	SA.108953	TCTF – ARF – Investitionsbeihilferegelung für die Herstellung von Elektrolyseuren	9. Oktober 2023

<b>128</b>	Italien	SA.108571	TCTF – Italien – Wiedereinführung der Anreizmaßnahme SA.103752 – Soforthilfeprogramm für Güterverkehrsunternehmen, die Flüssigerdgas (LNG) als Kraftstoff verwenden	12. Oktober 2023
<b>129</b>	Italien	SA.108803	TCTF: Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen bei der Abmilderung der Auswirkungen der Energiekrise	16. Oktober 2023
<b>130</b>	Italien	SA.108654	TCTF: Befreiung von den Sozialbeiträgen für die Einstellung von Bürgergeldempfängern	31. Oktober 2023
<b>131</b>	Italien	SA.108579	TCTF – Maßnahme zur Unterstützung des Kursektors in Trient aufgrund des Anstiegs der Energiekosten	10. November 2023
<b>132</b>	Italien	SA.110322	TCTF: Rahmenregelung für den Agrar-, Forst-, Fischerei- und Aquakultursektor im (Dritte Änderung an SA.102522 (2022/N))	7. Dezember 2023
<b>133</b>	Italien	SA.110474	TCTF: Rahmenregelung für Maßnahmen zur Unterstützung von in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur tätigen Unternehmen im Einklang mit Abschnitt 2.1 des Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, geänderte Fassung (dritte Änderung an SA.102896 (2022/N))	12. Dezember 2023
<b>134</b>	Italien	SA.110596	TCTF: Verlängerung Änderungen der Regelung SA.103289, geändert durch SA.104962	15. Dezember 2023
<b>135</b>	Italien	SA.110637	TCTF: Verlängerung Änderungen der Regelung SA.103947, geändert durch SA.105254	15. Dezember 2023
<b>136</b>	Italien	SA.110658	TCTF: Verlängerung der Regelung SA.107711	15. Dezember 2023
<b>137</b>	Italien	SA.110664	TCTF: Änderungen an SA.103166 und SA.108084	18. Dezember 2023
<b>138</b>	Italien	SA.110511	TCTF: ARF – Italien: Förderung der Entwicklung von Wasserstofftälern (Verlängerung der SA.106007)	18. Dezember 2023
<b>139</b>	Italien	SA.110893	TCTF: Verlängerung der SA.105509	21. Dezember 2023
<b>140</b>	Italien	SA.110606	TCTF: Änderungen an SA.105004, SA.107640, SA.108571	21. Dezember 2023
<b>141</b>	Italien	SA.110726	TCTF: Änderungen an SA.105004, SA.107640, SA.108571	21. Dezember 2023
<b>142</b>	Italien	SA.110741	TCTF: Änderungen an SA.105004, SA.107640, SA.108571	21. Dezember 2023
<b>143</b>	Litauen	SA.104926	TCF: Steuerbeihilfen für Steuerzahler, die von der Energiekrise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine betroffen sind	16. Januar 2023

<b>144</b>	Litauen	SA.106380	TCTF: Vorschriften für die Gewährung staatlicher Beihilfen durch die staatliche Sozialversicherungskasse an Versicherungsnehmer, die sich infolge der Energiekrise in finanziellen Schwierigkeiten befinden	23. März 2023
<b>145</b>	Litauen	SA.106672	TCTF: Anreizbasiertes Finanzierungsinstrument „Direktdarlehen an vom Krieg betroffene Unternehmer“ (Änderungen an SA.104109 (2022/N) und SA.104854 (2022/N))	30. März 2023
<b>146</b>	Litauen	SA.107127	TCTF: Wiedereinführung der Regelung SA.104975 (2022/N) „TCF: Befristete staatliche Beihilfe für Apfelerzeuger“	25. April 2023
<b>147</b>	Litauen	SA.107831	TCTF: Darlehen an Verkehrskontrolldienste (Änderungen an SA.103706 und SA.105108)	29. Juni 2023
<b>148</b>	Litauen	SA.107620	TCTF: Einführung alternativer Kraftstoffe in Industrieunternehmen in den Regionen Kaunas, Šiauliai und Telsiai	3. Juli 2023
<b>149</b>	Litauen	SA.102871	SA.102871 (2023/N) – Litauen – TCTF: Regelung zur Förderung der Offshore-Windenergie	4. Oktober 2023
<b>150</b>	Litauen	SA.110851	TCTF: Verlängerung der Regelung SA.107620	20. Dezember 2023
<b>151</b>	Luxemburg	SA.105084	TCF: Zweite Änderung der Beihilferegulation für Unternehmen, die von dem Anstieg der Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine besonders betroffen sind (Änderungen an SA.103096 und SA.104396)	17. Februar 2023
<b>152</b>	Luxemburg	SA.107873	TCTF – Luxemburg – Dritte Änderung der Beihilferegulation (SA.103096) für Unternehmen, die von dem Anstieg der Energiepreise infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine besonders betroffen sind	2. August 2023
<b>153</b>	Lettland	SA.105243	TCF: Änderung der Garantieregulation für Darlehen und Leasinggeschäfte SA.103400	6. Januar 2023
<b>154</b>	Lettland	SA.105247	TCF: Änderung der Regelung für zinsvergünstigte Darlehen SA.103359	6. Januar 2023
<b>155</b>	Malta	SA.108217	Staatliche Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Unternehmen, die im Seeverkehr mit Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen zwischen Malta und Sizilien tätig sind (Änderung an SA.104238, geändert durch SA.104983)	6. Juli 2023

<b>156</b>	Malta	SA.109527	TCTF: Befristete staatliche Beihilferegulung für den Milchviehsektor, mit der Landwirte für die Verluste entschädigt werden sollen, die ihnen aufgrund von Marktstörungen infolge der Invasion Russlands in die Ukraine entstanden sind	18. Oktober 2023
<b>157</b>	Malta	SA.110819	Staatliche Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Unternehmen, die im Hochgeschwindigkeitsseeverkehr mit Passagierfähren tätig sind (Änderung an SA.104238, geändert durch SA.104983 und SA.108217)	21. Dezember 2023
<b>158</b>	Malta	SA.110829	TCTF: Änderungen an SA.103449 und SA.103223	21. Dezember 2023
<b>159</b>	Niederlande	SA.106250	TCTF: Garantieregulung für Betriebskapital für im Unterglasgartenbau tätige KMU	4. April 2023
<b>160</b>	Niederlande	SA.106377	TCTF – Niederlande – Regelung zur Senkung der Energiekosten	13. April 2023
<b>161</b>	Niederlande	SA.108788	NL – TCTF – Befristete Beihilferegulung für Unternehmen, die Projekte zur Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen durchgeführt haben	9. November 2023
<b>162</b>	Niederlande	SA.110788	NL – TCTF: Änderung an SA.108788	20. Dezember 2023
<b>163</b>	Polen	SA.106480	TCTF: Beihilfe für Weizen- und Maiserzeuger, die aufgrund von Lieferkettenunterbrechungen infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine Umsatzeinbußen erlitten haben	27. März 2023
<b>164</b>	Polen	SA.107266	TCTF: Beihilfen für Weizen- und Maiserzeuger (Änderungen an SA.106480)	4. Mai 2023
<b>165</b>	Polen	SA.107274	TCTF: Beihilfe für Weizenerzeuger	5. Mai 2023
<b>166</b>	Polen	SA.107291	TCTF: Beihilfen zur Senkung der Kosten für den Kauf von Dieselmotoren für die landwirtschaftliche Erzeugung	15. Mai 2023
<b>167</b>	Polen	SA.107307	TCTF: Subventionen für mineralische Düngemittel	23. Mai 2023
<b>168</b>	Polen	SA.107273	TCTF: Zinszuschüsse für Bankdarlehen, die landwirtschaftlichen Erzeugern gewährt werden, die aufgrund der Aggression Russlands gegen die Ukraine Gefahr laufen, finanzielle Liquidität zu verlieren	5. Juni 2023
<b>169</b>	Polen	SA.107687	TCTF: Beihilfe für Weizen- und Buchweizenerzeuger (Änderungen an SA.107274)	5. Juni 2023
<b>170</b>	Polen	SA.107696	TCTF: Subvention für mineralische Düngemittel (Änderungen an SA.107307 (2023/N))	6. Juni 2023

<b>171</b>	Polen	SA.107506	TCTF: Zahlung einer Entschädigung aus dem Landwirtschaftsschutzfonds für nicht erfolgte Zahlungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die an eine zahlungsunfähig gewordene Beschaffungsstelle verkauft wurden	8. Juni 2023
<b>172</b>	Polen	SA.107670	TCTF: Beihilfen für Weizen-, Buchweizen- und Maiserzeuger (Änderungen an SA.106480 (2023/N))	8. Juni 2023
<b>173</b>	Polen	SA.108358	TCTF: Zinszuschüsse für Bankdarlehen, die landwirtschaftlichen Erzeugern gewährt werden, die aufgrund von Beschränkungen auf dem Agrarmarkt infolge der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine Gefahr laufen, finanzielle Liquidität zu verlieren (Änderungen an SA.107273 (2023/N))	19. Juli 2023
<b>174</b>	Polen	SA.108198	TCTF: Beihilfen für landwirtschaftliche Erzeuger für Ackerlandflächen, die mit Basissaatgut oder zertifiziertem Saatgut in der Hauptkultur eingesät oder bepflanzt sind	24. Juli 2023
<b>175</b>	Polen	SA.108164	TCTF: Beihilfe für Schweineerzeuger	27. Juli 2023
<b>176</b>	Polen	SA.108595	TCTF: Beihilfe für Weizen- und Buchweizenerzeuger (Änderung an SA.107274 (2023/N))	27. Juli 2023
<b>177</b>	Polen	SA.108596	TCTF: Subvention für mineralische Düngemittel (Änderungen an SA.107307 (2023/N))	27. Juli 2023
<b>178</b>	Polen	SA.108355	TCTF: Zinszuschüsse für Bankdarlehen, die Einrichtungen gewährt werden, die im Bereich des Getreidehandels, des Getreideankaufs oder des Handels mit landwirtschaftlichen Pflanzensaatgut gemäß den Bestimmungen über die Saatguterzeugung oder den Kauf oder das Einfrieren von Beerenfrüchten tätig sind	4. August 2023
<b>179</b>	Polen	SA.109217	TCTF: Beihilfe für landwirtschaftliche Erzeuger, die 2022 oder 2023 von Unternehmen, die Getreide kaufen oder damit handeln, mindestens einmal keine Zahlung für den Verkauf von Mais erhalten haben	15. September 2023
<b>180</b>	Polen	SA.107269	SA.107269 TCTF: Beihilfen für Mehrkosten aufgrund des außergewöhnlich starken Anstiegs der Erdgas- und Strompreise in Polen im Jahr 2023	6. Oktober 2023
<b>181</b>	Polen	SA.109486	TCTF: Beihilfen für Erzeuger von Getreide und Ölsaaten	6. Oktober 2023
<b>182</b>	Polen	SA.108721	TCTF: Subventionen für Einrichtungen, die im Bereich des Handels oder Ankaufs von Mais tätig sind	13. Oktober 2023
<b>183</b>	Polen	SA.109775	TCTF: Beihilfen für landwirtschaftliche Erzeuger von Himbeeren	13. November 2023

<b>184</b>	Polen	SA.109734	TCTF: Beihilfen für Blumenkohl- und Brokkolierzeuger	16. November 2023
<b>185</b>	Polen	SA.110956	TCTF: Zinszuschüsse für Bankdarlehen, die landwirtschaftlichen Erzeugern gewährt werden, die aufgrund der durch die derzeitige Krise verursachten Beschränkungen des Agrarmarkts Gefahr laufen, finanzielle Liquidität zu verlieren (Änderung an SA.107273 (2023/N))	21. Dezember 2023
<b>186</b>	Portugal	SA.106278	TCF: Liquiditätshilfesystem für Unternehmen in der Region in äußerster Randlage Madeira nach der Aggression Russlands gegen die Ukraine (Maßnahme „Apoiar + Liquidez“)	24. Februar 2023
<b>187</b>	Portugal	SA.107232	TCTF: Nationale Sondermaßnahme zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Erzeugung aufgrund der Invasion der Ukraine	5. Mai 2023
<b>188</b>	Portugal	SA.109042	TCTF – Portugal: Zentrale Beschaffung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen und Biomethan	15. Dezember 2023
<b>189</b>	Rumänien	SA.105163	TCF: Unterstützung der Tätigkeit von Rinderzüchtern im Jahr 2022 vor dem Hintergrund der durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachten Krise	19. Januar 2023
<b>190</b>	Rumänien	SA.105503	TCF– Wiedereinführung der Beihilferegelung „IMM Invest Plus“	26. Januar 2023
<b>191</b>	Rumänien	SA.106229	TCF: Änderung der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen	9. März 2023
<b>192</b>	Rumänien	SA.108327	TCTF: Unterstützung der Tätigkeit von Rinderzüchtern im Jahr 2022 im Zusammenhang mit der durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachten Krise (Änderungen an SA.105163 (2023/N))	10. Juli 2023
<b>193</b>	Rumänien	SA.107101	Rumänische Häfen – Solidaritätskorridore EU-Ukraine – TCTF	13. Oktober 2023
<b>194</b>	Schweden	SA.105268	TCF – Schweden: Auftragsvergabe zur Senkung des Stromverbrauchs	6. Februar 2023
<b>195</b>	Schweden	SA.105491	TCF – Beihilfe für Stromkosten zugunsten bestimmter besonders betroffener Unternehmen	15. Februar 2023
<b>196</b>	Schweden	SA.106512	TCTF – Schweden – Liquiditätshilfe aufgrund gestiegener Stromkosten	5. Mai 2023
<b>197</b>	Schweden	SA.109577	TCTF: Staatliche Beihilfemaßnahme zur Unterstützung von Unternehmen, die Fährverbindungen zwischen dem schwedischen Festland und Gotland betreiben	17. November 2023

<b>198</b>	Slowenien	SA.105176	TCF: Änderung des Protokolls der SID-Bank über staatliche Beihilfen in Form zinsgünstiger Darlehen (Änderungen an SA.102841)	5. Januar 2023
<b>199</b>	Slowenien	SA.105498	TCF: Beihilferegelung zur Stützung der Wirtschaft und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen	6. Februar 2023
<b>200</b>	Slowenien	SA.106274	TCF: Befristete Sonderunterstützung für Landwirte und KMU, die von den Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine besonders betroffen sind (Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens (TCF))	1. März 2023
<b>201</b>	Slowenien	SA.106497	TCTF: Befristete Beihilfe für Apfel- und Birnenerzeuger	15. März 2023
<b>202</b>	Slowenien	SA.105405	TCF – Slowenien: Beihilfen an die Wirtschaft zur Abmilderung der Folgen der Energiekrise	16. März 2023
<b>203</b>	Slowenien	SA.107580	TCTF: Finanzieller Ausgleich für Apfel- und Birnenerzeuger aufgrund der hohen Erzeugungskosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine	31. Mai 2023
<b>204</b>	Slowenien	SA.106613	TCTF – Slowenien: Investitionsbeihilfen zur Beschleunigung der Einführung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Speicherung und Wärme aus erneuerbaren Quellen	9. Juni 2023
<b>205</b>	Slowenien	SA.108352	TCTF: Beihilfen für Hopfenanbauer nach Russlands Invasion der Ukraine	10. Juli 2023
<b>206</b>	Slowenien	SA.108604	TCTF: Beihilfen für den Tierhaltungssektor	4. August 2023
<b>207</b>	Slowenien	SA.109166	TCTF: Zinsgünstige Darlehen für KMU – Bewältigung der Energiekrise und des Kostenaufwands	10. Oktober 2023
<b>208</b>	Slowenien	SA.110877	TCTF: Beihilfen für den Tierhaltungssektor (Änderungen an SA.108604 (2023/N))	21. Dezember 2023
<b>209</b>	Slowakei	SA.105458	TCF – Slowakei: Unterstützungsregelung für Unternehmen infolge der Energiekrise aufgrund der Aggression Russlands gegen die Ukraine	31. Januar 2023
<b>210</b>	Slowakei	SA.109113	Staatliche Beihilferegelung zur Unterstützung der Lebensmittel- und Mischfuttermittelherstellung aufgrund der Aggression Russlands gegen die Ukraine	8. September 2023
<b>211</b>	Slowakei	SA.109076	Senkung der Sozialbeiträge der Arbeitgeber in der Agrar- und Lebensmittelindustrie	14. September 2023
<b>212</b>	Slowakei	SA.106554	TCTF/ARF – Slowakei: Investitionsförderung für die Stromspeicherung	3. November 2023

<b>213</b>	Slowakei	SA.109597	TCTF 2.1 und 2.2: Beihilfen für Unternehmen in Form einer Garantie, einer Befreiung vom Garantieentgelt und eines Teils der Hauptforderung (KMU-Garantiefazilität und andere ausgewählte Prioritäten 2)	17. November 2023
<b>214</b>	Slowakei	SA.109598	TCTF 2.1 Beihilfen für Unternehmen in Form von Garantien und Erlass eines Teils der Hauptforderung (KMU-Bürgschaftsfazilität und andere ausgewählte Prioritäten 1)	17. November 2023
<b>215</b>	Slowakei	SA.109989	TCTF: Staatliche Beihilferegelung zur Gewährung außerordentlicher Investitionsbeihilfen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind	14. Dezember 2023
<b>216</b>	Slowakei	SA.110524	TCTF: Verlängerung und Änderung der Regelung SA.109076	15. Dezember 2023
<b>217</b>	Slowakei	SA.110622	TCTF: Verlängerung und Änderung der Regelung SA.104846	15. Dezember 2023
<b>218</b>	Slowakei	SA.110523	Schéma štátnej pomoci podľa oddielu 2.1. Dočasného krízového a prechodného rámca na poskytnutie pomoci podnikom vo forme záruky a odpustenia časti istiny (záručný nástroj na podporu MSP a Ťalších vybraných priorít 1 (Regelung für staatliche Beihilfen gemäß Abschnitt 2.1 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels für Unternehmen in Form von Garantien und eines teilweisen Erlasses des Darlehensbetrags (Garantieinstrument für die Unterstützung von KMU und andere ausgewählte Prioritäten 1)	19. Dezember 2023
<b>219</b>	Slowakei	SA.110895	Slowakei – TCTF: Änderungen an SA.105458	21. Dezember 2023
<b>220</b>	Vereinigtes Königreich	SA.106689	TCTF – Subvention für energie- und handelsintensive Branchen (ETII) in Nordirland (NI).	12. Dezember 2023

#### ANHANG 4

**Beihilfeschlüsse, die 2023 vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine direkt auf der Grundlage des Vertrags erlassen wurden (nach Ländern)**

Nr.	Mitgliedstaat	Sache	Titel	Datum des Beschlusses
<b>1</b>	Spanien	SA.106095	Spanien – Verlängerung des MIBEL-Anpassungsmechanismus für Kosten fossiler Brennstoffe	25. April 2023

<b>2</b>	Frankreich	SA.106197	TCF: Garantieregelung für finanzielle Sicherheiten für Strom- und Gasversorgungsverträge	1. März 2023
<b>3</b>	Italien	SA.106335	TCF: Änderungen an SA.103757 (SACE Reinsurance)	6. März 2023
<b>4</b>	Portugal	SA.106096	Portugal – Verlängerung des MIBEL-Anpassungsmechanismus für Kosten fossiler Brennstoffe	25. April 2023